



Bundesministerium
des Innern

Dritter Bericht der Bundesrepublik Deutschland

gemäß Artikel 15 Absatz 1
der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

2007

Inhalt

		Rn
	Vorbemerkung	
Teil A	Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen	1 - 23
Teil B	Empfehlungen des Ministerkomitees	24 - 31
Teil C	Schutz der Sprachen nach Teil II (Artikel 7) der Charta	31a - 66
Teil D	Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen zu den einzelnen Sprachen	67 – 5204
D.1	Grundlegende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Charta	67 - 77
D.2.1 Dänisch	Dänisch im dänischen Sprachraum in Schleswig-Holstein	1000 - 1044
	Art. 8	1000 – 1018
	Art. 9	1016a – 1021
	Art. 10	1022 – 1025
	Art. 11	1026 -1031
	Art. 12	1031a – 1039
	Art. 13	1040 – 1042
	Art. 14	1042a – 1044
D.2.2 Sorbisch	Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) im sorbischen Sprachraum in Brandenburg und Sachsen	2000 - 2064
	Art. 8	2001 – 2023
	Art. 9	2024 – 2030
	Art. 10	2031 – 2041
	Art. 11	2042 – 2048
	Art. 12	2049 – 2056
	Art. 13	2059 – 2064
D.2.3 Nordfriesisch	Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachraum in Schleswig-Holstein	3000 - 3050
	Art. 8	3000 – 3018
	Art. 9	3019 – 3021
	Art. 10	3022 – 3029
	Art. 11	3030 – 3036
	Art. 12	3037 - 3047
	Art. 13	3048 – 3049
	Art. 14	3050
D.2.4 Saterfriesisch	Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachraum in Niedersachsen	3500 - 3565
	Art. 8	3500 – 3509

Art. 9	3510 - 3512
Art. 10	3513 - 3533
Art. 11	3534 - 3547
Art. 12	3548 - 3560
Art. 13	3561 - 3562

D.2.5 Romanes Romanes im Sprachraum des Bundesgebiets und der einzelnen Ländern **4000 - 4110**

Art. 8	4002 - 4051
Art. 9	4053 - 4055
Art. 10	4056 - 4062
Art. 11	4063 - 4103
Art. 12	4104 - 4132
Art. 13	4133 - 4137
Art. 14	4138 - 4140

D.2.6 Niederdeutsch Niederdeutsch in den einzelnen Ländern **5000 - 5204**

Art. 8	5000 - 5062
Art. 9	5063 - 5065
Art. 10	5066 - 5111
Art. 11	5114 - 5155
Art. 12	5156 - 5198
Art. 13	5199 - 5203
Art. 14	5204

Teil E Stellungnahmen der Minderheiten/ Sprachgruppen

Anlage *Bisher in Staatenberichten nicht mitgeteilte neuere Rechtsvorschriften und Vereinbarungen, die für die Implementierung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen von Bedeutung sind*

Vorbemerkung:

Der nachstehende Bericht wurde – wie schon die vorausgegangenen Berichte – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Länder und unter Beteiligung der Bundesverbände der Sprecher der durch die Charta geschützten Sprachen durch das Bundesministerium des Innern erstellt. Der Zusammenarbeit und der Beteiligung diene insbesondere eine Implementierungskonferenz am 23. und 24. Oktober 2006 in Berlin. Die o. g. Bundesverbände haben außerdem erneut Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweisen zum Schutz ihrer Sprachen, die sich nicht mit der der Behörden von Bund und Ländern decken muss, wiederzugeben. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in Teil E des Berichtes wiedergegeben.

Teil A Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen

A.1 Allgemeine Situation

1. Zur allgemeinen Situation vgl. im Zweiten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Zweiten Staatenbericht), Rn 1 – 4.

Ergänzend ist im Zusammenhang mit Forderungen von Seiten der Sprachgruppen bzw. Minderheiten nach Aufstockung von Finanzmitteln darauf hinzuweisen, dass alle Anstrengungen unternommen werden, den Status quo bei den staatlichen Zuwendungen für die durch die Charta geschützten Sprachen unbeschadet der angespannten Haushaltssituation in Bund, Ländern und Gemeinden zu erhalten.

A.2 Anwendungsbereich der Charta in Deutschland und Berichtspflichten

2. Aus der Darstellung im Zweiten Staatenbericht, Rn 5 - 16, folgt bereits, dass Deutschland den Anwendungsbereich der Charta abschließend auf die Regionalsprache Niederdeutsch und auf die Sprachen seiner nationalen Minderheiten, d. h. auf die Sprachen autochthoner Gruppen, (die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, das sorbische Volk sowie die deutschen Sinti und Roma) begrenzt hat.

A.3 Die Sprachen im Einzelnen:

3. Vgl. im Zweiten Staatenbericht, Rn 17 – 45, den Überblick zu der Regionalsprache Niederdeutsch und zu den Minderheitensprachen, also zur dänischen Sprache, zur sorbische Sprache (Obersorbisch und Niedersorbisch), zur friesische Sprache (Nordfriesisch und Saterfriesisch) und zu der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma.

A.4 Gremien bei Bund und Ländern

A.4.1 Regierungsstellen, andere Behörden und Beauftragte

4. Zur Zuständigkeit der Bundesministerien, insbesondere des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz sowie zur Funktion des Beauftragten der Bundesregierung für die nationalen Minderheiten vgl. im Zweiten Staatenbericht die Rn 46 - 50 und zu den Zuständigkeiten der Regierungsstellen in den Ländern die Rn 51 - 58.

Folgende Änderungen haben sich bei zwei Ländern ergeben:

Hessen: In der Hessischen Staatskanzlei ist eine koordinierende Stelle für die Beziehungen zu den Sinti und Roma zuständig. Der zuständige Referatsleiter hat den Vorsitz einer Koordinierungsgruppe inne, die aus Vertretern des Hessischen Sozial- und Kultusministeriums besteht. Die zentrale Zuständigkeit der Hessischen Staatskanzlei in Grundsatzfragen für die Belange der Sinti und Roma sorgt dafür, dass der Minderheitenschutz in diesem Bereich in den jeweils betroffenen Ressorts der Landesregierung geltend gemacht wird. In den beiden genannten Ressorts sind die beiden Mitglieder der Koordinierungsgruppe gleichzeitig die zentralen und unmittelbaren Ansprechpartner für die Sinti und Roma.

Gespräche auf höchster Ebene bis hin zum Ministerpräsidenten zwischen dem Land und Vertretern der Sinti und Roma finden kontinuierlich statt.

Schleswig-Holstein: Unter Hinweis auf Rn 52 im Zweiten Staatenbericht wird mitgeteilt, dass seit 2005 die Bezeichnung „Beauftragte für Minderheiten und Kultur“ lautet. Das Aufgabengebiet ist, soweit es die Minderheiten und die Regionalsprache Niederdeutsch betrifft, unverändert geblieben.

A.4.2 Räte, Institutionen bzw. Runde Tische auf Bundesebene

5. Die staatliche Beteiligung von Bundesverbänden der Sprachgruppen erfolgt durch die Exekutive in Implementierungskonferenzen für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) und für die hier in Rede stehende Sprachencharta, außerdem in Beratenden Ausschüssen beim Bundesminister des Innern, die seit längerem für Fragen der dänischen Minderheit und für Fragen des Sorbischen Volkes existieren, und über die Stiftung für das sorbische Volk. Der Deutsche Bundestag lädt bei Bedarf zu einem „Gesprächskreis nationale Minderheiten“. Vgl. im Zweiten Staatenbericht die Rn 59 ff und 68 - 75.

6. Die o. g. Beratenden Ausschüsse beim Bundesminister des Innern wurden seit dem Zweiten Staatenbericht außerdem für Angelegenheiten der Friesen und für die Sprecher der Regionalsprache Niederdeutsch eingerichtet. Die Beauftragte für Minderheiten und Kultur des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein ist in Schleswig-Holstein auch Ansprechpartnerin für Niederdeutsch.

7. Für die deutschen Sinti und Roma sind vergleichbare Gremien nicht vorgesehen, da – unbeschadet der von der Sinti Allianz Deutschland auch in ihrer Stellungnahme in Teil E dieses Berichts erklärten Bereitschaft, in einem solchen Gremium mit dem anderen Dachverband der Volksgruppe zusammenzuarbeiten - nicht ersichtlich ist, wie ein gedeihliches Zusammenwirken der beiden Organisationen, Zentralrat deutscher Sinti und Roma und Sinti Allianz Deutschland erreicht werden kann. Im Kuratorium des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma sind allerdings Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Industrie Deutschlands vertreten.

A.4.3 Zu den einzelnen Sprachen (Ländergremien und Organisationen)

A.4.3.1 Zur dänischen Sprache

8. Informationen über die Organisationen der dänischen Minderheit und damit der Sprecher der dänischen Sprache enthält der Zweite Staatenbericht unter den Rn 60 - 67. Die Mitgliederzahl des Sydslesvigsk Forening - SSF - Südschleswigscher Verein ist jedoch rückläufig und betrug am 30. Juni 2006 13.550 Personen. Außerdem hat sich der Name des unter Rn 63 des Zweiten Staatenberichtes genannten historischen Museums Danevirkegården bei Schleswig geändert und lautet jetzt Danevirke Museum.

A.4.3.2 Zur sorbischen Sprache

9. Angaben zu dem in den sorbischen Siedlungsgebieten, Sachsen und Brandenburg, jeweils existierenden Rat für sorbische Angelegenheiten und zu der Stiftung für das sorbische Volk, insbesondere zu ihrer Rechts- und Finanzierungsform, ihren Aufgaben und die von ihr geförderten Einrichtungen, enthält der Zweite Staatenbericht unter den Rn 68 – 75.

A.4.3.3 Zur friesischen Sprache

10. Die interfriesische Dachorganisation der Friesen, der **Interfriesische Rat**, bestehend aus den jeweiligen Dachorganisationen der drei Sektionen

- der **Sektion Nord** (im Land Schleswig-Holstein mit vier Vertretern des Nordfriesischen Vereins, zwei Vertretern der Friiske Foriining, einem Vertreter des Eiderstedter Heimatbundes, einem Vertreter der Gemeinde Helgoland und einem Vertreter des Nordfriesischen Instituts als Mitglieder),
- der **Sektion Ost** (im Land Niedersachsen mit der Ostfriesischen Landschaft – Körperschaft des öffentlichen Rechts -, mit der Oldenburgischen Landschaft und dem Seelter Buund (Saterfriesen))
- der **Sektion West** (in den Niederlanden)

ist unter Rn 77 des Zweiten Staatenberichts beschrieben.

11. Hinweise

- auf die friesischen Vereine, z. B. auf den Nordfriesischen Verein, den Öömrang Feriin, die Friisk Foriining der ffnr (feriin for nordfriisk radio) und auf die örtlichen Heimatvereine,
- auf die friesischen Einrichtungen, das Nordfriisk Instituuts, die privat finanzierte Stiftung Alkersum und die private Fering Stiftung,
- auf die Aktivitäten zur Erforschung und Erhaltung der saterfriesischen Sprache
- sowie auf das Gremium für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Schleswig-Holsteinischen Landtag

finden sich unter den Rn 76, 78 – 84 des Zweiten Staatenberichts.

A.4.3.4 Zur Sprache Romanes

12. Unter Rn 85 – 93 des Zweiten Staatenberichts wird u. a. bereits beschrieben, dass als Vertretungen der deutschen Sinti und der Roma zur Zeit zwei Dachorganisationen, der Zentralrat deutscher Sinti und Roma (Zentralrat) mit mehreren Landesverbänden und mit dem u. a. durch den Bund institutionell geförderten Dokumentations- und Kulturzentrum und die Sinti Allianz Deutschland (Sinti Allianz) den zuständigen Behörden bekannt sind.

Es erscheint unvermeidlich darauf hinzuweisen, dass beide Organisationen teilweise sehr unterschiedliche Vorstellungen über die Darstellung ihrer Volksgruppen und ihrer Geschichte haben, z. B. was die Frage angeht, ob der Begriff „Zigeuner“ auf einem künftigen „Holocaustmahnmal“ keine Verwendung finden darf, weil er nationalsozialistischen Rassenwahn widerspiegelt oder ob seine Verwendung als viel älterer Begriff anzustreben ist, weil andernfalls ein großer Teil der betroffenen Gruppen nicht gewürdigt wird.

13. Unter Rn 93 des Zweiten Staatenberichts wurde zusätzlich angemerkt, dass es auch deshalb keine Gremien für Schutz und Förderung des Romanes gibt, weil bisher kein Bedürfnis dafür angemeldet worden war.

Erläuternd ist hinzuzufügen, dass der Zentralrat die Betroffenen (unbeschadet seiner unten unter Rn 54, 55 wiedergegebenen gegenteiligen Auffassung) zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung ganz überwiegend nur als Opfer des nationalsozialistischen Holocaust und heute fortbestehender Vorurteile und kaum als Bevölkerungsgruppe mit eigener, die Gesellschaft bereichernder kultureller Identität darstellt und dass die Sinti Allianz Deutschland ihre Volksgruppe zwar nicht in dieser Form als Opfer fortwirkender Diskriminierungen sieht, andererseits aber Sprache und Kultur der deutschen Sinti vor jeder näheren Kenntnisnahme durch Außenstehende abgeschirmt wissen will und deshalb z. B. auch die Entwicklung einer schriftlichen Form und grammatikalischer Strukturen für das Romanes der deutschen Sinti ablehnt.

Im Ergebnis erscheinen die inhaltlichen Positionen der beiden Verbände so unterschiedlich und ihre Bereitschaft zum Kompromiss so gering, dass nicht ersichtlich ist, wie sie in einem Gremium für Schutz und Förderung des Romanes zusammenarbeiten könnten.

14. Anfang des Jahres 2006 legte außerdem eine Gruppe, von nach ihren Angaben überwiegend deutschen Sinti, beim Bundesministerium des Innern eine Petition mit rund 400 Unterschriften vor, die darauf abzielt, dass das Romanes der deutschen Sinti – als kulturelles Internum – überhaupt nicht durch die Sprachencharta geschützt und

insbesondere nicht an öffentlichen Schulen gelehrt, sondern den jungen deutschen Sinti zum Ausgleich von allgemeinen Bildungsdefiziten zusätzlicher deutschsprachiger Förderunterricht erteilt werden soll. Obwohl das Bundesministerium des Innern auch noch einmal nach Beteiligung der Länder mitgeteilt hat, dass die Erfüllung von Verpflichtungen aus der Sprachencharta immer nur im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen kann und dass Förderunterricht in deutscher Sprache - überwiegend für alle unterstützungsbedürftigen Schüler - teilweise aber auch speziell für Roma-Kinder mit Roma-Unterstützung - bereits angeboten wird, will diese Gruppe eine weitere Organisation für die deutschen Sinti gründen. Denn dem Zentralrat wirft sie vor, er habe die Unterschutzstellung des Romanes der deutschen Sinti unter die Sprachencharta ohne Beteiligung der Betroffenen betrieben und er vernachlässige vorsätzlich die Bildungsförderung benachteiligter Sinti. Der Sinti Allianz sei dagegen z. B. hinsichtlich der vorgeschlagenen Verwendung des Begriffes „Zigeuner“ für das Holocaustmahnmal nicht zu folgen.

15. Unter Rn 93 des Zweiten Staatenberichts wurde schließlich auch bereits auf zahlreiche Bemühungen hingewiesen vom Vorschulbereich bis zur Erwachsenenbildung durch Fördermaßnahmen, Bildungsdefizite bei Sinti und Roma ausgleichen zu helfen, die auch durch eine - nach den historischen Erfahrungen in den Familien teilweise verständliche - unzureichende Erfüllung der Schulpflicht verursacht sind.

15a. Abschließend ist in dieser einleitenden Darstellung zum Schutz der Sprache(n) Romanes der deutschen Roma und der deutschen Sinti noch darauf hinzuweisen, dass die o. g. stark divergierenden Ansichten der Betroffenen zum Schutz ihrer Sprache durch die Sprachencharta zu einer problematischen Entwicklung geführt haben: Zunächst wurden die Bundesrepublik Deutschland und auch ihre Länder durch die – seinerzeit allein bekannten - Befürworter der Unterschutzstellung dieser Sprache(n) dringend gebeten, die Charta unter Einbeziehung einer möglichst großen Zahl der in ihr vorgesehenen Verpflichtungen auch für diese Sprache(n) zu ratifizieren. Nachdem dies geschehen war, stellte sich zunehmend heraus, dass ein erheblicher Teil der Sprecher dieser Sprache(n) die Schaffung der Voraussetzungen (z. B. eine Verschriftlichung der Sprache und Unterricht über oder in der Sprache – bei Interesse auch für Dritte -), die zumindest für die Erreichung der von vielen Vorschriften der Charta verfolgten Ziele notwendig sind, aber ablehnt.

Dem entsprechend hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 745 seines zweiten Monitoringberichtes zutreffend festgestellt, "dass die Erfüllung vieler der übernommenen Verpflichtungen (aus der Charta) schwierig oder gar unmöglich ist, und zwar aufgrund der Tatsache, dass es entsprechend dem Wunsch einer Reihe von Sprechern

keine standardisierte Schriftform der Sprache Romanes der deutschen Sinti und Roma gibt, da sie bisher nicht kodifiziert wurde."

In dem dadurch vorgegebenen engen Rahmen versuchen Bund und Länder die jeweils eingegangenen Verpflichtungen aus der Sprachencharta zu erfüllen.

So wurde unter anderem zu diesem Zweck im Land Rheinland-Pfalz im Jahr 2005 eine Rahmenvereinbarung zwischen der Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. geschlossen, die im Anschluss an Teil E dieses Berichtes abgedruckt ist.

Diese Rahmenvereinbarung nennt in der Präambel als Grundlage für das Handeln des Landes das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und die Sprachencharta. Darüber hinaus wird in der Präambel formuliert, dass sich das Land in Ansehung des Völkermordes an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus der besonderen historischen Verantwortung gerade gegenüber den Angehörigen dieser Minderheit bewusst ist. Abgeleitet aus diesem Bekenntnis werden in der Vereinbarung Verabredungen festgehalten, die zum Teil auf Erfahrungen beruhen, zum Teil auch neu sind. Besonders hervorzuheben ist, dass in Artikel 2 zum Erhalt der Kultur und Sprache der Sinti und Roma formuliert wird, dass die Landesregierung Initiativen des Landesverbandes, in Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten) und Bildung (Schulen/Hochschulen) selbst organisierte Zusatzangebote bereitzustellen, unterstützen wird. Diese Angebote werden vom Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. entwickelt und unter seiner Verantwortung durchgeführt. Zur Umsetzung sind Treffen zwischen der Staatskanzlei und dem Landesverband vorgesehen. Die Landesregierung erklärt sich außerdem bereit, im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten projektbezogene Förderanträge des Landesverbandes, zum Beispiel im Bereich der beruflichen Weiterbildung und für den Bereich der Förderung künstlerischer Fähigkeiten und der Besonderheiten der Musik der Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz, zu unterstützen.

Die Rahmenvereinbarung wurde für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es wurde vereinbart, nach Ablauf von fünf Jahren die damit gemachten Erfahrungen zu überprüfen und ggf. geänderten Bedingungen anzupassen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sieht in dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung einen wichtigen Schritt nicht nur zum Schutz der Minderheit vor Diskriminierung sondern auch im Sinne der Sprachencharta zur Förderung des Erhaltes von Kultur, Sprache und Identität der Betroffenen in dem von ihnen selbst gewünschten Umfang.

A.4.3.5 Zur niederdeutschen Sprache

16. Maßnahmen zur Koordinierung von Förderungsaktivitäten für die niederdeutsche Sprache sind nach Rn 94 – 97 des Zweiten Staatenberichts Beiräte für Niederdeutsch (in Mecklenburg-Vorpommern unter Vorsitz des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Schleswig-Holstein beim Landtag unter Vorsitz des Landtagspräsidenten), die Beauftragte für Minderheiten und Kultur des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein und die interministerielle und interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Förderung der Umsetzung der Sprachencharta beim Niedersächsischen Heimatbund. Letztere hat in den letzten zwei Jahren zwar nur einmal getagt, soll aber in Kürze wieder regelmäßig tagen.

In Sachsen-Anhalt wird die Koordinierungsaufgabe durch die im Kultusministerium eingerichtete „Arbeitsgruppe Niederdeutsch“ mit Vertretern der Sprechergruppen der verschiedenen Sprachgebiete (Harz, Börde, Altmark), mit Vertretern des Kultusministeriums, des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V., der Arbeitsstelle Niederdeutsch am Germanistischen Institut der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie Vertretern der Volksstimme (Regionalteil „Altmark“) wahrgenommen.

17. An Forschungs- und Lehrkapazitäten wurden unter den Rn 98 - 99 des Berichts Einrichtungen an den Universitäten Bielefeld, Flensburg, Greifswald, Göttingen, Hamburg, Kiel, Münster, Magdeburg und Rostock sowie Lehrangebote in Bremen, Paderborn, Potsdam, Oldenburg und Osnabrück genannt Außerdem wurde die Bedeutung spezieller Forschungseinrichtungen und der Heimatvereine hervorgehoben.

17a). Die o. g. Angaben zu Forschungs- und Lehrkapazitäten sind jedoch nicht mehr in allen Punkten aktuell.

So macht der Bundesrat für Niederdeutsch geltend, ausgewiesene Lehrstühle mit Niederdeutsch-Denomination gäbe es nur in Hamburg, Kiel und Rostock (der Lehrstuhl in Göttingen sei zum Wintersemester 2005/06 gestrichen worden), Einrichtungen (Abteilungen, Forschungsstellen, bes. Wörterbuchkanzleien) fänden sich in Göttingen, Greifswald, Magdeburg und Münster. In Flensburg müsse zwar ein Niederdeutsch-Angebot durch Lehraufträge vorgehalten werden, dieses konzentriere sich allerdings auf die Sprachvermittlung. Zusätzlich gäbe es Angebote in Bielefeld und Bochum, Bremen, Paderborn, Potsdam, Oldenburg und Osnabrück, die aber nicht strukturell vorgegeben, sondern an die Person des Lehrstuhlinhabers gebunden seien.

Unten unter Rn 5031 - 5036 wird deshalb der aktuelle Stand zu Niederdeutsch an Universitäten dargestellt.

Als neue Entwicklung wird mitgeteilt, dass am 8./9. Juni 2006 in Oldenburg die Tagung „Niederdeutsch und Friesisch im Bildungswesen – ein Ländervergleich“ stattgefunden hat. Veranstaltet wurde die Tagung vom Niedersächsischen Heimatbund in Kooperation mit dem Land Niedersachsen und dem Bundesrat für Niederdeutsch. Acht Bundesländer (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) und der Bundesrat für Niederdeutsch haben dort erstmalig über eine länderübergreifende Zusammenarbeit diskutiert. Ein Vertreter des Sekretariats des Sachverständigenausschusses für die Sprachencharta hat an der Tagung teilgenommen.

Vereinbart wurde eine weitere vertiefte Zusammenarbeit der zuständigen Länderreferenten sowohl untereinander als auch mit dem Bundesrat für Niederdeutsch.

A.5 Beteiligung von Bund, Ländern und Sprachgruppen

18. Das in der Bundesregierung federführend für die Sicherstellung der Implementierung der Charta zuständige Bundesministerium des Innern führt neben den Sitzungen der oben unter Rn 5 - 6 genannten Beratenden Ausschüsse für einzelne Sprachgruppen unter Beteiligung u. a. der Verbände dieser Gruppen und der zuständigen Bundes- und Länderressorts jährlich Konferenzen für die Implementierung nicht nur des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, sondern auch der Sprachencharta durch. Die Erfüllung der Berichtspflichten, insbesondere nach der Sprachencharta, bindet dabei aufgrund des nur dreijährigen Berichtszyklus einen ganz erheblichen Teil der Kapazitäten.

19. Entsprechend der Darstellung unter Rn 102 des Zweiten Staatenberichts ist auch dieser Staatenbericht vor seiner abschließenden innerstaatlichen Billigung den zentralen Organisationen der betroffenen Gruppen zur Stellungnahme zugegangen und mit ihnen im Rahmen einer Implementierungskonferenz erörtert worden. Einige Länder haben aber aufgrund der aus Zeitgründen parallelen Beteiligung darauf verzichtet, die Stellungnahmen der Sprachgruppen zu bewerten, so dass unterschiedliche Auffassungen ggf. im Rahmen des Monitoringverfahrens aufzugreifen sein werden. Wiederum ist auf den Abdruck der Rückäußerungen der Gruppen in Teil E des Berichts und auf die Absicht, ihn nach Zuleitung an das Sekretariat des Europarats zu veröffentlichen, zu verweisen.

A.6 Informationsarbeit zur Charta

20. Im Anschluss an die unter Rn 103 des Zweiten Staatenberichts berichtete und fortgeführte Informationsarbeit hat es teilweise eine intensive von öffentlichen Stellen unterstützte Presseberichterstattung zu einzelnen Sprachgruppen, insbesondere im Zusammenhang mit dem 50-jährigen Bestehen der Bonn-Kopenhagener Erklärungen im Jahr 2005 gegeben. Damit wurde die beispielhafte Förderung der deutschen Minderheit in Dänemark und der dänischen Minderheit in Deutschland sowie der entsprechenden Sprachen gewürdigt.

21. Außerdem wurden zum 50-jährigen Bestehen der Bonn-Kopenhagener Erklärungen und zu einem entsprechenden Jubiläum des Bestehens des Friesenrates Sonderpostwertzeichen der Deutschen Post herausgegeben und damit auf Minderheiten mit eigener, von der deutschen Sprache abweichender Sprache hingewiesen.

22. Die unter Rn 104 des Zweiten Staatenberichts genannte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten herausgegebene Informationsbroschüre über "Nationale Minderheiten in Deutschland", die auch die entsprechenden Minderheitensprachen betrifft, war trotz hoher Auflage vergriffen und wurde deshalb unter Beteiligung der Sprachgruppen aktualisiert und im November 2006 neu herausgegeben.

23. Schließlich wird durch das Bundesministerium des Innern z. Z. geprüft, ob zusätzlich eine entsprechende Broschüre speziell für die durch die Sprachencharta geschützten Sprachen entwickelt werden soll.

Teil B Empfehlungen des Ministerkomitees

B.1 Hauptempfehlungen des Ministerkomitees

24. Das Ministerkomitee des Europarates hat zu Deutschland die nachstehenden Empfehlungen getroffen. Die Bundesregierung hat die Empfehlungen zum Anlass genommen, die möglichen Umsetzungsmaßnahmen und Notwendigkeiten mit Bund, Ländern und Sprachgruppen zu erörtern. Die konkreten Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den Berichten über die Umsetzungen der einschlägigen Bestimmungen in Teil C und D dargelegt. Zusammenfassend wird mitgeteilt:

Das Ministerkomitee -

gemäß Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,

im Hinblick auf die Ratifikationsurkunde, die von Deutschland am 16. September 1998 hinterlegt wurde,

nach Kenntnisnahme der Beurteilung, die der Sachverständigenausschuss für die Charta in Bezug auf die Anwendung der Charta seitens Deutschlands erstellt hat,

eingedenk dessen, dass dieser Beurteilung Informationen, die von Deutschland in seinem Zweiten periodischen Bericht mitgeteilt wurden, ergänzende Angaben der deutschen Behörden, Informationen von in Deutschland rechtmäßig gegründeten Organisationen und Vereinigungen sowie Informationen, die der Sachverständigenausschuss bei seinem Besuch vor Ort gewonnen hat, zugrunde liegen,

nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen der deutschen Behörden zu dem Inhalt des Berichts des Sachverständigenausschusses;

empfiehlt, dass die deutschen Behörden alle Feststellungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und vorrangig:

- 1. spezifische gesetzliche Bestimmungen erlassen, wo diese noch fehlen, um die praktische Durchführung der von Deutschland nach der Charta übernommenen Verpflichtungen zu gewährleisten,**

24a. Auf die unter den Rn 106 – 109 des Zweiten Staatenberichts genannten Gründe wird hingewiesen: Zusammengefasst gesagt macht die unmittelbare Geltung der Sprachencharta zusätzliche Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung weitgehend entbehrlich, mit der Folge, dass das Bestreben, durch Deregulierung und unter strikter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, die enorme Anzahl von Gesetzesvorschriften abzubauen, nicht zu vernachlässigen ist. Deshalb wird die unter Rn 110 des Zweiten Staatenberichts dargelegte Ansicht aufrecht erhalten, dass in Deutschland keine rechtlichen, sondern ganz überwiegend praktische Fragen – wie die Finanzierbarkeit bei der ohnehin defizitären Situation der öffentlichen Haushalte - bei der faktischen Umsetzung oder der Inanspruchnahme der Verpflichtungen im Vordergrund des Umsetzungsprozesses der Charta stehen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird diesem Umsetzungsprozess auch weiterhin hohe Priorität einräumen, auch wenn die angespannte Haushaltslage von Bund, Ländern und Gemeinden einen höheren Mitteleinsatz auf absehbare Zeit äußerst erschwert.

2. Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts zu verbessern und angemessene Mittel dafür bereitzustellen und insbesondere um:

- **sicherzustellen, dass durch die laufenden Rationalisierungsprogramme an Schulen in Sachsen die Ausbildung in Obersorbisch nicht gefährdet wird,**
- **den bestehenden Mangel an niedersorbischsprachigen Lehrern zu beheben,**
- **das von den Sprechern der nordfriesischen Sprache vorgeschlagene Bildungsmodell für Nordfriesisch zu entwickeln und umzusetzen,**
- **Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterweisung in und die Durchführung des Unterrichts auf Saterfriesisch eiligst zu verbessern und ein kontinuierliches Bildungsangebot für diese Sprache sicherzustellen,**
- **die Zahl der für den Niederdeutschunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden in den betroffenen Bundesländern zu erhöhen und diesbezüglich klare Richtlinien aufzustellen,**
- **hinsichtlich der Sprache Romanes im Bildungsbereich gemeinsam mit den Sprechern dieser Sprache eine Strukturpolitik zu verabschieden,**

24 b. Die Bundesrepublik Deutschland ist sich der Bedeutung des Bildungsbereichs zum Erhalt und der Förderung der Regional- und Minderheitensprachen bewusst. Die Länder, denen nach der föderalen Struktur in Deutschland die Bildungspolitik obliegt, unternehmen verstärkte Anstrengungen, für die Regional- und Minderheitensprachen angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen. Hierbei sind die unterschiedlichen Situationen in den Sprachgebieten im Hinblick auf Anzahl der Sprecher und der differenzierten Sprachanwendung einzelner Sprachen einerseits mit den finanziellen und

administrativen Möglichkeiten andererseits in Einklang zu bringen. Hierzu wird ergänzend auf Rn 515 und 516 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

25. Wie bereits unter Rn 112 des Zweiten Staatenberichts ausgeführt, muss die Sprachpolitik insbesondere den Nachfragebedarf aus den Sprachgruppen selbst nach entsprechenden Unterrichtsangeboten ins Verhältnis zu den angemessenen administrativen Maßnahmen setzen. Deutschland ist sich auch hierbei bewusst, dass eine angemessene schulische Infrastruktur wesentlich zum Erhalt und zur Vitalisierung der Sprachen beiträgt. Genauso wichtig ist aber eine ausgewogene allgemeine Kulturarbeit, die bei der Sprachgruppe, insbesondere bei der jüngeren Generation als Zielgruppe der schulischen Ausbildung, das Bewusstsein zur eigenen Sprache fördert und erst dadurch entsprechende Nachfrage nach schulischer Ausbildung überhaupt entstehen lässt. Nach gegenwärtigen Erfahrungen bleibt die Nachfrage teilweise hinter den angebotenen schulischen Möglichkeiten zurück. Die Synergieeffekte zwischen Kulturförderung und schulischen Maßnahmen einerseits und das hieraus resultierende Spannungsfeld andererseits sind von den Behörden im Rahmen der schulischen Planung zu beachten. Auch die Charta hat dieses Spannungsfeld erkannt und in den hier in Frage stehenden Bestimmungen entsprechende schulische Maßnahmen dann vorgesehen, wenn die Anzahl der Schüler als genügend groß angesehen wird. Die Behörden werden weiterhin bemüht sein, die Maßnahmen auf beiden Feldern in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen und auf entsprechende Entwicklungen zu reagieren. Angebote noch weitergehend als bisher über den weckbaren Bedarf hinaus vorzuhalten, kann dagegen nach der Charta entgegen der mitgeteilten Auffassung des Bundesrates für Niederdeutsch auch mit der Begründung nicht verlangt werden, dass viele Sprachen in der Vergangenheit unterdrückt oder marginalisiert worden sind.

3. *den Rückgang an Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten für die Sprachen Niederdeutsch, Saterfriesisch und Niedersorbisch aufzuhalten und die Einrichtungen für die Lehrerausbildung zu verbessern,*

26. Wie bereits unter Rn 113 des Zweiten Staatenberichts ausgeführt ist auch die Frage der Lehrerausbildung unter dem in Rn 112 (jetzt Rn 25) dargestellten Spannungsfeld zu beurteilen. Die Länder sind weiter bemüht, die bereits vorhandenen Möglichkeiten in diesem Rahmen angemessen zu entwickeln.

26 a. So erarbeiten in Niedersachsen seit Oktober 2005 Fachkommissionen u.a. im Fach Deutsch Kompetenzanforderungen und Standards für eine Neufassung der Prüfungsverordnung I für Lehrkräfte am Ende ihres Hochschulstudiums. Erste Entwürfe sehen als Grundkompetenz im Teilbereich „Literaturwissenschaft“ vor, dass Deutsch-

Lehrerinnen und –lehrer literarische Texte unter Beachtung ihrer ästhetischen Qualität sowie historischer und soziokultureller Zusammenhänge erschließen können.

Zu den Standards im Teilbereich „Sprachwissenschaft“ wird für alle Lehrämter in Niedersachsen formuliert, dass Lehrkräfte Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache (Sprachgeschichte), auch der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch haben und aktuelle Veränderungen beurteilen können sowie Funktionen und Wirkungen von Sprachvarietäten kennen.

4. *ein effektives Monitoring-Verfahren im Bildungsbereich für alle Regional- oder Minderheitensprachen, die unter Teil II fallen, sicherzustellen,*

27. Sinn und Zweck von Monitoring-Verfahren ist es, Leitungsebenen und übergeordneten Behörden einen Überblick über den Stand der Aufgabenerfüllung zu geben. Dieser Überblick ist durch die Rechts- und Fachaufsicht über die Behörden, die die Charta auszuführen haben, regelmäßig gegeben. Wenn das Ausmaß der Sprachförderung nicht immer den Wünschen und Erwartungen entspricht, so liegt dies soweit ersichtlich nicht an Informationsdefiziten die – mit Kostenfolge zu Lasten von Fördermaßnahmen - durch zusätzliche Controlling-Verfahren zu beheben wären, sondern überwiegend z. B. am begrenzten Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, an dem Umstand, dass die Regionalsprache Niederdeutsch und die Minderheitensprachen zum Teil nur in bestimmten strukturschwachen Gebieten gesprochen werden, daran, dass sich die niedrige Geburtenhäufigkeit noch zusammen mit negativer Wanderungsbilanz in Deutschland in Gebieten von Minderheitensprachen teilweise besonders stark auswirkt und schließlich daran, dass die Nachfrage an Bildungsangeboten zu den geschützten Sprachen deshalb rückläufig sein kann. Damit ist wiederum das unter Rn 25 beschriebene Spannungsverhältnis angesprochen.

Der notwendigen Transparenz der Verwaltungstätigkeit zur Implementierung der Charta gegenüber der Legislative dienen im Übrigen die ohnehin in sehr kurzer Folge vorgeschriebenen Staatenberichte.

Angaben dazu, "was an den Schulen (zur Förderung der niederdeutschen Sprache) getan wird" und zur Entwicklung der Zahl von Sprechern der niederdeutschen Sprache, die nach Ansicht des Bundesrates für Niederdeutsch für das Monitoring im Bildungsbereich notwendig sind, enthält deshalb auch dieser Bericht in dem Abschnitt zu Artikel 8 (Rn 5000 ff.).

5. *entschlossene Maßnahmen zur Einführung einer Strukturpolitik zu ergreifen, um den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Ver-*

kehr mit der Verwaltung und in den gegebenen Fällen vor Gericht praktisch zu ermöglichen;

28. Wie im Zweiten Staatenbericht unter Rn 114 dargelegt, betrachtet Deutschland die Möglichkeit zur Nutzung der Regional- oder Minderheitensprachen im Verkehr mit der Verwaltung und den Justizbehörden als wichtiges Element zum Erhalt und Förderung der Sprachen. Im Rahmen des wirtschaftlich möglichen wurden solche Nutzungsmöglichkeiten auch geschaffen. Unter den gegebenen Bedingungen der öffentlichen Haushalte würde eine Empfehlung, durch strukturpolitische Maßnahmen eine zusätzliche Nachfrage zu erzeugen, allerdings erheblichen Zweifeln begegnen.

6. *Anreize zu schaffen, damit Regional- oder Minderheitensprachen in privaten Rundfunk- und Fernsehprogrammen stärker berücksichtigt werden.*

29. Aufgrund der in Deutschland bestehenden Rundfunk- und Pressefreiheit hat Deutschland die Verpflichtung des Artikels 11 der Charta für den Medienbereich ausschließlich in der Alternative der "Ermutigung" übernommen (Vgl. Rn 115 Zweiter Staatenbericht).

Bund und Länder sehen im Ergebnis nur sehr begrenzte Möglichkeiten, durch wirtschaftliche Anreize, die Bereitschaft zu einer stärkeren Berücksichtigung der Regionalsprache Niederdeutsch und von Minderheitensprachen zu erzeugen. Grund dafür ist u. a. dass Programmentscheidungen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einschaltquote und damit von Werbeeinnahmen getroffen werden, die durch öffentliche Subventionierung geringfügig nachgefragter Programme kaum auszugleichen wären. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Rn 226 -- 239 in Teil D zu Artikel 11 im Zweiten Staatenbericht verwiesen.

B.2 Anpassung der übernommenen Verpflichtungen

30. Eine grundlegende Problematik besteht für Deutschland nach wie vor durch Feststellungen des Sachverständigenausschusses im ersten Monitoringbericht zur Übernahme redundanter Verpflichtungen. Der Ausschuss weist in Rn 453 dieses Berichts zu Recht darauf hin, dass die vom Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung zu Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe c (Antragstellung in der Minderheitensprache) in der ebenfalls übernommenen Verpflichtung zu Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe b (Antragstellung und Antwort in der Minderheitensprache) bereits enthalten und damit redundant sei. Der Ausschuss stellt zudem in Rn 214 des ersten Monitoringberichts fest, dass Schleswig-Holstein durch die gegenwärtige Verwaltungspraxis zwar die nicht übernommene Verpflichtung des Artikel 14 Buchstabe b) (Grenzüberschreitende Zusammenarbeit), jedoch nicht die übernommene Verpflichtung des Artikel 14 Buchstabe a) (bi- oder multilaterale Übereinkünfte) erfülle. In beiden Fällen bedarf es nach Auffassung Deutschlands einer Rücknahme bzw. eines Austausches der gegenwärtigen Verpflichtungen. Es sieht sich hieran allerdings gehindert, da die Charta eine derartige Anpassung von Verpflichtungen nicht vorsieht. Deutschland hält es deshalb für erforderlich, die Frage der Vertragsanpassung, auch im Hinblick auf künftige Problematiken, grundsätzlich zu erörtern und bittet den Sachverständigenausschuss um eine entsprechende Klärung.

B.3 Einschlägige Rechtsvorschriften

31. Hinsichtlich der für die Umsetzung der Charta in Deutschland wesentlichen Rechtsakte und Bestimmungen wird zunächst auf die Anlage des Zweiten Staatenberichts, dann auf die in der Anlage des jetzigen Berichtes enthaltenen Ergänzungen hingewiesen.

Teil C Schutz der Sprachen nach Teil II (Artikel 7) der Charta

31a. Zum Umfang der Unterschutzstellung der Sprachen Dänisch, Friesisch, Sorbisch und Niederdeutsch (in den entsprechenden Sprachgebieten) sowie von Romanes (im ganzen Bundesgebiet) unter die Charta wird zunächst auf die Ausführungen unter den Rn 118 - 120 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

Zusammengefasst gesagt wurden danach zunächst ergänzend zu den Verpflichtungen gemäß Teil II der Charta auch einzelne Bestimmungen aus Teil III für die Regional- oder Minderheitensprachen Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch und Niederdeutsch (in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) übernommen.

Später hat Deutschland durch die Übernahme einer nach Artikel 2 Absatz 2 der Charta dafür ausreichenden Zahl an Verpflichtungen den Geltungsbereich des Schutzes nach Teil III auf Romanes im Land Hessen ausgedehnt.

Einzelheiten dazu werden wie schon im Zweiten Bericht in den Erläuterungen zu Teil III der Charta behandelt. Die Darstellung der Umsetzungsmaßnahmen nach Teil II beschränkt sich daher auf die wesentlichen Rahmenbedingungen.

Artikel 7 Ziele und Grundsätze

Absatz 1

Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a)

- a) *die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;*

32. Die Erfüllung dieser Bestimmung durch die deutsche Rechtsordnung wird nach wie vor durch die Notifizierung der beiden Erklärungen über den Anwendungsbereich der Charta und durch die umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen dokumentiert.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b)

- b) *die Achtung des geografischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;*

33. Zu der unter Rn 122 des Zweiten Staatenberichts im Anschluss an Rn 52 des ersten Monitoringberichts berichteten Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern zur Förderung des Niederdeutschen durch Besprechungen der zuständigen Länderreferenten werden auf Wunsch des Expertenausschuss unter Rn 21 in seinem zweiten Monitoringbericht folgende weitere Informationen gegeben:

Die für Fragen des Niederdeutschen bzw. für die Vermittlung des Niederdeutschen im Bildungswesen zuständigen Referenten der norddeutschen Landesregierungen trafen sich am 08./9. Juni 2006 in Oldenburg im Rahmen der Tagung „Niederdeutsch und Friesisch im Bildungswesen – ein Ländervergleich“ zu einem gegenseitigen Informationsaustausch. Ihre Beiträge beschäftigten sich schwerpunktmäßig mit Bildungsfragen. Der Dialog zur Förderung des Niederdeutschen soll weiter fortgeführt werden: Die Länderreferenten vereinbarten eine weiter vertiefte Zusammenarbeit sowohl untereinander als auch mit dem Bundesrat für Niederdeutsch.

34. Wie unter Rn 123 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilt gibt es in Deutschland keine staatlichen oder sonstigen Maßnahmen, die eine Änderung der Bevölkerungsverhältnisse in den Siedlungsgebieten der Sprachgruppen zur Folge haben und gegen die Wahrnehmung ihrer Rechte gerichtet sind oder Einfluss auf die Teilhabe ihrer Angehörigen an den Entscheidungen haben, die sie betreffen.

Allerdings wird zur Zeit im Freistaat Sachsen an einer Neugliederung der Landkreise und Kreisfreien Städte gearbeitet. Für das sorbische Siedlungsgebiet ist es derzeit noch unklar, wie die neuen Landkreise zugeschnitten sein werden. Der Rat für sorbische Angelegenheiten beim Sächsischen Landtag sowie die Sächsische Staatsregierung sind sich aber bewusst, dass sich dabei die Bevölkerungsverhältnisse ändern können und bemühen sich daher, dass die sorbischen Belange angemessen berücksichtigt werden.

35. Hinsichtlich der begrenzten Auswirkungen der allgemeinen Mobilität und der zurückliegenden Gebietsreform in Brandenburg und Sachsen auf den Anteil der Sorben in ihren Siedlungsgebieten wird auf die Ausführungen unter Rn 123 und 124 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

36. Im Anschluss an die unter Rn 125 - 130 im Zweiten Staatenbericht mitgeteilte Auflösung der Gemeinde Horno in der brandenburgischen Niederlausitz und die abgeschlossene Umsiedlung ihrer deutsch-sorbischen Bevölkerung, die dem Braunkohleabbau weichen musste, hat der Expertenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 23 um Informationen über die praktischen Maßnahmen zur Abhilfe gegen

nachteilige Auswirkungen auf die niedersorbische Sprache im Falle der genannten Gemeinde gebeten und die deutschen Behörden aufgefordert, bei künftigen Entscheidungen, die sich hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen auswirken, die Verpflichtungen Deutschlands nach der Charta angemessen zu berücksichtigen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass in dem o. g. Staatenbericht an der angegebenen Stelle auch mitgeteilt worden war, dass das Land Brandenburg die in der DDR verfolgte Braunkohlepolitik geändert hat, die bergbauliche Inanspruchnahme sorbischer Siedlungen an qualifizierte Voraussetzungen geknüpft ist und den Bewohnern der Gemeinde Horno das von der Mehrzahl der Bewohner angenommene Angebot der Wiederansiedlung im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes gemacht wurde, so dass jedenfalls die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Sprachencharta hinsichtlich dieser Menschen nicht beeinträchtigt ist.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c)

c) die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;

37. Zu den Verfassungs- und sonstigen Vorschriften von Bund und Ländern, die den Stellenwert des Minderheitenschutzes in Deutschland besonders hervortreten lassen, wird auf die Rn 131 - 142 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen. Nach dem Zweiten Staatenbericht wurde zusätzlich in Schleswig-Holstein das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesischgesetz) und das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts "Offener Kanal Schleswig-Holstein" (OK-Gesetz) erlassen. Wenn der Expertenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 20, 26 und 27 bemängelt, dass solche Vorschriften aber nicht in allen Bundesländern existieren, und feststellt, dass auch die behördlichen Strukturen in den einzelnen Ländern unterschiedlich stark ausgeprägt seien und wenn der Bundesrat für Niederdeutsch entsprechend bemängelt, dass ein Gesetz nur für die Friesen den Abstand für die niederdeutsche Sprache unverhältnismäßig vergrößert, so ist zu erwidern, dass in vielen der betroffenen Länder die Entschlossenheit gegeben ist, jeden Zuwachs an Normen und an Bürokratie nach Möglichkeit zu vermeiden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sich politisches Engagement nicht nur an einer großen Zahl von Vorschriften und an einem großen Umfang an Bürokratie zeigen muss, sondern auch durch die zahlreichen staatlichen Förderungsmaßnahmen deutlich werden kann, die sich direkt auf die Regional- oder Minderheitensprachen beziehen oder ihnen zugute kommen. Einzelheiten hierzu werden wie schon im zweiten Monitoringbericht in den Erläuterungen im Teil D des Berichts zu Teil III der Charta dargestellt.

38. Zu der Informationsbitte unter Rn 27 des zweiten Monitoringberichtes wird mitgeteilt, dass der Beauftragte der Bundesregierung für nationale Minderheiten seinen Beitrag zur Koordinierung der Bemühungen zur Umsetzung der Charta - auf Bundesebene sowie zur Abstimmung mit und zwischen den Ländern - insbesondere in den regelmäßigen Sitzungen der Beratenden Ausschüsse leistet, die für die einzelnen Minderheiten bzw. Sprachgruppen (außer für die deutschen Sinti und Roma bzw. ihr Romanes) bestehen und in denen er den Vorsitz führt.

39. Zu der Mitteilung des Expertenausschusses unter Rn 25 seines zweiten Monitoringberichtes, dass Unklarheiten bestünden, welche Behörden für den Schutz und die Förderung ihrer jeweiligen Sprache und für die Umsetzung der Charta auf Landes- und auf Bundesebene verantwortlich sind, dass die Kriterien für eine Finanzierung mit Bundesmitteln nicht eindeutig seien und dass es häufig keine Garantie für eine Fortsetzung der Finanzierung gäbe, ist folgendes mitzuteilen:

Die Implementierungskonferenzen, an denen Vertreter aller Sprachgruppen teilnehmen, und die Sitzungen der o. g. Beratenden Ausschüsse für die einzelnen Minderheiten bzw. Sprachgruppen können bekannter Maßen auch genutzt werden, um Unklarheiten über Zuständigkeiten und Förderkriterien ggf. zu beseitigen. Dagegen sind – gerade in der derzeitigen defizitären Situation der öffentlichen Haushalte in Deutschland - keine politischen Möglichkeiten ersichtlich, das Prinzip der Jährlichkeit für den Bereich der Minderheiten- bzw. Sprachförderung einzuschränken. Vielmehr sind die entsprechenden Haushaltsansätze auch von den zuständigen Behörden jedes Jahr erneut zu verteidigen. Dass dies nicht immer gelingt, macht z. B. der Umstand deutlich, dass die Vertretung der Deutschen in Dänemark, der Bund Deutscher Nordschleswiger, für das Jahr 2006 und nach dem Finanzplan auch für die Folgejahre geringfügige Kürzungen hinnehmen musste.

40. Für die Stiftung für das sorbische Volk soll es aber bei einer mehrjährigen finanziellen Absicherung bleiben. Das bisherige Finanzierungsabkommen zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Land Brandenburg und dem Bund läuft zwar im Jahr 2007 aus, unabhängig von der Anregung unter Rn 28 des zweiten Monitoringberichtes des Expertenausschusses wurde aber damit begonnen, eine neue Vereinbarung über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung für das sorbische Volk zu erarbeiten. Dabei wird unter Beteiligung der Betroffenen ergebnisoffen geprüft, ob der Zuwendungsanteil des Bundes wie vom Freistaat Sachsen gefordert - unbeschadet der vom Bundesverwaltungsamt beim Sorbischen Institut festgestellten Einsparpotentiale und unabhängig von den schon nach dem bisherigen Abkommen ursprünglich vorgesehenen schrittweisen Absenkungen - vergleichbar dem ursprünglichen

Bundesanteil rd. 8,2 Mio. € betragen und jährlich um einen Inflationsausgleich von 1 v. H. erhöht werden kann.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d)

d) die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/ oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

41. Zu den Vorschriften, die das Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache im täglichen Leben (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG)) oder im Bereich der Medien (Artikel 5 Abs. 1 GG) garantieren bzw. für den Bereich der Verwaltung (§ 23 des Verwaltungsgesetzes des Bundes (VwVfG) und gleich lautende Bestimmungen der Länder) und die Justiz ungeachtet der Kenntnis der – auslegbaren – Chartaverpflichtungen bewusst einschränken, wird auf die Rn 143 - 145 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen. Auch das Friesischgesetz des Landes Schleswig-Holstein ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

42. Zu der Feststellung unter Rn 32 des zweiten Monitoringberichtes, dass Regional- oder Minderheitensprachen in den Medien aufgrund des Fehlens positiver Maßnahmen zur Förderung ihrer dortigen Präsenz kaum eine Rolle spielen, wird auf die unter Rn 29 dargestellte Begrenztheit geeigneter Maßnahmen verwiesen. Die Nutzung der verbleibenden Möglichkeiten wird in den Erläuterungen im Teil D des Berichts zu den konkret übernommenen Verpflichtungen dargestellt.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe e)

e) die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;

43. Zum Schutz des Rechtes der Kontaktpflege durch Artikel 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Artikel 11 Abs. 1 GG (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit) und zur Ausübung dieses Rechtes durch die Sprachgruppen mit Hilfe vielfältiger (im gleichen Umfang wie zuletzt berichtet mit einzelnen Projekten geförderter) Organisationen (z. B. der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), des Jugendverbandes „Jugend Europäischer Volksgruppen

(JEV)“ und des European Bureau of Lesser Used Languages (EBLUL)) wird auf die Ausführungen unter Rn 147 - 160 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

44. Der Empfehlung des Expertenausschusses unter Rn 34 seines zweiten Monitoringberichtes zu folgen, durch Verhandlungen den Zustand zu ändern, dass das Institut für niederdeutsche Sprache (INS) die Verwaltungs- und Organisationskosten für den im Jahr 2002 gegründeten Bundesrat für Nedderdüütsch/Bundesrat für Niederdeutsch auch über eine Anschubphase hinaus übernimmt, bereitet z.Z. Schwierigkeiten. Der Trägerverein des INS sieht sich zwar auf Dauer außerstande, die Finanzierung der sprachpolitischen Arbeit für die niederdeutsche Sprachgruppe sicherzustellen, andererseits sind höhere Mittelansätze für die Förderung von Regional- und Minderheitensprachen aber politisch zurzeit nicht erreichbar (s. Rn 1).

Außerdem ist hinsichtlich der Finanzierung des INS darauf hinzuweisen, dass zwar bisher keine Förderung durch Bundeseinrichtungen erfolgt, dass aber eine Förderung durch einzelne Bundesländer bzw. durch Gebietskörperschaften stattfindet. Zur finanziellen Absicherung dieser Einrichtung und seiner laufenden Arbeit wurde ein Verwaltungsabkommen mit den vier norddeutschen Bundesländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geschlossen, das am 1. Januar 1979 in Kraft trat. Zurzeit tragen diese vier Länder und das Land Nordrhein Westfalen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe rund 88 % des Etats des INS (2005: 324 T €). Sofern das INS seinerseits den Bundesrat für Nedderdüütsch personell, organisatorisch oder finanziell unterstützt, handelt es sich somit zumindest mittelbar um öffentliche Mittel der genannten norddeutschen Länder.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe f)

f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;

45. Im Anschluss an den Hinweis auf die Mitteilung unter Rn 162 des Zweiten Staatenberichts, dass die Freiheit des Einzelnen, eine Sprache der eigenen Wahl unbeeinträchtigt von äußeren Einflüssen - insbesondere staatlichen Eingriffen - zu erlernen, grundsätzlich durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt ist und auf den unter Rn 163 des Berichts mitgeteilten und kaum veränderten Sachstand zu den Bildungsmöglichkeiten für die einzelnen durch die Charta geschützten Sprachen, wird hinsichtlich weiterer Einzelheiten auf die Erläuterungen im Teil D des Berichts zu den konkret übernommenen Verpflichtungen verwiesen.

Dort wird auch auf die Empfehlungen des Expertenausschusses unter Rn 36 - 40 seines zweiten Monitoringberichtes eingegangen.

Art. 7 Abs. 1 Buchstabe g)

- g) *die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;*

46. Zum Umfang der Möglichkeiten – für Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in einem Gebiet leben, wo sie gebraucht wird -, solch eine Sprache zu lernen, wird auf die Rn 164 und 165 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen. Danach ist die Schaffung entsprechender Möglichkeiten, wegen entgegenstehenden Willens der Sprecher dieser Sprache für das Romanes der deutschen Sinti und Roma gemäß Artikel 7 Abs. 4 der Charta nicht möglich.

Art.7 Abs. 1 Buchstabe h)

- h) *die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;*

47. Die in die Zuständigkeit der Länder fallende Verpflichtung, Studien und Forschungseinrichtungen zu Regional- und Minderheitensprachen zu unterhalten, wird - unter Berücksichtigung der vom Expertenausschuss unter Rn 41 des zweiten Monitoringberichtes mitgeteilten Bedenken, die Verpflichtung sei teilweise nicht ausreichend erfüllt – in den Erläuterungen im Teil D des Berichts zu den konkret übernommenen Verpflichtungen dargestellt.

Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe i)

- i) *die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.*

48. Hierzu wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Buchstabe e unter Rn 43 - 44 und auf die dort genannten Ausführungen im Zweiten Staatenbericht verwiesen.

Artikel 7 Absatz 2

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

49. Da diese Bestimmung keinerlei Probleme aufgeworfen hat, wird zu ihrer Implementierung auf die Rn 169 - 174 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 7 Absatz 3

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

50. Wie bereits unter Rn 175 ff. des Zweiten Staatenberichts ausgeführt, werden Toleranz, interkultureller Dialog und gegenseitige Achtung bzw. weitergehende Akzeptanz insbesondere durch die nachfolgend genannten Aktionsfelder gefördert, die nicht speziell die Sprecher der Regionalsprache Niederdeutsch oder von Minderheitensprachen betreffen müssen, da soweit ersichtlich von den durch die Charta geschützten Sprachgruppen nur die Sprecher der Minderheitensprache Romanes noch Akzeptanzprobleme haben und weil Programme, die nur eine Gruppe herausheben, mitunter nicht förderlich sind:

- **Öffentlichkeitsarbeit der Ausländerbeauftragten des Bundes und der Länder und Unterstützungsmaßnahmen** für die Selbstorganisation von Migranten- und Flüchtlingsvereinigungen von einigen Ausländerbeauftragten der Länder (diese Maßnahmen zielen zwar nicht auf Angehörige nationaler Minderheiten, also auf deutsche Staatsangehörige, sie fördern aber die Akzeptanz gegenüber Personen mit anderer ethnischer Herkunft als die Mehrheitsbevölkerung)
- Erfüllung des Toleranz und interkulturellen Dialog fördernden **Bildungsauftrages der Bundeszentrale und der Landeszentralen für Politische Bildung sowie der Schulen,**
- Überregionale, regionale und örtliche **Kulturereignisse und Veranstaltungen der Länder,** die im Rahmen ihrer Kulturhoheit durchgeführt werden,
- der Förderung der internationalen Verständigung, des Abbaus von Fremdenfeindlichkeit und dem Schutz sowie der Förderung von Minderheiten dienenden **Programmgrundsätze und Staatsverträge der öffentlichrechtlichen Fernseh- und Rundfunkanstalten der Länder**
- Schutz vor fremdenfeindlichen oder rassistischen Straftaten durch die **Strafgesetze,**
- **Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung und der Länder,**

- wissenschaftliche **Erforschung der Ursachen und Motive für Rassismus**,
- Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im **Dialog mit NGOs und** Einbindung der **gesellschaftlich relevanten Gruppen** durch die Bundesregierung und Länderregierungen.

51. Diese Aktionsfelder haben wegen der Fremdenfeindlichkeit eines kleinen Teils der deutschen Bevölkerung, u. a. von jüngeren Menschen in einer Randposition, nach wie vor einen wichtigen Stellenwert.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma meint darüber hinausgehend, rechtsextremistische Gewalt sowie Bedrohungen und Propaganda gegen Sinti und Roma seien nicht ausschließlich auf „Fremdenfeindlichkeit eines kleinen Teils der deutschen Bevölkerung u. a. von jüngeren Menschen in einer Randposition“ zu reduzieren. Da der „Bund deutscher Kriminalbeamter“ mit einer massiv diskriminierenden Veröffentlichung vom Oktober 2005 und die NPD mit rassistischer Wahlwerbung gegen Sinti und Roma im Januar 2006 hervorgetreten seien, die vom Bundesminister des Innern, von dem Bayerischen Staatsminister des Innern und von den Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz und Brandenburg scharf verurteilt worden seien, könne man nicht von „jüngeren Menschen in Randpositionen“ sprechen.

Dementsprechend wurden aber gerade auch in den neuen Bundesländern, z. B. bereits im Jahr 1997 in Brandenburg (vgl. Rn 197 des Zweiten Staatenberichts) Handlungskonzepte gegen die Fremdenfeindlichkeit entwickelt und umgesetzt.

52.. Von den für das Jahr **2005** vom Bundeskriminalamt erfassten politisch motivierten Straftaten (**26.401**, Vorjahr: 21.178) wurden **15.914** (Vorjahr: 12.553) Straftaten, darunter **1.034** (Vorjahr: 832) Gewalttaten (d.h. ein Anteil von **60,3 %**; Vorjahr: 59,3 %), dem Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ zugeordnet. Hiervon wiesen insgesamt **2.493** (Vorjahr: 2.553) politisch rechts motivierte Straftaten, darunter **373** (Vorjahr: 391) politisch rechts motivierte Gewalttaten einen fremdenfeindlichen Hintergrund auf. Damit ist gegenüber dem Vorjahr die Gesamtzahl der politisch rechts motivierten Delikte mit fremdenfeindlichem Hintergrund um **2,4 %** zurückgegangen; im Bereich der politisch rechts motivierten Gewalttaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund ist ein Rückgang um **4,6 %** zu verzeichnen.

15.361 (Vorjahr: 12.051) der politisch rechts motivierten Straftaten wurden als extremistisch eingestuft, darunter wiederum **958 (6,2 %)** Gewalttaten (Vorjahr: 776; 6,4 %); dies bedeutet einen Anstieg politisch rechts motivierter Straf- um **27,5 %** und Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund um **23,5 %**. Bei **85,7 %** (Vorjahr: 86,3 %) aller politisch rechts motivierten Straftaten mit extremistischem Hintergrund handelte es sich allerdings

entweder um Propagandadelikte (**10.881**; Vorjahr: **8.337**) oder um Fälle von Volksverhetzung (**2.277** Vorjahr: **2.065**).

Insgesamt **2.337** (Vorjahr: 2.386) politisch rechts motivierte Straftaten, darunter **355** (Vorjahr: 368) Gewalttaten wiesen einen extremistischen und einen fremdenfeindlichen Hintergrund auf.

53. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus erfolgt in der Bundesrepublik, wie bereits im Zweiten Staatenbericht unter Rn 199 erwähnt, auf der Grundlage eines umfassenden Gesamtkonzeptes. Es stellt neben repressiven Maßnahmen vor allem den präventiven Ansatz in den Vordergrund, wie der am 14. Mai 2002 dem Deutschen Bundestag vorgelegte "Bericht über die aktuellen und geplanten Maßnahmen und Aktivitäten der Bundesregierung gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Gewalt" ausführlich dokumentiert.

Aktuelle Detailinformationen zu einzelnen o. g. Aktionsfeldern können dem Expertenausschuss für die Sprachencharta bei vertieftem Interesse auf Anforderung zugeleitet werden.

2. Aktuelle Einzelaspekte

Detaillierter darzustellen sind schon an dieser Stelle aber folgende, das Romanes der deutschen Sinti und Roma betreffende Einzelaspekte:

54. Verständnis für einzelne Sprachgruppen zu fördern, wie Artikel 7 Abs. 3 der Charta es vorgibt, ist im Fall des **Romanes der deutschen Sinti und Roma** zumindest nach den Erfahrungen des Bundes leider **kaum** in der Weise **möglich**, dass der Öffentlichkeit **positive Informationen über Kultur und Sprache** dieser Gruppen im Sinne einer Bereicherung der kulturellen Vielfalt der Gesellschaft gegeben werden, wenn man von wenigen Ausnahmen, wie dem kurzen, soweit möglich mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und der Sinti Allianz Deutschland abgestimmten, Abschnitt in der bereits erwähnten vom Beauftragten der Bundesregierung für nationale Minderheiten herausgegebenen Broschüre „Nationale Minderheiten in Deutschland“ absieht.

Der Zentralrat legt allerdings Wert auf folgende Feststellung: "Die Verantwortung nach dem NS-Völkermord an den Sinti und Roma kann nicht ausgeblendet werden. Gleichzeitig hat der Zentralrat die deutschen Sinti und Roma immer „als Bevölkerungsgruppe mit eigener, die Gesellschaft bereichernder kultureller Identität“ dargestellt (z.B. mit einer besonderen 2. Ebene in der Ausstellungskonzeption zu dem Völkermord; mit dem Vertrag zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz und dem Verband Deutscher

Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz; durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Musik, Kunst, Gedichten, Liedern der Sinti und Roma, S.-u. R.-Streichorchester u.v.a."

Zumindest nach den Erfahrungen des Bundes treten aber die Gründe, die bei den anderen nationalen Minderheiten und Sprachgruppen zur Begründung der Unterschutzstellung und Förderungswürdigkeit nach dem Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und nach der hier in Rede stehenden Sprachencharta dienen, bei den deutschen Sinti und Roma zumindest stark zurück.

Hinzu kommt, dass die Sinti Allianz Deutschland und erhebliche Teile anderer deutscher Sinti ihre Sprache und Kultur als nur innerhalb der Familie weiterzugebendes Internum ansehen, das vor näherer Kenntnisnahme durch Dritte abzuschirmen ist.

Dieser Zustand entspricht zwar nach Mitteilung der Sinti Allianz Deutschland dem alt-hergebrachten Tabusystem der Betroffenen und ist nach den historischen Erfahrungen ihrer älteren Generation auch für Dritte verständlich, er trägt aber nicht zur langfristigen Festigung der Position einer Minderheitensprache bei und ist vor allem auch deshalb bedauerlich, weil gerade eine selbstbewusste, offensiv positive Darstellung von Sprache und Kultur der betroffenen Gruppen als wirksamste Vorbeugung gegen befürchtete Diskriminierungen angesehen werden muss, umgekehrt aber nicht ersichtlich ist, dass z. B. strafbewehrte Verbote von Vorurteilen diese in der Praxis jemals bekämpft hätten.

55. Aus der Zusammenarbeit mit dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ergibt sich leider nichts anderes: Das Land Baden-Württemberg und der Bund finanzieren durch institutionelle **Förderung** zwar u. a. das **Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma** sowie den Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, um eine Darstellung von Geschichte und kultureller Identität dieser Gruppen im Sinne der o. g. Vorschrift zu ermöglichen. Soweit ersichtlich erstreckt sich die Arbeit des Informationszentrums aber ganz überwiegend auf Aufarbeitung und Darstellung des Holocaust und die Tätigkeit des Zentralrates, zusätzlich auf die Darstellung von aktuell festgestellten Sachverhalten, die zu einem erheblichen Teil allerdings tatsächlich als fortwirkende Diskriminierungen gewertet werden können. Bisher besteht deshalb zumindest auf Bundesebene auch der Eindruck, dass der Zentralrat fast ausschließlich aus diesen beiden Tätigkeitsfeldern den Anspruch auf Förderung der genannten Einrichtungen ableitet. Wenn die unter Rn 13 wiedergegebene Selbstdarstellung des Zentralrates als Bereitschaft gedeutet werden könnte, künftig stärker zu einer positiven Darstellung von Sprache und Kultur der deutschen Sinti und Roma beizutragen, so würde dies sehr begrüßt. Das Dokumentationszentrum vertritt in seiner Stellungnahme in Teil E dieses Berichts zwar die Auffassung dass eine solche Darstellung schon bisher erfolgt sei. Gleichwohl wäre es aus der Sicht des Bundes für die Erreichung des Regelungszweckes von Artikel 7 Abs. 3 der

Charta, (zum Wohle auch der deutschen Sinti und Roma) ein positives Verständnis unter den Sprachgruppen zu fördern, wünschenswert, wenn die positive Darstellung eines eigenen kulturellen und - unter Berücksichtigung der Sprachencharta - insbesondere sprachlichen Profils der deutschen Sinti und Roma ein ähnliches Gewicht erhalten könnte, wie die Darstellung der historischen und auch gegenwärtig angenommenen Opferrolle.

Die Sinti Allianz Deutschland teilt diese Wertung der Bundesrepublik Deutschland allerdings nicht und bestätigt damit aus Sicht des Bundes ihre schon früher gegen die Anwendung der Sprachencharta auf das Romanes der deutschen Sinti erhobenen Bedenken. Die Sinti Allianz macht geltend, kein Vertreter der deutschen Sinti, weder die Sinti Allianz noch der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, könne sich über die kulturellen Gesetze der Gemeinschaft hinwegsetzen, ohne seine Glaubwürdigkeit gegenüber den deutschen Sinti zu verlieren. Daher könnten die Verbände nur unter Achtung der traditionellen Tabus tätig sein (was einer positiven Darstellung eines eigenen kulturellen und sprachlichen Profils offenbar entgegenstehen soll).

Die Sinti Allianz Deutschland beanstandet in ihrer Stellungnahme in Teil E dieses Berichts außerdem, dass in dem vollständig von der öffentlichen Hand finanzierten Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma für die Mitglieder der Sinti Allianz sowie für Mitglieder ihrer Landesverbände keine Möglichkeit zur Mitarbeit bestünde. Die Bundesregierung erkennt in diesem Zusammenhang zwar an, dass eine Mitarbeit ein Mindestmaß an inhaltlichem Konsens erfordern würde, zur Nutzung der dortigen Informationssammlungen sollte das Zentrum aber jedermann zugänglich sein.

56. Entsprechend der o. g. Einschätzung wurden von Landesverbänden des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma in verschiedenen Bundesländern erneut Initiativen ergriffen und **Materialien für Schulen und Bildungseinrichtungen** erarbeitet. Diese Materialien betreffen die Auseinandersetzung mit Rassismus und mit bestehenden Klischee- und Vorurteilsstrukturen bezüglich der Sinti und Roma. Sie befassen sich außerdem mit der Aufarbeitung der Geschichte des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma. Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Baden-Württemberg führte wiederum eigenständig und auch in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen Projekte zur Aufarbeitung des Antiziganismus durch.

Zu den wiederholt vorgetragenen Forderungen des Zentralrates ist folgendes zu sagen:

57. Wie unter Rn 198 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt, übergab der **Zentralrat Deutscher Sinti und Roma** dem Bundesminister des Innern anlässlich eines Gespräches im Januar 2001 eine Dokumentation über Schändungen und rechtsextremistische Übergriffe auf KZ-Gedenkstätten in Deutschland. Bei diesem Gespräch wurde

auch bereits die wiederholte **Forderung** des Zentralrats **nach Schaffung eines besonderen „Schutzonen-Gesetzes“ für die Gedenkstätten** erörtert, das nach den Vorstellungen des Zentralrats - ähnlich einem Gesetz in Polen - die Übergriffe wirksam und als schweres Unrecht bekämpfen könnte.

Die seinerzeit vorgelegte Dokumentation von 110 Fällen von provokativem Vandalismus rechtsextremer Täter an Einrichtungen der jüdischen Gemeinde und Gedenkstätten des nationalsozialistischen Terrors im Zeitraum 1991 – 2001 listete allerdings außerhalb von Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes begangene Straftaten auf (Sachbeschädigung, Beleidigung, Störung der Totenruhe, Volksverhetzung) und war daher nicht geeignet, die Forderung nach einer „Schutzonenregelung“ zu erhärten. Demgegenüber machte der Zentralrat geltend, dass sich seine Forderung auch auf eine Ergänzung des Strafgesetzbuchs für entsprechende Übergriffe von Einzelpersonen richtete, wie sie in der erwähnten Dokumentation von 110 Fällen aufgeführt sind.

Das **Gesetz zur Änderung des Versammlungsgesetzes und des Strafgesetzbuches vom 24. März 2005** trägt nunmehr der o. g. Forderung Rechnung.

58. Entgegen einer weiteren **Forderung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma** bedarf es auch nach Ansicht der jetzigen Bundesregierung keines **besonderen Tatbestandes der „rassistisch motivierten Gewalttätigkeit durch einzelne oder Gruppen“**: Die vorhandenen Regelungen im Strafgesetzbuch reichen zu einer wirksamen strafrechtlichen Bekämpfung rassistisch motivierter Straftaten vollständig aus. (Einzelheiten dazu können dem Expertenausschuss für die Sprachencharta bei konkretem Informationsbedarf entsprechend dem Zweitem Bericht zum Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, Rn 332. ff., mitgeteilt werden.)

59. Im Zusammenhang mit dem vom Zentralrat deutscher Sinti und Roma immer wieder erhobenen **Vorwurf einer Sondererfassung von Sinti und Roma in Behörden- und speziell in Polizeidateien** ist zunächst klarzustellen dass auch in Bayern solche Erfassungen seit Jahren nicht mehr erfolgen. Darüber hinaus hat das Bayerische Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 03.03.05 angeordnet, dass schon die Bezeichnungen Sinti und/oder Roma sowie jegliche Art von Ersatzbezeichnungen (z.B. mobile ethnische Minderheit) für Angehörige dieser Volksgruppe im Rahmen der internen Fahndung, der Öffentlichkeitsfahndung, von Warnhinweisen und von Mitteilungen an die Presse nicht mehr zu verwenden sind. Gleichzeitig hat es an die bereits bestehende Anordnungslage erinnert, dass die Bezeichnung "Sinti" und/oder "Roma" oder Ersatzbezeichnungen nicht erfasst werden dürfen.

60. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat zu dem o. g. Vorwurf berichtet, er habe dem Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma bereits Ende des Jahres 2004 mitgeteilt, dass er dessen Vorwürfe im Bundeskriminalamt (BKA) vor Ort überprüft und die Datenschutzbeauftragten der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg ebenfalls um Prüfung gebeten habe. Die darauf eingegangenen Stellungnahmen seien dem Vorsitzenden des Zentralrates überwiegend mit Schreiben vom 06.05.2005 mitgeteilt worden. Nach den genannten Ermittlungen seien in einem Land (nicht Bayern) frühere, für die Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr offenbar nicht erforderliche Speicherungen der ethnischen Zugehörigkeit von Straftätern festgestellt und deren Löschung veranlasst worden. Bei Bundesbehörden und in drei der genannten vier Länder seien solche Speicherungen nicht festgestellt worden.

61. Im Übrigen ist, was die heutigen Gegebenheiten anlangt, zwischen folgenden Sachverhaltskonstellationen zu unterscheiden, um Missverständnisse und Fehleinschätzungen zu vermeiden:

1. Das Erstellen von Dateien mit personenbezogenen Daten, die eine ethnische Zugehörigkeit der Personen kennzeichnen, d. h. von Dateien mit entsprechenden ethnischen Profilen, ist grundsätzlich nicht zulässig.
2. Jedoch ist es generell notwendig, bei der Strafverfolgung, z. B. in Steckbriefen, gerade auch solche äußeren Erscheinungsmerkmale zu beschreiben, durch die sich die beschriebene Person von der Mehrheit der Bevölkerung abhebt. Dazu können auch Merkmale der äußeren Erscheinung (wie dunkle Hautfarbe) oder der Lebensform (wie ohne festen Wohnsitz) zählen, die z. B. auch für manche Roma aber nicht nur für diese zutreffen. Wenn es sich dann im konkreten Fall bei den Tätern um Roma gehandelt hat, ist es gleichwohl unzutreffend, in der Beschreibung eine Ersatzkennzeichnung für die Zugehörigkeit zu Romagruppen zu sehen.
3. Nur dann, wenn zwischen dem berichteten Vorgang und der Zugehörigkeit der Tatverdächtigen oder Täter zu einer bestimmten ethnischen oder anderen Minderheit ein begründbarer Sachbezug besteht – etwa, weil nach gesicherter kriminalistischer Erfahrung ein bestimmter Deliktstyp überwiegend von bestimmten Tätergruppen begangen wird, kann etwa zur Unterrichtung der an der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr beteiligten Stellen die jeweilige Tätergruppe bezeichnet werden, wenn die Angabe erforderlich ist, um drohende Gefahren abzuwenden und gezielte Untersuchungen unverzichtbar sind. Auch in diesem Fall ist zu beachten, dass durch die Art der Mitteilung keine Vorurteile gegenüber der genannten Minderheit geschürt werden.

Die Bundesregierung hält an ihrer unter Ziff. 1 bis 3 dargestellten Auffassung (insb. Ziff. 3) auch in Kenntnis der Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma in Teil E dieses Berichts aus den dargelegten Gründen fest. Die in Teil E vertretene Auffassung des Zentralrates teilt die Bundesregierung nicht.

62. Im Zusammenhang mit langjährigen **Forderungen** des Zentralrates **nach Diskriminierungsverboten im allgemeinen Verwaltungs- und im Beamtenrecht sowie in den Landesmediengesetzen und im Presserecht** z. B zur Vermeidung von Angaben über die ethnische Zugehörigkeit von Tatverdächtigen bei Veröffentlichungen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, haben die Landesbehörden veranlasst, dass entsprechende Hinweise zu unterbleiben haben, sofern die Verständlichkeit des Sachverhalts dadurch nicht eingeschränkt wird.

Die gewünschte Regelung im Presserecht ist aus Sicht der Bundesregierung deshalb nicht sinnvoll, weil der Bund hier nur das Recht zur Rahmengesetzgebung hat und bedenklich, weil die Pressefreiheit zwar in den Grenzen der allgemeinen Gesetze, der Vorschriften zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre besteht, im übrigen aber zu wahren ist und weil die Kontrolle durch das Organ der Selbstkontrolle der Presse, den Deutschen Presserat, danach angemessen und ausreichend ist.

Soweit der Zentralrat noch geltend gemacht hat, der Bund könne seiner Forderung nach einer gesetzlichen Regelung angesichts der seines Erachtens unvermindert anhaltenden Verstöße der Behörden gegen das Verbot der Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter im Bereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, ist zu bemerken, dass eine widerrechtliche ethnische Kennzeichnung bisher nur in wenigen Einzelfällen bejaht werden konnte und deshalb zusätzliche gesetzliche Regelungen für nicht gerechtfertigt gehalten werden und dass eine gesetzliche Verbotsregelung wegen der verbleibenden Schwierigkeiten einer abstrakten Abgrenzung zu rechtmäßigen Fällen von Angaben zur ethnischen Zugehörigkeit kaum mehr Klarheit schaffen würde. Zudem wären die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder, die im Wesentlichen die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsakts oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags regeln, als Standort gänzlich ungeeignet.

Hinsichtlich der unter E angeführten Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma weist der Freistaat Bayern auf folgendes hin: Die Sichtung der von bayerischen Medien stammenden Meldungen hat bislang ergeben, dass der Rückschluss auf polizeiliche Quellen für Minderheitenkennzeichnungen in den meisten Fällen rein spekulativ ist; der überwiegende Teil der Meldungen lässt auf eine offenkundige Offenbarung im Rahmen öffentlicher Gerichtsverhandlungen schließen.

63. Zumal sich der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten gerade eingehend zu dieser Frage in-

formiert hat, können dem Expertenausschuss für die Sprachencharta bei einem speziellen vertieften Interesse die Gründe für die o. g. Einschätzung, z. B. entsprechend den Rn 92 - 107 des Zweiten Staatenberichts zum Rahmenübereinkommen noch eingehender erläutert werden.

Artikel 7 Absatz 4

Absatz 4

Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

64. Hingewiesen wird hinsichtlich der Auslegung der Pflicht, Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen, zunächst auf die Rn 200 und 201, hinsichtlich der unterschiedlichen Wünsche unterschiedlicher Gruppen der deutschen Sinti im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich der Charta für das Romanes der deutschen Sinti auf die Rn 202 - 204 des Zweiten Staatenberichts und hinsichtlich der Verpflichtung, Gremien zur Beratung einzusetzen auf die Rn 205 und 206 des Zweiten Staatenberichts sowie auf die Rn 5, 6, 18 und 19 dieses Berichts.

65. Außer den unter Rn 6 dieses Berichts mitgeteilten zusätzlich eingerichteten Beratenden Ausschüssen für die Angelegenheiten der Friesen und für die Sprecher der Regionalsprache Niederdeutsch ist zusätzlich neu zu berichten, dass eine offenbar noch nicht formell vereinsmäßig organisierte Gruppe von nach ihren Angaben weitestgehend deutschen Sinti beim Bundesministerium des Innern eine Petition mit rd. 400 Unterschriften vorgelegt hat, der zufolge das Romanes der deutschen Sinti nicht nur nicht durch Kapitel III (wie von der Sinti Allianz Deutschland gefordert), sondern überhaupt nicht durch die Sprachencharta geschützt sein soll. Vielmehr solle das im Rahmen der Förderung nach der Charta für den Zentralrat deutscher Sinti und Roma, der die Betroffenen vor seiner Forderung nach ihrer Unterschützstellung nicht beteiligt habe, für deutschsprachige Bildungsförderungsmaßnahmen zugunsten von jungen Sinti mit Schulschwächen verwendet werden. Angegebener Grund für die Forderung nach einer vollständigen Herausnahme dieses Romanes aus dem Anwendungsbereich der Charta ist wiederum die Befürchtung, dass diese Sprache dann bald eine Schriftform erhalte, grammatikalisch systematisiert und Außenstehenden zugänglich würde, also kein kulturelles Internum bliebe. Von der genannten Forderung ließen sich die Beteiligten auch durch den Hinweis nicht abbringen, dass die Verpflichtungen aus der Charta nicht gegen den ausdrücklich erklärten Willen der Betroffenen erfüllt werden dürften und

die gefürchtete Entwicklung deshalb nur dann eintreten könnte, wenn Gruppen deutscher Sinti entsprechende Maßnahmen forderten.

Artikel 7 Abs. 5

Absatz 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

66. Mangels aktueller Bedeutung der o. g. Vorschrift genügt es auf Rn 207 des Zweiten Staatenberichtes zu verweisen.

Teil D Maßnahmen zur Förderung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Leben im Einklang mit den nach Artikel 2 Absatz 2 eingegangenen Verpflichtungen nach Teil III der Charta

D.1 Grundlegende Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln der Charta

67. Hinsichtlich der allgemeinen Rahmenbedingungen, die für alle geschützten Sprachen länderübergreifend gelten und die deshalb den Ausführungen zur Erfüllung konkreter Verpflichtungen für einzelne Sprachen (ab Teil D.2 des Berichts) voranzustellen sind, ist zur Vermeidung von Wiederholungen überwiegend auf die Rn 208 - 251 des Zweiten Staatenberichts zu verweisen. Im Einzelnen gilt folgendes:

Zu Artikel 8

Bildung

68. Zur Förderung der Kenntnis von Kultur, Geschichte, Sprache und Religion u. a. der geschützten Sprachgruppen im Rahmen der Kulturhoheit der Länder durch unterschiedliche Schulen und - was allgemein den Abbau von Vorurteilen und von Intoleranz angeht - durch die Zentralen für politische Bildung sowie zu den fortbestehenden und nicht nennenswert weitergehend erfüllten Forderungen der Sprachgruppen nach Förderung außerhalb ihrer zentralen Siedlungsgebiete vergleiche Rn 209 - 212 des Zweiten Staatenberichts.

Zu Artikel 9

Justizbehörden

69. Zu den Möglichkeiten, im Rahmen des Grundsatzes, dass die Gerichtssprache Deutsch ist, vor deutschen Gerichten andere Sprachen zu verwenden, vergleiche Rn 213 - 215 des Zweiten Staatenberichts.

Zu Artikel 10

Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

70. Zu den nur begrenzt bestehenden und nach wie vor nach Auffassung der meis-

ten Sprachgruppen nur unzureichend gegebenen Ausnahmen von dem Grundsatz, dass die Amtssprache deutsch ist, sowie zur Zulassung des Familiennamens in einer Regional- oder Minderheitensprache durch das Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens (Minderheiten-Namensänderungsgesetz - Mind-NamÄndG -) vergleiche Rn 216 - 225 des Zweiten Staatenberichts.

71. Als neuere Einschränkung des o. g. Grundsatzes, Deutsch als Amtssprache, regelt § 1 des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG) u. a. folgendes:

„Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen, § 82 a Abs. 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes (u. a. mit dem Ergebnis, dass Urkunden erst ab dem Vorliegen einer deutschsprachigen Übersetzung als eingereicht gelten) gilt entsprechend, sofern die Behörde nicht über friesische Sprachkompetenz verfügt. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.“

Zu Artikel 11

Medien

72. Vergleiche unter den Rn 226 - 239 des Zweiten Staatenberichts die Erläuterungen zur Gewährleistung der allgemeinen Meinungsfreiheit / des Rechts auf freie Meinungsäußerung und seiner speziellen Ausprägung als Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gemäß Art. 5 GG und die Angaben zur (dualen) Rundfunkordnung (mit einem Nebeneinander von öffentlichem und privaten Rundfunk), einschließlich der Sicherstellung gesellschaftlich ausgewogener Kontrollorgane und den Möglichkeiten einer Beteiligung von nationalen Minderheiten und Sprachgruppen. Ergänzend kann mitgeteilt werden, dass in Rheinland-Pfalz inzwischen das Landesmediengesetz dahingehend geändert worden ist, dass eine Vertreterin/ein Vertreter des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. im Landesrundfunkrat einen Sitz hat. Hierdurch können die Interessen der deutschen Sinti und Roma – im Bereich des öffentlichen Rundfunks - eingebracht und es kann möglichen Diskriminierungen entgegengewirkt werden. (Zu den fehlenden Möglichkeiten, die Minderheitensprachen entsprechend den Verpflichtungen aus Artikel 11

auch bei privaten Fernseh- und Rundfunkveranstaltern zu einer stärkeren Berücksichtigung zu verhelfen, und zu den Problemen des Wechsels von terrestrischem zu digitalem Fernsehen in Dänemark wird unten in Teil D des Berichts im Zusammenhang mit den einzelnen Sprachen Stellung genommen.)

Zu Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

73. Zur Förderung von Maßnahmen, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der geschützten Sprachen und der Identität von Angehörigen der Sprachgruppen bedarf und die im Rahmen der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland durch die Länder und Gemeinden erfolgt, vgl. Rn 240 und 241 des Zweiten Staatenberichts, zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, einschließlich des Rechts auf Gebrauch der eigenen Sprache, auf Pflege der eigenständigen Kultur und auf Erhaltung der eigenen Identität, auch für Angehörige spezieller Sprachgruppen vgl. Rn 242 des Zweiten Staatenberichts und zur Bedeutung der auch dem kulturellen Austausch dienenden Einrichtungen der Gebietskörperschaften und der Vereinigungen der Sprachgruppen vgl. Rn 243 und 244 des Zweiten Staatenberichts.

Zu Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

74. Zur Freiheit des Gebrauchs der eigenen Sprache - in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre - nach Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes und zur ausdrücklichen Freiheit des Gebrauchs der sorbischen Sprache nach Regelungen in Brandenburg und Sachsen, sowie zur generellen Akzeptanz des Gebrauchs der Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit wird auf die Rn 245 - 247 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

75. Nichts Neues hinzuzufügen ist z. Z. außerdem

- den Mitteilungen unter Rn 248 des Zweiten Staatenberichts zur Verpflichtung, in Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen behindern sollen (Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe c),
- den Erläuterungen unter Rn 249 des Zweiten Staatenberichts hinsichtlich der Verpflichtung des Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d, den Gebrauch von Regional- oder

Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen

- sowie den allgemeinen Angaben unter Rn 250 des Zweiten Staatenberichts zu Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c (Gewährleistung der Regional- oder Minderheitensprache innerhalb sozialer Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime).

76. Da der Sachverständigenausschuss unter Rn 232 seines zweiten Monitoringberichts im Zusammenhang mit Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe c Erwartungen mit dem Erlass eines Antidiskriminierungsgesetzes verbunden hat, wird jedoch noch mitgeteilt, dass das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, mit dem die vier Gleichbehandlungsrichtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG in deutsches Recht umgesetzt worden sind, zwar am 14. August 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1897), dass es Einschränkungen des Gebrauchs von Minderheiten- oder Regionalsprachen aber nicht untersagt.

Zu Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

77. Auch hier bleibt es bei dem Hinweis, dass das Recht der Kontaktpflege im Rahmen eines grenzüberschreitenden Austausches zu den durch das Grundgesetz gewährten Grundfreiheiten gehört und nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit) geschützt ist.

Hierzu wird im Übrigen auf die ausführlichen Erläuterungen unter Rn 147 - 161 des Zweiten Staatenberichts oben unter Rn 43 hingewiesen.

78. – 999. Diese Randnummern entfallen, da bei der Darstellung der Verpflichtungen zu den einzelnen Sprachen für jede Sprache mit einer neuen Tausender-Nummer begonnen wird.

D.2 Umsetzung der übernommenen Verpflichtungen zu den einzelnen Sprachen

D.2.1 Dänisch im dänischen Sprachraum in Schleswig-Holstein

Artikel 8

Bildung

1000. Von den zehn übernommenen Verpflichtungen aus Artikel 8 betrachtet der Sachverständigenausschuss nach dem zweiten Berichtsverfahren neun als erfüllt. Lediglich die Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe i) wird als nicht umgesetzt angesehen. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich insoweit im Wesentlichen auf aktuelle Entwicklungen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Zweiten Staatenbericht verwiesen.

1001. Bereits unter Rn 252 des Zweiten Staatenberichts ist ausgeführt, dass die dänische Minderheit das Recht auf Ausbildung in dänischer Sprache im gesamten Land Schleswig-Holstein hat (Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955). Nach Artikel 8 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein entscheiden zudem die Erziehungsberechtigten, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen. Den Schülerinnen und Schülern aus der dänischen Minderheit wird damit zugleich die Möglichkeit gegeben, die dänische Sprache zu erlernen und zu gebrauchen. Das Schulgesetz regelt weitere Einzelheiten. Es ist in einer geänderten Fassung am 24. Januar 2007 in Kraft getreten. Einige der Änderungen betreffen auch die Schulen der dänischen Minderheit.

Artikel 8 Abs. 1

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates,

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*

- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nach iv) übernommen.

1002. Im Rahmen der vorschulischen Erziehung gibt es in Schleswig-Holstein im Landesteil Schleswig Dänisch-Angebote in Kindertageseinrichtungen.

1003. Zu den vom dänischen Schulverein für Südschleswig (Dansk Skoleforening for Sydslesvig) als Träger der Kindergartenarbeit der dänischen Minderheit unterhaltenen Einrichtungen sind folgende Zahlen mitzuteilen: Zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 (2004/2005) betreute er 55 (57) Kindertagesstätten, die jeweils zum 1. September von 1882 (1932) Kindern besucht wurden.

Bis auf einzelne Ausnahmen besuchen alle Kinder auch später eine dänische Schule. Die Einrichtungen haben eigene Aufnahmeregelungen.

1004. Der dänische Schulverein wird mit Mitteln des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Die Zuschüsse für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen werden gemäß § 25 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz gewährt.

1005. Vereinzelt gibt es auch deutsche Kindergärten, in denen die dänische Sprache angeboten wird. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung für Kindertageseinrichtungen zuständig. Dies schließt auch die Entscheidung darüber ein, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden. Seit 2004 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte Landesmittel, um eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen zu können. Die Träger von Kindertageseinrichtungen, die ein dänischsprachiges Angebot vorhalten, müssen deshalb mit dem zuständigen Kreis über die Förderung verhandeln.

Die Angebote werden von unterschiedlichen Trägern vorgehalten. Nach Schätzungen wird gegenwärtig ca. 540 Kindern die dänische Sprache vermittelt.

Seit 1998 wird von der Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig (ADS), einem der vier deutschen Grenzverbände, im Rahmen eines Sprachen-Begegnungskonzepts in sieben Kindergärten Dänisch angeboten.

Die Sprachangebote finden in altersgemäßer Form statt und sind abhängig davon, welche Dänisch sprechenden Personen zur Verfügung stehen. Das Angebot reicht von einer halben Stunde pro Woche bis zur ganztägigen Sprachförderung (täglich gruppen-

übergreifendes Angebot, Immersionsmethode, Ansatz über das Spiel, zusätzlicher Einsatz von Ehrenamtlichen durch native speaker).

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) - Grundschulunterricht -

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;***

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtung nach iv) übernommen.

1006. . / .

1007. Mit dem Artikel 2 des schleswig-holsteinischen Haushaltsbegleitgesetzes 2002 wurde die Finanzierung der Ersatzschulen in freier Trägerschaft neu geregelt. Für die Schulen der dänischen Minderheit wird danach unabhängig vom Bedarf der Zuschuss in Höhe von 100 v. H. des Betrages gewährt, der im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler einer vergleichbaren öffentlichen Schule für das Jahr 2001 zuzüglich der Erhöhung der Personalkostenanteile um den Vomhundertsatz, um den die Gehälter der beamteten Lehrkräfte jährlich erhöht werden, aufgewendet wurde.

Fragen der künftigen Ausgestaltung der Förderung wurden in einer im Jahr 2002 gebildeten Arbeitsgruppe zwischen der Landesregierung, der Minderheitenbeauftragten und dem Dänischen Schulverein (Dansk Skoleforening) beraten. Die in der Federführung des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur stehende ressortübergreifende Arbeitsgruppe hatte sich im Abschlusskommuniqué vom 24. November 2004 auf die folgenden Eckpunkte verständigt:

1. Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen sollte für das Jahr 2006 unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Landes und der Situation des Dänischen Schulvereins geprüft werden, wie für die Schulen der dänischen Minderheit unabhängig vom Bedarf ein Zuschuss in Höhe von 100 v. H. (§ 63 Abs. 5 SchulG) gewährt werden könne, wobei dieser Zuschuss ab dem Haushaltsjahr 2006 auf der Basis der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Vorjahres berechnet würde und nicht mehr ausschließlich auf den lehrplanmäßigen Unterricht bezogen werden sollte.

Gemäß Beschluss der Landesregierung ist die Umsetzung dieses Vorschlages auf das Jahr 2008 verschoben worden.

2. Die Arbeitsgruppe hat auch die Frage einer eigenständigen gesetzlichen Regelung der Förderung der Schulen der dänischen Minderheit geprüft. Rechtlich handelt es sich bei den dänischen Schulen um Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Die Schulen der dänischen Minderheit haben aber für die dänische Minderheit eine vergleichbare Bedeutung wie die öffentlichen Schulen für die Mehrheitsbevölkerung. Um diesen minderheitenpolitischen Unterschied zu den übrigen Ersatzschulen in freier Trägerschaft zum Ausdruck zu bringen, hatte die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die Regelungen für die dänischen Schulen und die übrigen Schulen in freier Trägerschaft innerhalb des Schulgesetzes in gesonderten Paragraphen oder Absätzen vorzunehmen.

Eine entsprechende Regelung ist im neuen Schulgesetz enthalten, das am 15. Februar 2007 in Kraft tritt.

3. Darüber hinaus sind die Schulen der dänischen Minderheit in die Förderung von Ganztagsbetreuungen mit einbezogen. Gleiches gilt für die Förderung von Betreuungsangeboten in der verlässlichen Grundschule.

4. Zudem hat die Arbeitsgruppe eine Umverteilung der vorhandenen Haushaltsmittel bei der Förderung der Investitionskosten für Schulgebäude vorgeschlagen, damit diese der dänischen Minderheit in gleichem Umfange zur Verfügung stehen wie den deutschen Schulen in freier Trägerschaft. Eine schrittweise Umverteilung ist erst ab dem Frühjahr 2008 möglich.

1008. An einigen öffentlichen Schulen im Landesteil Schleswig ist die Wahl von Dänisch als Fremdsprache möglich. Zielgruppen sind die Klassenstufen drei und vier. Elternwille und Freiwilligkeitsprinzip sind dabei zu wahren. Im Grundschulbereich ist allerdings eine rückläufige Tendenz festzustellen. Diese steht in direktem Zusammenhang mit der Einführung der englischen Sprache in der Grundschule. Die Tendenz wird sich wahrscheinlich fortsetzen, wenn Englisch ab Klassenstufe 3 verbindlich in die Stunden-tafel aufgenommen wird. Im Schuljahr 2002/2003 nahmen 374 Schüler und Schülerrinnen am Dänischunterricht teil, im Schuljahr 2004/2005 nur noch 157.

1009. Der Sachverständigenausschuss für die Sprachencharta hat, u. a. nach der Feststellung, dass die dänischen Privatschulen den öffentlichen Schulen gleichgestellt werden, dass auch die Ganztagsbetreuung und der Status der baulichen Investitionen geklärt ist und dass die Sonderbehandlung der dänischen Schulen gegenüber sonsti-

gen Privatschulen voraussichtlich künftig gesetzlich geregelt wird, die o. g. Verpflichtung in seinem zweiten Monitoringbericht, Rn 50 – 52, als erfüllt angesehen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Rn 1007 verwiesen, die im Übrigen nicht nur den Grundschulbereich, sondern auch den nachfolgend behandelten Sekundarbereich betreffen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c) - Sekundarbereich -

- i) den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen nach iii) und iv) übernommen.

1010. An dem in vielen öffentlichen Sekundarstufen aller Schulartenschulen, insbesondere im Landesteil Schleswig, angebotenen Dänischunterricht haben im Schuljahr 2005/06 insgesamt 4.312 Schülerinnen und Schüler teilgenommen.

1011. Zum Schulsystem der dänischen Minderheit, zur Unterrichtssprache und zur Anerkennung der Abschlussprüfungen vgl. Rn 258 - Rn 263 des Zweiten Staatenberichts und Rn 1007 dieses Berichts. In der Stadt Schleswig entsteht gegenwärtig eine Gesamtschule mit gymnasialem Oberstufenteil in Trägerschaft des Dänischen Schulvereins. Die Baukosten werden durch einen privaten dänischen Fonds finanziert.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d) iii - berufliche Bildung -

- iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen*

1012. Auf die Rn 264 des Zweiten Staatenberichtes wird verwiesen. Neue Entwicklungen gibt es nicht.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Universitäten und andere Hochschulen -

- ii) *Möglichkeiten für das **Studium** dieser Sprachen als **Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten***

1013. Wie unter Rn 265 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt, kann Dänisch im Rahmen des Studiums für Nordistik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) und als Fach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Berufsschulen an der Universität Flensburg (UF) studiert werden. Nachzutragen bzw. zu ergänzen ist, dass an der CAU das Fach Dänisch außerdem im Rahmen der Studiengänge für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien angeboten wird und dass an der UF die Möglichkeit besteht, im Bachelorstudiengang Vermittlungswissenschaften Dänisch als Teilstudiengang zu studieren. Zur Erstellung wissenschaftlicher Abhandlungen durch die Forschungsstelle der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig, in Flensburg vgl. Rn 266 des Zweiten Staatenberichtes.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f) - Erwachsenenbildung -

- ii) *solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder*
iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

Schleswig-Holstein hat die Verpflichtungen nach ii) und iii) übernommen.

1014. Wie unter 267 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt, bieten die Volkshochschulen des Landes Schleswig-Holstein ebenso wie die Jarplund Højskole, die dänische Heimvolkshochschule in Südschleswig, Sprachkurse in Dänisch an. Im Jahr 2005 haben die Volkshochschulen in Schleswig-Holstein 438 Dänischkurse mit 4.604 Belegungen durchgeführt. Damit ist Dänisch bei den Volkshochschulen in Schleswig-Holstein eine der meistbelegten Fremdsprachen. Zum Vergleich: Englisch 24.575 Belegungen, Spanisch 9.993, Französisch 5.371.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

- g) *für den **Unterricht der Geschichte und Kultur**, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

1015. Zu den entsprechenden Lehrplänen und allgemein zur Erfüllung dieser Verpflichtung vgl. die Angaben unter Rn 268 - 270 des Zweiten Staatenberichtes.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern

- h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

1016. Es wird verwiesen auf die Darstellung der Weiterbildungsmöglichkeiten (durch eine Fachberaterin für Dänisch und durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH)) unter Rn 271, der Ausbildungsmöglichkeiten für Dänisch unter Rn 265, 266 und 272 und der speziellen Ausbildungsförderung unter Rn 273 des Zweiten Staatenberichtes und Rn 1013 dieses Staatenberichtes.

In der Lehrerausbildung kann das Fach Dänisch gewählt und mit einem ersten Staatsexamen abgeschlossen werden. Im Vorbereitungsdienst wird die Ausbildung fortgeführt, das Land Schleswig-Holstein hat zwei Studienleiter mit der Ausbildung in Dänisch beauftragt. Der Vorbereitungsdienst schließt mit dem 2. Staatsexamen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

1017. Im Anschluss an die Mitteilung unter Rn 274 und 275 des Zweiten Staatenberichtes, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht über die getroffenen Maßnahmen für die Grund-, Haupt- und Realschulen bei den Schulämtern den Kreisen/ kreisfreien Städten und für die Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen sowie die Schulen der dänischen Minderheit beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur liegt und nach Hinweisen unter Rn 276 des o. g. Berichts u. a. auf die Berichterstattung über die Kindergarten- und Schularbeit im Minderheitenbericht der Landesregierung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 54 - 57 seines zweiten Monitoringberichtes die Feststellung von Aufsichts- und Publizitätsdefiziten wiederholt: Es sei niemand speziell mit der Aufgabe betraut worden, die zum Aufbau des Regional- oder Minderheitensprachenunterrichts ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte zu überwachen und die bestehenden Aufsichtsorgane fertigten keine periodischen Berichte zur Veröffentlichung an bzw. die Häufigkeit der Berichterstattung und der Inhalt des o. g. Minderheitenberichts reiche (obwohl die o. g. Vorschrift keine genaueren Angaben dazu enthält) nicht aus.

Die Erfüllung der o. g. Verpflichtung sollte jedenfalls so lange als ausreichend angesehen werden, wie die zuständigen Behörden durch die Sachstandsdarstellungen in den

Staatenberichten und durch die Beantwortung von Fragen bei Monitoringbesuchen belegen, dass sie selbst und auch die Öffentlichkeit angemessen unterrichtet sind. In Schleswig-Holstein werden Parlament und Öffentlichkeit durch die Landesregierung auch im Rahmen des Minderheitenberichtes und des Berichtes zur Umsetzung der Sprachencharta (Landes-Sprachenchartabericht) informiert. Beide Berichte werden jeweils zur Mitte einer Legislaturperiode erstattet.

Artikel 8 Abs. 2

Absatz 2

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

1018. Hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtungen wird auf die Rn 277 (Schulangebote zu Dänisch auch im Landesteil Holstein) und 278 (Zulassung von Hochschulangeboten durch Autonomie der Hochschulen) des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 9

Justizbehörden

1018a. Der Sachverständigenausschuss verweist unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung aus seinem ersten Monitoringbericht, dass die aus diesem Artikel übernommenen drei Verpflichtungen keine Probleme aufgeworfen haben. Neuere Entwicklungen können nicht berichtet werden. Insoweit wird auf die Ausführungen im Zweiten Staatenbericht verwiesen.

Artikel 9

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) iii - Zivilrechtliches Verfahren -

in zivilrechtlichen Verfahren

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

1019. Unter Rn 279 des Zweiten Staatenberichts ist bereits ausgeführt, dass die o. g. Verpflichtung mit der Maßgabe erfüllt ist, dass Urkunden und Beweismittel in der Minderheitensprache zugelassen sind, wenn sie in einer Form vorgelegt werden, die für die Übersetzung Missverständnisse oder Irrtümer ausschließt.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) iii - Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

1020. Zu dieser von Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung wird auf die Rn 279 und 281 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) die **Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind**

1021. Zu dieser von Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung wird auf die Rn 279 und 281 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden

und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Vorlage von Urkunden

- v) **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste *Urkunden rechtsgültig vorlegen können***

1022. Der Sachverständigenausschuss stellt unter Rn 59 - 60 seines zweiten Monitoringberichtes fest, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage die Vorlage eines in einer „fremden Sprache“ verfassten Schriftstücks (de facto) nur in Ausnahmefällen gestattet ist und dass die zuständigen Behörden befugt sind, die Übersetzung auf Kosten des Antragstellers zu verlangen. Er vertritt deshalb dort die Auffassung, dass die o. g. Verpflichtung aus der Charta nicht erfüllt ist.

1023. Die schleswig-holsteinische Landesregierung weist nochmals darauf hin, dass sich die übernommene Verpflichtung auf die Anerkennung von Urkunden in der Minderheitensprache Dänisch bezieht. Die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und dessen zu Grunde liegende Prüfung für die Einstufung dieser Verpflichtung als „nicht erfüllt“ gehen darüber deutlich hinaus. Insoweit wird nochmals auf die Ausführungen in Rn 287 ff. verwiesen,

Ergänzend kann berichtet werden, dass am 9. Februar 2006 unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten ein „Tag der dänischen Sprache“ stattgefunden hat. An diesem Informationstag konnten sich Bürger in Flensburg, Husum, Leck und Schleswig im Rahmen eines umfangreichen Angebots mit der dänischen Sprache vertraut machen. Der Dänisch-Tag war der Höhepunkt einer Sprachkampagne, die der Regionalrat der Region Schleswig-Sønderjylland 2006 veranstaltet hat.

Artikel 10 Abs. 4

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Kenntnissen der Minderheitensprache -

- c) nach Möglichkeit Erfüllung der **Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes**, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, **in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.***

1024. Der Sachverständigenausschuss hat die Ausführungen zu dieser Verpflichtung unter Rn 293 ff des Zweiten Staatenberichts unter Rn 61 - 64 seines zweiten Monitoringberichtes akzeptiert und die Verpflichtung als erfüllt angesehen.

Ergänzend kann von einer im Jahr 2006 begonnenen Kooperation der Polizeibehörden Flensburg und Husum mit der Volkshochschule Husum berichtet werden. Dadurch wurde mit finanzieller Unterstützung durch das EU-Förderprogramm INTERREG III a ein internetbasiertes Unterrichtsprogramm entwickelt, welches ein individuelles Erlernen der dänischen Sprache am PC-Arbeitsplatz oder als Kombination aus Unterricht und Selbststudium ermöglicht.

In Bezug auf die vom Sachverständigenausschuss erwähnte Prüfung einer Anwendung der o. g. Vorschrift der Charta auf Bundesbehörden wegen des gesamtstaatlichen Bezugs (Dienststellen im gesamten Land und gesamtstaatlicher Auftrag) muss bemerkt werden, dass diese allenfalls im Sinne einer wohlwollenden Einzelfallprüfung zu verstehen ist und nicht zu einer Anwendung im Sinne eines Anspruchs der Betroffenen führen kann, weil andernfalls die Funktionsfähigkeit der Behörden zu sehr leidet. Viele Bundesbehörden machen deshalb auch bereits die Einstellung von einem unbedingten Versetzungseinverständnis abhängig.

Artikel 10 Abs. 5

Absatz 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

1025. Hierzu wird auf den Hinweis oben unter Rn 70 auf die Ausführungen in Teil D unter Rn 216 (220) - 225 verwiesen.

Artikel 11

Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

1026. Zu der o. g. Verpflichtung, die laut Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 65 ff. seines zweiten Monitoringberichtes nur die privaten Rundfunkanstalten betrifft, wird unter Bezugnahme auf die Beschreibung der nur begrenzten staatlichen Einflussmöglichkeiten, oben unter Rn 29, der Auffassung des Ausschusses widersprochen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

1026a. Mit dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) wurde der in Schleswig-Holstein erfolgreich arbeitende Offene Kanal zum 1. Oktober 2006 rechtlich verselbständigt. Aufgabe des Offenen Kanals als Bürgerfunk ist es danach nunmehr dezidiert, einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen zu leisten (§ 2 Abs. 1 OK-Gesetz). Dies soll zur regelmäßigen Ausstrahlung von Rundfunksendungen auf Dänisch im Offenen Kanal ermutigen.

Der Beirat des Offenen Kanals besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Beauftragten für Minderheiten und Kultur bestimmt. Für die erste Amtszeit des Beirats hat die Beauftragte für Minderheiten und Kultur eine frühere Landtagsabgeordnete aus der dänischen Minderheit benannt. Ihre Amtszeit dauert fünf Jahre. Eine einmalige Wiederholung ihrer Entsendung ist zulässig.

Artikel 11 Abs.1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

1027. Im Anschluss an die Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 69 seines zweiten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung wiederum nur die

Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen im privaten Sektor betrifft und dass Maßnahmen wie der unter Rn 571 des Zweiten Staatenberichtes berichtete Appell der seinerzeitigen Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung nicht genügen soll, wird aus den unter Rn 29 und 102 genannten Gründen der Auffassung widersprochen, dass diese Verpflichtungen nicht erfüllt sind. Verpflichtungen dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie bei bestehender Rundfunkfreiheit mit einem noch vertretbaren Aufwand nicht mehr zu erfüllen sind und Empfangsangebote öffentlichrechtlicher Sender bei den Anforderungen an die Förderung privater Angebote nicht angemessen berücksichtigt werden. (Zu den Fördermöglichkeiten von dänischsprachigen Sendungen vor allem der öffentlichrechtlichen Anbieter vgl. Rn 303 bis 315 des Zweiten Staatenberichts.)

1027a. Schleswig-Holstein hat auf die aktive vermittelnde Rolle des Schleswig-holsteinischen Landtages und der Landesregierung im so genannten TV-Streit zwischen den dänischen Public Service-Sendern Danmarks Radio und TV 2 auf der einen Seite und der Kabel Deutschland GmbH auf der anderen Seite hingewiesen. Aufgrund von Uneinigkeiten drohte im Herbst 2006 die konkrete Gefahr, dass künftig der Empfang der beiden dänischen Sender in Schleswig-Holstein und damit auch im Sprachgebiet der dänischen Minderheit nicht mehr möglich sein würde. In einem gemeinsamen Antrag aller Fraktionen des Landtages wurde daher an die Sendeanstalten und an den Kabelnetzbetreiber appelliert, zu einer vertraglichen Lösung zu kommen, die den Empfang der dänischen Programme im Kabelnetz weiterhin ermögliche. In Schleswig-Holstein bestand übereinstimmend die Auffassung, dass der freie Zugang für die dänische Minderheit, aber auch für die Mehrheitsbevölkerung, in Schleswig-Holstein aus kultureller, sprachlicher und minderheitenpolitischer Sicht unverzichtbar sei.

Die Landesregierung sieht in dem gemeinsamen Bemühen von Parlament und Regierung ein weiteres Indiz für die erfolgte Umsetzung dieser Charta-Verpflichtung und bittet den Sachverständigenausschuss, seine bisherige Auffassung, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, zu revidieren.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

d) *zur Produktion und Verbreitung von **Audio- und audiovisuellen Werken** in den Regional- oder Minderheitensprachen zu **ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

1028. Die Frage, ob die o. g. Verpflichtung erfüllt ist, kann nicht allein nach der Zahl der Produkte, die im Ergebnis durch eine Förderung tatsächlich entstanden sind, beurteilt werden. Vielmehr sind die gegebenen Förderangebote und dort wiederum nicht allein die Zahl der Förderangebote, die Produkten der o. g. Art vorbehalten sind, son-

dern die allgemeinen Förderangebote (beschrieben unter Rn 316 ff des Zweiten Staatenberichts) gleichfalls zu berücksichtigen. Die Bewertung des Sachverständigenausschusses unter Rn 75 bis 76 seines zweiten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung nunmehr als erfüllt angesehen wird, wird im Ergebnis aber begrüßt, wenn sie auch nur auf die Feststellung gestützt wird, dass die URL (Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien) als unabhängige Einrichtung zur Beaufsichtigung privater Sender Gelder für ein Projekt bereitstellt, mit dem Dänisch-Sprechern geholfen werden soll, ihre eigenen Fernsehsendungen zu produzieren und dass dazu 2002 ein Vertrag mit einem privaten Medienbüro geschlossen wurde.

Weiterhin hat die ULR einen Gutachterauftrag zur Untersuchung der Empfangbarkeit dänischer Rundfunkprogramme in Schleswig-Holstein und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in Auftrag gegeben.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Zeitungsartikel -

- iii) *zur regelmäßigen Veröffentlichung von **Zeitungsartikeln** in den Regional- oder Minderheitensprachen zu **ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

1029. Zu den begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten wird auf die Erläuterungen oben unter Rn 72 und unter den Rn 226 - 239 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen. Der Zweite Staatenbericht enthält zu der o. g. Verpflichtung im Übrigen unter Rn 322 Hinweise auf die zweisprachige (deutsch/ dänisch) Tageszeitung „Flensburg Avis“ und auf den Pressedienst des Südschleswigschen Vereins (SSV) sowie unter Rn 323 Hinweise auf Empfehlungsschreiben der seinerzeitigen Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein aus den Jahren 1999 und 2003.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

- ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

1030. Unter Bezugnahme auf die unter Rn 334 des Zweiten Staatenberichtes aufgeführten allgemeinen Fördermaßnahmen und auf die unter Rn 333 dieses Berichts geäußerten Bedenken gegen eine direkte staatliche Förderung wegen der verfassungsmäßig garantierten, unter Rn 226 - 239 des genannten Berichts erläuterten Rundfunkfreiheit wird auf die Forderung unter Rn 29 dieses Berichts verwiesen, auch allgemeine Förderangebote zu berücksichtigen, und die Feststellung einer nur formalen Erfüllung der o. g. Verpflichtung zurückgewiesen.

Artikel 11 Abs. 2 - Freier Empfang von Rundfunksendungen und freie Meinungsäußerung

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

1031. Hinsichtlich der Regelung einer Weiterverbreitung vorhandener Rundfunkprogramme in Kabelanlagen durch das Landesrundfunkgesetz und zu den Möglichkeiten eines Empfangs dänischer Sender wird auf die Rn 337 des Zweiten Staatenberichts und auf Rn 1027a dieses Berichts verwiesen.

Im Übrigen werden die neuen Probleme, die durch die Einführung des digitalen Fernsehens entstehen, z. Z. mit den Sprechern der Minderheitensprache erörtert.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

1031a. Der Sachverständigenausschuss verweist unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung aus seinem ersten Monitoringbericht, dass die aus diesem Artikel übernommenen sechs Verpflichtungen keine Probleme aufgeworfen haben.

Grundsätzliche Änderungen können nicht berichtet werden.

Artikel 12

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c) - Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken -

- c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den **Zugang zu Werken** zu fördern, die **in anderen Sprachen** geschaffen worden sind, **indem sie** Tätigkeiten auf dem Gebiet der **Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen** und ausbauen;*

1032. Unter Rn 338 des Zweiten Staatenberichts wird bereits auf die Möglichkeit der Einrichtungen der dänischen Minderheit, wie des Sydslesvigsk Forening (SSF) und der Dansk Centralbibliotek hingewiesen, Fördermittel des Landes Schleswig-Holstein für Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation, und Untertitelung von Werken in die dänische Sprache einzusetzen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

- d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen **Gremien bei den Unternehmungen**, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise **dafür sorgen**, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder **Minderheitensprachen** sowie Regional- oder Minderheitskulturen **berücksichtigt werden**;*

1033. Wie unter Rn 339 des Zweiten Staatenberichts näher ausgeführt, stellen die Einrichtungen der dänischen Minderheit bzw. von ihnen bestellte Gremien der kulturellen Selbstverwaltung der dänischen Minderheit mit Förderung aus staatlichen Mitteln

Schleswig-Holsteins sicher, dass bei ihren kulturellen Tätigkeiten in angemessener Weise die Kenntnis und der Gebrauch der dänischen Sprache und der dänischen Kultur berücksichtigt werden.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e) - Einsatz von sprachkompetentem Personal -

- e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen **Gremien** über **Personal** verfügen, das die betreffende Regional- oder **Minderheitensprache** sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung **beherrscht**;*

1034. Unter Rn 340 des Zweiten Staatenberichts wurde erläutert, dass die staatlichen Zuschüsse für Veranstaltungen der nationalen Minderheiten in Deutschland auch Mittel einschließen, die für Personalkosten eingesetzt werden und dass die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der dänischen Kulturarbeit Dänisch und Deutsch sowie manchmal auch noch Niederdeutsch sprechen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten -

- f) *zur unmittelbaren **Mitwirkung** von Vertretern **der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache **bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten** zu ermutigen;*

1035. Im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung wurde unter Rn 342 des Zweiten Staatenberichts auf den im zweijährigen Rhythmus an wechselnden Orten im Lande stattfindenden Schleswig-Holstein-Tag, zu dem die Organisationen der dänischen Minderheit eingeladen werden, und auf kommunale kulturelle Ereignisse wie Stadtfeste und Stadtjubiläen hingewiesen. Der Schleswig-Holstein-Tag 2006 fand in Eckernförde unter Beteiligung der dänischen Minderheit statt. Die zentralen Feierlichkeiten in Schleswig-Holstein zum Tag der deutschen Einheit fanden 2006 in der Landeshauptstadt Kiel statt. Die Landesregierung hatte den nationalen Minderheiten und Sprachgruppen Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen der Schleswig-Holstein-Präsentation auf dem Bürgerfest zu beteiligen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) *zur Schaffung eines oder mehrerer **Gremien**, die für die **Sammlung**, Aufbewahrung und Auf-
führung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaf-
fenen **Werken verantwortlich sind**, zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

1036. Vgl. zu der o. g. Verpflichtung die Angaben unter Rn 343 des Zweiten Staatenberichts zur Dansk Centralbibliotek und den ihr angeschlossenen Einrichtungen, die für die Sammlung, Aufbewahrung oder Veröffentlichung von in Dänisch geschaffenen Werken zur Verfügung stehen und dabei auch auf staatliche Fördermittel Schleswig-Holsteins zurückgreifen können. Unter Rn 343 wird auch von der Finanzierung der Auf- führung von in Dänisch geschaffenen Werken durch den Sydslesvigsk Forening und den ihm angeschlossenen Einrichtungen und Initiativen anderer Verbände u. a. unter Einsatz von Fördermitteln Schleswig-Holsteins berichtet.

Artikel 12 Abs. 2

Absatz 2

*In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlischerweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, **geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzu- sehen.*

1037. Unter Rn 344 und 345 des Zweiten Staatenberichts ist ausgeführt, dass kultu- relle Tätigkeiten, die sich im Rahmen der bestehenden Gesetze halten, in der Bundes- republik Deutschland keinerlei Genehmigungsverfahren oder Beschränkungen unterlie- gen und dass die breite Zweckbestimmung der staatlichen Fördermittel Schleswig- Holsteins für die Kulturarbeit es der dänischen Minderheit auch ermöglicht, Veranstal- tungen außerhalb des direkten Sprachraumes anzubieten.

Artikel 12 Abs. 3

Absatz 3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu be- rücksichtigen.***

1038. Ausführungen unter Rn 346 des Zweiten Staatenberichts ist zu entnehmen, dass diese Verpflichtung dadurch umgesetzt werden soll, dass kulturellen Gruppen der dänischen Minderheit - z.B. Chören, Orchestern, Musikgruppen, dem Lientheater - mit staatlicher Unterstützung Gelegenheit zu Auftritten im Ausland gegeben wird, wo sie Kultur und Sprache der dänischen Minderheit deutscher Staatsangehörigkeit - also ei- nen Teil des Kulturlebens Deutschlands - vorstellen und repräsentieren.

1039. Wie unter Rn 347 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilt und unter Rn 79 des zweiten Monitoringberichtes des Sachverständigenausschusses anerkannt, können sich

Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen um Bundesstipendien für entsprechende kulturelle Aktivitäten im Ausland bewerben.

In Erwidernng der Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 78 - 81 seines zweiten Monitoringberichtes, die o. g. Verpflichtung sei wegen unzureichender Ergebnisse bei der Außendarstellung Deutschlands gleichwohl nicht erfüllt, ist darauf hinzuweisen, dass entsprechende Vorschläge der Dachverbände der Sprachgruppen auch zunächst formlos in den mehrfach erwähnten Implementierungskonferenzen oder in dem Beirat für die jeweilige Sprachgruppe erörtert werden und dadurch sachgerechte Anträge zur Folge haben können. Das zuständige Auswärtige Amt würde ggf. frühzeitig eingebunden. Beiträge der Sprachgruppen sind für die Erfüllung auch der o. g. Verpflichtung aber unverzichtbar.

Außerdem wird mitgeteilt, dass aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 im Januar und Februar 2005 im Auswärtigen Amt, Berlin, eine Ausstellung gezeigt wurde, die sich u.a. auch mit dem rechtlichen Schutz der friesischen und dänischen Minderheitensprachen beschäftigte.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

1040. Wie unter Rn 348 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilt, werden die übernommenen Verpflichtungen zu Buchstaben a und c durch Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung erfüllt. Hinsichtlich der Verpflichtung zu Buchstabe a) verweist der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung aus seinem ersten Monitoringbericht, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat, für die Verpflichtung zu Buchstabe c) wird die Erfüllung unter Rn 82 - 84 seines zweiten Monitoringberichtes ausdrücklich bestätigt.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d) - Erleichterung des Gebrauchs der Sprache -

- d) *den **Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere** als die unter den Buchstaben a bis c genannten **Mittel** zu erleichtern und/ oder dazu **zu ermutigen**.*

1041. Zu Schwierigkeiten des Gebrauchs der dänischen Sprache in national gemischten Ehen und zu öffentlichen Förder- und Werbeaktivitäten für diesen Gebrauch vgl. die Darstellung unter Rn 349 - 351 des Zweiten Staatenberichts

Artikel 13 Abs. 2

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c) - Soziale Einrichtungen -

- c) *sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, **Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache**, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, **in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln**;*

1042. Unter Rn 85 - 87 des zweiten Monitoringberichtes wird durch den Sachverständigenausschuss bestätigt, dass die unter Rn 352 und 353 des Zweiten Staatenberichtes beschriebenen Verhältnisse (z. B. dänischsprachiger Gesundheits- und Pflegedienst in Einrichtungen der dänischen Minderheit) für die Erfüllung der o. g. Verpflichtung ausreichen.

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

1042a. Der Sachverständigenausschuss verweist unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung aus seinem ersten Monitoringbericht, dass die nachfolgend genannten aus diesem Artikel übernommenen beiden Verpflichtungen keine Probleme aufgeworfen haben.

Grundsätzliche Änderungen können nicht berichtet werden.

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

Artikel 14 Buchstabe a) - Übereinkünfte mit anderen Staaten -

- a) *bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;*

1043. Zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch Umsetzung der Bonn-Kopenhagener Erklärungen vgl. Rn 354 des Zweiten Staatenberichts.

Artikel 14 Buchstabe b) - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit -

- b) *zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen **die grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden zu erleichtern und zu fördern**, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.*

1044. Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wird auf die Ausführungen in den Rn 355 - 357 im Zweiten Staatenbericht verwiesen.

Darüber hinaus besteht seit 2001 eine „Gemeinsame Erklärung über die regionale Zusammenarbeit“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem heutigen Sønderjyllands Amt. Diese soll nach dem Inkrafttreten der Strukturreform in Dänemark im Jahr 2007 an die neue regionale Struktur auf dänischer Seite angepasst werden. Gleiches gilt für den heutigen „Regionalrat Sønderjylland / Schleswig“, der sich zum 1. Januar 2007 neu als „Regionsversammlung Sønderjylland / Schleswig“ konstituieren will.

In der Stellungnahme der dänischen Minderheit im Teil E dieses Staatenberichtes wird auch auf die vorgesehene Kürzung des Landwirtschaftlichen Vereins (Fælleslandbofo-

ningen for Sydslesvig e.V.) hingewiesen. Zur Klarstellung hat die schleswig-holsteinische Landesregierung mitgeteilt, dass die Kürzung den Teil der landwirtschaftlichen Beratungsarbeit umfasst. Die Förderung dieser Beratungsarbeit wurde bei entsprechenden deutschen Beratungsringen bereits 2005 eingestellt. Fælleslandboforeningen for Sydslesvig e.V. wird zukünftig nur noch hinsichtlich seiner kulturellen und gemeinnützigen Aufgaben gefördert.

1045. – 1099. Diese Randnummern entfallen, weil bei der Darstellung der Verpflichtungen zu den sorbischen Sprachen mit der Randnummer 2000 begonnen wird.

D.2.2 Sorbisch (Ober- und Niedersorbisch) im sorbischen Sprachraum in Brandenburg und Sachsen

2000. Verpflichtungen zur sorbischen Sprache wurden durch das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommen, in denen die Sorben ihr angestammtes Siedlungsgebiet haben.

Artikel 8

Bildung

2001. Für die o. g. Länder wird zur Beschreibung des sorbischen Schulsystems, der rechtlichen Grundlagen für Einrichtungen in freier Trägerschaft und der einzelnen Einrichtungen der Träger auf Rn 358, des Umfangs der Sorbischkenntnisse unter den Sorben auf Rn 359 und der Rechtsvorschriften, die die Vermittlung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur an sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen an Schulen regeln auf Rn 360 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

2002. . / .

Artikel 8 Abs. 1

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*

2003. Zu der vom Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung zu iii), die der Sachverständigenausschuss unter Rn 88 – 91 seines zweiten Monitoringberichtes we-

gen der Zahl der einschlägigen Kindertagesstätten mit z. Z. gesicherter Finanzierung und wegen der gemeinsamen Anstrengungen von Behörden und Vertretern der Sprachgruppe, den Lehrermangel zu beseitigen, als erfüllt angesehen hat, werden unter Bezugnahme auf die Darstellung unter den Rn 361 - 364 des Zweiten Staatenberichts folgende zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen mitgeteilt:

Eine neue Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Verordnung über Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet – Sächs-SorbKitaVO) ist am 1.1.2007 in Kraft getreten. Die Neufassung gilt für Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen.

Es betrifft Einrichtungen, in denen Kinder mit sorbischer Muttersprache überwiegend in sorbischer Sprache betreut und in denen Kinder, die die sorbische Sprache nicht oder nur ungenügend beherrschen, mit dem Ziel eines intensiven Spracherwerbs überwiegend in sorbischer Sprache betreut werden sollen. Darüber hinaus gibt es zweisprachige Kindertageseinrichtungen in denen Kinder in überwiegend oder ausschließlich deutschsprachigen Gruppen und in sorbischsprachigen Gruppen entsprechend getrennt betreut werden können.

Die Träger dieser Kindertageseinrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder in einer ihrem Entwicklungsstand und ihren sprachlichen Fähigkeiten angemessenen Weise mit der sorbischen Sprache und Kultur bekannt gemacht werden. Zur Förderung einer zweisprachigen Entwicklung der Kinder erhalten Träger von sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen einen jährlichen Zuschuss des Freistaates Sachsen in Höhe von 5000 € je sorbischsprachige Gruppe. Der Zuschuss soll vorrangig der Finanzierung des über den Personalschlüssel hinausgehenden Personalbedarfs für Gruppenarbeit, Vor- und Nachbereitungszeiten oder Elternarbeit dienen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) iv

- iv) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

2004. Zu der o. g. durch das Land **Brandenburg** übernommenen Verpflichtung waren unter Rn 365 - 369 des Zweiten Staatenberichtes die Zuständigkeit für die vorschulische Erziehung (Kommunen) und ihre Förderung (durch das Land) beschrieben sowie einzelne Einrichtungen und Aktivitäten benannt worden.

2005. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung im Anschluss daran unter Rn 167 – 171 seines zweiten Monitoringberichtes als nur teilweise erfüllt angesehen,

weil die dezentralisierte finanzielle Förderung es den Sprechern erschwere Gemeinden für die Schaffung sorbischsprachiger Vorschuleinrichtungen zu gewinnen und sie von Mitteln aus dem Landesjugendplan nichts wüssten, weil Zusatzkosten für die zweisprachige Erziehung im Haushaltsplan nicht abgedeckt seien und es an ausgebildeten zweisprachigen Vorschulerziehern fehle und weil nach alledem eine strukturierte Politik und ein verbesserter Finanzrahmen weiterhin anzumahnen seien.

2006. Das Land vertritt zu diesen Feststellungen folgende Auffassung und teilt folgende Änderungen gegenüber der o. g. Darstellung im Zweiten Staatenbericht mit:

Das Land stimmt der Auffassung des Sachverständigenausschusses zu, dass die Gewährleistung eines ausreichenden finanziellen Rahmens zur Verwirklichung der Bestimmung hilfreich sein kann. Allerdings setzt dies nach der hier vertretenen Auffassung nicht die gesonderte Bereitstellung eines Landeshaushaltstitels voraus. Die Grundlagenfinanzierung wird durch den Leistungsverpflichteten gewährleistet, der sich bei der Sicherstellung der Kindertagesbetreuung nach der in § 10 KitaG gesetzlich geregelten Messungsgröße für die pädagogische Arbeit zu richten hat. Zwar ist der Leistungsträger nicht über die gesetzlich geregelte Mindestpersonalausstattung hinaus zur Bereitstellung zusätzlichen Personals verpflichtet, aber soweit im Rahmen der Durchführung von Witaj-Projekten durch die Besonderheit dieser Projekte bedingter zusätzlicher Bedarf besteht, kommt eine finanzielle Unterstützung durch die Stiftung für das sorbische Volk in Betracht, deren Aufgabenbereich auch die Förderung solcher Vorhaben umfasst, und zusätzlich die Abforderung von Mitteln aus dem Landesjugendplan. Soweit der Beratende Ausschuss bei den möglichen Vorhabenträgern Defizite hinsichtlich der Kenntnis über die Fördermöglichkeiten nach dem Landesjugendplan feststellt, so ist festzustellen, dass die Leistungsverpflichteten (die Kommunen) interessierten Eltern, Vereinen oder ähnlichen Gruppen, die an der Durchführung eines Witaj-Projektes Interesse haben, beratend zur Seite stehen und auch Finanzierungsmöglichkeiten erörtern können. Eine solche Information kann aber erst erfolgen, wenn sich potenzielle Vorhabenträger an die Leistungsverpflichteten gewandt haben, da vorher der Adressatenkreis einer gezielten Informationsverbreitung nicht feststeht.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b) - Grundschulunterricht

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*

- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

Brandenburg und Sachsen haben jeweils die Verpflichtung nach iv) übernommen.

1. Brandenburg

2007. Im Anschluss an die Beschreibung des Angebots von Sorbischunterricht unter Rn 370 bis 374 des Zweiten Staatenberichts als fester Bestandteil des Lehrplans an Grundschulen, der Maßnahmen zur Unterrichtung über das Angebot und des Umfangs seiner Nachfrage hat der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung unter Rn 177 -181 seines zweiten Monitoringberichtes nur als teilweise erfüllt angesehen, weil das Gebiet, in dem die Sprache gesprochen wird und die Verpflichtung deshalb zu erfüllen ist, mit dem Sorben(Wenden)-Gesetz unzulänglich festgelegt sei (vgl. dazu auch Rn 164 – 166 des zweiten Monitoringberichtes) und weil es einen Mangel an zweisprachigen Grundschullehrern gebe.

2008. Zu diesen Feststellungen des Ausschusses wird folgendes mitgeteilt: Soweit die Ausführungen des Sachverständigenausschusses von einer unzulänglichen Festlegung des Verpflichtungsraumes ausgehen, könnten sie von dem Missverständnis geprägt sein, es bestehe Unsicherheit über die Ausbreitung des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben, in dem die im Zweiten Staatenbericht genannten Maßnahmen zu erfüllen sind. Eine solche Annahme träfe jedoch nicht zu, da dieses Gebiet durch § 3 Abs. 2 des Sorben(Wenden)-Gesetzes präzise definiert ist. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben haben 51 Gemeinden ihre Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet festgestellt; die Liste der Gemeinden wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Zwischenzeitlich durchgeführte Kommunalreformen haben hieran nichts geändert, da ein Wechsel der kommunalrechtlichen Zuordnung den sorbischen Charakter einer Siedlung nicht entfallen lässt und die Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet nicht aufhebt.

Die Feststellung könnte freilich auch vor dem Hintergrund zu verstehen sein, dass nach Auffassung einiger sorbischer Verbände verschiedene Gemeinden, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen einer Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet objektiv gegeben sind, zur Vermeidung der hierdurch entstehenden Kostenbelastungen die Feststellung der Zugehörigkeit nicht treffen. Sollte eine Gemeinde jedoch tatsächlich trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen eine entsprechende Feststellung verweigern, so handelte sie rechtswidrig und ihre Entscheidung wäre im Wege der

Kommunalaufsicht zu korrigieren. Allerdings sind den brandenburgischen Kommunal-
aufsichtsbehörden bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen Kommunen in der
beschriebenen Weise ihre Zugehörigkeit zum sorbischen Siedlungsgebiet rechtswidrig
verneint hätten.

Hintergrund der Feststellung kann allerdings auch die über mehrere Jahre im Land ge-
führte Auseinandersetzung über die Frage sein, ob das Gesetz das angestammte Sied-
lungsgebiet der Sorben zutreffend umschreibt oder ob nicht eine Neuumschreibung in
der Weise erfolgen sollte, dass Gemeinden dazugezählt werden, die bislang zum Sied-
lungsgebiet gehören. Es wurde hier eine räumliche Ausdehnung des Gebietes vorge-
schlagen und angeregt, statt einer sprachlichen *und* kulturellen sorbischen Tradition für
die Zugehörigkeit ausreichen zu lassen, wenn sprachliche *oder* kulturelle Traditionen im
Ortsgebiet feststellbar sind. Dies würde erlauben, Gebiete mit einzuschließen, in denen
sorbisches Brauchtum lebendig ist, aber kein sorbischer Sprecher mehr lebt. Anderer-
seits könnten kulturell assimilierte Gemeinden aufgenommen werden, wenn wenigstens
ein Einwohner die sorbische Sprache noch oder wieder beherrscht. Eine Gesetzesän-
derung wurde von der Landesregierung eingehend geprüft und im parlamentarischen
Rahmen beraten, letztlich aber verworfen, da Sprache und Kultur als untrennbar und
aufeinander bezogen erscheinen und deshalb auch gesetzestechnisch nicht voneinan-
der losgelöst werden sollten. Weiterhin wurde die Änderung verworfen, weil sie zu un-
kontrollierbaren Kostenbelastungen für das Land geführt hätte. Das Regierungsgutach-
ten hierzu kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass jedenfalls die Annahme einer Unsicherheit über den
räumlichen Anwendungsbereich der Norm nicht die Feststellung hindern sollte, dass die
gegenständliche Verpflichtung in Brandenburg erfüllt ist.

2. Freistaat Sachsen

2009. Nach der Darstellung unter Rn 375 - 377 des Zweiten Staatenberichtes zu den
bestehenden Angeboten zum Erlernen der sorbischen Sprache in Grundschulen und
zur Ersetzung der früheren Differenzierung nach Muttersprache, Zweitsprache und
Fremdsprache durch das Konzept der Zweisprachigkeit für Angebote zur Weiterent-
wicklung der im Rahmen des Witajprojektes erworbenen Sprachkenntnisse hat der
Sachverständigenausschuss unter Rn 92 – 94 seines zweiten Monitoringberichtes die
o. g. Verpflichtung mit der Begründung als nur teilweise erfüllt bezeichnet, dass ein ein-
heitlicher Rechtsrahmen fehle, der Unterschiede in Quantität und Qualität des Sor-
bischunterrichtes in Zentral- und Randgebieten des Sprachgebietes beseitige und die

Mindestzahl von Schülern für Lehrangebote nicht mit Verunsicherung der Eltern vom Einzelfall abhängig mache.

2010. Der Freistaat nimmt zu diesen Feststellungen wie folgt Stellung und teilt die Veränderungen mit, die sich seit der o. g. Darstellung im Zweiten Staatenbericht ergeben haben:

Im Jahr 2005/2006 wird an vier sorbischen Grundschulen das Fach Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet. An 14 anderen Grundschulen im Bereich des Regionalschulamtes Bautzen wird Sorbisch als Zweitsprache bzw. Fremdsprache angeboten. Sorbische Grundschulen, aber auch andere Grundschulen widmen der Pflege der sorbischen Sprache und Kultur besondere Aufmerksamkeit. Der sorbischsprachige Unterricht erfolgt auf der Grundlage des schulartenübergreifenden Konzeptes „2 Plus“

(weitere Informationen dazu unter

http://www.sn.schule.de/~ci/download/mv_la_sorbisch.pdf).

Als Begegnungssprache wird Sorbisch nicht mehr angeboten.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c) - Sekundarbereich

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;***

Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen haben die Verpflichtung nach iv) übernommen.

1. Brandenburg

2011. Der Sachverständigenausschuss hat die o. g. Verpflichtung unter Rn 177 – 181 seines zweiten Monitoringberichtes als nur zum Teil erfüllt bezeichnet, obwohl unter Rn 378 - 380 des Zweiten Staatenberichtes das Lernangebot dargestellt und auf entsprechende Rahmenlehrpläne hingewiesen worden war. Denn es sei unklar, inwieweit der niedersorbischsprachige Unterricht in den „regulären Lehrplan“ eingeführt worden sei, wobei jetzt schon Kenntnis bestehe, dass es nur wenige Schüler gebe die Niedersorbisch an Sekundarschulen lernen. Außerdem wirke sich auch für die Erfüllung der o. g.

Verpflichtung negativ aus, dass die Gebiete, in denen Sorbisch tatsächlich gesprochen werde und die Verpflichtung folglich zu erfüllen sei, durch das Sorben(Wenden)-Gesetz unzulänglich festgelegt seien und schließlich sei zweifelhaft, ob sich aus der Zuständigkeitsverlagerung für das Gymnasium in Cottbus vom Land auf die Stadt nicht wirtschaftliche Probleme für die Schule ergäben.

2012. Zu diesen Feststellungen des Ausschusses wird eingangs angemerkt, dass sie beispielhaft für eine unzulässige, weil von der o. g. Vorschrift nicht gedeckten, Pflichtenerweiterung sind. Denn da die Vorschrift Angebote nur insoweit fordert wie Familien sie wünschen, kann nicht umgekehrt die o. g. geringe Nachfrage zur Einschränkung der Pflichterfüllung führen.

Im Anschluss an weitere Anmerkungen zu den Feststellungen des Ausschusses teilt das Land außerdem folgende Entwicklungen seit dem Zweiten Staatenbericht mit:

Soweit die unzulängliche Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs der Verpflichtung gerügt wird, wird ergänzend auf die Ausführungen zu Rn 2008 verwiesen.

Soweit der Sachverständigenausschuss die geringe Schülerzahl anspricht, so ist anzumerken, dass der Aufbau des Sorbisch-Unterrichts in Brandenburg nach der Wende von einem extrem niedrigen Niveau heraus erfolgte und sorbische Sprachkenntnisse unter der Jugend des angestammten Siedlungsgebietes kaum verbreitet waren. Nachdem die Teilnehmerzahl beim primarstufigen Unterricht in den vergangenen Jahren gegenüber dem Ausgangspunkt trotz gegenläufiger demographischer Entwicklung fünf- bis sechsfach werden und auf hohem Niveau gehalten werden konnte und zudem durch den kontinuierlichen Ausbau der Witaj-Projekte erhebliche Fortschritte bei der vorschulischen Sprachvermittlung erzielt werden konnten, wurde die Grundlage für eine neue Sprachbeherrschung der Jugend im sorbischen Siedlungsraum geschaffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Verbreiterung der Sprachkompetenz auch das Interesse an sekundarstufigem Unterricht steigern wird.

Soweit der Sachverständigenausschuss Besorgnisse in Zusammenhang mit dem Trägerwechsel des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus zum Ausdruck bringt, so weist das Land darauf hin, dass ein Trägerwechsel nicht zu einer Verschlechterung der finanziellen Bedingungen führt. Es wird hier nicht davon ausgegangen, dass die Arbeit des Gymnasiums durch den Trägerwechsel beeinträchtigt wird; es sind keine eine solche Vermutung rechtfertigenden Umstände bekannt.

2. Freistaat Sachsen

2013. In Kenntnis des im Zweiten Staatenberichtes unter den Rn 381 - 387 mitgeteilten Angebotes hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 96

– 100 seines zweiten Monitoringberichtes nach Schließung der Mittelschule in Crostwitz nunmehr als nur teilweise erfüllt bezeichnet, weil durch die seines Erachtens unverzichtbare Absenkung der Mindestschülerzahl die Gefahr weiterer Schulschließungen beseitigt werden muss.

2014. Unbeschadet dessen, dass die o. g. Verpflichtung nur im Rahmen einer genügend großen Zahl an Bewerbern besteht und sich trefflich darüber streiten lässt, welche Zahl z. B. nach der jeweils bestehenden Haushaltslage und gegebenen demographischen Situation als genügend groß angesehen werden darf, stellt der Freistaat Sachsen noch einmal kurz seine Schulbedarfsplanung und den folglich nach der zu erwartenden Nachfrage z. Z. vorgesehenen Bestand an sorbischen Schulen des Sekundarbereichs in den nächsten Jahren dar und begründet noch einmal weshalb diese Ergebnisse auch vor dem Hintergrund der o. g. Verpflichtung z. B. unter Berücksichtigung einer vertretbaren Erreichbarkeit von sorbischen Mittelschulen jetzt und künftig sachgerecht sind:

In den Landkreisen Bautzen und Kamenz gibt es im Schuljahr 2005/2006 fünf sorbische Mittelschulen. Die genaueren Angaben zum Unterricht in sorbischer Sprache an Mittelschulen und Gymnasien sind dem Zweiten Staatenbericht Rn 381 – 385 zu entnehmen. Insgesamt wird im Schuljahr 2005/2006 Sorbisch-Unterricht an 31 Schulen Sachsens erteilt; daran nehmen ca. 2220 Schüler teil, davon ca. 850 mit Sorbisch als Muttersprache. An vier der fünf sorbischen Mittelschulen werden muttersprachliche Klassen geführt. Auf Grund der demographischen Entwicklung reduzieren sich die Schülerzahlen an den sorbischen Mittelschulen so umfangreich, dass die pädagogische Aufgabe der Mittelschule, eine auf Haupt- oder Realschulabschluß zielende Ausbildung zu sichern, nicht einmal mehr im Ansatz umsetzbar war. Konsequenz daraus war der Entzug der Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Sorbischen Mittelschule Crostwitz zum 31.07.2003. Für die Sorbische Mittelschule Panzschwitz-Kuckau ist aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus das öffentliche Bedürfnis ebenfalls ab dem Schuljahr 2007/2008 nicht gegeben. Im Schuljahr 2005/2006 werden keine Klassenstufen 5 und 7 geführt. Für den Besuch der Klassenstufe 5 hatten sich lediglich 7 Schüler angemeldet. Die Prognosen für die Folgejahre zeigen keinen signifikanten Anstieg der zu erwartenden Schülerzahl. Aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus ist im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft „Am Klosterwasser“ – hier konzentrieren sich die sorbischen Schulen im Landkreis Kamenz – bei Fortschreibung der Schülerzahlen das öffentliche Bedürfnis für zwei Züge gegeben, das bedeutet, es besteht unter Anwendung von § 4a Abs.4 Nr. 4 SchulG maximal für zwei Mittelschulen ein öffentliches Bedürfnis. Auf die Kürze der Schulwege zu anderen sorbischen Mittelschulen in Räckelwitz und Rabitz – nur jeweils wenige Kilometer – sei verwiesen. Im Bereich der sorbischen Mittelschulen im Landkreis Bautzen wird langfristig das öffentliche Bedürfnis für maximal drei Züge, erwartet. Eine verlässliche Aussage über das langfristige öffent-

liche Bedürfnis für die Sorbische Mittelschule Radibor kann derzeit nicht getroffen werden. Der Schulträger wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus darauf hingewiesen, dass über die Perspektive dieser Mittelschule nach Vorlage eines abgestimmten Konzeptes zu sorbischen Mittelschulen im Landkreis Bautzen neu entschieden werden könne. Die sorbischen Mittelschulen Bautzen, Radibor, Räckelwitz und Ralbitz-Rosenthal werden ohne Einschränkungen fortgeführt.

In allen sorbischen Mittelschulen wird aktuell von der Mindestzügigkeit bzw. von der Mindestschülerzahl in einzelnen Klassenstufen abgewichen.

Alle Entscheidungen das sorbische Schulwesen betreffend werden vor dem Hintergrund der in Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 2 und § 4a Absatz 4 Ziffer 4 SchulG verbrieften Rechte des sorbischen Volkes getroffen. Die Pflege und Entwicklung von angestammter Kultur, Sprache und Überlieferung kann im sorbischen Siedlungsgebiet auch mit dem Widerruf der Mitwirkung des Freistaates Sachsen an Klassenstufen der sorbischen Mittelschule Panschwitz-Kuckau an den verbleibenden sorbischen Mittelschulen in zumutbarer Entfernung in guter Qualität gesichert werden.

Im Vorfeld der Entscheidungen wurden auch die von den sorbischen Gremien angeführten pädagogischen Argumente nochmals einer umfassenden Prüfung unterzogen. Beeinträchtigungen der Evaluierung des schulartübergreifenden Konzeptes der zweisprachigen sorbisch-deutschen Schule "2plus" (Witaj-Konzept) durch die dargestellten Mitwirkungswiderrufe können ausgeschlossen werden. Mittels dieses Konzeptes wird versucht, die Schülerzahlen an den sorbischen Schulen zu stabilisieren und ggf. zu erhöhen.

Das Netz der sorbischen Schulen wird auch weiterhin so engmaschig strukturiert sein, dass die zumutbare Erreichbarkeit der sorbischen Mittelschulen erhalten bleibt.

Der Freistaat Sachsen sichert dieses auch weiterhin im Rahmen der das sorbische Volk unterstützenden rechtlichen Regelungen. Eine maßvolle Anpassung des Schulnetzes, die dem Verfassungsauftrag gemäß Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen gerecht wird, ist notwendig, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zum Einsatz zu bringen. Das historische Netzwerk der sorbischen Schulen bleibt grundsätzlich auch nach Aufhebung der sorbischen Mittelschule in Panschwitz-Kuckau erhalten, da an allen Schulstandorten Grundschulen fortgeführt werden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d) - Berufliche Bildung -

- i) *die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*

- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

2015. Die Angaben über die Zahl der Plätze an Berufsschulen mit sorbischsprachigen Angeboten und über die geringe Nachfrage nach solchen Angeboten unter den Rn 388 bis 389 des Zweiten Staatenberichtes, die zu der o. g. vom Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung gemacht wurden, werden wie folgt aktualisiert und konkretisiert, nachdem der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung unter Rn 101 – 104 seines zweiten Monitoringberichtes mit der Begründung als nur teilweise erfüllt bezeichnet hat, dass gegen die geltend gemachte geringe Nachfrage der hohe Stellenwert der beruflichen Bildung im ländlichen Raum und die von Vertretern der Sprachgruppe mitgeteilte Bereitschaft von Unternehmen spreche, sorbischsprachige Lehrlinge einzustellen:

Die Zahl der Absolventen der Sorbischen Mittelschulen und des Sorbischen Gymnasiums betrug im Jahr 2004/2005 insgesamt 213 Schüler, die der Absolventen im gesamten sorbischen Siedlungsgebiet 4.994. Diesen Schülern stehen etwa 145 Ausbildungsangebote (im Sinne von unterschiedlichen Berufsausbildungsmöglichkeiten bzw. Berufsfeldern wie Bäcker, Maurer etc.) im berufsbildenden Bereich (also ohne Studienplätze) im sorbischen Siedlungsgebiet zur Verfügung.

Außerdem ist zu berichten, dass die Domowina am 28. Juni 2006 eine Konferenz zur Anwendung der sorbischen Sprache in Wirtschaft und Beruf abgehalten hat. Ziel dieser Konferenz war, die Bedeutung und Möglichkeiten zu diskutieren, welche die regionale Wirtschaft zum Erhalt der sorbischen Sprache leisten kann. Themen waren die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze sowie die Weiterführung des Erwerbs sorbischer Sprachkenntnisse in der beruflichen Ausbildung nach der schulischen Ausbildung.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit steht seit 2005 in Kontakt mit der Domowina, um über die Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für zusätzliche Ausbildungsplätze in sorbischen Unternehmen zu informieren. In speziellen Programmen beispielsweise finanziert das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zusätzlich insgesamt fast 5.000 Ausbildungsplätze in Sachsen; die Lausitz ist aufgrund der bekannten Arbeitsmarktsituation ein besonderer Schwerpunkt.

Ende 2005 initiierte die Domowina in Eigenregie ein Modellprojekt, welches Schulabgängern sorbischer Bildungseinrichtungen ermöglichen soll, sich in ihrem Ausbildungsberuf neben den fachspezifischen Kenntnissen auch sorbischsprachige Fachkompetenzen (sorbische Fachterminologie, sorbische Sprachprogramme am Computer etc.) im

Wege der Zusatzqualifikation anzueignen. Zur Begleitung des Projektes hat die Domowina eine entsprechende Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der auch Vertreter der Ausbildungsbetriebe mitwirken. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit informierte über finanzielle Fördermöglichkeiten.

Die Domowina unterstützt zudem seit September 2006 aktiv ein Modellprojekt der Gesellschaft für Aus- und Fortbildung in Hoyerswerda mbH, wobei es darum geht, Auszubildenden in der Fachrichtung Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit (mit oder ohne sorbischen Schulabschluss) sorbische Sprachkenntnisse sowie Wissen zur Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln. Die Absolventen sollen damit für ihre spätere Tätigkeit im entstehenden Lausitzer Seenland bzw. in anderen Bereichen des sorbischen Siedlungsgebietes die nötige sorbische Sprach- und Fachkompetenz erhalten. Das Projekt wird durch das Arbeits- und Sozialzentrum des Landkreises Kamenz gefördert.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) - Universitäten und andere Hochschulen -

- i) *an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) ***Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten***

2016. Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Die Angaben über Hochschulangebote zu Sorabistik an der Universität Leipzig und am Sorbischen Institut unter den Rn 390 - 393 des Zweiten Staatenberichtes werden wie folgt aktualisiert:

An der Universität Leipzig werden ab dem Wintersemester 2006/2007 neue gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) eingeführt. Davon ausgehend kann am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig weiterhin ein Lehramtstudium Sorbisch oder ein Philologisches Studium Sorabistik aufgenommen werden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) iii

- iii) *falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu **zu ermutigen** und/ **oder zuzulassen**, dass an Universitäten und anderen **Hochschulen** Unterricht in den Regional- oder*

Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

2017. Nachdem zu der o. g. von dem Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung unter den Rn 394, 395 des Zweiten Staatenberichtes vor allem berichtet worden war, dass sich das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen aufgrund der sehr geringen Anzahl an Lehramtsstudenten im Fach Sorbisch an den Universitäten Potsdam und Leipzig darauf verständigt haben, die Ressourcen an der Universität Leipzig zu bündeln, hat der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung unter Rn 182 – 185 seines zweiten Monitoringberichtes mit der Begründung als nur teilweise erfüllt angesehen, das Hochschulbildungsangebot sei wegen des Mangels an ausgebildeten Fachlehrern für Niedersorbisch nicht adäquat.

Wie zu vielen Verpflichtungen, deren vollständige Erfüllung der Ausschuss bestreitet, ist auch hier zunächst klarzustellen, dass die o. g. Verpflichtung aufgrund eindeutiger Formulierung der Regelung schon allein in der Form des Zulassens, also durch den Verzicht auf ein Verbot und nicht erst durch ein bestimmtes Angebot zu erfüllen ist.

Zudem erbringt das Land Brandenburg durch die Finanzierungsbeteiligung an dem Ausbildungsangebot in Leipzig ein im Sinne der Bestimmung überobligatorisches Angebot zur Sicherstellung sorbischer Hochschulausbildung. Eine Steigerung oder gar erneute Dezentralisierung der Hochschulausbildung wäre in Ansehung der geringen Nachfrage nicht sachgerecht.

Durch den Freistaat Sachsen erfolgt außerdem folgende Klarstellung:

Gemäß dem unter Rn 2016 dargestellte Hochschulbildungsangebot sind am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig die personellen und sächlichen Voraussetzungen für ein Studium der Sorabistik (Ober- und Niedersorbisch) gegeben. Studienplätze für Bewerber mit Schwerpunkt Niedersorbisch stehen zur Verfügung. Für alle grundständigen Lehramtsstudiengänge gibt es eine Studien- und Prüfungsordnung. Bedauerlicherweise wird dieses Angebot jedoch nur in geringem Umfang für ein grundständiges Lehramtstudium Niedersorbisch in Anspruch genommen. Entsprechende Werbeveranstaltungen haben bisher nicht zu zufrieden stellenden Ergebnissen geführt. Aufgrund des dringenden Bedarfs an Sorbisch-(Wendisch-) Lehrkräften für den Primarbereich im Land Brandenburg gibt es deshalb intensive Bemühungen Brandenburgs und Sachsens, unter Einbeziehung der Universität Leipzig in anderen Fächern ausgebildete Lehrkräfte im Wege der Weiterbildung zur Erteilung des Unterrichts in Niedersorbisch zu befähigen. Ähnliche Maßnahmen wurden bereits im Freistaat Sachsen für Obersorbisch durchgeführt. Die Kapazitäten für eine Lehrerweiterbildung sowohl für Obersorbisch als auch für Niedersorbisch stehen zur Verfügung.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f) iii - Erwachsenenbildung -

- iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

2018. Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Zu den Angeboten für Sorbisch in der Erwachsenenbildung wird für Brandenburg auf die Rn 396, 397 und für den Freistaat Sachsen auf Rn 398 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen und im Übrigen folgende spätere Entwicklungen mitgeteilt:

Im Freistaat Sachsen finden Obersorbisch-Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer (Zweijahresfortbildung) im Regionalschulamtsbereich Bautzen unter Einbeziehung der Universität Leipzig statt.

Zu Absatz 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

- g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

2019. Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Zur Lehrerfortbildung und zu Unterrichtsmaterialien für die Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Sachsen wird auf Rn 399 - 401 und zur Rechtsgrundlage und zu den Materialien für ihre Erfüllung in Brandenburg und für den Freistaat Sachsen wird auf Rn 402 und 403 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern-

- h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

2020. Im Zusammenhang mit der o. g. durch Brandenburg und Sachsen übernommenen Verpflichtung war zur Lehrerausbildung unter Rn 405 über den Lehramtsstudiengang der Universität Leipzig und den Erweiterungsstudiengang der Universität Potsdam und unter Randnummern 409 - 412 zu entsprechenden Studienförderungen sowie unter

den Rn 406 - 408 über die Aktivitäten zur Lehrerfortbildung, u. a. durch die Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus, in den Ländern Brandenburg und Sachsen berichtet worden.

Der Sachverständigenausschuss hat daraufhin die Verpflichtung unter Rn 105 – 108 seines zweiten Monitoringberichts nach ergänzenden Mitteilungen des Landes zu Bemühungen um eine Verbesserung des Lehrerpotentials und zur Bereitschaft, Numerus clausus Regelungen für Kombinationsfächer zur Sorbisch-Ausbildung zu überprüfen, in Sachsen als erfüllt und unter Rn 186 – 191 in Brandenburg mit der Begründung, es fehle zur Beseitigung des Lehrermangels in den unterschiedlichen Schulstufen eine ausreichende Lehreraus- und Fortbildung, als nur teilweise erfüllt angesehen.

Die betroffenen Länder beurteilen diese Feststellungen wie folgt und teilen folgende noch nicht berichteten Sachverhalte mit:

1. Brandenburg

Die Landesregierung stimmt der Feststellung des Beratenden Ausschusses zu, dass die Aus- und Weiterbildung der Sorbisch-Lehrer bislang noch nicht bedarfsgerecht geregelt ist. Das Land wird in Kürze Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Zum einen soll zeitnah eine Bedarfsermittlung erfolgen, auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften der unterschiedlichen Schulstufen ergriffen werden können. Dies schließt ausdrücklich Maßnahmen zur gezielten Gewinnung von Lehrkräften ein. In Ansehung des durch die ungünstige demographische Entwicklung verringerten Lehrkräftebedarfs dürfte der durch eine entsprechende Weiterbildung bedingte Qualifikationsvorsprung eine ausreichende Zahl von Lehrkräften zur Wahrnehmung des Qualifizierungsangebotes motivieren.

Das Land wird im Rahmen des vierten Staatenberichts ausführlich über die hierbei erzielten Fortschritte berichten.

2. Freistaat Sachsen

Um auch zukünftig eine ausreichende Zahl gut ausgebildeter Lehrer zu sichern, hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus erklärt, dass den Absolventen des Sorbischen Gymnasiums Bautzen eine Einstellung in den Schuldienst des Freistaates Sachsen zugesichert werden kann, wenn sie Sorbisch als Muttersprache beherrschen und der erfolgreiche Abschluss der Lehrerausbildung (Erste und Zweite Staatsprüfung für ein

Lehramt) in einer vom Regionalschulamt Bautzen benötigten Fächerkombination vorliegt

Hinsichtlich der Lehrausbildung wird auf die Rn 2016 und 2017 verwiesen. Bezüglich der sich aus dem Numerus clausus ergebenden Probleme beim Lehramtstudium für Kombinationsfächer zur Sorbisch-Ausbildung ist seitens des Freistaates Sachsen beabsichtigt, bei der anstehenden Novellierung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes über das Kriterium der Beherrschung der sorbischen Sprache und Kenntnisse der sorbischen Geschichte und Kultur hinsichtlich der Auswahl von Studienbewerbern mit zu befinden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere **Aufsichtsorgane** einzusetzen, **welche** die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen **Maßnahmen** und die dabei erzielten **Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig **Berichte verfassen**, die veröffentlicht werden.***

2021. Nachdem unter Rn 414 - 416 des Zweiten Staatenberichts zu Brandenburg und unter 417 - 421 dieses Berichts zum Freistaat Sachsen über die auch für den Sorbisch-Unterricht zuständigen Schulaufsichtsorgane und über die Berichte dieser Länder zum Sorbischen Angaben gemacht worden waren hat der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung unter Rn 192 – 194 durch Brandenburg und unter Rn 110 - 113 seines zweiten Monitoringberichtes durch Sachsen im Wesentlichen mit der Begründung als nicht erfüllt bezeichnet, es müsse sich um spezielle Aufsichtsorgane und Berichte handeln.

2022. Diese Feststellungen werden zurückgewiesen: In der o. g. Vorschrift ist nicht gesagt, dass die Aufsichtsorgane nur mit niedersorbischem Unterricht befasst sein dürfen und dass in den Berichten nur Angaben über den Schulunterricht in Sorbisch enthalten sein dürfen. Ebenso wenig ist der Bestimmung zu entnehmen, dass die Aufsichtsorgane nicht in die bestehenden behördlichen Strukturen eingebunden werden dürfen.

Die betroffenen Länder beabsichtigen nicht, durch extensive Auslegung der o. g. Vorschrift zu einer Ausdehnung von Bürokratie beizutragen und teilen folgendes mit:

1. Brandenburg

Die strukturelle Einbindung des Aufsichtsgremiums in das Bildungsministerium und die regionalen Schulaufsichtsämter besteht unverändert fort. Über den Stand der Umsetzung des minderheitensprachlichen Unterrichts wurde in den vergangenen Jahren in den Antworten auf mehrere parlamentarische Anfragen ausführlich Bericht erstattet, insbesondere in der Antwort auf die Große Anfrage Nr. 67 (LT-Drucks. 3/7002), die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden kann. Ein gesonderter Bericht könnte keine darüber hinausgehenden Informationen enthalten und hätte daher keinen selbständigen Erkenntniswert.

2. Freistaat Sachsen

Im Anschluss an die oben erfolgte Verweisung auf die Rn 417 - 421 des Zweiten Staatenberichtes wird für den Freistaat Sachsen folgendes mitgeteilt:

Über die Lage des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen – insbesondere zur Bildungssituation - erstattet die Sächsische Staatsregierung gemäß § 7 des Sächsischen Sorbengesetzes dem Sächsischen Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht. Der Bericht wird veröffentlicht. Ein zusätzlicher separater Bericht zur Bildungssituation wird als nicht notwendig erachtet.

Artikel 8 Abs. 2

Absatz 2

*Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien **in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen**, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.*

2023. Obwohl der Sachverständigenausschuss die o. g. vom Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung unter Rn 114 – 116 seines zweiten Monitoringberichtes im Anschluss an die Mitteilung begrenzter Angebote außerhalb des sorbischen Sprachbietes unter Rn 422 - 424 des Zweiten Staatenberichtes als z. Z. erfüllt bezeichnet hat, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die o. g. Verpflichtung schon in der Form des Zulassens, also durch Unterlassen eines Verbotes zu erfüllen ist, und folglich ein aktives Tun an sich überhaupt nicht gebietet.

Für den Freistaat Sachsen wird auf die Rn 422 - 424 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 9

Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe a) - Strafverfahren -

in Strafverfahren

- ii) sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/ oder*
- iii) dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,*

2024. Nachdem zu den o. g. durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommenen Verpflichtungen unter Rn 425 - 427 des Zweiten Staatenberichtes u. a. die Vorschriften benannt worden waren, die das Recht zum Gebrauch der Sprache garantieren und der Sachverständigenausschuss alle übernommenen Verpflichtungen unter Artikel 9 Abs. 1 daraufhin erneut als nur formal erfüllt bezeichnet hat, wird festgestellt, dass es in diesem Punkt wohl bei einem Dissens zwischen Ausschuss und deutschen Behörden bleiben wird, weil letztere nach wie vor der Auffassung sind, dass nach der o. g. Vorschrift nur ein Rechtsrahmen zu garantieren ist

In Brandenburg sind weiterhin keine Fälle bekannt geworden, in denen Verfahrensbeteiligte bei irgendeiner Prozesshandlung die sorbische Sprache gebrauchen wollten.

Für den Freistaat Sachsen wird mitgeteilt, dass es seit dem Zweiten Staatenbericht keine Änderungen gibt.

Es wird lediglich angemerkt, dass in der durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz herausgegebenen Informationsbroschüre "Sächsischer Rechtswegweiser" (Stand: November 2005) ausdrücklich auf die Möglichkeit der Nutzung der sorbischen Sprache im sorbischen Siedlungsgebiet hingewiesen wird (entsprechend § 9 Sächsisches Sorbengesetz). Dies gilt selbstverständlich auch für Strafverfahren bei den Staatsanwaltschaften bzw. den Gerichten.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) - Zivilrechtliches Verfahren -

und/ oder in zivilrechtlichen Verfahren

- ii) **zuzulassen**, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, **ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen**, und/ oder
- iii) **zuzulassen**, dass Urkunden und **Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden**, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

2025. Die Verpflichtungen zu ii) und iii) wurden vom Freistaat Sachsen, die Verpflichtung zu iii) auch durch das Land Brandenburg übernommen.

2026. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rn 193 verwiesen und zusätzlich angemerkt, dass die o. g. Verpflichtungen schon in der Form des Zulassens zu erfüllen sind.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) - Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- ii) **zuzulassen**, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, **ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen**, und/ oder
- iii) **zuzulassen**, dass Urkunden und **Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden**, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe d) - Kosten -

- d) **dafür zu sorgen**, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2027. Die Verpflichtungen zu Buchstabe c) ii und iii und Buchstabe d) wurden ausdrücklich vom Freistaat Sachsen, die Verpflichtung zu Buchstabe c) iii auch durch das Land Brandenburg übernommen.

2028. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rn 193, 195 und ergänzend auf den unter Rn 430 des Zweiten Staatenberichtes erwähnten Amtsermittlungsgrundsatz verwiesen.

2029. Zu der vom Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung zu Buchstabe d hat im Übrigen der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) **die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind**

2030. Zu der o. g. für Brandenburg und Sachsen übernommene Verpflichtung, zu der der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes hinsichtlich des Landes Brandenburg auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen hat, dass sie keine Probleme aufwarf und die er unter Rn 122 seines zweiten Monitoringberichtes mangels Kenntnis von abgelehnten Urkunden auch in Sachsen als erfüllt angesehen hat, wird auf Rn 193 sowie auf die unter Rn 432 des Zweiten Staatenberichtes berichtete mangelnde Erfahrungen mit begehrter Urkundennutzung in Brandenburg verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Brandenburg weiterhin über keine Erkenntnisse zur Vorlage und Benutzung von in sorbischer Sprache abgefassten Urkunden verfügt.

Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) - Anträge und Vorlage von Urkunden nach allgemeinem Recht

- iv) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen können, oder*
- v) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können;*

2031. Die Verpflichtungen zu iv) und v) wurden für die Verwaltungsbezirke im sorbischen Sprachgebiet im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg übernommen.

2032. Nachdem unter Rn 433 des Zweiten Staatenberichtes die Grenzen der Verpflichtungen nach Art. 10 klargestellt (keine Pflicht zur aktiven Ermutigung des Einzelnen zur Nutzung des Sorbischen) und unter den Rn 434 - 441 die Rechtsgrundlagen und die rechtlich möglichen Personalmaßnahmen in den Verwaltungen Brandenburgs und Sachsens zur Erfüllung der o. g. Verpflichtungen aufgezeigt worden waren, hat der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung unter den Rn 123 - 126 seines zweiten Monitoringberichtes u. a. auch für Bundesbehörden wegen Mangels an sorbischsprachigem Personal als nur formal erfüllt bezeichnet.

2033. Deshalb wird zunächst für den Bund folgendes mitgeteilt:

Im Gegensatz zu den Feststellungen des Ausschusses verpflichtet die o. g. Regelung in Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) iv)_nur zur Einräumung der Möglichkeit, sorbischsprachige Anträge zu stellen, anders als die hier nicht einschlägige Regelung im Absatz iii) aber nicht auch zur Erteilung sorbischsprachiger Antworten.

Außerdem handelt es sich bei den kritisierten Behörden der Finanzverwaltung („Steuerverwaltung“) nicht um Bundes-, sondern um Landesbehörden.

Weiterhin ist zu der von dem Ausschuss übermittelten Unterstellung, bei Bundesbehörden könnten keine sorbischsprachigen Anträge gestellt werden, klarzustellen, dass Bundesbehörden generell nur schriftliche Anträge entgegennehmen, was im Rahmen

der o. g. Verpflichtung zulässig ist und dass sie die o. g. Verpflichtung dadurch erfüllen können, dass sie im Fall eines (bisher nicht bekannt gewordenen) sorbischsprachigen Antrages dessen Übersetzung veranlassen.

Schließlich ist zu bemerken, dass ein Verstoß gegen die o. g. Verpflichtung erst dann angenommen werden darf, wenn die Bearbeitung eines sorbischsprachigen Antrages verweigert wurde.

Das Land Brandenburg teilt ergänzend folgende neuen Gesichtspunkte mit:

Das brandenburgische Ministerium des Innern hat durch eine zentrale Abfrage den Fortbildungsbedarf der im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben ansässigen Behörden in Bezug auf Erwerb oder Verbesserung sorbischer Sprachkenntnisse ermittelt. Es hat sich hiernach herausgestellt, dass die betroffenen Behörden einen solchen Bedarf nicht sehen, da sie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 29 Abs. 5 VwVfGBbg in der Lage sind. Die Möglichkeit zu Antragstellung und Vorlage von Urkunden in sorbischer Sprache sind mithin sichergestellt.

Artikel 10 Abs. 2

Absatz 2

*In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes **zuzulassen** und/ oder dazu zu ermutigen:*

Artikel 10 Abs. 2 Buchstaben a) und b) - Gebrauch der Sprache und - Anträge bei örtlichen und regionalen Behörden -

- a) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;*
- b) *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

2034. Die Verpflichtungen zu a) und b) wurden durch den Freistaat Sachsen, die Verpflichtung zu b) auch vom Land Brandenburg übernommen.

2035. Im Anschluss an die Darstellung unter den Rn 442 - 448 sowie Rn 433 - 441 des Zweiten Staatenberichtes stellt der Sachverständigenausschuss unter Rn 128 seines Zweiten Monitoringberichtes fest, dass die Verpflichtung nach Absatz a) erfüllt sei und bemerkt dagegen unter Rn 129 des Berichtes, dass die Verpflichtung unter b) nur im Kern des sorbischen Sprachgebiets, in Gebieten mit sorbischsprachiger Minderheit mangels besonderer organisatorischer Maßnahmen aber nur formal erfüllt sei.

Das Land Brandenburg verweist deshalb auf die Ausführungen unter Rn 2033 und stellt zugleich fest, dass der Dissens darüber, ob die Bestimmung über die Ermöglichung des sorbischen Sprachgebrauchs hinaus zu besonderen organisatorischen Vorkehrungen zwingt, nicht die Bewertung hindern sollte, dass die übernommene Verpflichtung vollständig erfüllt ist, soweit der Gebrauch der sorbischen Sprache jedenfalls nicht in über Einzelfälle hinausgehendem Umfang durch den Behörden anzulastende tatsächliche Mängel vereitelt wird.

Der Freistaat Sachsen berichtet, dass dort als besondere Maßnahme der Ermutigung zum Gebrauch der sorbischen Sprache unter der Leitung des Rates für sorbische Angelegenheiten und der Schirmherrschaft des Präsidenten des Sächsischen Landtages von 2004 bis 2005 der Wettbewerb „Sprachenfreundliche Kommune“ durchgeführt wurde. Dabei standen die kommunalen Aktivitäten zur Erhöhung der Präsenz der Zweisprachigkeit im Mittelpunkt. Eine Stadt oder eine Gemeinde ist sprachenfreundlich, wenn sie die Zweisprachigkeit als geistig-kulturellen Reichtum mit Hilfe der sorbischen Sprache sichtbar und bewusst macht und diese fördert.

Einen entsprechenden Wettbewerb gab es auch im Land Brandenburg.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g) - Ortsnamen -

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

2036. Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Zu den Rechtsgrundlagen und Maßnahmen für die Erfüllung der durch den Freistaat Sachsen und durch das Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung wird im Übrigen auf die Rn 449 - 451 und speziell zu den Rahmenbedingungen für die Zuordnung von Gemeinden zum Sorbengebiet wird auf Rn 452 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 10 Abs. 3

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 3 Buchstaben b) und c) - Gebrauch und Anträge bei öffentlichen Dienstleistungen -

Absatz 3

- b) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder*
- c) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.*

2037. Die Verpflichtungen zu Buchstaben b) und c) wurden durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommen.

2038. Nachdem unter Rn 453 des Zweiten Staatenberichts auf die vorausgegangenen Erläuterungen verwiesen worden war, hat der Sachverständigenausschuss – mit dem Hinweis, dass die Verpflichtung zu Buchstabe b) den Sprachgebrauch im Zusammenhang mit öffentlichen Diensten betrifft, unter Rn 132 – 134 seines zweiten Monitoringberichts um weiterführende Informationen zur praktischen Umsetzung der Pflichterfüllung gebeten.

Brandenburg liegen jedoch keine weiterführenden Informationen vor, so dass derzeit die Erfüllung der Bitte des Beratenden Ausschusses dort leider nicht möglich ist. Das Land wird die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens aber für den vierten Staatenbericht, nachreichen.

2038a. Zu der Verpflichtung zu Buchstabe c) hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie im Freistaat Sachsen keine Probleme aufgeworfen hat.

Artikel 10 Abs. 4

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a) - Übersetzen oder Dolmetschen -

- a) *Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf*

2039. Die o. g. durch das Land Brandenburg übernommene Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 212 – 214 seines zweiten Monitoringberichtes als erfüllt angesehen, nachdem die deutschen Behörden darauf hingewiesen haben, dass nach Art. 23 Abs. 5 des brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Kosten für Dolmetsch- oder Übersetzungsleistungen zu sorbischsprachigen Anträgen von den Behörden zu tragen sind.

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen der Minderheitensprache -

- c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

2040. Nachdem zu der o. g. durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung unter Rn 455, 456 des Zweiten Staatenberichtes angemerkt worden war, dass Verwendungsanträge der o. g. Art nicht vorliegen und dass die Sprachencharta unmittelbar geltendes Recht darstellt und damit die Umsetzung der o. g. Verpflichtung keiner weiteren gesetzlichen Bestimmungen oder zusätzlichen bürokratischen Aufwandes bedarf, beharrt der Sachverständigenausschuss unter Rn 215 seines zweiten Monitoringberichtes auf seiner Auffassung, dass die Erfüllung der Verpflichtung ohne weitere strukturelle Maßnahmen in Brandenburg nicht festzustellen sei. Er hält aber unter Rn 135 dieses Berichtes die unter Rn 439 - 441 des Zweiten Staatenberichts genannten Maßnahmen für einen gezielten Einsatz von Personen mit Sorbischkenntnissen im kommunalen Bereich des Freistaates Sachsen für eine Möglichkeit die Verpflichtung künftig zu erfüllen.

Die betroffenen Länder nehmen zu dieser Einschätzung wie folgt Stellung:

Brandenburg weist darauf hin, dass ein Bedarf für weitere strukturelle Vorkehrungen nicht gesehen wird, da weder eine aus der Charta oder einer anderen Bestimmung abzuleitende normative Verpflichtung hierzu besteht noch Defizite in der tatsächlichen Umsetzung aufgezeigt werden oder sonst erkennbar sind. Es ist nicht bekannt, dass Anträge sorbisch sprechender Beschäftigter auf Einsatz im sorbischen Siedlungsgebiet abgelehnt worden wären, so dass insoweit für die Annahme fehlender Erfüllung der Verpflichtung keine hinreichende Grundlage zu bestehen scheint.

Artikel 10 Abs. 5

Absatz 5

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von **Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.***

2041. Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Rn 220 - 225 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 11

Medien

Absatz 1

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und **in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen** in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, **Befugnisse oder Einfluss haben**, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien **folgende Maßnahmen zu treffen:***

Art. 11 Abs.1 Buchstabe **b) ii** - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

- ii) **zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

2042. Nachdem zu der o. g. durch das Land Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung unter Rn 458 - 464 des Zweiten Staatenberichtes über die Rechtsgrundlagen und die umfangreichen Aktivitäten zur Berücksichtigung des Sorbischen beim öffentlichrechtlichen Rundfunk berichtet worden war, hat der Sachverständigenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 216 – 218 für Brandenburg und unter Rn 136 – 139 für Sachsen die Nichterfüllung der Verpflichtung mit der Begründung festgestellt, dass die Verpflichtung den privaten Rundfunk betrifft und dass die Länder nach ihren Angaben dort keine nennenswerten Einflussmöglichkeiten besitzen.

2043. Dieser Feststellung wird mit dem Hinweis, dass Deutschland die Verpflichtung nur in der Form des Ermutigens übernommen hat und unter Bezugnahme auf die Beschreibung der nur begrenzten staatlichen Einflussmöglichkeiten, oben unter Rn 29, widersprochen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe **c) ii** - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

- ii) **zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

2044. Im Anschluss an die Feststellung der Nichterfüllung der o. g. nur private Fernsehanstalten betreffenden Verpflichtung unter Rn 220 – 223 des zweiten Monitoringberichtes für den Freistaat Sachsen und unter Rn 140 – 143 für das Land Brandenburg wird auf die Erwiderung oben unter Rn 29 verwiesen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

- d) *zur Produktion und Verbreitung von **Audio- und audiovisuellen Werken** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

2045. Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf die Darstellung unter Rn 469 - 474 des Zweiten Staatenberichts Bezug genommen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) i - Zeitung -

- i) *zur Schaffung und/ oder Erhaltung mindestens einer **Zeitung** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern*

2046. Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf die Darstellung unter Rn 475 und 476 des Zweiten Staatenberichts Bezug genommen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

- ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

2047. Nachdem unter Rn 477 - 478 des Zweiten Staatenberichtes über die rechtlichen Grenzen und die Aktivitäten der Erfüllung dieser durch den Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung berichtet worden war, hat sie der Sachverständigenausschuss unter Rn 144 und 145 seines zweiten Monitoringberichtes im Wesentlichen mit der Begründung als lediglich formal erfüllt bezeichnet, es sei nicht nachgewiesen, dass Sendungen in sorbischer Sprache in der Praxis die Möglichkeit hätten, die Voraussetzungen bestehender Fördermöglichkeiten zu erfüllen.

Dazu wird folgendes erwidert:

Unter Rn 479 des Zweiten Staatenberichtes wurde ausführlich dargelegt, dass obersorbische audiovisuelle Produktionen zum größten Teil über die Stiftung für das sorbische

Volk, den Domowina-Verlag GmbH und das WITAJ-Sprachzentrum mit staatlichen Mitteln finanziell gefördert wurden und werden. Dies wurde durch eine umfangreiche Übersicht anhand von Beispielen belegt. Diese Übersicht ließe sich aktualisieren und dementsprechend erweitern. Vor dem dargelegten Hintergrund ist es für den Freistaat Sachsen unverständlich, weshalb die Verpflichtung nur als formal erfüllt bezeichnet worden ist.

Hinsichtlich der vom Sachverständigenausschuss angesprochenen Landesmedienanstalt wird im Übrigen auf das von der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) 1997 gestartete Projekt „Sächsische Ausbildungs- und Erprobungskanäle“ (SAEK) hingewiesen, das im Laufe der vergangenen acht Jahre deutlich ausgeweitet worden ist. Das Gesamtprojekt wird im Wesentlichen von der SLM finanziert. Ein Teilprojekt dessen ist das medienpädagogisch ausgerichtete SAEK-Kombinationsprojekt in Bautzen. Zu den Besonderheiten dieses Standortes gehören die Zusammenarbeit mit sorbischen Schulen und Institutionen sowie die Durchführung entsprechender Projekte.

Artikel 11 Abs. 2 - Freier Empfang von Rundfunksendungen und freie Meinungsäußerung

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

2048. Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf die Darstellung unter Rn 481 und 482 des Zweiten Staatenberichts Bezug genommen.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - **verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,**

- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen **eigenen Formen des Ausdrucks** und der Initiative zu **ermutigen** sowie die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;**
- b) die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken** in anderen Sprachen zu **fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen** und ausbauen;
- c) in Regional- oder Minderheitensprachen den **Zugang zu Werken** zu fördern, die **in anderen Sprachen** geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der **Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen** und ausbauen;
- d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien **bei den Unternehmungen**, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise **dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen** sowie Regional- oder Minderheitskulturen **berücksichtigt werden;**
- e) Maßnahmen zu fördern, um **sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache** sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung **beherrscht;**
- f) zur unmittelbaren **Mitwirkung von Vertretern der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache **bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;**
- g) zur Schaffung eines oder mehrerer **Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von** in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen **Werken** verantwortlich sind, **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;
- h) **wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen** und/ oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die **Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie** in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche **Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.**

2049. Zu den o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtungen zu den Buchstaben a) bis h) hat der Sachverständigenausschuss

unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen haben.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Informationen unter Rn 483 - 496 des Zweiten Staatenberichts zur Struktur der gemeinsamen Kulturförderung dieser Länder, insbesondere über die Stiftung für das sorbische Volk verwiesen.

2050., 2051. . / .

Artikel 12 Abs. 2

Absatz 2

In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.

2052. Zu der o. g. durch Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommenen Verpflichtung wird auf die Feststellungen des Sachverständigenausschusses unter Rn 224 – 226 seines zweiten Monitoringberichtes, dass sie in Brandenburg und unter Rn 147 – 149 dieses Berichtes, dass sie in Sachsen erfüllt ist verwiesen.

2053., 2054. . / .

Artikel 12 Abs. 3

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

2055. Die o. g. für Brandenburg und den Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 227 – 230 seines zweiten Monitoringberichtes in Brandenburg und unter Rn 150 – 153 dieses Berichtes in Sachsen als erfüllt, auf der Ebene des Bundes jedoch als nicht erfüllt bezeichnet.

Dazu wird zunächst bemerkt, dass die Verpflichtung nicht in jedem Fall Aktivitäten des Gesamtstaates voraussetzt, sondern bei Erfüllung der Verpflichtung durch die Länder die Pflichterfüllung auch durch den Bund zu bejahen ist, weil in der auswärtigen Kulturpolitik eines föderativen Staates die regionalen Aspekte, zu denen die auf bestimmte Siedlungs- und Sprachgebiete konzentrierten Regional- oder Minderheitensprachen gehören, unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung sinnvoller Weise in Abstim-

mung mit der Bundesregierung ganz überwiegend durch die Länder wahrgenommen werden.

In diesem Sinn werden unter Bezugnahme auf die Darstellung unter den Rn 502 - 503 des Zweiten Staatenberichts folgende neuen Aktivitäten mitgeteilt:

2056. Der Freistaat Sachsen unterstützt die Domowina – Bund Lausitzer Sorben e. V. dabei, traditionelle sorbische Bindungen in Bezug auf das „Wendische Seminar“ in Prag zu erhalten. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat das grenzüberschreitende Projekt des Sorbischen Museums Bautzen „Im Reich der schönen, wilden Natur. Der Landschaftszeichner Heinrich Theodor Wehle 1778-1805“ durch Übernahme der Schirmherrschaft moralisch unterstützt. Das Projekt wurde außerdem durch Mittel der Stiftung für das sorbische Volk anteilig gefördert. Schließlich fanden „Sorbische Kulturtage 2005 in Prag“ unter Beteiligung mehrerer Kooperationspartner koordiniert durch die Stiftung für das sorbische Volk statt.

2057., 2058. . / .

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen **ungerechtfertigt** verbietet oder **einschränkt**;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) ***Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;***

2059. Zu der o. g. vom Freistaat Sachsen und vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung zu Buchstabe a) hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

2059a. Zu der gleichfalls durch den Freistaat Sachsen und das Land Brandenburg übernommenen Verpflichtungen zu Buchstaben c) hat der Ausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht dagegen unter den Rn 231 – 233 die Pflichterfüllung in Brandenburg zwar als gegeben, unter Rn 154 – 156 in Sachsen aber als noch nicht zu beurteilen bezeichnet und um nähere Informationen zu den Beschränkungen des Gebrauchs der sorbischen Sprache für das Personal eines kirchlichen Heimes gebeten. Zuvor war unter Rn 506 und 507 sowie 248 des Zweiten Staatenberichtes zu beiden o. g. Verpflichtungen mitgeteilt worden, dass das Fehlen von Gesetzen und Praktiken die den Gebrauch von Minderheitensprachen ungerechtfertigt behindern, weitere Maßnahmen entbehrlich machen (vgl. dazu auch die Rn 75 und 76 dieses Berichts).

2059b. Zu der Informationsbitte des Ausschusses teilt der Freistaat Sachsen folgendes mit:

Im November 2003 wurde für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Kloster St. Marienstern, Panschwitz-Kuckau, von der dortigen Leitung eine Dienstanweisung für alle Mitarbeiter verfügt, die im Wesentlichen den Gebrauch der deutschen Sprache während der gesamten Dienstzeit vorschreibt. Da etwa die Hälfte aller Mitarbeiter zweisprachig ist (sorbisch/deutsch), bedeutet dies eine Einschränkung des Gebrauchs der sorbischen Sprache. Die Dienstanweisung wurde 2004 öffentlich bekannt. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst haben sich der Angelegenheit angenommen und im Februar 2005 sowohl gegenüber dem Kloster als auch gegenüber der Öffentlichkeit ihre Position darge-

legt. Im Kern wurde von diesen festgestellt, dass die Dienstanweisung einerseits aus heim- und arbeitsrechtlicher Sicht nicht unrechtmäßig war, andererseits aus minderheitenrechtlicher Sicht mit Blick auf die geltenden Vorschriften problematisch ist. Das Kloster wurde gebeten, eine bessere Interessensabwägung zwischen seinen Betreuungsaufgaben und den Rechten der zweisprachigen Mitarbeiter vorzunehmen. Zwischenzeitlich wurden seitens des Klosters und der Heimleitung Korrekturen vorgenommen, die zu einer teilweisen Entspannung geführt haben, aber aus Sicht der o. g. beiden Ministerien noch nicht endgültig zufrieden stellend geklärt sind. Seitens des Freistaates Sachsen werden deshalb die Bemühungen fortgesetzt, zu einer abschließenden, von allen Seiten akzeptierten Lösung zu gelangen.

Zum Hintergrund für die Dienstanweisung des Klosters St. Marienstern sei angemerkt, dass es sich hier um eine Einrichtung für geistig behinderte Menschen aller Altersstufen handelt. Nur wenige von den Bewohnern sind der sorbischen Sprache mächtig. Um Verunsicherungen bei den behinderten Menschen zu vermeiden, ist es aus fachlicher Sicht zu begrüßen, wenn seitens der Leitung dafür Sorge getragen wird, wenn in Anwesenheit von Bewohnern eine Sprache gesprochen wird, die diese auch verstehen.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d) - Erleichterung des Gebrauchs der Sprache -

- d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.*

2060. Im Anschluss an die Darstellung unter den Rn 508 - 511 des Zweiten Staatenberichts hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 234 – 237 in Brandenburg - mit der Begründung die übermittelten Informationen betreffen nur Maßnahmen im Sinne von Art. 9 und 10 der Justiz- und Verwaltungsbehörden - als nicht erfüllt und unter Rn 157 – 160 - nach ergänzender Mitteilung der staatlich geförderten Aktivitäten des Verbandes Krabat e. V. - im Freistaat Sachsen als erfüllt angesehen.

Vor diesem Hintergrund werden für das Land Brandenburg folgende neuen Informationen übermittelt:

2061. Ein Teilgebiet der in dieser Bestimmung erwähnten „Gesellschaftsaktivitäten“ stellt das kirchliche Leben dar. Soweit die Brandenburger Sorben kirchlich gebunden sind, gehören sie überwiegend der Evangelischen Kirche an. Kristallisationspunkt des kirchlichen Lebens der evangelischen Sorben der Niederlausitz ist die Deutsch-Wendische Doppelkirche in Vetschau, in der seit einigen Jahren wieder sorbische Got-

tesdienste abgehalten werden. Das Kulturministerium hat die Sanierung und Erhaltung dieser für sorbische Zwecke unverzichtbaren Kirche in erheblichem Umfang unterstützt. Die örtlich zuständige Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat eine Pfarrstelle für die Koordination und Förderung sorbischer Gottesdienste geschaffen, den Einsatz sorbischer Prediger gefördert und plant die Herausgabe von sorbischsprachigen Materialien für Gottesdienst und Gemeindearbeit. Diese kirchlichen Maßnahmen werden vom Land Brandenburg im Rahmen eines Staatsvertrages (Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg vom 8. November 1996) finanziell gefördert. Unabhängig vom kirchlichen Bereich unterstützt das Land Brandenburg die gesellschaftliche Imagesteigerung der sorbischen Sprache durch intensive Einbeziehung des sorbischen Elements in die Außendarstellung, beispielsweise beim Brandenburgtag oder bei der Landespräsentation am Tag der Deutschen Einheit.

2062. . / .

Artikel 13 Abs. 2

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe c) - Soziale Einrichtungen -

- c) sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln;*

2063. Diese durch den Freistaat Sachsen übernommene Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 161 – 163 seines zweiten Monitoringberichtes im Anschluss an die Darstellung unter Rn 512 - 514 des Zweiten Staatenberichtes insbesondere mit der Begründung als nach wie vor nur teilweise erfüllt bezeichnet, dass für die Erfüllung der Pflicht eine zweisprachige Personalpolitik der Einrichtungen unverzichtbar sei.

2064. Dazu bemerkt der Freistaat Sachsen:

Die nahegelegte Sicherstellung der Betreuung in Krankenhäusern kann in der obersorbischen Region nicht dauerhaft sichergestellt werden.

Das Sächsische Krankenhaus Großschweidnitz hat keine sorbisch sprechende ärztliche Fachkraft. Eher zufällig ist eine Sorbin als Sozialarbeiterin im Krankenhaus beschäftigt. Für die sorbische Sprache, obwohl sie im Einzugsgebiet eine große Rolle spielt, ist nie ein Fehlen im Angebot bemerkt worden, da alle Sorben sehr gut Deutsch können.

In der Region lebende Sorben spielten im Heimalltag des Wohn- und Pflegeheimes, Heim für Menschen mit Behinderung „Anna Gertrud“ Großschweidnitz, keine Rolle.

2065. – 2999. entfallen, weil bei der Darstellung der Verpflichtungen zu den friesischen Sprachen mit der Randnummer 3000 begonnen wird.

D.2.3 Nordfriesisch im nordfriesischen Sprachraum in Schleswig-Holstein

Artikel 8 Bildung

3000. Zu dem von dem Sachverständigenausschuss begrüßten Modell für die Unterweisung und die Abhaltung von Unterricht in Nordfriesisch, das zur Verbesserung des Unterrichts im Bildungsbereich genutzt werden soll, wird unter den Rn 3002, 3004 und 3006 der aktuelle Sachstand mitgeteilt:

Artikel 8 Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

3001. Im Anschluss an die Benennung von Maßnahmen in Kindergärten und an Mitteilungen unter Rn 517 - 519 des Zweiten Staatenberichts, dass die vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen nach iii) und iv) auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung ohne weitere Rechtsvorschriften insoweit erfüllt sind, als Angebote zu vorschulischem Friesischunterricht trotz Mangels an geeigneten Erzieherinnen auch dort gemacht werden, wo keine entsprechenden Anforderungen von Eltern vorliegen und im Anschluss an die Mitteilung, dass ein das Friesische besonders berücksichtigendes Kindergartengesetz erst längerfristig zu erwarten sei, hat der Beratende Ausschuss unter Rn 239 - 245 seine Feststellung einer nur teilweisen Erfüllung der Verpflichtungen aufrechterhalten.

3002. Die Planungs- und Gestaltungsverantwortung für die Kindertageseinrichtungen obliegt den Trägern der örtlichen Jugendhilfe. Dies schließt auch die Entscheidung darüber ein, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden. Die Bedeutung der Minderheiten- und Regionalsprachen wurde auch in die "Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen" aufgenommen.

Nach Auskunft des Friesenrats (Frasche Rädj) Sektion Nord wurden 2006 in 16 Kindergärten von zehn unterschiedlichen Trägern friesische Sprachangebote vorgehalten. Die Anzahl der Einrichtungen hat sich damit gegenüber dem Zweiten Staatenbericht um zwei von 14 auf 16 erhöht (vgl. Rn 518 im Zweiten Staatenbericht). Damit erhalten derzeit rund 660 Kinder friesische Sprachangebote.

Das Land Schleswig-Holstein sieht die Verpflichtung deshalb als erfüllt an.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b) - Grundschulunterricht -

- i) *den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;***

3003. Nachdem das Land Schleswig-Holstein zu der übernommenen Verpflichtung nach iv) unter den Rn 523 - 524 des Zweiten Staatenberichts u. a. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Friesischunterricht im Rahmen des freiwilligen Fremdsprachenunterrichts teilnehmen und die Zahl der Schulen mit entsprechenden Angeboten sowie die Zahl der Lehrer für dieses Fach mitgeteilt hatte und der Sachverständigen-

ausschuss die Verpflichtung unter Rn 246 – 250 seines zweiten Monitoringberichtes unbeschadet festgestellter Verbesserungen im Bildungsangebot insbesondere deshalb als nur teilweise erfüllt bezeichnet hat, weil Friesisch nicht als Wahlpflichtfach und nicht bereits ab der ersten Klasse angeboten worden ist, werden folgende neuen Entwicklungen mitgeteilt:

3004. Im Schuljahr 2005/06 haben 1455 Schülerinnen und Schüler an 27 Schulen von insgesamt 30 Lehrkräften Friesisch-Unterricht erhalten.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c) - Sekundarbereich

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;***

3005. Im Zusammenhang mit der Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 251 – 255 seines zweiten Monitoringberichtes, dass die durch das Land Schleswig-Holstein übernommene Verpflichtung nach iv) trotz der unter Rn 526 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilten Unterrichtsangebote zu verschiedenen Formen von Friesisch an Realschulen und Gymnasien und trotz des Hinweises, dass Probleme nicht auf einem Mangel an Ressourcen, sondern auf der begrenzten Nachfrage beruhen sowie unbeschadet der vom Ausschuss begrüßten Planung, Nordfriesisch als Wahlgrundkurs anzubieten, z. Z. nur teilweise erfüllt sein soll, weil Friesisch an fast allen Schulen nicht als fester Bestandteil des Lehrplans vorgesehen ist, werden folgende zusätzlichen Erwägungen und neuen Sachverhaltsentwicklungen mitgeteilt:

3006. Mit Beginn des Schuljahres 2005/06 startete auf Sylt ein Projekt der Hauptschule Sylt und der Realschule Westerland mit dem Ziel, die Nachhaltigkeit des Friesischunterrichts über die Grundschulzeit hinaus zu erhöhen. Vorgesehen waren während der Orientierungsstufe friesischsprachige Projekte, die das Interesse am Friesischunterricht wach halten und die Sprachvoraussetzungen dafür legen sollten, dass in den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Realschule Friesisch alternativ zu Französisch angeboten werden könnte; Hauptschülerinnen und Hauptschüler hätten das Angebot als Wahlpflichtkurs ebenfalls nutzen können. Realschülerinnen und Realschüler hätten dann

auch den Abschluss mit Friesisch als zweiter Fremdsprache ablegen können. Das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein hatte die dafür notwendige rechtliche Grundlage mit Hilfe einer Ausnahmegenehmigung geschaffen.

Das Projekt begann mit zwei schulartgemischten Gruppen (insgesamt 30 Kinder) in Klasse 5, die jeweils 2 Stunden pro Woche Friesischunterricht erhielten. Die Grundschulen der Inseln und die Schulleiterinnen und Schulleiter der weiterführenden Schulen hatten für das Projekt geworben.

Im kommenden Schuljahr 2006/07 wird sich die Realschule mangels Interesses von Schülerinnen und Schülern und deshalb fehlenden neuen Anmeldungen nicht mehr an dem Projekt beteiligen. Die Hauptschule wird das Projekt in Klasse 6 fortsetzen und auch mit einem neuen Kurs in Klasse 5 beginnen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d) - Berufliche Bildung -

- i) *die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

3007. Zu den o. g. vom Land Schleswig-Holstein nach wie vor nicht übernommenen Verpflichtungen wird auf die Darstellung zu Friesisch als Wahlpflichtfach an der Fachschule für Sozialpädagogik in Niebüll (Berufsschule für Erzieherinnen und Erzieher) unter Rn 527 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) - Universitäten und andere Hochschulen -

- ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

3008. Im Anschluss an die unter Rn 257 – 259 seines zweiten Monitoringberichtes wegen der Bereitschaft, den derzeitigen Standard auch im Rahmen der begonnenen Hochschulreform zu erhalten, getroffene Feststellung des Sachverständigenausschusses, dass die o. g. Verpflichtung weiterhin als erfüllt anzusehen ist, werden unter Bezugnahme auf die Beschreibung des berichteten Forschungs- und Lehrangebots an der Universität Flensburg, einschließlich der Nordfriesischen Wörterbuchstelle, und auf die Zusammenarbeit mit der Universität Kiel unter Rn 528 - 533 des Zweiten Staatenberichtes folgende Entwicklungen zum Hochschulbereich mitgeteilt:

3009. Die Angaben unter Rn 528 des Zweiten Staatenberichtes hinsichtlich des Studienangebots für Friesisch in Schleswig-Holstein sind, insbesondere vor dem Hintergrund der Umstellung des Lehramtsstudiums auf die Bachelor-/Masterstruktur und zwischenzeitlichen Änderungen der Prüfungsordnung für Lehrkräfte (POL I), weitestgehend nicht mehr aktuell. Das derzeitige Studienangebot stellt sich wie folgt dar: Nach der geltenden POL I besteht die Möglichkeit, das Fach Friesisch im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zu studieren. Außerdem werden im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. Realschulen bzw. Gymnasien im Fach Deutsch Leitungsnachweise / Studienleistungen zu Friesisch gefordert.

Weiterhin kann das Fach Friesisch als so genanntes Ergänzungs- oder Erweiterungsfach studiert werden. Diese Möglichkeit besteht im Rahmen des Studiums an der Chris-

tian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen bzw. an der Universität Flensburg (UFL) für das Lehramt an Berufsschulen. Im Zuge der Umstellung des Lehramtsstudiums auf die Bachelor-/Master-Struktur werden die Staatsexamensstudiengänge für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen an der UFL nicht mehr angeboten. Hierfür ist ein Bachelorstudiengang Vermittlungswissenschaften an der UFL eingerichtet worden, der u. a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt in der Bachelor-/Masterstruktur dient. Im Rahmen dieses Studienganges wird als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung bzw. als Prüfungsleistung im Fach Deutsch ein Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Niederdeutsch oder Friesisch gefordert wird. Außerdem kann im weiteren Verlauf dieses Studiums das Fach Germanistik mit dem Schwerpunkt Friesisch studiert werden.

Außerhalb des Lehramtsstudiums kann das Fach Friesische Philologie weiterhin als Magister Haupt- und Nebenfach an der CAU studiert werden, dort besteht auch weiterhin die Möglichkeit zur Promotion.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f) - Erwachsenenbildung -

- iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu **begünstigen** und/ oder dazu zu ermutigen;*

3010. Zu der o. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf das unter Rn 534 - 536 des Zweiten Staatenberichtes dargestellte Angebot des Nordfriisk Instituut und von zwei Volkshochschulen im Kreis Nordfriesland verwiesen.

3011. . / .

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

- g) *für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

3012. Zu der o. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die

Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Angaben zur Erfüllung dieser Verpflichtung enthält im Übrigen die Darstellung unter Rn 537 - 539 und unter Rn 179 - 184 des Zweiten Staatenberichts.

3013. . / .

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

3014. Im Anschluss an die unter Rn 540 - 546 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilten Fortbildungsmöglichkeiten am Institut für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein (IQSH) und die Entwicklung von Lehrmaterialien, u. a. durch das Nordfriisk Instituut, hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 260 – 266 seines zweiten Monitoringberichtes vor dem Hintergrund des zugestandenen Lehrermangels unter Anerkennung der Bemühungen als nur zum Teil erfüllt angesehen und zusätzliche Anreize für die Wahl eines zweisprachigen Ausbildungsangebots als erforderlich bezeichnet.

Im Zusammenhang mit der vorschulischen Erziehung verweist er dabei darauf, dass das von Sprechern der friesischen Sprache begründete Projekt einer mehrsprachigen Lehrerausbildung an einer Berufsschule finanziell und rechtlich nicht abgesichert sei und keinen behördlich anerkannten Abschluss ermögliche.

Im Zusammenhang mit der Ausbildung für die Primar- und Sekundarstufe macht er auf Schwierigkeiten von Lehramtsanwärtern aufmerksam, für die zweite Ausbildungsstufe an eine Schule versetzt zu werden, die Lehrer mit nordfriesischen Sprachkenntnissen benötigt.

3015. Vor diesem Hintergrund wird ergänzend folgendes mitgeteilt:

Die Angaben unter Rn 544 bzw. 528 des Zweiten Staatenberichtes hinsichtlich möglicher Ergänzungsprüfungen für Lehrkräfte im Fach Friesisch entsprechen nicht mehr in allen Punkten den aktuellen Gegebenheiten. Hinsichtlich des aktuellen Standes wird auf die Ausführungen unter Rn 3009 dieses Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

3016. Im Zusammenhang mit dem Dissens zu der Frage, ob die o. g. Aufsichts- und Berichtsansforderungen mit den unter Rn 547 - 549 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilten Aufsichtsstrukturen, u. a. einem speziellen Fachaufsichtsbeamten, und mit der jährlichen Erhebung des Schulamtes Nordfriesland zur Zahl der Teilnehmer am Nordfriesischunterricht sowie durch den jährlichen dem Landtag zu übermittelnden Minderheitenbericht erfüllt- oder, wie der Sachverständigenausschuss unter Rn 267 – 270 seines zweiten Monitoringberichtes erklärt hat, nicht erfüllt ist, wird auf die Antwort im Zusammenhang mit der entsprechenden Feststellung zu Dänisch unter Rn 1017 dieses Berichtes verwiesen.

3017. ./. .

Artikel 8 Abs. 2

Absatz 2

*Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien **in Bezug auf andere Gebiete** als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, **Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache** oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen **zuzulassen**, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.*

3018. Zu der o. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss einerseits unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat, andererseits hat er unter Rn 271 – 273 seines zweiten Monitoringberichtes die Feststellung getroffen, die o. g. Verpflichtung sei nur teilweise erfüllt, weil Unterricht in Nordfriesisch außerhalb des Sprachgebietes, wie unter Rn 550, 551 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt, nur an der Klaus-Groth-Schule Husum und nicht beispielsweise auch in einer Schule in Kiel unterrichtet werde.

Im Zusammenhang mit der zweiten Feststellung ist daran zu erinnern, dass die o. g. Verpflichtung unter Beteiligung Deutschlands bewusst so ausgestaltet wurde, dass sie bereits in der Form des Zulassens zu erfüllen ist.

Artikel 9 Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) iii - Zivilrechtliches Verfahren -

- iii) **zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,**
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

3019. Zu der o. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss einerseits unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch die bestehende Rechtsordnung auf Rn 552 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) iii- Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- iii) **zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;**

3020. Zu der o. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss einerseits unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf Rn 552 und für den o. g. Gerichtszweig auf den unter Rn 554 des Zweiten Staatenberichtes erwähnten Amtsermittlungsgrundsatz verwiesen.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) **die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.**

3021. Zu der o. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss einerseits unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Außerdem wird auf die Ausführungen in Rn 552 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden

und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Vorlage von Urkunden

- v) **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können**

3022. Zunächst ist auf die Klarstellung unter Rn 556 - 560 des Zweiten Staatenberichtes zu verweisen, dass sich die o. g. Verpflichtung nicht auch auf eine Ermutigung des Bürgers erstreckt, im Umgang mit Verwaltungsbehörden eine Minderheitensprache zu gebrauchen, sondern sich nur auf dessen durch die Rechtsordnung bereits gewährleitetes Recht bezieht, entsprechend zu verfahren, so er dies will und kann.

Ungeachtet dessen wird dem Wunsch des Sachverständigenausschusses unter Rn 274 – 279 seines zweiten Monitoringberichtes entsprechend nachfolgend aber auch mitgeteilt, inwieweit sich die oben unter Rn 71 erläuterten Vorschriften des Friesischgesetzes, die die Verpflichtungen aus Artikel 10 zur Einräumung der Möglichkeit, die Minderheitensprache im Umgang mit Behörden zu gebrauchen bekräftigen, zusätzlich positiv auf die Erfüllung der o. g. Verpflichtung ausgewirkt haben oder –z. B. durch geplante Erweiterung der Sprachkompetenz der Behördenmitarbeiter – voraussichtlich auswirken werden:

3023. Nach § 1 Friesischgesetz können sich Bürgerinnen und Bürger im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland in friesischer Sprache an Behörden wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen. Der mündliche Behördenverkehr kann grundsätzlich auch in friesischer Sprache erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit für zweisprachige Formulare und öffentliche Bekanntmachungen.

Eine ca. ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Landesregierung durchgeführte Abfrage hat folgende Erkenntnisse ergeben:

- Friesischsprachiges Personal ist in einzelnen Landesbehörden und kommunalen Gebietskörperschaften vorhanden, bildet aber die Ausnahme.
- Fälle, in denen sich Bürgerinnen oder Bürger in schriftlicher Form auf Friesisch an Behörden gewandt haben, wurden nicht mitgeteilt. Das Finanzamt Nordfriesland hat allerdings berichtet, dass in ca. 60 bis 70 Fällen (von 43.000) in der Ar-

beitnehmer-Dienststelle Steuererklärungen bzw. Sachverhalte dazu auf Friesisch besprochen wurden. Im Kontakt mit der Polizei kommt es zur Verwendung des Friesischen, wenn sich Bürger und Beamte persönlich kennen.

- Einzelne Fälle, in denen Behördenverkehr auf Friesisch erfolgt ist, wurden von den Städten Niebüll und Wyk auf Föhr sowie von den Amtsverwaltungen Föhr-Land und Süderlügum berichtet.
- Mehrere Verwaltungen im Kreis Nordfriesland haben darauf hingewiesen, dass sie nicht zum friesischen Sprachgebiet gehören, sondern zum niederdeutschen Sprachgebiet.

Artikel 10 Abs. 2

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a) - Gebrauch der Sprache -

- a) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;*

3024. Hinsichtlich der o. g. vom Land Schleswig-Holstein nicht ausdrücklich übernommenen Verpflichtung wird auf die Darstellung der positiven Folgen der teilweise bestehenden Kenntnisse der nordfriesischen Sprache bei Behördenmitarbeitern auf den Gebrauch dieser Sprache unter Rn 561 des Zweiten Staatenberichtes und auf die Ausführungen unter Rn 3023 dieses Staatenberichts hingewiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) - Gebrauch der Minderheitensprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörde

- f) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

3025. Hinsichtlich der o. g. vom Land Schleswig-Holstein nicht ausdrücklich übernommenen Verpflichtung wird auf Rn 562 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g) - Ortsnamen in Friesisch

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

3026. Zu dieser von dem Sachverständigenausschuss unter Rn 280 – 284 seines zweiten Monitoringberichtes als erfüllt angesehenen Verpflichtung wird auf die Darstellung unter Rn 563 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen und folgende neuere Entwicklung mitgeteilt:

3027. Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum hat sich die Zahl der Gemeinden mit zweisprachigen Ortstafeln deutlich von zehn auf 15 erhöht. Zum 31. Januar 2006 hatten folgende 15 Gemeinden eine entsprechende Beschilderung: Borgsum (Föhr), Bredstedt, Dagebüll mit den Ortsteilen Waygaard, Waygaarddeich und Fahretoft, Kampen (Sylt), Midlum (Föhr), Nebel (Amrum), Niebüll, Norddorf (Amrum), Oldsum (Föhr), Rantum (Sylt), Risum-Lindholm, Süddorf (Amrum), Süderende (Föhr), Utersum mit Ortsteil Hedehusum (Föhr). In weiteren fünf Sylter Gemeinden wird derzeit über eine Aufnahme der friesischen Bezeichnung beraten: Hörnum, List, Sylt-Ost, Wenningstedt und Westerland. Die Stadt Wyk hat angekündigt, bei der Erneuerung der Ortsschilder den Ortsnamen auf Friesisch zu ergänzen.

Die Zuständigkeit für die Aufstellung zweisprachiger Straßennamen liegt bei den einzelnen Gemeinden (§ 47 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein). Es ist jedoch bekannt, dass in einigen Gemeinden teilweise auch Straßenschilder ausschließlich in friesischer Sprache existieren.

In der Stadt Niebüll wurden im Herbst 2005 die neu gestalteten Ortsbegrüßungstafeln mit friesisch- und dänischsprachigen Grußformeln an allen Ein- und Ausfallstraßen aufgestellt.

Entlang der viel genutzten Bahnstrecke Husum – Westerland wurden auf den Bahnhöfen mit finanzieller Unterstützung des Bundes zweisprachige Bahnhofsschilder installiert.

Artikel 10 Abs. 4

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen des Friesischen

- c) nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

3028. Zu dieser von dem Sachverständigenausschuss unter Rn 285 – 288 seines zweiten Monitoringberichtes als erfüllt angesehenen Verpflichtung wird auf die Darstellung unter Rn 564 - 568 des Zweiten Staatenberichtes mit der Schilderung von Aktivitäten zur Berücksichtigung von Friesischkenntnissen bei Personalentscheidungen verwiesen und folgende neuere Entwicklung mitgeteilt:

Durch § 2 des Friesischgesetzes wurden die bereits durch die Sprachencharta gegebenen Möglichkeiten noch einmal konkretisiert. Danach sollen das Land, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf Helgoland friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst berücksichtigen, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird. Eine Abfrage der Landesregierung unter den Landesbehörden im Kreis Nordfriesland hat ergeben, dass in Einzelfällen bei Einstellungen im Angestelltenbereich friesische Sprachkenntnisse erfragt und als Auswahlkriterium berücksichtigt werden.

Artikel 10 Abs. 5

Absatz 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

3029. Zu der o. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss einerseits unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen unter Rn 220 - 225 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 11 Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

*ii) zur **regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

3030. Zu der o. g. Verpflichtung, die laut Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 289 ff. seines zweiten Monitoringberichtes nur die privaten Rundfunkanstalten betrifft, wird unter Bezugnahme auf die Beschreibung der nur begrenzten staatlichen Einflussmöglichkeiten, oben unter Rn 29, der Auffassung des Ausschusses widersprochen, dass die Verpflichtung nicht erfüllt ist.

3030a. Außerdem wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass folgender Auszug aus einem Bericht über ein Projekt der Friisk Foriining in der Zeitschrift Nordfriesland Nr. 154 / 2006, Seite 5 mit der Überschrift "Nordfriisk Radio startet durch" zu einer Revision der Auffassung des Ausschusses führen kann: "Das erste und bisher einzige Web-Radio in nordfriesischer Sprache – NFR (Nordfriisk Radio) – besteht seit dem 1. April 2005. Nach der einjährigen Einführungsphase wurde der Sendebetrieb von April 2006 an auf vier Stunden pro Woche festgelegt. An jedem Freitagvormittag von 10 bis 12 Uhr geht unter www.nfradio.de ein Life-Programm über das Netz, das jeweils am selben Tag von 17 bis 19.00 Uhr wiederholt wird." "Im FR-Programm spiegelt sich die Vielfalt friesischer Arbeit.

3030b. Mit dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) wurde der in Schleswig-Holstein erfolgreich arbeitende Offene Kanal zum 1. Oktober 2006 rechtlich verselbständigt. Aufgabe des Offenen Kanals als Bürgerfunk ist es danach nunmehr dezidiert, einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen zu leisten (§ 2 Abs. 1 OK-Gesetz). Dies soll zur regelmäßigen Ausstrahlung von Rundfunksendungen in der nordfriesischen Sprache im Offenen Kanal ermutigen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen bei Rn 1026a verwiesen. Wie dort u. a. bereits erwähnt, hat die Beauftragte für Minderheiten und Kultur des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein ihr Recht, ein Mitglied in den fünfköpfigen Beirat des Offenen Kanals zu entsenden, für dessen erste Amtszeit in der Weise wahrgenommen,

dass sie ein Mitglied der dänischen Minderheit benannt hat. Dabei geht sie davon aus, dass dieses Mitglied die Interessen aller in Schleswig-Holstein geschützten Sprachen wahrnimmt.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

- ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

3031. Im Anschluss an die Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 295 ff seines zweiten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung wiederum nur die Förderung und/oder Erleichterung der Ausstrahlung von Programmen im privaten Sektor betrifft und dass Maßnahmen wie der unter Rn 571 des Zweiten Staatenberichtes berichtete Appell der damaligen Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein zur Pflichterfüllung nicht genügen sollen, wird aus den unter Rn 29 und 1026 genannten Gründen der Auffassung widersprochen, dass diese Verpflichtungen nicht erfüllt gewesen sind und ergänzend auf die Begründung oben unter Rn 1027 verwiesen.

3031a. Im Übrigen wird auf die Ausführungen bei Rn 3030b verwiesen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

- d) *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

3032. Zu dieser von dem Sachverständigenausschuss unter Rn 299 – 302 seines zweiten Monitoringberichtes als erfüllt angesehenen Verpflichtung wird auf die Darstellung unter Rn 584 - 586 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Zeitungsartikel -

- ii) *zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

3033. Wegen der nur begrenzten Einwirkungsmöglichkeiten die unter Rn 72 und unter den Rn 226 - 239 des Zweiten Staatenberichtes beschrieben sind und unter Berücksichtigung der unter Rn 591 des Zweiten Staatenberichtes berichteten Aufforderung der damaligen Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein zur Umsetzung der o. g.

Verpflichtung wird der Feststellung unter Rn 303 – 305 des zweiten Monitoringberichtes des Sachverständigenausschusses widersprochen, dass die Verpflichtung damit nicht erfüllt ist. Im Übrigen wird angemerkt, dass auch das monatliche Erscheinen einer friesischsprachigen Beilage, wie unter Rn 590 des Zweiten Staatenberichtes beschrieben, eine regelmäßige Veröffentlichung im Sinne der o. g. Vorschrift darstellt.

3034. . / .

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

- ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

3035. Der Feststellung der nur formalen Erfüllung der o. g. Verpflichtung unter Rn 308 des zweiten Monitoringberichtes des Sachverständigenausschusses wird widersprochen, da unter Rn 593 des Zweiten Staatenberichtes bestehende Fördermöglichkeiten nachgewiesen wurden und nicht geschuldet wird, dass die Möglichkeiten auch in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt das gleiche, wie unter Rn 1029 mitgeteilt.

Artikel 11 Abs.2 - Freier Empfang von Rundfunksendung und freie Meinungsäußerung

Absatz 2

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten**, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern**. Sie verpflichten sich **ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden**. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.*

3036. Zu der o. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Zu den u. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen vier Verpflichtungen zu Buchstaben a) bis d) hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen haben.

Genauere Angaben folgen nachstehend:

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) - Ausdruck und Zugang zur Sprache

- a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen **Formen des Ausdrucks** und der Initiative zu **ermutigen** sowie die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;***

3037. Zur Förderung von Initiativen, die den kulturellen Ausdruck der Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der o. g. Verpflichtung durch die Landesförderung friesischer Einrichtungen betreffen, wird auf die Darstellung unter Rn 595 - 598 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b) - Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheitensprache geschaffenen Werken -

- b) *die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern**, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

3038. Zu der o. g. Förderungsverpflichtung werden unter Bezugnahme auf die Darstellung unter Rn 600 - 603 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt, dass mit finanzieller Unterstützung des Bundes die Produktion friesischer Filme und Videos, zum Teil synchronisiert, zum Teil mit Untertiteln, gefördert wurde.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c) - Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken -

- c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

3039. Zu der o. g. Förderungsverpflichtung wird auf die Darstellung unter Rn 604 i. V. m. Rn 600 - 603 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

- d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitskulturen berücksichtigt werden;*

3040. Zu der o. g. Verpflichtung wird auf die Darstellung unter Rn 605 und 606 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Aufgrund der Stellungnahme des Friesenrates (abgedruckt in Teil E dieses Berichts) hat Schleswig-Holstein mitgeteilt, dass bei zentralen Veranstaltungen wie dem Schleswig-Holstein-Tag 2006 in Eckernförde und den zentralen Feierlichkeiten zum Tag der deutschen Einheit 2006 in Kiel die Minderheiten stets zur aktiven Teilnahme eingeladen werden, um sich der Mehrheitsbevölkerung zu präsentieren. Bei den genannten Veranstaltungen haben die Minderheiten - auch die friesische Volksgruppe - von diesem Angebot Gebrauch gemacht.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e) - Einsatz von sprachkompetentem Personal -

- e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

3041. Nachdem der Sachverständigenausschuss unter Rn 309 seines zweiten Monitoringberichtes die o. g. Verpflichtung wegen seines Erachtens unzureichender Informationen und deshalb als nur teilweise erfüllt angesehen hat, weil nur die nordfriesischen Kulturorganisationen über Personal mit Friesischkenntnissen verfügten, wird erwidert, dass die o. g. Verpflichtung nach Auffassung der deutschen Behörden schon durch Sprachkenntnisse in diesen Organisationen vollständig zu erfüllen ist, dass die unter Rn 607 des Zweiten Staatenberichtes genannten Förderungsmaßnahmen die maßgebli-

chen Organisationen aber außerdem auch unmittelbar oder mittelbar in den Stand setzen sollen, Personal mit friesischen Sprachkenntnissen zu beschäftigen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) – h)

3041a. Zu den u. g. vom Land Schleswig-Holstein übernommenen drei Verpflichtungen zu Buchstaben f) bis h) hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen haben.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten -

- f) zur unmittelbaren **Mitwirkung** von Vertretern **der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache **bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen**;*

3042. Zu der o. g. Verpflichtung wird auf die Darstellung unter Rn 608 und 609 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) zur Schaffung eines oder mehrerer **Gremien**, die **für die Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von** in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen **Werken** verantwortlich sind, **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

3043. Zu der o. g. Verpflichtung wird auf die Darstellung zum Nordfriisk Instituut (NFI) in Bredstedt unter Rn 610 des Zweiten Staatenberichtes Bezug genommen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe h) - Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste -

- h) wenn nötig **Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste** zu schaffen und/ oder zu **fördern** und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die **Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie** in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche **Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht**.*

3044. Zu der o. g. Verpflichtung wird auf die Darstellung unter Rn 611 und 612 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 2

Absatz 2

In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, **geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.

3045. Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf die Darstellung unter Rn 613 und 614 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 3

Absatz 3

Die Vertragsparteien verpflichten sich, **bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland** Regional- oder **Minderheitensprachen** und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu **berücksichtigen**.

3046. Zu der Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 310 – 313 seines zweiten Monitoringberichtes, die o. g. Verpflichtung sei auf der Ebene des Bundes nicht erfüllt, auf der Ebene des Landes Schleswig-Holstein aber erfüllt, wird zunächst auf die Darstellung oben unter Rn 1039 und weiterhin erneut darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung nicht in jedem Fall Aktivitäten des Gesamtstaates voraussetzt, sondern dass bei Erfüllung der Verpflichtung durch einzelne Länder die Pflichterfüllung auch durch den Bund zu bejahen ist, weil in der auswärtigen Kulturpolitik eines föderativen Staates die regionalen Aspekte, zu denen die auf bestimmte Siedlungs- und Sprachgebiete konzentrierten Regional- oder Minderheitensprachen gehören, unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung sinnvoller Weise in Abstimmung mit der Bundesregierung, ganz überwiegend durch die Länder wahrgenommen werden.

3047. Außerdem wird auf die Darstellung der grenzüberschreitenden Vermittlung friesischer Kultur durch den Interfriesischen Rat unter Rn 615 des Zweiten Staatenberichts verwiesen und erneut mitgeteilt, dass aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 im Januar und Februar 2005 im Auswärtigen Amt, Berlin, eine Ausstellung gezeigt wurde, die sich u. a. auch mit dem rechtlichen Schutz der friesischen und dänischen Minderheitensprachen beschäftigte.

Schließlich fand im Jahr 2006 auch der alle drei Jahre durchgeführte interfriesische Kongress, unter anderem mit Teilnehmern aus Westfriesland (NL), in Schleswig-Holstein statt. Das Treffen wurde mit Bundesmitteln unterstützt.

Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede **Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen** in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen **ungerechtfertigt** verbietet oder **einschränkt**;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) ***Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;***

3048. Zu den übernommenen Verpflichtungen zu Buchstaben a und c wird auf Rn 617 und auf Rn 245 - 248 des Zweiten Staatenberichtes sowie speziell hinsichtlich der Verpflichtung nach Buchstabe c darauf verwiesen, dass sie der Sachverständigenausschuss unter Rn 314 – 316 seines zweiten Monitoringberichtes mangels entgegenstehender Erkenntnisse als erfüllt angesehen hat.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d) - Erleichterung des Gebrauchs der Sprache -

- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.*

3049. Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Zur Freiheit des Gebrauchs der eigenen Sprache nach Art. 2 Abs. 1GG zur Verbreitung der nordfriesischen Sprache und zur Förderung des Spracherwerbs vgl. im Übrigen die Hinweise unter Rn 618 - 620 des Zweiten Staatenberichtes.

Artikel 14 **Grenzüberschreitender Austausch**

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) bestehende zwei- und mehrseitige Übereinkünfte anzuwenden, die sie **mit den Staaten verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;***

3050. Im Zweiten Staatenbericht ist unter Rn 624 auf ganz am Anfang stehende und ergebnisoffene Gespräche zwischen dem Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e.V. und der schleswig-holsteinischen Landesregierung über den Abschluss einer möglichen kulturellen Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den Niederlanden hingewiesen worden. Angesichts dieser Information hatte der Sachverständigenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht (vgl. Rn 319) diese Verpflichtung als erfüllt betrachtet. In Absprache mit dem Friesenrat (Frasche Rädj) Sektion Nord e.V. wurden die Gespräche 2004 aus Zeitgründen ausgesetzt und bisher nicht wieder aufgenommen. Ob eine Wiederaufnahme erfolgt – zum Beispiel im Zusammenhang mit Fragen der Nordseekooperation – bleibt abzuwarten.

Im Übrigen ist auf die unter Rn 30 dieses Berichts geschilderte Problematik hinzuweisen.

3051. – 3499. Diese Randnummern entfallen, weil bei der Darstellung der Verpflichtungen zur saterfriesischen Sprachen mit der Randnummer 3500 begonnen wird.

D.2.4 Saterfriesisch im saterfriesischen Sprachraum in Niedersachsen

Artikel 8

Bildung

Absatz 1

*Im Bereich der Bildung **verpflichten sich** die Vertragsparteien, **in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden**, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates*

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen***

Niedersachsen hat die Verpflichtung nach iv) übernommen.

3500. Nachdem unter Rn 626 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilt worden war, dass auf der Grundlage der Optionen des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) bei der Pflege des Saterfriesischen durch die Aktivitäten der örtlichen Ebene deutliche Fortschritte zu verzeichnen gewesen sind, hat der Sachverständigenausschuss, die von ihm festgestellte große Gefährdung des Fortbestands der saterfriesischen Sprache zum Maßstab nehmend, unter Rn 320 – 323 seines zweiten Monitoringberichts angenommen, dass die o. g. Verpflichtung nicht erfüllt ist, weil die saterfriesische Sprache nach wie vor in der Vorschulerziehung nur von ehrenamtlichen Lehrkräften unterrichtet werde und nicht einen erheblichen Teil ausmache.

3501. Unbeschadet dessen, dass diese Feststellungen des Ausschusses zurückgewiesen werden müssen, weil nach dem Wortlaut der o. g. Vorschrift das notwendige Ausmaß des Begünstigens oder Ermutigens nicht vorgegeben ist, werden die den Feststellungen zugrunde liegenden Besorgnisse geachtet und folgende neuen Entwicklungen mitgeteilt:

Seit Januar 2005 wird der Bildungsauftrag des Elementarbereichs in Niedersachsen durch den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder konkretisiert. Bei den Bildungszielen für die Lernbereiche und Erfahrungsfelder wird zu „Sprache und Sprechen“ festgestellt, dass in

den Regionen, in denen eine Regionalsprache (mit dieser Sprachregelung ist auch die Minderheitensprache Saterfriesisch gemeint) gesprochen wird, Mehrsprachigkeit eine gute Möglichkeit ist, das Sprachverständnis und die Sprechfähigkeit zu erweitern.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Universitäten und andere Hochschulen -

- ii) *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

3502. Nachdem unter den Rn 627 - 629 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt worden war, dass eine Ausbildung von Friesischlehrern in Niedersachsen nicht erfolgt und auch eine die saterfriesische Sprache betreffende Forschung und Lehre in Oldenburg wegen zu geringer Nachfrage seit November 2003 nicht mehr existiert, wohl aber an der Universität Göttingen noch gegeben ist, hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 324 – 327 seines zweiten Monitoringberichtes als nicht erfüllt bezeichnet.

3503. Folgende neuen Entwicklungen werden mitgeteilt:

Im Rahmen der Bemühungen der Landesregierung zur Einrichtung des Faches Niederdeutsch an der Universität Oldenburg wurde dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur von der Universität Oldenburg ein Strukturplan der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften vorgelegt. Er sieht den Aufbau eines Forschungsschwerpunktes Niederdeutsch im Institut für Germanistik vor. In diesem Zusammenhang hat die Fakultät beschlossen, fortlaufend in jedem Semester einen Lehrauftrag für Saterfriesisch einzurichten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit es in Abhängigkeit von der Bewerberlage auf die ausgeschriebenen vier Germanistik-Professuren gelingen kann, mit dem aufzubauenden Forschungsschwerpunkt ggf. auch Forschungsthemen im Bereich des Saterfriesischen abzudecken. Sinngemäß trifft das in Rn 5035 Dargestellte auch auf Saterfriesisch zu.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f) iii - Erwachsenenbildung -

- iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

3504. Nachdem unter Rn 631 des Zweiten Staatenberichts noch mitgeteilt worden war, dass das Katholische Bildungswerk Saterland einmal im Jahr den Kurs „Saterländisch sprechen und lesen“ anbietet, teilte der Sachverständigenausschuss unter Rn 328

– 330 seines zweiten Monitoringberichtes noch die Feststellung mit, dass der Kurs aus Haushaltsgründen entfallen ist und erklärte die o. g. Verpflichtung für nicht erfüllt.

3505. Folgende Entwicklungen werden mitgeteilt:

Der Erhalt und die Förderung der Saterfriesischen Sprache kann nicht allein durch Sprachkurse in der Erwachsenenbildung erfolgen. Vielmehr ist eine Einbindung der Sprachförderung in die Aktivitäten von Vereinen und hier insbesondere in die Maßnahmen des saterfriesischen Heimatvereins der bessere, d. h. der erfolgreichere Weg. Ein Beleg hierfür ist, dass auf Initiative der Vorsitzenden des Heimatvereins erfolgreich ein Sprachkurs für Anfänger (Erwachsene) in Filsum in der Zeit Februar bis Mai 2006 mit 20 Teilnehmern durchgeführt werden konnte. Außerdem wurde im Mai/Juni 2006 erfolgreich ein Aufbaukurs mit 10 Personen in Hesel absolviert und in Scharrel wird im Herbst 2006 ein Kurs mit 7 Teilnehmern stattfinden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

3506. Nachdem unter Rn 632 bis 640 des Zweiten Staatenberichts Art und Umfang der Einbettung saterfriesischer Sprache und Kultur in den unterschiedlichen Bildungsbereichen und Unterrichtsangeboten dargestellt und insbesondere auf die Gründung eines Arbeitskreises für Saterfriesisch und u. a. die Entwicklung von entsprechendem Lehrmaterial hingewiesen worden war, hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung gleichwohl mit der Begründung als nur zum Teil erfüllt angesehen, dass die saterfriesische Sprache kein integraler Bestandteil des allgemeinen Lehrplans an Schulen sei.

3507. Zu diesen Feststellungen wird erwidert, dass das Ausmaß der geforderten Sorge durch die o. g. Regelung nicht vorgegeben wird und auch nicht nur von dem Ausmaß der Gefährdung der jeweiligen Minderheitensprache, sondern auch von anderen Faktoren, wie dem Nachfrageverhalten von Schülern und Eltern und der gegebenen Haushaltslage bestimmt wird.

Vor diesem Hintergrund werden folgende neuen Gegebenheiten mitgeteilt:

Zum 1.8.2006 sind in Niedersachsen für alle Schulformen in den Fächern Deutsch und Englisch mit den so genannten Kerncurricula neue Lehrpläne in Kraft getreten. Bei beiden Fächern wurde im Bildungsauftrag u.a. festgehalten, dass Saterfriesisch im Unterricht als Anlass zu Sprachbetrachtungen und Sprachvergleichen genutzt wird. In den Kerncurricula für das Fach Deutsch werden in den Kompetenzbeschreibungen weitere Konkretisierungen vorgenommen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere **Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig **Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*****

3508. Nachdem im Zweiten Staatenbericht unter Rn 641, 642 mitgeteilt worden war, dass die Aufsicht über die Umsetzung der Charta von einer Arbeitsgemeinschaft aus Vertreterinnen und Vertretern der Landschaften, Landschaftsverbände, des Niedersächsischen Heimatbundes und der Schulbehörden und die spezielle Aufsicht über den Ausbau des Unterrichts in Saterfriesisch von einer Fachberaterin bei der Bezirksregierung Weser-Ems wahrgenommen wird, hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 335 – 3337 mit der Begründung, dass zur Aufsicht über den Ausbau des Unterricht in Saterfriesisch keine Berichte veröffentlicht worden seien, gleichwohl als nicht erfüllt angesehen.

3509. Im Anschluss an diese Feststellung wird folgendes mitgeteilt:

In Niedersachsen haben seit dem Zweiten Staatenbericht umfangreiche Veränderungen stattgefunden, die die innere und äußere Struktur der Schulen und der Schulverwaltung betreffen. Zudem ist der Erlass "Die Region im Unterricht" außer Kraft getreten. Dieser Erlass, der u.a. organisatorische Vorgaben für die Schulen und für das Unterstützungssystem enthält und auch Aussagen zur Aufsicht macht, soll fortgeschrieben und den veränderten schulischen Bedingungen angepasst werden. Da der Gesetzgebungsprozess der geplanten Reformen zum Teil im Schulwesen noch nicht abgeschlossen ist und somit für die Fortschreibung des Erlasses zur Region im Unterricht wichtige Bedingungen nicht abschließend geklärt sind, ist auch eine Neufassung des Erlasses derzeit noch nicht möglich. Bis zum Erscheinen wird Niedersachsen deshalb an der bisherigen Praxis festhalten.

Artikel 9 Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) iii - Zivilrechtliches Verfahren -

in zivilrechtlichen Verfahren

- iii) **zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,**
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

3510. Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen war unter Rn 643 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt worden, dass die Verpflichtung bereits ohne besondere Maßnahmen durch die geltende Rechtslage erfüllt ist.

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) iii - Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- iii) **zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,**
wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

3511. Hier gilt das Gleiche wie unter Rn 3510 dieses Berichts beschrieben. Im Übrigen wird auf die Darstellung des Amtsermittlungsgrundsatzes im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unter Rn 645 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) **die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen,** *weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind.*

3512. Hierzu gilt das Gleiche, wie unter Rn 3510 beschrieben.

Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Vorlage von Urkunden

- v) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste Urkunden rechtsgültig vorlegen können*

3513. Nachdem unter Rn 647, 648 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt worden war, entsprechend einer Forderung des Sachverständigenausschusses im ersten Monitoringbericht werde geprüft, inwieweit die Verwaltungsbehörden veranlasst werden können, zum Gebrauch des Saterfriesischen auch noch zu „ermutigen“ (obwohl die o. g. Regelung nach ihrem Wortlaut nur die Möglichkeit, nicht aber die Ermutigung zum Gebrauch der Minderheitensprache gebietet und die erstgenannte Möglichkeit bereits gegeben gewesen ist) wird jetzt folgendes mitgeteilt, um die im zweiten Monitoringbericht des Ausschusses unter Rn 338 – 340 geltend gemachte Informationslücke zu schließen:

3514. Die Organisation des Verwaltungswesens der Kommunen obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und der Organisationshoheit der Kommunen der Gemeinde selbst. Die Gemeinde Saterland mit ihren vier Gemeindeteilen kann in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob amtliche Dokumente bzw. allgemeine Veröffentlichungen übersetzt werden sollen oder nicht. Das gilt auch für den Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen in Saterfriesisch.

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) - Abfassung von Schriftstücken -

- c) *zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.*

3515. Nachdem der Sachverständigenausschuss in seinem ersten Monitoringbericht das Fehlen amtlicher Schriftstücke in Saterfriesisch zum Anlass genommen hatte, das Fehlen förmlicher Vorschriften zu dieser Frage zu bemängeln, obwohl auch die o. g. Verpflichtung nur auf das (bereits gegebene) „Zulassen“ gerichtet ist und in Deutschland die Notwendigkeit gesehen wird, Vorschriften abzubauen, statt sie zu vermehren,

hat das Land Niedersachsen unter Rn 651 des Zweiten Staatenberichtes im Ergebnis die Prüfung der Möglichkeit angekündigt, solche Vorschriften zu erlassen.

3516. Dazu wird unter Berücksichtigung des - insbesondere hinsichtlich der überregionalen Landesbehörden - unter Rn 341 – 343 des zweiten Monitoringberichts geltend gemachten Informationsdefizits folgendes mitgeteilt:

Die Prüfung hat ergeben, dass förmliche Vorschriften an die Gemeinde Saterland zum stärkeren Gebrauch des Saterfriesisch durch die Gemeinde in Form von Rechtsvorschriften (Gesetz oder bei gesetzlicher Ermächtigung Verordnung) ergehen müssten, da der Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde betroffen wäre und die kommunalen Körperschaften in diesem Bereich an Weisungen der Landesregierung nicht gebunden sind. Allerdings wäre eine gesetzliche Regelung ein Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsbereich und setzt gewichtige Gründe des Gemeinwohls voraus. Die Landesregierung initiiert im Rahmen der Verwaltungsreform Deregulierungsmaßnahmen und setzt sich im Zuge der Evaluierung von Rechtsvorschriften für einen spürbaren Bürokratieabbau ein. Gleichzeitig ist ihre Politik darauf ausgerichtet, den kommunalen Handlungsspielraum zu erweitern. In ihren Gesetzesvorlagen an den Niedersächsischen Landtag wird deshalb in vielen Fällen der Verzicht auf einschränkende Vorgaben oder deren Rücknahme vorgeschlagen.

Artikel 10 Abs. 2

Absatz 2

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen:

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a) - Gebrauch der Sprache -

- a) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;*

3517. Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf die Beschreibung des Gebrauchs der Saterfriesischen Sprache unter Rn 652, 653 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) - Stellung von Anträgen -

- b) *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

3518. Obwohl auch die o. g. Verpflichtung bereits durch das bloße und bereits gegebene Zulassen zu erfüllen ist, hat das Land Niedersachsen nach Rn 654 - 655 des Zweiten Staatenberichts auch in ihrem Zusammenhang weitere Prüfungen angekündigt und hat sie der Sachverständigenausschuss unter Rn 344 – 346 seines zweiten Monitoringberichtes wegen des Fehlens positiver Prüfungsergebnisse erneut als nur formal erfüllt angesehen.

3519. Dazu wird auf Rn 3516 verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c) - Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen Behörde in Friesisch -

- c) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

3520. Obwohl die o. g. Verpflichtung – wie alle Verpflichtungen unter Artikel 10 Abs. 2 - bereits durch das Zulassen, hier der Veröffentlichung saterfriesischer Urkunden durch Regionalbehörden, zu erfüllen ist, hat sie der Sachverständigenausschuss unter Rn 347 seines zweiten Monitoringberichtes wegen des faktischen Fehlens solcher Veröffentlichungen als nicht erfüllt angesehen.

3521. Dazu hat das betroffene Land Niedersachsen mitgeteilt, dass eine vollständige Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen Behörden unverhältnismäßig wäre und den Rahmen des Zumutbaren sprengen würde.
Im Übrigen gilt das Gleiche, wie unter Rn 3516 beschrieben.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe d) - Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der örtlichen Behörde in Friesisch

- d) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

3522. Entsprechend dem unter Rn 348 des zweiten Monitoringberichtes des Sachverständigenausschusses angegebenen Informationsbedarf wird nachfolgend mitgeteilt, inwieweit es über die im Zweiten Staatenbericht unter Rn 657 des Zweiten Staatenberichts erwähnten Aushänge hinaus, vor allem aber über das rechtlich an sich zwingend

nur gebotene Zulassen der Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke örtlicher Behörden hinaus Aktivitäten gegeben hat, um die o. g. Verpflichtung auch noch in der Form der zweiten zugelassenen Alternative, also des Ermutigens zu solchen Veröffentlichungen zu erfüllen.

3523. Auf Rn 3514 wird verwiesen:

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe e) - Gebrauch der Minderheitensprache in Ratsversammlungen der regionalen Behörde

- e) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

3524. Verbunden mit der Erinnerung, dass auch die o. g. Verpflichtung bereits in der Form des Zulassens zu erfüllen ist, werden die unter Rn 658 Abs. 2 des zweiten Monitoringberichtes gemachten Angaben zur Zwecklosigkeit von Ermutigungen wegen unzureichender Friesischkenntnisse der Mehrheit der Ratsmitglieder der Gemeinde Saterland unter Bezugnahme auf den unter Rn 349 des zweiten Monitoringberichtes angegebenen Informationsbedarf hinsichtlich des regionalen Bereichs folgendermaßen ergänzt:

3525. Regionale Behörden, in diesem Fall die niedersächsischen Bezirksregierungen, sind im Rahmen der Verwaltungsreform aufgelöst worden und teilweise zentral in Landesämter aufgegangen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe f) - Gebrauch der Minderheitensprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörde

- f) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

3526. Ausgehend von den Erläuterungen unter Rn 5325 wird auf die eindeutige Darstellung des Grundes für den Nichtgebrauch des Saterfriesischen im Rat der Gemeinde Saterland unter Rn 659 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen und (unter Berücksichtigung des unter Rn 350 – 351 des zweiten Monitoringberichtes gleichwohl noch geltend gemachten Informationsbedarfes) folgendes mitgeteilt:

3527. In den Ratssitzungen der Samtgemeinde Saterland wird Saterfriesisch weder gesprochen noch verwendet. Sowohl der Bürgermeister als auch sein Vertreter sowie die Mehrheit der Ratsmitglieder beherrschen nicht die saterfriesische Sprache.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe g) - Ortsnamen in Friesisch

- g) *den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von **Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen**, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n).*

3528. Da nach den Feststellungen des Sachverständigenausschusses unter Rn 353 – 355 des zweiten Monitoringberichtes entgegen der Darstellung unter Rn 660 des Zweiten Staatenberichts die Beschilderung in der Gemeinde Saterland noch nicht durchgeführt (gewesen) sein soll, sondern nur die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt worden sein sollen, wird der Sachverhalt folgendermaßen klargestellt:

3529. Alle vier Gemeindeteile haben zweisprachige Ortseingangsschilder. Auch innerhalb der Gemeinden gibt es insbesondere in den Neubaugebieten Straßenschilder auf Saterfriesisch.

Artikel 10 Abs. 4

Absatz 4

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:***

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a) - Übersetzen oder Dolmetschen -

- a) *Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;*

3530. Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf die unter Rn 661 des Zweiten Staatenberichtes genannten Übersetzungsmöglichkeiten und auf den dort genannten mit entsprechenden Übersetzungen verbundenen Aufwand hingewiesen.

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen des Friesischen

- c) *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

3531. Der Feststellung des Beratenden Ausschusses unter Rn 356 – 358 seines zweiten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung deshalb nicht erfüllt sei, weil das Land Niedersachsen unter Rn 662, 663 des Zweiten Staatenberichts nur angekündigt habe, die Möglichkeit von Anweisungen etc. an die Behörden zur weitergehenden Pflichterfüllung zu prüfen, wird widersprochen, weil nicht belegt ist, dass Einsatzwünschen im Sinne der Verpflichtung nicht entsprochen wurde (solche Wünsche sind vielmehr nicht einmal bekannt geworden) und weil die o. g. Verpflichtung nur das Erfüllen, nicht z. B. auch das Wecken von entsprechenden Wünschen beinhaltet.

3532. Unbeschadet der o. g. Klarstellung verweist das Land Niedersachsen außerdem auf die Darstellung oben unter Rn 3514.

Artikel 10 Abs. 5

Absatz 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

3533. Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Rn 664 i. V. m. Rn 220 - 225 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 11 Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

3534. Der Sachverständigenausschuss hat die o. g., nach seiner Klarstellung nur private Rundfunkeinrichtungen betreffende, Verpflichtung unter Rn 359 – 363 seines zweiten Monitoringberichtes unbeschadet der nach Darstellung unter Rn 665 bis 670 des Zweiten Staatenberichts nur begrenzt möglichen rechtlichen Vorgaben für private Rundfunkbetreiber (§§ 14 ff des Niedersächsischen Mediengesetzes) und der nur begrenzt gegebenen staatlichen Einflussmöglichkeiten wegen der Einleitung eines Projektes zur Ausstrahlung von saterfriesischen Hörfunksendungen bei der ems-vechte-welle als erfüllt angesehen und dazu um weitere Informationen gebeten. Die ems-vechte-welle ist als GmbH mit einem Verein als Gesellschafter privatrechtlich organisiert und als Bürgerrundfunksender nicht kommerziell tätig.

3535. Um zu hoch gespannten Erwartungen zu begegnen, wird deshalb zunächst noch einmal darauf hingewiesen, dass der Staat unter Berücksichtigung der gegebenen Rundfunkfreiheit im gegebenen Zusammenhang zumindest schon deshalb keinen Erfolg von Bemühungen schulden kann, weil es mit vertretbarem Mitteleinsatz kaum möglich ist, den Verlust an Werbeeinnahmen, den Sendungen mit vergleichsweise niedriger Einschaltquote verursachen können, mit einem vertretbaren Einsatz von Steuermitteln auszugleichen.

3536. Unbeschadet dessen wird zu dem o. g. Projekt folgender Sachstand mitgeteilt: Das Land Niedersachsen (die Niedersächsische Landesmedienanstalt) unterstützt auch den nichtkommerziellen lokalen Rundfunk und die so genannten „Offenen Kanäle“. Gerade in diesen auf regionale und lokale Bereiche ausgerichteten Sendern werden kulturelle Besonderheiten und sprachliche Minderheiten berücksichtigt und dargestellt. Dies gilt im ostfriesischen Raum auch für Saterfriesisch. Nach einer Anschubfinanzierung durch die Landesmedienanstalt Niedersachsen für den Aufbau des Lokalstudios, für die Schulung von Multiplikatoren sowie für die Einführung ehrenamtlicher Hörfunkproduzenten-

ten in die aktive Radioarbeit sendet die „Ems-Vechte-Welle“ wöchentlich das Magazin „Saterland aktuell“ in saterfriesischer Sprache, welches in enger Zusammenarbeit mit dem „Seelter Buund“, dem Heimatverein der Saterfriesen, entsteht.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

- ii) *zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

3537. Der Sachverständigenausschuss hat die o. g. Sendungen privater Veranstalter betreffende Verpflichtung unter Rn 364 – 367 seines zweiten Monitoringberichtes im Anschluss an die Beschreibung der höchst begrenzten staatlichen Einflussmöglichkeiten u. a. unter Rn 671, 672 des Zweiten Staatenberichtes insbesondere mit der Begründung als nicht erfüllt angesehen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Berücksichtigung regionaler Belange für private Fernsehgesellschaften zu unpräzise seien. Diese Feststellung wird mit der Begründung zurückgewiesen, dass mit der gewünschten Änderung der rundfunkrechtlichen Vorschriften wegen entgegenstehender verfassungsrechtlicher Vorgaben nicht zu rechnen ist, dass die o. g. Vorschrift wiederum schon in der Alternative des Ermutigens zu erfüllen ist und dass dabei auch kein Erfolg geschuldet wird. Andererseits können aber auch Ermutigungen nur insoweit geboten sein, wie sie nicht offenkundig zwecklos sind.

3538. . / .

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

- d) *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

3539. Nachdem unter Rn 673, 674 des Zweiten Staatenberichts die allgemeinen Förderbestimmungen, die auch Werken in saterfriesischer Sprache zugute kommen sollen, beschrieben worden waren, hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung mit der Begründung als nicht erfüllt bezeichnet, dass die gleichberechtigte Teilhabe an allgemeinen Fördermaßnahmen schon in Artikel 7 Abs. 2 und Artikel 11 Abs.1 f) ii) vorgeschrieben sei und deshalb hier nicht genüge. Außerdem hat er Vorschläge für denkbare spezielle Förderaktivitäten gemacht.

3540. Unter Bezugnahme auf diese Äußerungen des Ausschusses wird folgendes mitgeteilt:

In Niedersachsen werden Anträge auf die Förderung der Produktion und des Vertriebs audio- oder audiovisueller Werke in einer Regional- oder Minderheitensprache regelmäßig positiv beschieden, wenn die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen (siehe auch Rn 5151). Derartige Anträge werden in der Förderpraxis privilegiert, ohne dass es hierfür einschlägiger Regelungen bedürfte. Ein Bedarf der Bevölkerung nach Werken in saterfriesischer Sprache ist nicht erkennbar. Bislang wurde noch kein Antrag auf Förderung der Produktion oder des Vertriebs eines solchen Werkes in saterfriesischer Sprache gestellt. Einen fehlenden Bedarf durch proaktive Maßnahmen des Landes künstlich zu erzeugen, ist aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen nicht angezeigt.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Zeitungsartikel -

- ii) *zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

3541. Nachdem unter Rn 675 bis 677 des Zweiten Staatenberichtes die Zeitungen benannt worden waren, die auch aufgrund von Ermutigungen Artikel in saterfriesischer Sprache abdrucken, außerdem begründet mitgeteilt worden war, dass direkte staatliche Vorgaben für die Gestaltung von Zeitungen aufgrund der verfassungsmäßig verbürgten Pressefreiheit nicht möglich sind und schließlich weitere Motivierungsbemühungen angekündigt worden waren, hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 368 – 370 seines zweiten Monitoringberichtes als nur formell erfüllt bezeichnet. Zur Begründung führt er an, dass symbolische Maßnahmen nicht genügten, sondern es finanzielle oder technische Unterstützungsmaßnahmen geben müsse, die wirksam sind und im Ergebnis Artikel in saterfriesischer Sprache nur in unregelmäßigen Abständen veröffentlicht würden.

3542. Zunächst wird diesen Feststellungen mit der Begründung widersprochen, dass bei Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Gestalt der ersten Alternative zwar keine Ermutigungsaktivitäten in Betracht kommen, die im Hinblick auf das vorgegebene Ziel einer regelmäßigen saterfriesischen Berichterstattung von vornherein nur erfolglos sein können, dass andererseits im Gegensatz zur Erfüllungsalternative des Erleichterns statt wirtschaftlich wirksamer Maßnahmen aber z. B. auch moralische Appelle genügen können und auch ein bestimmter Ermutigungserfolg nicht geschuldet wird.

3543. Dann wird vor diesem Hintergrund folgendes mitgeteilt:

In den Lokalausgaben der im Saterland gelesenen Regionalzeitungen erscheinen auch Artikel in saterfriesischer Sprache. In dem Gebiet werden folgende Zeitungen herausgegeben:

General-Anzeiger, Rhaderfehn (Auflage ca. 10130)
Münsterländische Tageszeitung, Cloppenburg (Auflage über 20000)
Nordwest-Zeitung, Oldenburg (Auflage ca. 130000)

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

3544. Nachdem unter Rn 678 i. V. m. Rn 674 des Zweiten Staatenberichts im Ergebnis mitgeteilt worden war, dass eine Förderung von Produktionen in saterfriesischer Sprache nicht möglich gewesen sei, weil keine entsprechenden Anträge gestellt worden seien, hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 376 – 378 seines zweiten Monitoringberichtes mit der Begründung als nur formal erfüllt angesehen, dass die Maßnahmen so gestaltet sein müssten, dass sich Programme in saterfriesischer Sprache im Ergebnis auch für solche Förderungen qualifizieren können.

3545. Gegen diese Feststellung wird zunächst eingewandt, dass keine Anzeichen dafür erkennbar sind, dass der Mangel an Förderanträgen für Produktionen in saterfriesischer Sprache an für diese von vornherein nicht erfüllbaren allgemeinen Anforderungen liegt und es andererseits eine vorweggenommene Abwertung saterfriesischer Produktionen bedeuten würde, wenn man an sie geringere – z. B. gestalterische - Qualitätsanforderungen stellte als an andere Produktionen.

3546. . / .

Artikel 11 Abs. 2 - Freier Empfang von Rundfunksendung und freie Meinungsäußerung

Absatz 2

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten**, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern**. Sie verpflichten sich **ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden**. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung*

von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

3547. Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung auf die ausführliche Darstellung oben zu Absatz 1 und unter Rn 226 - 239 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Zu den u. g. drei Verpflichtungen zu den Buchstaben a) bis c) hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen haben.

Im Übrigen gilt für die einzelnen Verpflichtungen folgendes:

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) - Ausdruck und Zugang zur Sprache

- a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

3548. Zu den o. g. Verpflichtungen wird auf die Darstellung der Förderung saterfriesischer Literatur (Produktionsförderung, Distributionsförderung, Rezeptionsförderung) im Land Niedersachsen sowie der Beratung der Gemeinde Saterland und des (mit vielfältigen, vom Land Niedersachsen geförderten Aktivitäten zur Pflege des Saterfriesischen und der Kultur des Saterlandes befassten) Heimatvereins Saterland „Seelter Buund“ e.V. durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur unter Rn 680 - 683 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen und folgendes an neuen Entwicklungen mitgeteilt:

3549. Im Rahmen der Neustrukturierung der Kulturförderung des Landes im Jahr 2005 wurden die Regionen mit dem Ziel, klientennäher agieren zu können, gestärkt und den Landschaftsverbänden die Förderung der regionalen Kultur übertragen. So wurde auch mit der Oldenburger Landschaft e.V. eine Zielvereinbarung zur Förderung u.a. von Literatur, Musik und Theater sowie von Projekten geschlossen, die einen besonderen Bezug zur Kultur des Oldenburger Landes haben, zu dem das Saterland gehört. Hier wie auch in den anderen Regionen erfolgt die Förderung auf der Basis von Antragstellung und setzt somit das Engagement der Bevölkerung voraus.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b) - Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheitensprache geschaffenen Werken -

- b) *die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern**, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

3550. Hinsichtlich der Gewährleistung von Übersetzungsmöglichkeiten zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung wird auf die Rn 684, 685 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c) - Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken -

- c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den **Zugang zu Werken zu fördern**, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

3551. Hierzu wird gleichfalls auf die Ausführungen unter Rn 684, 685 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

- d) *sicherzustellen, dass die **für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten** verschiedener Art **verantwortlichen Gremien** bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise **dafür sorgen**, dass die **Kenntnis** und der Gebrauch **von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitskulturen berücksichtigt werden;***

3552. Unter Rn 687, 688 des Zweiten Staatenberichts war bereits mitgeteilt worden, dass die Gemeinde Saterland und die Vereine oder Verbände, die saterfriesische Interessen vertreten, insbesondere der "Seelter Buund", sicherstellen, dass Kenntnis und Gebrauch der saterfriesischen Sprache sowie der saterländischen Kultur bei ihren kulturellen Aktivitäten berücksichtigt werden. Der Sachverständigenausschuss hat die o. g. Verpflichtung unter Rn 380 – 382 seines zweiten Monitoringberichtes dann aber auch wegen eines vom Seelter Buund betriebenen Kulturzentrums in einem ehemaligen Bahnhof, dessen Nutzungsänderung vom Bund gefördert worden war, als erfüllt angesehen.

Hinsichtlich der von dem Ausschuss erbetenen weiteren Informationen zum Betrieb des Kulturzentrums wird auf die Stellungnahme des Seelter Buundes in Teil E dieses Berichtes verwiesen.

Zu den beiden nachfolgend genannten Verpflichtungen zu den Buchstaben e) und f) hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen haben.

Im Übrigen gilt für die einzelnen Verpflichtungen folgendes:

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e) - Einsatz von sprachkompetentem Personal -

- e) *Maßnahmen zu fördern, um sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen **Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache** sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;*

3553. Hier wird zunächst auf die Ausführungen unter Rn 687, 688 des Zweiten Staatenberichts und auf die Darstellung der Spracherwerbsmöglichkeiten, insbesondere beim Katholische Bildungswerk Saterland, unter Rn 690 des Zweiten Staatenberichts sowie auf die Erläuterungen unter Rn 3505 dieses Berichts verwiesen. Zudem berichtet die Gemeinde Saterland, dass dort ausreichend Mitarbeiter des Saterfriesischen mächtig sind und dieses auch in der alltäglichen Verwaltungspraxis anwenden.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten -

- f) *zur unmittelbaren **Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten** zu ermutigen;*

3554. Auf das unter Rn 691 des Zweiten Staatenberichts dargestellte Engagement von Sprechern der saterfriesischen Sprache und ihre dort erwähnte Mitwirkungsmöglichkeit beim Landesfest, dem „Tag der Niedersachsen“, wird verwiesen.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) *zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für die **Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken** verantwortlich sind, zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

3555. Es wird darauf verwiesen, dass der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung aufgrund der unter Rn 692, 693 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilten saterfriesischen Bücherbestände in öffentlichen Bibliotheken als erfüllt angesehen hat.

3556. Zur jüngsten Entwicklung bei der Bibliothek bzw. Mediothek des oben unter Rn 3552 bereits erwähnten saterfriesischen Kulturzentrums wird wiederum auf die Stellungnahme des Seelter Buundes in Teil E dieses Berichtes verwiesen.

Artikel 12 Abs. 2

Absatz 2

*In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete **kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.*

3557. Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auf die unter Rn 694 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilten Möglichkeiten sowie darauf hingewiesen, dass kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, im Sinne der o. g. Verpflichtung, die sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze halten, in jedem Fall zugelassen sind.

Artikel 12 Abs.3

Absatz 3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer **Kulturpolitik im Ausland** Regional- oder **Minderheitensprachen** und die in ihnen zum Ausdruck kommenden **Kulturen** angemessen zu **berücksichtigen**.*

3558. Nachdem unter Rn 695 i. V. m. 615 des Zweiten Staatenberichtes die Mitwirkung friesischer Organisationen bei der auswärtigen Kulturpolitik und unter Rn 505 dieses Berichtes die allgemeinen Maßnahmen zur auswärtigen Kulturpolitik beschrieben worden waren, hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 386 – 389 seines zweiten Monitoringberichtes durch den Bund als lediglich formal und durch das Land Niedersachsen als nur teilweise erfüllt bezeichnet.

3559., 3560. . / .

Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b) *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*

3561. Auf der Grundlage der Mitteilung unter Rn 697 des Zweiten Staatenberichts, dass bereits die deutsche Rechtsordnung den o. g. für Saterfriesisch in Niedersachsen übernommenen Verpflichtungen zu Buchstaben a) und c) entspricht, hat der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zum Buchstaben c) unter Rn 390 – 392 seines zweiten Monitoringberichtes mangels Kenntnis von entgegenstehenden Praktiken ausdrücklich als erfüllt erklärt und schon unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme aufgeworfen hat.

Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d) - Erleichterung des Gebrauchs der Sprache -

- d) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.*

3562. Wegen der im Zweiten Staatenbericht unter Rn 698 - 702 des Zweiten Staatenberichts beschriebenen Maßnahmen, insbesondere der unter Rn 701 dieses Berichts genannten Förderung des Scharreler Bahnhofs zur Nutzung als Kulturzentrum im Saterland, hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 393 – 396 als erfüllt angesehen.

3563. – 3599. Diese Randnummern entfallen, weil bei der Darstellung der Verpflichtungen zu Romanes mit der Randnummer 4000 begonnen wird.

D. 2.5 Romanes im Sprachraum des Bundesgebiets und der einzelnen Länder

4000. Der Sachverständigenausschuss hat die unter Rn 703 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilte Übernahme von 35 Verpflichtungen für Romanes im Land Hessen durch das am 19. September 2002 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und den dadurch für diese Sprache(n) eingetretenen Schutz nach Teil III der Charta unter Rn 744, 745 seines zweiten Monitoringberichts als sehr ehrgeizigen Schritt bezeichnet, gleichzeitig aber deutlich gemacht, dass er u. a. wegen des einer Erfüllung vieler Pflichten entgegenstehenden Willens zumindest eines Teils der Betroffenen und wegen der fehlenden Verschriftlichung der Sprache ein sehr starkes Gefälle zwischen übernommenen und erfüllten/erfüllbaren Pflichten sieht.

4001. Auf diese Beurteilung ist zu erwidern, dass eine solche Diskrepanz im o. g. Kontext nur besonders eklatant hervortritt, generell aber immer eintreten kann, weil völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutz von bestimmten Personengruppen immer nur im Einvernehmen mit diesen ausgelegt und angewendet werden können, ohne dass daraus erwachsende Abstriche am Maß der Erfüllung dem betroffenen Vertragsstaat angelastet werden dürfen.

Artikel 8

Bildung

4002. Hinsichtlich der grundlegenden unterschiedlichen Wünsche von Gruppen deutscher Sinti und Roma zu Art und Umfang ihres Schutzes und des Schutzes ihrer Sprache(n) wird zunächst auf die allgemeine Darstellung zur Sprache Romanes oben unter Rn 12 – 15 dieses Berichtes und auf die Mitteilung unter Rn 704 - 706 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass viele Betroffene einen staatlichen Unterricht in Romanes durch Außenstehende ablehnen, dass schulischer Ergänzungsunterricht in der Sprache Romanes durch Angehörige der Minderheit vom Zentralrat deutscher Sinti befürwortet, von der Sinti Allianz Deutschland und anderen Betroffenenengruppen aber abgelehnt wird und wegen Mangels an geeigneten Lehrern auch kaum umzusetzen ist.

4003. Eine Umfrage bei den Ländern, die wegen der oben unter Rn 14 dieses Berichtes genannten gegen die Unterstellung des Romanes der deutschen Sinti unter die Charta gerichteten Petition im Frühjahr 2006 durchgeführt wurde, hatte das Ergebnis, dass es Unterricht im Romanes der deutschen Sinti nach Angaben der Länder z. Z. in

öffentlichen Schulen und sonstigen öffentlichen Bildungseinrichtungen nicht gibt, Förderunterricht für Schüler mit Bildungsdefiziten in deutscher Sprache allerdings sehr wohl und dass staatlich unterstützte Fördermaßnahmen von Roma oder Sinti für Roma oder Sinti nur in wenigen Ländern vorgesehen sind.

Artikel 8 Absatz 1

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen **anzubieten oder***
- ii) **einen erheblichen Teil** der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen **anzubieten oder***

Beide Verpflichtungen wurden vom Land Berlin übernommen.

4004. In Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. wird die Umsetzung dieser Verpflichtungen nach wie vor nicht betrieben.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) iii - Vorschulische Erziehung -

- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen **Maßnahmen** zumindest **auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen**, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*

4005. Die o. g. für das Land Hessen übernommene Verpflichtung wurde nach Feststellungen des Sachverständigenausschusses unter Rn 746 - 748 seines zweiten Monitoringberichtes nicht erfüllt, weil im Ergebnis – auch durch das vom Bund geförderte "Referat Bildung" des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma (vgl. Rn 711 des Zweiten Staatenberichts) – in Hessen kein Unterricht in oder auf Romanes stattfindet.

4006. Diese Bewertung erscheint problematisch, weil die o. g. Verpflichtung schon nach ihrem Wortlaut nur vorbehaltlich eines entsprechenden Willens der Betroffenen besteht.

So fördert beispielsweise das Land Hessen zwar den dortigen Landesverband Deutscher Sinti und Roma sowohl institutionell als auch projektorientiert, wobei die Mittel auf - zu berücksichtigenden - Wunsch des Landesverbands von diesem weitgehend selbstständig verwaltet und hinsichtlich der Projektförderung nach selbst gesetzten Schwerpunkten und einer selbst gewählten Gewichtung z. Z. für zwei Projekte verwendet werden. Diese umfassen aber einerseits nur die Förderung des schulischen, beruflichen und sozialen Lebens der Sinti und Roma sowie andererseits die Behebung oder Verringerung von Wissensdefiziten der Mehrheitsgesellschaft über Geschichte und Kultur der Sinti und Roma mit dem Ziel, Vorurteile gegen die Sprecher der Minderheitensprache abzubauen und dem Antiziganismus zu begegnen. Eine sprachliche Förderung wurde dagegen bisher auch von dem Landesverband weder im Zuge der institutionellen Förderung noch im Zuge der Projektförderung initiiert.

Aus der von dem Landesverband der Sinti und Roma getroffenen Entscheidung über die Verwendung der ihm gewährten Fördermittel ist im Hinblick auf die o. g. Verpflichtung aber ebenso wenig ein Vorwurf herzuleiten, wie aus dem Umstand, dass unabhängig von den o. g. Zuwendungen für den Landesverband zur Zeit z. B. auch noch ein jährlicher Zuschuss zur Förderung von Sintikindern in zwei Brennpunktschulen in Bad Hersfeld, mit der Zielsetzung geleistet wird, die dort bestehenden Schwierigkeiten im Verhältnis Schüler - Lehrer - Eltern gezielt in Angriff zu nehmen, um den sich selbst reproduzierenden Kreislauf zu durchbrechen, in dem es bildungsfernen Eltern auf sich allein gestellt nicht gelingt, die erforderliche schulische Leistungsbereitschaft ihrer Kinder zu bewirken.

Denn auch wenn alle Beteiligten nach den konkreten Umständen einen vorrangigen Bedarf einerseits an der Integration der Angehörigen der Sprachgruppe und andererseits an einer das Verständnis für die Sprachgruppe fördernden Information der Mehrheitsbevölkerung auf den verschiedenen Ebenen des Bildungsbereiches sehen und auch dann, wenn eine praktische Umsetzung der Verpflichtung gar nicht möglich erscheint, weil die Sprecher des Romanes der deutschen Roma und Sinti weder eine Schriftform für ihre Sprache noch ein der Verpflichtung entsprechendes Angebot wollen, sollte die Verpflichtung als erfüllt angesehen werden, wenn der Staat – wie geschehen - Mittel bereitstellt, die von den Betroffenen jedenfalls für Maßnahmen im Sinne der Verpflichtung verwendet werden können.

4006a. Schließlich sollte für eine Anerkennung der Pflichterfüllung auch berücksichtigt werden, dass das Land den Schwierigkeiten einer aktiven Förderung der speziellen

Minderheitensprache dadurch begegnet, dass es den Umgang mit individuellen Unterschieden und soziokultureller Vielfalt zu einem Schwerpunkt seines neuen in der Erprobung befindlichen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren gemacht hat, der den verschiedenen Lernorten (Tageseinrichtung, Schule, Tagespflege, Familie) als Orientierungsrahmen dienen soll. Dieser ist auch auf Sinti und Roma anzuwenden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a) iv - Vorschulische Erziehung -

*iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der **unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen** zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

4007. Für das Land Baden-Württemberg wird zu der o. g. Verpflichtung auf die Mitteilung unter Rn 712 - 714 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass alle Kindergärten auch Kindern von Sinti und Roma offen stehen und dass die Träger der Kindergärten die grundsätzliche Möglichkeit haben, bei Bedarf auch Personal mit Romanes-Kenntnissen zu beschäftigen, dass von dieser Möglichkeit aber bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

4008. . / .

Andere Länder nehmen zu der o. g. Verpflichtung folgendermaßen Stellung:

1. Hessen

4009. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rn 4005, 4006 verwiesen.

2. Rheinland-Pfalz

4010. Aus dem Kreis der Angehörigen der Minderheit/Sprachgruppe sind entsprechende Wünsche nach wie vor nicht an das Land herangetragen worden.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

4011. Auch hier sind nach wie vor keine entsprechenden Wünsche der Angehörigen der Sprachgruppe bekannt.

Artikel 8 Abs. 1 b) - Grundschulunterricht -

- i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

4012. Zu Ländern, für die keine der o. g. Verpflichtungen übernommen wurden, wie Baden-Württemberg, wird - anders als noch unter Rn 718 - 720 des Zweiten Staatenberichts - nicht mehr berichtet.

1. Berlin

4013. In Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. wird die Umsetzung der von Berlin übernommenen Verpflichtungen zu i) - iv) nach wie vor nicht betrieben.

3. Hessen

4014. Zu der vom Land Hessen übernommenen Verpflichtung zu iv) wird auf die Ausführungen unter Rn 4005, 4006 verwiesen.

4. Freie und Hansestadt Hamburg

4015. Zu der von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommenen Verpflichtung nach Ziffer iv) war unter Rn 724 - 727 des Zweiten Staatenberichts über speziellen Sprach- und Musikunterricht durch deutsche Sinti und Roma berichtet worden, die auf der Grundlage der gesonderten Arbeitsplatzbeschreibung „Roma und Sinti als Lehrer und Sozialarbeiter“ seit 1992 in Hamburg beschäftigt werden.

4016. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird unter Berücksichtigung der oben unter Rn 14 wiedergegebenen Forderung einer Gruppe von deutschen Sinti, die - nicht verschriftlichte – Sprache der deutschen Sinti nicht durch staatlichen Unterricht Dritten zugänglich zu machen, zu dem o. g. Sprachunterricht aber auch noch die Mitteilung Hamburgs zu der oben unter Rn 4003 erwähnten im Frühjahr 2006 durchgeführten Länderumfrage wiedergegeben:

"Unterricht in Romanes erhalten deutsche Sinti (in Hamburg) nicht. Osteuropäische Roma (die in Deutschland aber keine nationale Minderheit im Sinne des Rahmenabkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten darstellen und deren Sprache dem zufolge nicht unter die Sprachencharta fällt) können dagegen auf freiwilliger Basis an entsprechenden Angeboten in ihrer Sprache teilnehmen."

4017. Zur besonderen Förderung von Sinti und Roma arbeiten insgesamt 5 Roma und ein Sinti an Hamburger Schulen. Dringlichkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit waren die Kriterien für die Auswahl der Schulen. Das Aufgabenfeld der Roma- und Sinti-Lehrer und Schulsozialarbeiter, die in den Schulen eingesetzt sind, bezieht sich in erster Linie auf die Mitarbeit im Unterricht und die Beratung und Unterstützung von Kolleginnen/Kollegen, Schülerinnen/Schülern und Eltern. Darüber hinaus sind sie Ansprechpartner für umliegende Schulen und Kinder- und Jugendeinrichtungen. Damit wirkt die Arbeit der Roma- und Sinti-Lehrer und Schulsozialarbeiter in den Stadtteil hinein: Stadtteileinrichtungen und vor allem dort wohnhafte Roma- und Sinti-Familien haben vor Ort einen Ansprechpartner. Diese Fördermaßnahmen erfolgen in deutscher Sprache. (Die Sinti Allianz Deutschland legt im Zusammenhang mit dieser Darstellung noch Wert auf die Klarstellung, dass es sich bei einem "Sinti-Lehrer" nicht um eine Lehrkraft im herkömmlichen Sinn, sondern um eine Hilfskraft ohne pädagogische Fachausbildung handelt).

Spezielle Deutschförderangebote für Sinti und Roma gibt es (in Hamburg jedoch) nicht. Die Kinder und Jugendlichen werden, wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch, bei Bedarf im Rahmen des Sprachförderkonzepts, das ab dem 1.08.06 in Kraft ist, gefördert.

4018. Ergänzend teilt die Freie und Hansestadt Hamburg folgendes mit:

Bei dem oben unter Rn 4016 genannten Unterricht handelt es sich um Unterricht in Romanes der osteuropäischen Roma. Die unter Rn 4017 genannten Fördermaßnahmen wiederum erfolgen in deutscher Sprache und sind für alle Kinder mit Förderungsbedarf zugänglich.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe c) - Sekundarbereich

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

1. Baden-Württemberg

4019. Zu Ländern, für die keine der o. g. Verpflichtungen übernommen wurden, wie Baden-Württemberg, wird anders als noch unter Rn 728 i. V. m. Rn 718 - 720 des Zweiten Staatenberichts - nicht mehr berichtet.

2. Hessen

4020. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rn 4005, 4006 verwiesen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

4021. Hierzu wird auf die Ausführungen unter Rn 4011 sowie 4016 und 4017 verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe d) - Berufliche Bildung -

- i) *die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder*
- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

4022. Für das Land Hessen wird auf die Ausführungen unter Rn 4005, 4006 verwiesen.

4023. ./. .

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) - Universitäten und andere Hochschulen -

- i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten*

4024. Wie schon unter Rn 733 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilt, wurde die Umsetzung der von Berlin übernommenen Verpflichtungen zu i) und ii) in Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. nicht betrieben.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe e) iii

- iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die **Ziffern i und ii nicht angewendet werden können**, dazu zu ermutigen und/ oder **zuzulassen**, dass an Universitäten und anderen **Hochschulen** Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder **Möglichkeiten zum Studium** dieser Sprachen als Studienfächer **angeboten werden**;*

Aus einigen der Länder, die die Verpflichtung übernommen haben (Baden-Württemberg, Berlin,; Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) wird wie folgt berichtet:

1. Baden-Württemberg

4025. Es wird auf die Darstellung unter Rn 734 des Zweiten Staatenberichts verwiesen der zufolge die o. g. Verpflichtung im Hinblick auf die verfassungsrechtlich nach Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Wissenschaftsfreiheit sowie die daraus abgeleitete Hochschulautonomie in der Alternative des "Zulassens" ohne weitere Maßnahmen (u. a.) in Baden-Württemberg erfüllt ist.

2. Berlin

4026. Unabhängig davon, dass die Umsetzung der Verpflichtung in Übereinstimmung mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Berlin-Brandenburg e.V. wie schon unter Rn 735 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilt (in der Form des "Ermutigens") nicht betrieben wird, gilt die Aussage zu der Alternative des "Zulassens" unter Rn 4025 gleichermaßen für Berlin.

4027., 4028. . / .

3. Nordrhein-Westfalen

4029. Zu der o. g. Verpflichtung wird auf die Darstellung unter Rn 738 des Zweiten Staatenberichts und auf Rn 4025 dieses Berichts verwiesen.

4. Rheinland-Pfalz

4030. Zu der o. g. Verpflichtung wird auf die Darstellung unter Rn 739 des Zweiten Staatenberichts und auf Rn 4025 dieses Berichts verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe f) iii - Erwachsenenbildung -

iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;

4031. Der Mitteilung unter Rn 740 des Zweiten Staatenberichts, dass die o. g. für die gesamte Bundesrepublik Deutschland übernommene Verpflichtung durch die staatliche Finanzierung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma mit Mitteln des Bundes und des (insoweit nicht verpflichteten) Landes Baden-Württemberg der Ziffer iii) bundesweit entsprochen wird, hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 749, 750 seines zweiten Monitoringberichtes im Ergebnis widersprochen und die Verpflichtung als nicht erfüllt angesehen.

4032. Deutschland wiederum widerspricht der in dieser Feststellung zum Ausdruck kommenden Bewertung und hält an seiner Auffassung fest, dass die Pflichterfüllung durch den Vertragsstaat schon deshalb gegeben sein muss, weil staatliche Zuwendungen u. a. zur Erfüllung der o. g. Pflicht geleistet werden und es aufgrund dieser Förderung und des Selbstverwaltungsprinzips in der Hand der Verantwortlichen der Minderheit/Sprachgruppe in dieser Institution liegt, bei der Entscheidung über die Aktivitäten des Zentrums entsprechende Maßnahmen der Erwachsenenbildung zu beschließen und im Rahmen der insgesamt verfügbaren Mittel durchzuführen,.

4033. Die Pflichterfüllung kann entgegen der von dem Sachverständigenausschuss mitgeteilten Auffassung auch nicht deshalb verneint werden, weil im Anschluss an die

unter Rn 741 Absatz 2 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilte, von dem Hessischen Landesverband Deutscher Sinti und Roma angekündigte lokale Bedarfsanalyse nach seinen Angaben Zuwendungswünsche für Maßnahmen der Erwachsenenbildung in der Sprache Romanes z. B. in Darmstadt nicht erfüllt wurden und weil es im Ergebnis keine Angebote zu Romanes in der Erwachsenenbildung gibt, obwohl ein Bedarf danach anzunehmen sei.

4034. Denn nach Mitteilung des insoweit betroffenen Landes Hessen ist über eine tatsächliche Nachfrage nichts bekannt. Es gilt vielmehr auch hier, dass nur dann, wenn eine entsprechende Nachfrage bestünde und die nationale Minderheit dies einvernehmlich wünschte, ein Bildungsangebot unterbreitet werden könnte, das dann im Bereich der Volkshochschulen angesiedelt wäre. Dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma stehen nach Mitteilung des Landes infolge seiner institutionellen und projektorientierten Förderung außerdem Mittel zur selbstbestimmten Verwendung zur Verfügung, die eine Bedarfserhebung und anschließend das Angebot von Maßnahmen in Absprache mit den Bildungsträgern möglich machten.

Auf die Rn 4005 und 4006 wird zudem verwiesen.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

*g) für den Unterricht der **Geschichte und Kultur**, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;*

4035. Zu der o. g. für die Bundesrepublik Deutschland übernommenen Verpflichtung wird auf die unter Rn 742 bis 757 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilten Maßnahmen verwiesen, die zum Teil auch dazu geführt haben, dass sie der Sachverständigenausschuss unter Rn 751 seines zweiten Monitoringberichtes als erfüllt angesehen hat. Nachfolgend werden deshalb nur Änderungen mitgeteilt.

4036. Das Land **Hessen** teilt in diesem Zusammenhang folgendes mit:

Aktuell wurde die Veröffentlichung des Buches „Flucht – Internierung – Deportation – Vernichtung“, herausgegeben von Adam Strauß, Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, gefördert und als sinnvolle Ergänzung des Geschichtsunterrichts in Schulen empfohlen.

Zu dem seit Jahren erfolgreich als zentrales Element der hessischen Politik der Förderung der Belange der Sinti und Roma wirkenden, weil interdisziplinär an der Information über sie und damit an dem Abbau von Vorurteilen in der Mehrheitsbevölkerung gegen sie arbeitenden Projektbüro „Pädagogische Büro nationaler Minderheiten: Sinti und Roma“, teilt das Land mit, dass es inzwischen an der Universität Marburg angesiedelt und einer strukturellen Änderung unterzogen wurde, um seine Tätigkeit zu optimieren.

Die Leiterin des Büros wurde seit August 2005 an den Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg mit halber Stelle abgeordnet, um die Thematik verstärkt für Lehramtstudenten anzubieten. Dazu wurde ein Kooperationsvertrag zwischen dem Amt für Lehrerbildung und der Philipps-Universität Marburg abgeschlossen. Das Kooperationsmodell soll die erste und dritte Phase der Lehrerbildung verknüpfen. Der ursprüngliche Arbeitsauftrag ist damit erhalten geblieben. Sowohl im Wintersemester 2005/06 als auch im Sommersemester 2006 wurden und werden entsprechende Seminare mit großem Erfolg, wie die Studentenzahlen belegen, angeboten. Beide Seminare sind interdisziplinär angelegt (Fachbereich Erziehungswissenschaften, Fachbereich Europäische Ethnologie).

Gleichzeitig werden in jedem Semester gemeinsame Lehrerfortbildungen angeboten, an welchen die Lehrenden des Fachbereiches beteiligt sind (Leistung des Fachbereichs) und in denen die Thematik Sinti und Roma in einem umfassenderen Zusammenhang ein Bestandteil bzw. eingefächert ist. Die Veranstaltung „Fremde in Deutschland – Wege nach Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart“ fand am 29. Juni 2006 statt. Einer der Vorträge hat sich mit der Geschichte der Sinti und Roma beschäftigt.

Zudem wurde durch das o. g. Pädagogische Büro auch im Jahr 2005 (März und April) in Marburg und Fulda in Kooperation mit dem Landesverband Deutscher Sinti und Roma /Hessen die Ausstellung „Hornhaut auf der Seele“ zur Verfolgung der Sinti und Roma in Hessen mit Begleitprogramm für Schulen und Lehrer präsentiert, beide mit großer Resonanz.

Ferner wurde durch das Büro im Winter 2005 ein Vortrag über die Erzähltradition der Sinti und Roma in Marburg bei der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit gehalten und der in jedem Jahr von der Stadt Marburg durchgeführte Gedenktag zur Deportation der Marburger Sinti am 23. März 1943 im Jahr 2006 von einer Schülergruppe mitgestaltet.

4037. – 4045. . / .

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern -

- h) *für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

4046. Zu der o. g. für die Bundesrepublik Deutschland übernommenen Verpflichtung wurden unter den Rn 758 - 767 des Zweiten Staatenberichts vor allem die in den einzelnen Ländern vorgesehenen Maßnahmen für die Weiterbildung von Lehrern zum historischen Schicksal der deutschen Sinti und Roma und zu verfügbaren Informationen

über ihrer Kultur dargestellt, nicht aber Maßnahmen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrern für Unterricht in den bzw. über die Sprachen Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma in den verschiedenen Bildungsstufen. Der Sachverständigenausschuss hat die Verpflichtung unter Rn 753, 754 deshalb nicht ohne Grund als nicht erfüllt angesehen. Der Grund für die Sachlage ist aber erneut darin zu sehen, dass die Sprachencharta nur im Einvernehmen mit den Betroffenen umgesetzt werden kann und schon ein Bedarf an Bildungsmaßnahmen zu den "Buchstaben a bis g von Artikel 8 Abs. 1 jedenfalls im Zusammenhang mit dem für die Umsetzung der Sprachencharta allein relevanten Romanes der deutschen Sinti und Roma in den letzten Abschnitten im Wesentlichen nicht berichtet werden konnte. Dieser Befund könnte sich wiederum daraus ergeben, dass staatliche Bildungsmaßnahmen nicht exklusiv Angehörigen der deutschen Sinti bzw. der deutschen Roma vorbehalten werden könnten und viele Betroffene deshalb eine Vermittlung ihrer Sprache nur innerhalb der Familie bzw. Gruppe akzeptieren.

4047. Hamburger Schulen, die zur Geschichte der Roma und Sinti arbeiten wollen und hierfür Unterstützung wünschen, können diese im Institut für Lehrerbildung und Schulentwicklung sowie bei der Organisation der Roma und Sinti „Roma und Cinti Union“ nachfragen.

In Hamburg besteht seit 1994 ein fester Arbeitskreis, in dem 6 Roma-Schulsozialarbeiter mitarbeiten. Sie erstellen Unterrichtsmaterialien in unterschiedlichen Romanes-Dialekten, die sie selbst erproben und anwenden.

Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere **Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen **Maßnahmen** und die dabei erzielten Fortschritte **überwachen und darüber regelmäßig **Berichte verfassen**, die veröffentlicht werden.*****

4048. Zu der o. g. nur von den Ländern Berlin und Hessen übernommenen Verpflichtung war unter Rn 767a des Zweiten Staatenberichts die Auffassung des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma mitgeteilt worden, dass die genannten Aufsichtsorgane nicht die Aufgabe haben sollen, den Sprachunterricht durch Sinti- oder Roma-Lehrer für Kinder und Erwachsene aus der Minderheit inhaltlich (d.h. bezüglich der Unterrichtsmaterialien, der Lehrinhalte und Unterrichtstexte) zu überprüfen oder vorzuschreiben, sondern nur berechtigt sein sollten, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen und Abläufe für den ergänzenden Hausaufgaben- und Nachhilfe-Unterricht und für die

sonstigen Gruppenarbeiten (Gruppen- und Schülerzahlen, Einhaltung der Unterrichtszeiten etc.) zu kontrollieren.

Unabhängig davon hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 755, 756 seines zweiten Monitoringberichtes aber festgestellt, dass überhaupt kein Aufsichtsorgan bekannt und die Verpflichtung schon deshalb nicht erfüllt ist.

4049. Dieser Befund hat seine Ursache wiederum darin, dass schon ein Bedarf an Unterrichtsmaßnahmen in oder über Romanes der deutschen Sinti oder Roma im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 a) - f), für die spezielle Aufsichtsorgane sinnvoll wären, in den genannten Ländern nicht ersichtlich gewesen ist. Im Übrigen ist festzustellen, dass andere Fördermaßnahmen für die Sprachgruppe des Romanes der deutschen Sinti und Roma sehr wohl einer angemessenen Aufsicht unterliegen.

4050.

Das Land Hessen verweist dementsprechend auf die beschriebene Struktur zur Förderung der Sinti und Roma in Hessen und darauf, dass das für die Haushaltsmittel zuständige Hessische Sozialministerium jeweils die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel prüft.

Artikel 8 Abs. 2

Absatz 2

*Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, **Unterricht** der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache **auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen**, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.*

4051. Zu der o. g. durch die Länder Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtung war unter Rn 770b des Zweiten Staatenberichts für den Hochschulbereich mitgeteilt worden, dass sie aufgrund des Art. 5 Abs. 3 GG (Hochschulautonomie) im Sinne des „Zulassens“ bundesweit für alle Sprachen erfüllt ist und für die anderen Bildungsstufen, dass es schon an der Nachfrage für Unterricht der oder in der Minderheitensprache mangelt.

Deshalb wird die Mitteilung des Sachverständigenausschusses unter Rn 757 seines zweiten Monitoringberichtes, er könne nicht feststellen, ob die Verpflichtung erfüllt ist, als nicht recht nachvollziehbar angesehen.

4052. . / .

Artikel 9

Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe b) - Zivilrechtliches Verfahren -

in zivilrechtlichen Verfahren

- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c) - Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen

- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

4053. Die beiden für die gesamte Bundesrepublik übernommenen Verpflichtungen hat der Sachverständigenausschuss im Anschluss an die unter Rn 771 - 774 des Zweiten Staatenberichts beschriebene Rechtslage, der zufolge die Verpflichtungen auch schon ohne weitere Maßnahmen erfüllt sind, unter Rn 758 seines zweiten Monitoringberichtes als – (nur) formal - erfüllt bezeichnet. Die Bundesrepublik wäre deshalb für einen Hinweis dankbar, womit die erklärte Einschränkung der Pflichterfüllung gerechtfertigt wird.

4054. Im Übrigen werden zur Erfüllung der Pflicht folgende neuen Gegebenheiten mitgeteilt:

Wie bereits für das Land Baden-Württemberg im Zweiten Staatenbericht (Rn 774) erwähnt, bestehen auch im Land Nordrhein-Westfalen Listen von Dolmetschern und Übersetzern, auf die die Gerichte und Staatsanwaltschaften zurückgreifen können, um geeignete Sprachsachverständige ausfindig machen zu können.

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten **Rechtsurkunden nicht** allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind*

4055. Der Sachverständigenausschuss hat die Feststellung unter Rn 775 des Zweiten Staatenberichtes, dass die o. g. für die gesamte Bundesrepublik übernommene Verpflichtung durch die geltende Rechtslage im gesamten Bundesgebiet erfüllt ist, unter Rn 759 seines zweiten Monitoringberichtes bestätigt.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden

und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Anträge und Vorlage von Urkunden

- v) *sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste **Urkunden rechtsgültig vorlegen können***

4056. Zu der o. g. für Romanes und die übrigen im Land Schleswig-Holstein gebrauchten Regional- oder Minderheitensprachen übernommenen Verpflichtung wird auf die Darstellung der Pflichterfüllung durch § 82 a Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes unter Rn 776 des Zweiten Staatenberichtes und der Meinungsverschiedenheiten zur Übernahme dieser Verpflichtung unter Gruppen der Betroffenen unter Rn 777 jenes Berichtes verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2

Absatz 2

*In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes **zuzulassen** und/ oder dazu zu ermutigen:*

Artikel 10 Abs. 2 Buchstaben b) - Gebrauch der Sprache und Anträge bei örtlichen und regionalen Behörden -

- b) *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche **Anträge in diesen Sprachen stellen**;*

4057. Zu dieser im Hinblick auf das Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma sowie zu Niederdeutsch für das Land Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung wird erneut auf die Darstellung der Pflichterfüllung durch § 82 des Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes und der unter den Betroffenen bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu dieser Verpflichtung (hier unter Rn 778 - 780 des Zweiten Staatenberichtes) verwiesen.

Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe e) und f) - Gebrauch der Sprache in Ratsversammlungen -

- e) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*
- f) *den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren Ratsversammlungen, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

4058. Im Anschluss an die Mitteilung unter Rn 781 des Zweiten Staatenberichts, im Ergebnis dass die o. g. für das Land Hessen übernommene Verpflichtungen dort in der Form des Zulassens erfüllt ist, aber keine Erfahrungen zu einem entsprechenden Sprachgebrauch bestehen, hat der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung unter Rn 760 seines zweiten Monitoringberichtes als nur formal erfüllt bezeichnet, weil sie seines Erachtens positive Fördermaßnahmen erfordert. Dieser auch zu anderen Verpflichtungen entsprechend getroffenen Feststellung wird generell mit dem Hinweis widersprochen, dass ein "Zulassen" schon nach dem eindeutigen Wortsinn nur den Verzicht auf behindernde Maßnahmen erfordert.

Artikel 10 Abs. 3

Absatz 3

In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren

Artikel 10 Abs. 3 Buchstabe c) - Antrag in der Minderheitensprache -

- c) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.*

4059. Zu dieser für das Land Hessen übernommenen Verpflichtung wird im Widerspruch zu der Feststellung ihrer Nichterfüllung durch den Sachverständigenausschuss unter Rn 761 seines zweiten Monitoringberichtes wiederum die Auffassung vertreten, dass sie in der Form des Zulassens auch ohne positive Maßnahmen erfüllt ist.

Artikel 10 Abs. 4

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen der Minderheitensprache -

- c) *nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.*

4060. Zu der o. g. im Hinblick auf Romanes für die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung war unter den Rn 783 bis 785 des Zweiten Staatenberichtes im Ergebnis mitgeteilt worden, dass entsprechende Verwendungswünsche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Fall ihres – bisher nicht gegebenen – Vorliegens mit dem Ziel geprüft werden, sie nach Möglichkeit zu erfüllen. Da die Verpflichtung auch nur die möglichst weitgehende Erfüllung bereits bestehender Verwendungswünsche umfasst, wird der Feststellung des Sachverständigenausschusses, sie sei wegen des Fehlens von Gesetzen bzw. von strukturierten Maßnahmen in Hessen nicht erfüllt, widersprochen.

4061. ./. .

Artikel 10 Abs. 5

Absatz 5

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

4062. Zu der o. g. im Hinblick auf das Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung wird auf die Ausführungen unter Rn 220 - 225 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

Artikel 11

Medien

Absatz 1

Die Vertragsparteien **verpflichten sich**, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, **unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien** folgende Maßnahmen zu treffen:

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) i - Hörfunk -

- i) **zur Einrichtung mindestens eines Hörfunksenders** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern oder

4063. Zu der o. g. vom Land Berlin übernommenen Verpflichtung wird auf die Mitteilung unter Rn 787 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass ihre Erfüllung rechtlich möglich, in der Praxis mangels entsprechender Nachfrage aus der Sprachgruppe aber nicht möglich ist.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Hörfunk -

- ii) **zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

- ii) **zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen** in den Regional- oder Minderheitensprachen **zu ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;

4064. Nachdem zu den o. g. von den Ländern Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein sowie, was Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii angeht, zusätzlich von Rheinland-Pfalz übernommenen Verpflichtungen unter den Rn 783 bis 800 des Zweiten Staatenberichts die dort gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen und einige Vorstöße der damaligen Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein mitgeteilt worden waren, die u. a. auch private Rundfunkbetreiber zur Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehsendungen in Minderheitensprachen motivieren sollten bzw. sollen, hat der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtungen in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 764 – 767 in Hessen mit der Begründung als nicht erfüllt angesehen, dass Romanes von privaten Rundfunkveranstaltern im Ergebnis nicht verwendet wird.

4065. - 4094. . / .

4095. Zu dieser Feststellung wird vor dem Hintergrund der unter Rn 226 - 236 des Zweiten Staatenberichts geschilderten rechtlichen Rahmenbedingungen und unter Hinweis auf Rn 29 dieses Berichts entsprechend den Erwiderungen unter Rn 1027, 2042, 2043, 3030, 3031 sowie Rn 5114 und 5122 dieses Berichts erwidert, dass nach der o. g. Verpflichtung Ermutigungsaktivitäten, nicht aber ohne Weiteres auch ein Ermutigungserfolg geschuldet wird, da dieser auch von der Interessenlage der Betroffenen abhängt

4096. Dem entsprechend kann ein Erfolg der Ermutigung zu Hörfunksendungen zum Romanes der deutschen Sinti z. Z. auch nur aus Niedersachsen berichtet werden, das die o. g. Verpflichtungen vorsorglich gar nicht übernommen hat:

„Latscho Dibes“ („Guten Tag“) nennt sich die deutschlandweit einzige Sinti-Radiosendung. Im Jahr 2000 wurde sie vom Verein Hildesheimer Sinti e.V. (der laut Mitteilung der Sinti Allianz Deutschland ihr niedersächsischer Landesverband ist) gegründet und läuft seitdem (laut Mitteilung der Sinti Allianz ausschließlich mit Eigenmitteln finanziert) jeden dritten Sonntag 14 –15 Uhr auf Radio Flora Hannover.

„Latscho Dibes“ soll unterhalten, aber vor allem Sprachrohr für die Sinti in Niedersachsen und in ganz Deutschland sein. Hierbei setzt das Team auf eine ausgewogene Mischung: Das Programm reicht über Interviews und Nachrichten bis hin zu Literatur-Vorstellungen, wobei auch die Musik in vielfältiger Weise nicht zu kurz kommt.

Mit Themenschwerpunkten wie der Entschädigung der Zwangsarbeiter, der Diskriminierung der Sinti oder dem kommunal- und regionalpolitischen Umgang mit Sinti will die Magazinsendung den Nachwuchs fördern. „Latscho Dibes“ ist eine von 61 unterschiedlichen Sendungen bei Radio Flora, die in eigener Regie und mit eigener Redaktion produziert wird. „Hier spiegelt sich die Vielfalt der Meinungen unterschiedlichster gesellschaftlicher Kräfte wider“, beschreibt sich der Sender selbst.

Moderiert wird das Musik- und Kulturmagazin – seit August 2004 auch auf Radio Tonkühle auf Sendung – unter anderem von drei Hildesheimer Schülerinnen. Zu den Interviewpartnern der drei Nachwuchsjournalistinnen zwischen zehn und 15 Jahren gehören große Namen wie Entertainer Michael Schanze, Finanzminister Hartmut Möllring, Liedermacher Konstantin Wecker, Sänger Roland Kaiser, Sängerin Jeanette Biedermann und viele andere.

Ob Interviews, Kultur-Vorschläge oder durchmischte Musik – das Radio-Team will eine Sendung von Sinti für Sinti und Freunde machen und mit seinen Themen den Finger in die Wunde legen.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

- d) *zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

4097. Der Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 768, 769 seines zweiten Monitoringberichtes, dass die o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommene Verpflichtung nicht erfüllt sei, wird mit dem Hinweis widersprochen, dass die Bundesrepublik an ihrer unter Rn 801 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilten Auffassung der angemessenen Pflichterfüllung durch Förderung des Dokumentationszentrums Deutscher Sinti und Roma, unabhängig von den dort getroffenen Entscheidungen über die Mittelverwendung, festhält. Dabei ist auch hier zu berücksichtigen, dass nur ein Ermutigen, nicht aber auch ein Ermutigungserfolg geschuldet wird.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) i - Zeitung -

- i) *zur Schaffung und/ oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern*

4098. zu der o. g. von den Ländern Berlin und Hessen übernommenen Verpflichtung wird auf die unter Rn 802 bis 805 des Zweiten Staatenberichts genannten Umstände, geringe staatliche Einflussmöglichkeiten, kein Interesse der Betroffenen an einer Verschriftlichung ihrer Sprache und erst Recht nicht an Presseerzeugnissen in dieser Sprache, verwiesen und der Feststellung der Nichterfüllung der Verpflichtung unter Rn 771 des zweiten Monitoringberichtes erneut mit dem Hinweis widersprochen, dass allein ein Ermutigen geschuldet wird.

4099. . / .

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Zeitung -

- ii) *zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;*

4100. zu der o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung wird auf die unter Rn 806 des Zweiten Staatenberichts wiedergegebene Auffassung verwiesen, dass sie bereits durch die staatliche Förderung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma und des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma erfüllt ist und es wird der Feststellung unter Rn 771 des zweiten Monitoringberichtes des Sachverständigenausschusses, dass aufgrund fehlender Schriftform des Romanes auch diese Verpflichtung nicht erfüllt ist, mit dem erneuten Hinweis widersprochen, dass

die Verpflichtung "zu ermutigen" auch dann erfüllt sein kann, wenn der gewünschte Ermutigungserfolg aufgrund freier Entscheidung der Betroffenen gar nicht eintreten kann.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - Finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

- ii) *die bestehenden Maßnahmen finanzieller **Hilfe auf audiovisuelle Produktionen** in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;*

4101. Zu der o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung wird auf die im Zweiten Staatenbericht unter Rn 808 i. V. m. Rn 226 - 230 genannten Schwierigkeiten einer direkten staatlichen Förderung und die unter Rn 810 genannte auch deshalb bestehende Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma verwiesen und der Feststellung der Nichterfüllung der Verpflichtung unter Rn 772 des zweiten Monitoringberichtes unbeschadet des Umstandes widersprochen, dass audiovisuelle Werke in der Minderheitensprache nach der freien Entscheidung des Zuwendungsempfängers nicht bekannt sind.

Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe g) - Ausbildung von Journalisten -

- g) *die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen.*

4102. Entgegen der unter Rn 773 des zweiten Monitoringberichtes von dem Sachverständigenausschuss getroffenen Feststellung der Nichterfüllung sieht die Bundesrepublik Deutschland die o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommene Verpflichtung, wie unter Rn 811 des Zweiten Staatenberichts dargestellt, schon allein durch Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma als erfüllt an.

Artikel 11 Abs. 2 - Freier Empfang von Rundfunksendung und freie Meinungsäußerung

Absatz 2

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern** in einer Sprache zu **gewährleisten**, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **und die Weiterverbreitung** von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache **nicht zu behindern**. Sie verpflichten sich **ferner sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien** in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, **keiner Einschränkung unterworfen werden**. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Auf-*

rechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

4103. Die o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommene Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss vor dem Hintergrund der unter Rn 812 i.V.m. Rn 226 - 239 des Zweiten Staatenberichts dargestellten rechtlichen Rahmenbedingungen unter Rn 774 seines zweiten Monitoringberichtes als erfüllt angesehen.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a) - Ausdruck und Zugang zur Sprache

- a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

4104. Rn 775 des zweiten Monitoringberichtes ist zu entnehmen, dass der Sachverständigenausschuss im Zusammenhang mit der o. g. für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung im Zweiten Staatenbericht Informationen zur Förderung der eigenen Formen des Ausdrucks (speziell) der Sprache(n) Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma sowie der Initiative (speziell) für diese Sprache(n) vermisst hat.

4105. Dazu muss zunächst geltend gemacht werden, dass die Verpflichtung schon bei Vorliegen von Fördermaßnahmen erfüllt sein muss, die die Zuwendungsempfänger nach ihrer freien Entscheidung u. a. für den o. g. speziellen Zweck u. U. aber auch für andere Aktivitäten zur Förderung des Verständnisses für die Sprachgruppe verwenden können. Denn aufgrund der jüngeren deutschen Geschichte ist keine Möglichkeit ersichtlich, eine Zuwendung von der Verwendung für eine unerwünschte Form der Sprachförderung abhängig zu machen.

4106. Vor diesem Hintergrund teilen einige der betroffenen Länder aktuelle Zuwendungsmaßnahmen mit, die zumindest auch für Aktivitäten im Sinne der o. g. Verpflichtung zu verwenden sind:

1. Baden-Württemberg

4107. Baden-Württemberg verweist auf die Darstellung unter Rn 813 des Zweiten

Staatenberichts, der zufolge es die Verpflichtung durch die Förderung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma erfüllt.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

4108. Die Freie und Hansestadt Hamburg weist erneut darauf hin, dass sie kulturelle Förderanträge von Hamburgischen deutschen Sinti und Roma mit besonderer Sorgfalt prüft. So hat die Kulturbehörde im Jahr 2005 ein Musik- und Kulturfest der Roma und Sinti mit 5.000 € gefördert., im Jahr 2006 fördert sie ein Kulturfest mit 3.000 €.

3. Hessen

4109. Das Land verweist zunächst darauf, dass es den dortigen Landesverband Deutscher Sinti und Roma fördert. Andere Dachorganisationen der nationalen Minderheit, die in diese Landesförderung mit einbezogen werden könnten, sind dem Land zur Zeit nicht bekannt.

Da mangels Schriftform und aufgrund des gruppeninternen Gebrauchs zumindest des Romanes der deutschen Sinti spezielle Formen der Musik eine wichtige "Form des Ausdrucks" für die Betroffenen in der Öffentlichkeit sind verweist das Land auch auf seine Musikförderung:

Die Vergabe der Fördermittel im Bereich der Musikförderung und der regionalen Kulturförderung erfolgt danach mit dem Ziel, allen Bevölkerungsgruppen in Hessen die Teilhabe und Partizipation an Kunst und Kultur zu ermöglichen.

Bei der Zuweisung von Fördermitteln an Verbände und Institutionen im Bereich des Musiklebens (Musikschulverband, Sängerbunde und Musikverbände) wird eine Unterscheidung nach verschiedenen Volksgruppen nicht vorgenommen.

Bei Projektförderungen an einzelne Orchester für einzelne Konzertvorhaben erhielt der Philharmonische Verein der Sinti und Roma in Frankfurt am Main im Jahr 2004 eine Förderung aus Sondermitteln in Höhe von 1.000,-- Euro und im Jahr 2005 eine Förderung aus Haushaltsmitteln für Musikpflege in Höhe von 2.000,-- Euro.

Zudem wird darauf verwiesen, dass kulturelle Institutionen oder Projekte von Angehörigen der Roma und Sinti in den Bereichen Theater und Literatur in Hessen, sofern diese vorliegen und an das zuständige Ressorts herangetragen werden, gefördert werden können. Solchen Institutionen und Projekten stünden die vorhandenen Förderinstrumente gleichberechtigt zur Verfügung.

Schließlich wird auf die Aussagen zu Rn 4036 verwiesen, die auch in Artikel 12 genannte Inhalte betreffen.

4110., 4111. . / .

4. Nordrhein-Westfalen

4112. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit dem Jahr 1982 eine Beratungsstelle für Sinti und Roma in Trägerschaft des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Verbandes Deutscher Sinti und Roma e.V. in Düsseldorf aus Landesmitteln.

6. Rheinland-Pfalz

4113. Rheinland-Pfalz hat am 25. Juli 2005 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Verwaltungsabkommen) mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz abgeschlossen. Darin erklärt das Land: „In Ansehung des Völkermordes an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus ist sich die Landesregierung der besonderen historischen Verantwortung gerade auch gegenüber den Angehörigen dieser Minderheit bewusst. Geleitet von dem Wunsch, das friedliche Zusammenleben der gesamten Bevölkerung in Rheinland-Pfalz zu unterstützen und zu fördern; unter Achtung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität von Angehörigen einer Minderheit; in Anerkennung und Würdigung der mehr als 600-jährigen Geschichte der deutschen Sinti und Roma; in dem Willen, gemeinsam angemessene Bedingungen zu schaffen, die es Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz erleichtern, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln“.

In Artikel 2 der Rahmenvereinbarung bekräftigt die Landesregierung auch die aufgrund der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen, die zahlreiche Lebensbereiche berühren. „In der Erwägung, dass die Minderheitensprache Romanes Ausdruck des kulturellen Reichtums ist, schützt und fördert die Landesregierung den Erhalt der Minderheitensprache Romanes auf der Grundlage dieser Verpflichtungen...Zur Erhaltung der Kultur und Sprache der Sinti und Roma unterstützt die Landesregierung Initiativen des Landesverbandes...“ Die Landesregierung erklärt sich in Artikel 2 auch bereit, im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten projektbezogene Förderanträge des Landesverbands, z. B. im Bereich der beruflichen Weiterbildung und für den Bereich der Förderung künstlerischer Fähigkeiten und der Besonderheiten der Musik der Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz, zu unterstüt-

zen. Außerdem erklärt sie in Artikel 5, die Geschäfts- und Beratungsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz institutionell zu fördern, um die Arbeit des Landesverbandes, ausgehend vom Zuwendungsbedarf des Haushalts- und Wirtschaftsplans 2005, dauerhaft zu sichern. Die gesamte Vereinbarung liegt als Anlage bei.

4114. . / .

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei Veranstaltungen -

- d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den **Unternehmungen**, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die **Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen** sowie Regional- oder Minderheitenkulturen **berücksichtigt werden**;*

4115. Im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 776 seines zweiten Monitoringberichtes mitgeteilt, dass er dem Zweiten Staatenbericht keine Informationen entnehmen konnte, wie die Behörden sicherstellen, dass andere für kulturelle Aktivitäten zuständige Organe das Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma angemessen berücksichtigen.

4116. Nach Auffassung der deutschen Behörden kann die Verpflichtung nur in der Weise erfüllt werden, dass kulturelle Aktivitäten der Verbände der Sprachgruppen gefördert oder diese Verbände an solchen Aktivitäten zumindest beteiligt werden. Schon wegen der nach deutschem Recht gegebenen Vereinsautonomie ist bei diesen Verbänden dann nach ihrem Vereinszweck zu unterstellen, dass sie die Kenntnis ihrer Sprache angemessen berücksichtigen. Dabei ist im Zusammenhang mit dem Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma allerdings noch zu berücksichtigen, dass die Kenntnis der Minderheitensprache nicht für Dritte erkennbar werden muss, weil die Mehrheit der Sprecher soweit ersichtlich eine rein familien- bzw. gruppeninterne Sprachverwendung wünscht.

Deshalb kann auch zu der o. g. Verpflichtung nur auf die oben unter Rn 4107 - 4114 beschriebenen Maßnahmen verwiesen werden.

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Minderheitensprache -

- f) *zur unmittelbaren **Mitwirkung von Vertretern der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung **kultureller Tätigkeiten** zu ermutigen;*

4117. Die o. g. für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommene Verpflichtung ist u. a. dadurch erfüllt, dass zumindest bei den unter Rn 4107 - 4114 beschriebenen Maßnahmen Verbände der Sprecher des Romanes beteiligt, wenn nicht sogar eigenständig tätig waren.

4118. – 4125. . / .

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) *zur Schaffung eines oder mehrerer Gremien, die für **die Sammlung, Aufbewahrung und Auf- führung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaf- fenen Werken** verantwortlich sind, zu **ermutigen** und/ oder sie zu erleichtern;*

4126. Zu der o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss im Anschluss an die Mitteilung unter Rn 842 des Zweiten Staatenberichts, dass sie auf Grund der Förderung des Kultur- und Dokumentationszentrums deutscher Sinti und Roma durch den Bund und das Land Baden-Württemberg erfüllt ist, unter Rn 778 seines zweiten Monitoringberichtes gebeten mitzu- teilen, ob und in welcher Weise das Zentrum Werke in Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma aufbewahrt.

4127. Deshalb wird vorsorglich angemerkt, dass die Verpflichtung bereits im Falle des Ermutigens erfüllt und kein Ermutigungserfolg geschuldet ist. Denn vor dem Hinter- grund, dass zumindest das Romanes der deutschen Sinti nicht in Schriftform existiert, ist eine Sammlung entsprechender Werke insoweit nur eingeschränkt (z. B. durch Ton- aufzeichnungen) möglich. Vgl. dazu in Teil E den letzten Absatz der Stellungnahme des Zentralrates deutscher Sinti und Roma (zu Rn 4127).

Artikel 12 Abs. 2

Absatz 2

*In **Bezug auf andere Gebiete** als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen her- kömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Spre- cher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete **kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzu- sehen.*

4128. Der Sachverständigenausschuss hat unter Rn 779 seines zweiten Monitoringberichtes mitgeteilt, mangels ausreichender Informationen nicht beurteilen zu können, ob die o. g. durch die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommene Verpflichtung erfüllt ist.

4129. Diese Feststellung ist für die deutschen Behörden nicht nachvollziehbar, da unter Rn 843 des Zweiten Staatenberichts dargelegt worden ist, dass sie in der möglichen Form des Zulassens nach der deutschen Rechtsordnung in jedem Fall erfüllt sein muss.

Artikel 12 Abs. 3

Absatz 3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.***

4130. Auf der Grundlage der unter Rn 844 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilten Aktivitäten hat der Sachverständigenausschuss die o. g. für das gesamte Bundesgebiet übernommene Verpflichtung unter Rn 780 seines zweiten Monitoringberichtes auf der Ebene des Bundes offenbar als erfüllt angesehen, aber zusätzliche Informationen zu entsprechenden Aktivitäten der Länder als erforderlich bezeichnet.

4131. Der Umstand, dass Deutschland ein Bundesstaat ist rechtfertigt jedoch nach Auffassung der deutschen Behörden nicht die Annahme, dass eine Verpflichtung auf jeder föderativen Ebene zu Aktivitäten führen muss, sondern eine sinnvolle Aufgabenteilung muss zulässig sein. Dabei ist im Zusammenhang mit kulturpolitischen Maßnahmen zum Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma, auch im Ausland, zu berücksichtigen, dass die Sprecher dieser Sprache(n) nicht wie die Angehörigen der anderen nationalen Minderheiten in einem geschlossenen Siedlungsgebiet leben, sondern überwiegend in einigen Ballungsgebieten, aber fast im gesamten Bundesgebiet heimisch sind.

4132. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Mitteilung des Dokumentationszentrums deutscher Sinti und Roma zu sehen, "dass das Kulturreferat des Auswärtigen Amts, die deutschen Auslandsvertretungen und die Niederlassungen des Goethe-Instituts in Ungarn und der Tschechischen Republik, in Polen und den Vereinigten Staaten die Vorbereitungen und Durchführung der Ausstellung „The Holocaust against the Sinti and Roma and present day racism in Europe“ in außerordentlicher Weise unterstützt und damit auch deutlich gemacht haben, dass sie dem Thema große Bedeutung beimessen. Das

Dokumentationszentrum wird auch in Zukunft die Zusammenarbeit mit diesen Institutionen fortsetzen.

Die Förderung und finanzielle Unterstützung des Auswärtigen Amtes hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Präsentation der Ausstellung im Rahmen des internationalen Holocaust-Gedenktages der Vereinten Nationen im Januar 2007 in New York realisiert werden kann. Mit dieser Ausstellung wird auf ein bis heute in vielen Ländern Europas ausgeklammertes Kapitel deutscher und europäischer Geschichte aufmerksam gemacht."

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land

- a) aus ihrem Recht jede **Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden** betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen **ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt**;*
- b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c) **Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen; den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.***
- d) **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.***

4133. Im Zusammenhang mit den für das gesamte Bundesgebiet übernommenen Verpflichtungen zu Buchstaben a), c) und d) wird an der Feststellung unter Rn 845 des Zweiten Staatenberichts festgehalten, dass sie dem geltenden Recht in Deutschland entsprechen und damit bereits hinsichtlich aller Regional- oder Minderheitensprachen bundesweit erfüllt werden.

4134. Hinsichtlich der Verpflichtung unter dem Buchstaben a) hat sich der Sachverständigenausschuss unter Rn 781 seines zweiten Monitoringberichtes dieser Feststellung angeschlossen

4135. Zu der Mitteilung des Ausschusses unter Rn 782 seines zweiten Monitoringberichtes, dass er (allein wegen der Behauptung von Romanes-Sprechern, die Medien trügen zu ihrer Stigmatisierung bei) die Erfüllung der Verpflichtung unter dem Buchstaben c) nicht feststellen könne und zu der in diesem Zusammenhang geäußerten Bitte um Informationen zum Gesetzgebungsstand für ein Antidiskriminierungsgesetz wird mitgeteilt, dass die vollständige Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG und 2004/113/EG mit dem Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897) erfolgt ist.

4136. Zu der Verpflichtung unter Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe d) wird an der unter Rn 846 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilten Auffassung festgehalten, dass sie auch bereits durch die Förderung des Büros des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma erfüllt ist und der unter Rn 783 – 785 des zweiten Monitoringberichtes genannten nicht näher begründeten Gegenmeinung des Sachverständigenausschusses widersprochen.

Ergänzend wird geltend gemacht, dass auch diese Verpflichtung nicht Maßnahmen in allen Ländern erfordert, sondern einer rationellen Aufgabenteilung zugänglich sein muss. Schon deshalb ist auch der Feststellung des Ausschusses zu widersprechen, wegen dort nicht feststellbarer Maßnahmen sei die Verpflichtung im Land Hessen nicht erfüllt.

Schließlich ist anzumerken, dass die von dem Ausschuss genannten zahlreichen Optionen zur anderweitigen Erfüllung der Pflicht in der Praxis überwiegend ausscheiden, weil zumindest das Romanes der deutschen Sinti nicht in Schriftform existiert und die Sprecher des Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma (das Romanes von Roma aus anderen Staaten wird in Deutschland ohnehin nicht nach der Charta geschützt) überwiegend starke Vorbehalte gegen jegliche Förderung haben, bei denen eine Kenntnisnahme der Sprache durch Dritte nicht auszuschließen ist.

4137. . / .

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *bestehende zwei- und mehrseitige **Übereinkünftige** anzuwenden, die sie **mit den Staaten** verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, **um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung zu fördern;***

4138. Auf der Grundlage der Angaben unter Rn 847 des Zweiten Staatenberichts hat der Sachverständigenausschuss im Zusammenhang mit der o. g. für ganz Deutschland übernommenen Verpflichtung die Kenntnis von Aktivitäten des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma auf der Grundlage grenzüberschreitender Kontakte bestätigt, aber um Informationen gebeten, inwieweit zwischenstaatliche Vereinbarungen solche Kontakte gefördert hätten.

4139. Dazu ist zu erwidern, dass die o. g. Verpflichtung nur besteht, um Kontakte von Sprechern des Romanes der deutschen Sinti und der deutschen Roma zu Sprechern derselben Sprache(n), die in anderen Staaten leben, in bestimmten Bereichen zu fördern. Ein Bedürfnis deutscher Sinti oder Roma nach zusätzlicher Förderung von bestehenden oder zusätzlichen Kontakten dieser Art ist aber nicht ersichtlich. Auch in den Implementierungskonferenzen (mit Vertretern von Bund, Ländern und von Bundesverbänden der nationalen Minderheiten/Sprecher von Niederdeutsch und der Minderheitensprachen) zur Umsetzung der Charta und des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten wurde ein Förderbedarf im Sinne der o. g. Verpflichtung nicht erkennbar. Es ist danach der Fall eingetreten, dass die Verpflichtung infolge Nichtbestehens ihrer Voraussetzungen z. Z. zumindest weitestgehend leer läuft.

Erkennbar war allerdings ein Interesse, insbesondere wohl von ausländischen Roma-Vertretern/Sprechern anderer (in Deutschland nicht geschützter) Romanes-Sprachen nach einem Forum zur Zusammenarbeit und zur gemeinschaftlichen Vertretung von Interessen auf gesamteuropäischer Ebene. Deutschland hat sich deshalb in einer Arbeitsgruppe des Europarates maßgeblich dafür eingesetzt, dass für das heute bestehende Europäische Roma Forum die Voraussetzungen einer demokratisch legitimierten Repräsentation geschaffen werden. Inwieweit das gelungen ist, erscheint allerdings zweifelhaft, weil der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und die Sinti Allianz Deutschland, die maßgeblichen Bundesverbände in Deutschland, offenbar keine angemessene Gelegenheit erhalten haben, Delegierte zu diesem Forum zu entsenden und dort ihre Interessen wahrzunehmen.

Außerdem wirkt ein deutscher Vertreter in der Expertengruppe MG-S-ROM des Europarates mit, die an der Lösung von Problemen von Roma in Europa arbeitet und erkennbare

Wünsche nach Förderung der Zusammenarbeit zwischen Roma durch zwischenstaatliche Verträge sicher aufgreifen würde.

U. a. um Interessen von Sinti oder Roma an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit besser erkennen und Möglichkeiten ihrer Förderung durch zwischenstaatliche Verträge zusammen mit Regierungsvertretern der Europaratsstaaten unmittelbar prüfen zu können, hat sich Deutschland weiterhin für die Wiederbegründung der Expertengruppe DH-MIN des Europarates eingesetzt, hatte bis zum Ende des Jahres 2006 den Vorsitz dieses Gremiums inne und stellt bis Ende des Jahres 2007 den stellvertretenden Vorsitzenden. Dort kamen zwar u. a. Ansätze für die Lösung z. B. von Wohnungsproblemen osteuropäischer Roma zur Sprache. Ein Bedarf an einer Förderung grenzüberschreitender z. B. kultureller Zusammenarbeit zwischen Sprechern von Romanes durch zwischenstaatliche Verträge wurde aber auch dort nicht ersichtlich.

Entsprechendes wurde bei der Beobachtung von Aktivitäten anderer überstaatlicher Organisationen, wie OSZE und Vereinte Nationen, deutlich.

Diese Randnummern entfallen, weil bei der Darstellung der Verpflichtungen zu Niederdeutsch mit der Randnummer 5000 begonnen wird.

D.2.6 Niederdeutsch

Niederdeutsch wird in den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach Teil III der Charta geschützt. In den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt unterfällt Niederdeutsch dem Schutz nach Teil II, da das entsprechende Quorum von 35 Schutzverpflichtungen nicht gegeben ist.

Artikel 8

Bildung

5000. Allgemein zu Fragen der Bildung im Zusammenhang mit der Regionalsprache Niederdeutsch ist über folgende, die Zusammenarbeit in diesem Bereich u. u. positiv beeinflussende, Veranstaltung zu berichten:

Am 8. und 9. Juni 2006 fand in Oldenburg die Tagung „Niederdeutsch und Friesisch im Bildungswesen – ein Ländervergleich“ statt, veranstaltet vom Niedersächsischen Heimatbund in Kooperation mit dem Land Niedersachsen und dem Bundesrat für Niederdeutsch. Die Konferenz stand unter der Schirmherrschaft des Kultusministers des Lan-

des Niedersachsens, der ein Referat mit dem Titel „ Die Förderung von Niederdeutsch und Friesisch als Staatsaufgabe im Bildungsbereich“ hielt.

Auf Einladung des Bundesrates für Niederdeutsch nahmen an der Veranstaltung auch ein Mitarbeiter des Sekretariates des Expertenausschusses für die Sprachencharta, ein Vertreter der Bundesregierung und Vertreter der norddeutschen Landesregierungen teil.

Die allgemein für Fragen des Niederdeutschen bzw. für die Vermittlung des Niederdeutschen im Bildungswesen zuständigen Referenten der norddeutschen Landesregierungen beabsichtigen eine weiter vertiefte Zusammenarbeit sowohl untereinander als auch mit dem Bundesrat für Niederdeutsch.

(Zu der Tagung gibt es eine Veröffentlichung von De SPIEKER, Heimatbund für niederdeutsche Kultur e. V.: Niederdeutsch und Friesisch im Bildungswesen – ein Ländervergleich, Symposium an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 8. und 9. Juni 2006; Isensee Verlag, Oldenburg 2006.)

Artikel 8

Absatz 1

Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a) - Vorschulische Erziehung -

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder*
- iv) **falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;***

5001. Die Länder Brandenburg (vgl. Rn 849 ff. des Zweiten Staatenberichts), Freie Hansestadt Bremen (vgl. Rn 854 ff. des Zweiten Staatenberichts), Freie und Hansestadt Hamburg (vgl. Rn 852 ff. des Zweiten Staatenberichts), Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Rn 856 des Zweiten Staatenberichts), Niedersachsen (vgl. Rn 857 ff. des Zweiten Staatenberichts), Sachsen-Anhalt (vgl. Rn 859 ff. des Zweiten Staatenberichts) und Schleswig-Holstein (vgl. Rn 862 ff. des Zweiten Staatenberichts) haben jeweils die o. g. Verpflichtung zu Buchstabe a iv) übernommen.

In folgenden dieser Länder haben sich gegenüber dem Zweiten Staatenbericht folgende Änderungen für die Erfüllung der Pflicht zur Begünstigung von bzw. zur Ermutigung zu vorschulischen Erziehungsmaßnahmen ergeben:

1. Bremen

5003. Zu der Auffassung des Sachverständigenausschusses unter Rn 397 – 399 seines zweiten Monitoringberichtes, dass diese Verpflichtung in der Freien Hansestadt Bremen als nicht erfüllt anzusehen sei, weil ausreichende Informationen zu entsprechenden Maßnahmen nach wie vor fehlten und die Freie Hansestadt Bremen mitgeteilt habe, es sei für die Berücksichtigung von Niederdeutsch in der vorschulischen Erziehung kein systematisches Vorgehen beabsichtigt, wird folgendes mitgeteilt: In der Kindertagesbetreuung (Elementarbereich) erhalten 5-jährige Kinder, bei denen auf Grund einer Sprachstandserhebung ein besonderer Sprachförderbedarf festgestellt wurde

(vorwiegend handelt es sich um Kinder mit Migrationshintergrund), in der (hoch-) deutschen Sprache eine zusätzliche Sprachförderung bis zur Einschulung. Darüber hinaus wird insbesondere in denjenigen Einrichtungen die niederdeutsche Sprache aufgegriffen, die an den Landesgrenzen im Übergang zu Niedersachsen liegen und in denen die Kinder einen Zugang zur niederdeutschen Sprache haben. Im übrigen wird die Regionalsprache in Kindertageseinrichtungen im Lande Bremen durch das Lernen von Reimen und dem gemeinsamen Singen des entsprechenden Liedgutes lebendig zu halten versucht.

2. Hamburg

5004. Nachdem der Sachverständigenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 468 und 469 festgestellt hatte, dass in Hamburg im Vorschulbereich kein systematischer Unterricht in Niederdeutsch stattfindet, hat er die o. g. Verpflichtung trotz der o. g. und weiterer geplanter Maßnahmen als nicht erfüllt angesehen.

Der Senat der Hansestadt Hamburg hat in der Drucksache Nr. 2005/0706 „Einführung vorschulischer Bildungsstandards und Verstärkung der vorschulischen Sprachförderung“ vom 15.06.2005 die Pflege der niederdeutschen Sprache verbindlich geregelt und die Hamburger Selbstverpflichtung in Bezug auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen eingelöst. Vor allem an den Standorten von Vorschulklassen, wo die niederdeutsche Sprache von größeren Gruppen von Kindern gesprochen wird, erfolgt eine Auseinandersetzung mit dieser Sprache und es wird auf deren Bedeutung für den norddeutschen Sprachraum in kindgemäßer Form eingegangen. Darüber hinaus regelt die Richtlinie, dass in allen Hamburger Vorschulklassen in altersangemessener Form der Zugang zum Niederdeutschen, selbst wenn die Pädagoginnen bzw. die Pädagogen keine aktiven Sprecher sind, z. B. durch Reime, Gedichte, Abzählverse und Lieder gefördert wird.

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung Hamburg hat das Thema Förderung der niederdeutschen Sprache in die Reihe der Fortbildungsveranstaltungen aufgenommen, an denen die in den Vorschulklassen tätigen Pädagoginnen und Pädagogen verpflichtend teilnehmen.

3. Mecklenburg-Vorpommern

5005. Unbeschadet der im Zweiten Staatenbericht genannten Bemühungen, auf die oben verwiesen wird, und der während des Monitoringbesuches des Sachverständigenausschusses mitgeteilten Maßnahmen hat der Ausschuss die o. g. Verpflichtung

durch das Land Mecklenburg-Vorpommern unter Rn 547 – 551 seines zweiten Monitoringberichtes nur zum Teil als erfüllt angesehen. Dem Wunsch des Ausschusses nach Mitteilung der weiteren Entwicklungen wird wie folgt entsprochen:

Das 2004 neu gegründete Zentrum für Niederdeutsche Sprache – Vorpommern e.V. in Wilmshagen führt in Zusammenarbeit mit dem Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Kurse im Niederdeutschen für Kindergärtnerinnen durch.

Im Jahr 2006 haben in Nordwestmecklenburg, auf Rügen, in Schwerin und in Demmin Kurse für Kindergärtnerinnen stattgefunden.

Das Zentrum für Niederdeutsche Sprache – Vorpommern e.V. übernimmt die Nachbereitung der Kurse für Kindergärtnerinnen. Alle in den durchgeführten Kursen erarbeiteten Materialien, wie Arbeitsblätter, Geschichten, Gedichte, Bastel- und Malvorlagen werden durch das Zentrum gesammelt und bearbeitet. Die Materialien werden in Form von bunten Kisten kostenlos den Kindertagesstätten in den Kreisen zur Verfügung gestellt. Jede Kiste umfasst ca. 150 Blatt bestehend aus Niederdeutschem Lern- und Lesematerial. Pro Kurs werden etwa 50-80 der bunten Kisten erstellt und weitergeleitet. Die Nachfrage ist groß. Inzwischen sind die Kindertagesstätten in den Landkreisen Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen und Uecker-Randow bereits im Besitz dieser bunten Kisten.

Für die Arbeit in den Kindertagesstätten und Kindereinrichtungen, sind die Kreisverwaltungen wichtige Partner. In den Landkreisen Nordvorpommern, Ostvorpommern, Rügen, Uecker-Randow und in den Hansestädten Stralsund und Greifswald hat das Zentrum für Niederdeutsche Sprache – Vorpommern e.V. stets gute Erfahrungen mit den zuständigen Ämtern gemacht. Durch die Kreisverwaltungen hat das Zentrum konstruktive Hilfe und praktische Unterstützung erhalten.

4. Niedersachsen

5006. Auch durch Niedersachsen wurde die o. g. Verpflichtung nach Auffassung des Sachverständigenausschusses (unter Rn 611 – 613 seines zweiten Monitoringberichtes) nur zum Teil erfüllt, weil Angaben über ausreichende Maßnahmen nur für Ostfriesland mitgeteilt worden seien.

Die bisherigen Informationen werden deshalb wie folgt ergänzt:

Seit Januar 2005 wird der Bildungsauftrag des Elementarbereichs in Niedersachsen durch den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder konkretisiert. Bei den Bildungszielen für die Lernbereiche und Erfahrungsfelder wird zu „Sprache und Sprechen“ festgestellt, dass in den Regionen, in denen eine Regionalsprache (z.B. Plattdeutsch) gesprochen wird,

Mehrsprachigkeit eine gute Möglichkeit ist, das Sprachverständnis und die Sprechfähigkeit zu erweitern. Die Ergebnisse der Modellversuche in Ostfriesland zur Zweisprachigkeit und frühen Mehrsprachigkeit sind in den Orientierungsplan eingeflossen.

5. Sachsen-Anhalt

5007. Über die im Zweiten Staatenbericht dargestellten Maßnahmen und Möglichkeiten der vorschulischen Erziehung hinaus hat sich die Landesregierung dieser Verpflichtung nochmals intensiv angenommen.

Dazu wurde in einem ersten Schritt Anfang 2006 in der im Kultusministerium eingerichteten „AG Niederdeutsch“ (s. Rn 16), zu der der für die vorschulische Erziehung zuständige Referent des Ministeriums für Gesundheit und Soziales hinzugezogen wurde, eine Situationsanalyse vorgenommen.

In einem zweiten Schritt wird 2006/07 eine Expertengruppe installiert, die über gezielte Fördermaßnahmen zur Verbesserung des Niederdeutschen in Kindergärten in den verschiedenen Sprachgebieten (Fortbildungsveranstaltung für Kindergärtnerinnen, Bereitstellung von pädagogisch-didaktischen Materialien und Lernhilfen usw.) berät.

In einem dritten Schritt werden diese ab 2007 entwickelt und sukzessive eingeführt.

6. Schleswig-Holstein

5008. Zu der o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie in Schleswig-Holstein keine Probleme aufgeworfen hat.

Im Übrigen wird auch an dieser Stelle auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtung hingewiesen:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung für Kindertageseinrichtungen zuständig. Dies schließt auch die Entscheidung darüber ein, ob und welche Regional- oder Minderheitensprachen angeboten werden. Seit 2004 erhalten die Kreise und kreisfreien Städte Landesmittel, um eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen zu können. Die Träger von Kindertageseinrichtungen, die ein niederdeutsches Angebot vorhalten, müssen deshalb mit dem zuständigen Kreis über die Förderung verhandeln.

Die Bedeutung der Minderheitensprachen und der Regionalsprache Niederdeutsch wurde in die "Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindergarteneinrichtungen" aufgenommen.

Über die Zentren für Niederdeutsch (ZfN) in Leck und Ratzeburg wird in den Kindertagesstätten Hilfestellung gegeben, Niederdeutsch in die Kindergartenarbeit aufzunehmen. Insbesondere im Landesteil Schleswig arbeitet das ZfN Leck eng mit den Trägern zusammen. Das ZfN veranstaltet Fortbildungskurse und erstellt Lehr- und Arbeitsmaterialien. Für Kindertagesstätten, in denen keine Plattdeutsch sprechenden Erzieherinnen vorhanden sind, werden Patenschaften von externen Personen vermittelt.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) iii - Grundschulunterricht -

iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

5009. Die o. g. Verpflichtung wurde von den Ländern Freie Hansestadt Bremen (vgl. Rn 866. des Zweiten Staatenberichts), Freie und Hansestadt Hamburg (vgl. Rn 867 ff. des Zweiten Staatenberichts), Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Rn 870 - 874 des Zweiten Staatenberichts), und Schleswig-Holstein (vgl. Rn 875 ff. des Zweiten Staatenberichts) übernommen.

1. Freie Hansestadt Bremen

5010. Der Sachverständigenausschuss hat die o. g. Verpflichtung unter Rn 400 – 402 seines zweiten Monitoringberichtes unbeschadet der Mitteilungen zu ihrer Erfüllung unter Rn 866 des Zweiten Staatenberichts in der Freien Hansestadt Bremen nicht als erfüllt angesehen, weil Niederdeutsch zwar im Lehrplan vorgesehen sei und zu seiner Beachtung aufgerufen werde, es aber gleichwohl nur eine untergeordnete Rolle spiele und der entsprechende Unterricht von ehrenamtlicher Mitarbeit abhängig sei.

Im Anschluss an diese Feststellungen wird folgendes mitgeteilt:

Der Unterricht in Niederdeutsch wird im neuen Grundschullehrplan von 2004, der gemeinsam mit den Ländern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg erstellt wurde, lediglich über einen Hinweis eingefordert. Das ist ein Rückschritt gegenüber dem bisherigen Lehrplan. Es ist daher beabsichtigt, bis Mitte 2007 die Bedeutung des Niederdeutschen für den Grundschulunterricht durch eine entsprechende Handreichung zum Lehrplan wieder in ihr Recht zu setzen.

Soweit in Bremer Grundschulen Unterricht in Niederdeutsch stattfindet, wird er i.d.R. nicht ehrenamtlich, sondern im Rahmen der Unterrichtsverpflichtung von Lehrkräften erteilt. Dieser Unterricht ist allerdings angewiesen auf Lehrkräfte mit entsprechender

Qualifikation am jeweiligen Schulstandort. Zu einer entsprechenden Fortbildungsinitiative s.u. Rn 5018, letzter Absatz, und Rn 5052.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

5011. Wegen des während des Monitoringbesuches mitgeteilten neuen Lehrplans sieht der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung unter Rn 470 – 473 seines zweiten Monitoringberichtes in Hamburg nunmehr wenigstens als teilweise erfüllt an.

Folgende anschließenden Entwicklungen werden mitgeteilt:

Im Rahmenplan Deutsch für die Grundschule aus dem Jahr 2003 wird unter ausdrücklicher Berufung auf die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen Niederdeutsch als verbindlicher Inhalt des Faches vorgeschrieben. Die niederdeutsche Sprache wird „in Gesprächssituationen einbezogen“, und es wird „über ihren Gebrauch nachgedacht“. Niederdeutsche Literatur ist Unterrichtsgegenstand im Arbeitsbereich „Lesen“ mit mindestens einem Gedicht oder einer kurzen Erzählung oder einem Lied in jedem Schuljahr. Die Lehrkräfte werden durch ein Fortbildungsangebote im Niederdeutschen vom Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung unterstützt.

3. Mecklenburg-Vorpommern

5012. Die o. g. Verpflichtung sieht der Sachverständigenausschuss unter Rn 552 – 558 seines zweiten Monitoringberichtes in Anerkennung der mitgeteilten umfangreichen Bemühungen (vgl. auch die Rn 870 - 874 des Zweiten Staatenberichts), insbesondere um Daten zum tatsächlichen Umfang des Unterrichts in niedersorbischer Sprache und um die Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch an Schulen“ mit Regelungen zu Niederdeutsch-Beratern am Landesinstitut für Schule und Ausbildung sowie aufgrund einer mitgeteilten Erhöhung der Zahl an Lehrern für Niederdeutsch wenigstens als teilweise erfüllt an.

Folgende anschließende Entwicklungen sind mitzuteilen:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung im Schuljahr 2003/2004 eine Fragebogenerhebung zur Situation des Niederdeutschen an den allgemeinbildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung zum Niederdeutschen an allgemeinbildenden Schulen können im Bildungsserver des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter

„www.bildung-mv.de“ eingesehen werden. Sie sind in die konzeptionellen Überlegungen für das Niederdeutsche in Mecklenburg-Vorpommern eingeflossen.

Im Rahmen der Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in der Schule“ vom 9. März 2004 wurden für die Schulämter Greifswald, Neubrandenburg und Schwerin Niederdeutsch-Berater eingesetzt. Trotz mehrfacher Ausschreibung der Stelle eines Niederdeutsch-Beraters und intensiver Werbung in den Medien konnte für den Schulamtsbereich Rostock kein tätiger Lehrer als Niederdeutsch-Berater gefunden werden. An der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift „Niederdeutsch in der Schule“ in Bezug auf das Schulamt Rostock wird weiter gearbeitet.

Die drei etablierten Niederdeutsch-Berater in den Schulämtern Greifswald, Neubrandenburg und Schwerin sind durch Materialien und Informationsveranstaltungen angeleitet worden. Sie bieten selbstständig Lehrerfortbildungen an und beteiligen sich an der Vernetzung und Kontaktpflege zu anderen Vereinen und Verbänden sowie dem landesweiten Niederdeutsch-Wettbewerb des Landesheimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Niederdeutsch-Berater werden auch im Zusammenhang mit dem Zertifikatskurs Niederdeutsch für tätige Lehrer (siehe Rn 5054) in der Weiterbildung tätig werden. Insgesamt ist zu sagen, dass die Niederdeutschberater sich in ihren jeweiligen Schulamtsbereichen bewährt haben.

In einer Sitzung der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Bildung“ der Niederdeutsch-Beiräte Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern am 17. und 18. Mai 2004 im Pommerschen Landesmuseum in Greifswald ist die Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bezüglich der Art. 8 - Bildung, Art. 11 - Medien und Art. 12 - Kultur untersucht worden. Für die Tagung sind umfangreiche Materialien erstellt worden.

4. Schleswig-Holstein

5013. Der Sachverständigenausschuss erkennt in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 675 – 680 die erheblichen Bemühungen des Landes an, sieht aber gleichwohl die o. g. Verpflichtung als nur teilweise erfüllt an, insbesondere weil das Ausmaß der Sprachvermittlung an den einzelnen Schulen höchst unterschiedlich sei. Der Ausschuss empfiehlt daher Richtlinien, die sicherstellen, dass Niederdeutsch mit einer gewissen Mindeststundenzahl integraler Bestandteil des Lehrplans ist.

Dem Wunsch des Ausschusses entsprechend wird danach insbesondere zum Umfang des niederdeutschen Unterrichts auf der Grundlage der mitgeteilten Erhebungen folgendes mitgeteilt:

Niederdeutsch ist kein Unterrichtsfach an den Schulen des Landes. Mit dem Inkrafttreten der Lehrpläne 1997 ist das Niederdeutsche als Aufgabenfeld von allgemeiner pädagogischer Bedeutung vorgesehen; diverse Lehrpläne (Deutsch, Geschichte, Politik u. a.) beziehen das Niederdeutsche ausdrücklich ein. Das Niederdeutsche wird im Grundlagenteil der Lehrpläne sowie an vielen Stellen der Fachlehrpläne ausdrücklich genannt. Zur Umsetzung des Niederdeutschen im Unterricht ist zusätzlich eine Handreichung erschienen. Mit Schreiben vom 18. Juni 2006 wurde ein Fragebogen an alle Schulleitungen der allgemeinbildenden Schulen verschickt. Eine Auswertung kann erst im Laufe des Jahres 2007 vorgelegt werden.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe b) iv – Grundschulunterricht -

- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird;*

5014. Die o. g. Verpflichtung wurde durch die Länder Brandenburg (Rn 883 - 887 des Zweiten Staatenberichtes) und Sachsen-Anhalt (Rn 888 - 894 des Zweiten Staatenberichtes) übernommen und haben dort zu entsprechenden Maßnahmen geführt.

5015. . / .

5016. Aus Sachsen-Anhalt werden folgende neue Entwicklungen bzw. Modifikationen berichtet:

- Förderprogramme/Förderrichtlinien:

1. Programm „Kultur in Schule und Verein“
2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur - RdErl. des MK vom 01.07.2005 (MBI. LSA 31/2005 vom 08.08.2005, S. 455)
3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für bildungsbezogene Projekte und Angebote - RdErl. des MK vom 01.10.2004 (SVBl. LSA Nr. 13/2004 vom 23.11.2004, S. 304)

- Der Vorlesewettbewerb „Schülerinnen und Schüler lesen PLATT“, der unter der Schirmherrschaft des Kultusministers steht, konnte in den letzten Jahren qualitativ und quantitativ (trotz stark rückläufiger Schülerzahlen und Schulstandorte!) weiter entwickelt werden - es nehmen zunehmend mehr Schülerinnen und Schüler sowie Schulen am Wettbewerb teil; die öffentliche Wahrnehmung des Wettbewerbes (vor allem in der Presse) wächst; es wurde ein mehrstufiges Wettbewerbsverfahren von der Schule über die Regionen bis zum Landesausscheid entwickelt.

- Auch die Theaterwerkstatt „Niederdeutsch“ konnte weiter profiliert werden - 2005 fand sie erstmals in Kooperation mit dem Schauspielhaus Magdeburg statt und gipfelte in mehreren öffentlichen Aufführungen, über die auch das MDR-Fernsehen berichtete.

Im jährlichen Wechsel zur Theaterwerkstatt „Niederdeutsch“ wird der Theaterwettbewerb „Niederdeutsch“ unter Leitung des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e.V. durchgeführt, der sich ebenfalls zunehmenden Interesses erfreut - 2006 waren 10 Niederdeutsch-Theatergruppen eingebunden und über 90 Schülerinnen und Schüler - vor allem aus dem Primarbereich - haben daran teilgenommen.

- Die im Schuljahr 2003/04 zunächst nur in zwei Schulamtsbereichen durchgeführte schulstatistische Erhebung zur Anwahl von Niederdeutschangeboten in der Schule (z.B. Arbeitsgemeinschaften, wahlfreie Kurse usw.) wurde in den Schuljahren 2004/05 und 2005/06 flächendeckend ausgeweitet und inhaltlich ausgeschärft.

- 2005 wurde „Unsere plattdeutsche Fibel. Wir lernen Plattdeutsch in Sachsen-Anhalt.

1. bis 6. Schuljahrgang“ (herausgegeben von Ursula Föllner und Saskia Luther), ISBN 3-89812-251-4, die vom Land Sachsen-Anhalt zu 100 % finanziert wurde, herausgegeben und gezielt in den Schulen eingeführt.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c) – Sekundarbereich -

- i) *den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- ii) *einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder*
- iii) ***innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder***

5017. Die Verpflichtung zu iii) haben die Länder Freie Hansestadt Bremen (Rn 895 des Zweiten Staatenberichts), Freie und Hansestadt Hamburg (Rn 896 - 898 des Zweiten Staatenberichts), Mecklenburg-Vorpommern (Rn 870 - 874 und 899 des Zweiten Staatenberichts) und Schleswig-Holstein (Rn 900 - 904 des Zweiten Staatenberichts) übernommen und entsprechende Maßnahmen durchgeführt.

1. Freie Hansestadt Bremen

5018. Trotz der Berücksichtigung des Niederdeutschen im Bremer Rahmenplan für die Sekundarstufe I und der darin festgelegten Ziele und Methoden hat der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung mit der Begründung als nur teilweise erfüllt angesehen, dass es an einem systematischen Vorgehen für diesen Unterrichtsbereich fehle.

Zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung werden folgende neueren Entwicklungen mitgeteilt und es wird zu den Feststellungen des Ausschusses wie folgt Stellung genommen:

In der Sekundarstufe I findet intensiver Unterricht im Niederdeutschen nur in Arbeitsgemeinschaften statt. Die vermisste Systematik liegt in einer durch den Lehrplan verbindlich gemachten kursorischen Lektüre niederdeutscher Texte, unterstützt durch die Präsenz entsprechender Texte in den zugelassenen Lesebüchern. Hinzu kommen sprachreflektorische und sprach- und kulturgeschichtliche Aspekte, die der Lehrplan vorschreibt.

Für die Sekundarstufe II liegt eine professionelle Grundkursbeschreibung vor; zurzeit werden an 2 von 16 Gymnasialen Oberstufen solche Kurse durchgeführt.

Grundsätzlich ist die Umgehensweise mit dem Niederdeutschen in der Schule davon bestimmt, dass das Niederdeutsche anders als Minderheitensprachen eine regionale Sprache darstellt, die nicht durchgängig in ganzen lokalen oder sozialen Gruppen anzutreffen ist und die daher auch nicht flächendeckend verbindliches Unterrichtsfach sein kann. Nach Auffassung des Senators für Bildung steht die an diesem Grundsatz orientierte Angebotspolitik nicht im Widerspruch zur Charta.

Im Übrigen werden im Zusammenhang mit den o.g. Verpflichtungen folgende Entwicklungen mitgeteilt:

Für den Schulbereich wurde im Oktober 2006 eine Bestandsaufnahme der Angebote und Veranstaltungen in der bzw. zur Niederdeutschen Sprache durchgeführt, die Zahl und Verortung von Lehrkräften mit der Befähigung, Niederdeutsch zu unterrichten, wurde dabei erhoben. Ergebnisse können aber noch nicht mitgeteilt werden.

Das Ergebnis der Abfrage wird dazu dienen, in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und dem Institut für niederdeutsche Sprache ein Konzept zur Stärkung des

Niederdeutschen im Unterricht und in anderen schulischen Angeboten zu erstellen und umzusetzen. Insbesondere wird es um die personenunabhängige Verstetigung von Angebotsstrukturen gehen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

5019. Der Sachverständigenausschuss anerkennt unter Rn 474 – 477 seines zweiten Monitoringberichtes u. a. neue Rahmenpläne für den Deutschunterricht an Sekundarschulen und den Umstand, dass diese Lehrpläne den Unterricht in Niederdeutsch (sogar) für den Fall zu einem obligatorischen Bestandteil des Faches Deutsch machen, dass die Schüler und der Lehrer keine aktiven Sprecher der niederdeutschen Sprache sind, und dass Niederdeutsch auch als Abiturfach gewählt werden kann. Er meint aber z. B. als Mangel feststellen zu müssen, dass von der Möglichkeit, in der Sekundarstufe II einen zweisemestrigen Grundkurs in Niederdeutsch zu besuchen, aufgrund mangelnder Nachfrage kein Gebrauch gemacht wird (u. U. weil das Erlernen aktueller Fremdsprachen als vordringlich angesehen wird) und dass der Unterricht in Niederdeutsch (im Ergebnis) im Sekundarbereich – noch - eingeschränkter ist als im Grundschulbereich. Er ist der Auffassung, dass der Umfang des Unterrichts in niederdeutscher Sprache in den Lehrplänen immer noch eindeutig unter den Anforderungen der o. g. Verpflichtung liegt und sieht diese Verpflichtung durch die Freie und Hansestadt Hamburg, unbeschadet großer Anstrengungen, als nur teilweise erfüllt an.

5020. Nach deutscher Auffassung besagt die o. g. Verpflichtung jedoch nur, dass die Sprache als integrierender Teil des Lehrplans vorzusehen, also bei noch erzielbarer Nachfrage anzubieten ist. Sie besagt dagegen z. B. nicht, dass der entsprechende Unterricht in einem bestimmten Umfang nötigenfalls sogar gegen den Schüler- und Elternwillen zwangsweise durchzusetzen ist.

5021. Im Übrigen wird im Zusammenhang mit der Erfüllung der o. g. Verpflichtung mitgeteilt, dass das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung im Schuljahr 2006/2007 eine Fortbildungsreihe in Niederdeutsch anbietet, die sich im Schwerpunkt an Lehrkräfte der Sekundarstufe I richtet und deren erfolgreiche Teilnahme zertifiziert werden soll.

3. Mecklenburg-Vorpommern

5022. Für Mecklenburg-Vorpommern wird zu der o. g. Verpflichtung zunächst auf die

Ausführungen unter Rn 870 - 874 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Der Sachverständigenausschuss hat dann unter Rn 522 – 558 seines zweiten Monitoringberichtes festgestellt, dass die o. g. Verpflichtung teilweise erfüllt ist, weil es zwar trotz des großen Schülerrückgangs ein vielfältiges Angebot und neuerdings eine Verwaltungsvorschrift mit diversen Regelungen zur Förderung des Niederdeutschen gebe, das Angebot an den einzelnen Schulen wegen unterschiedlicher Motivation von Lehrern, Schülern (und Eltern) aber sehr unterschiedlich groß sei und notwendige Erhebungen zur Zahl entsprechender Lehrveranstaltungen fehlten.

5023. Auch in diesem Zusammenhang wird zunächst erwidert, dass die o. g. Verpflichtung, niederdeutschen Unterricht vorzusehen, nur im Rahmen der erreichbaren Nachfrage bestehen kann und dass sie die Gewährleistung einer bestimmten Nachfrage nicht einschließt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Rn 5012 hingewiesen.

4. Schleswig-Holstein

5024. Auf der Grundlage der Ausführungen unter Rn 876, 901 - 904 des Zweiten Staatenberichts und weiterer Mitteilungen der Landesregierung, insbesondere dass die meisten Schulen Niederdeutsch anbieten, die Zahl der Unterrichtsstunden aber von Schule zu Schule variiert und dass Umfragen dazu an den Schulen durchgeführt werden, hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 681 – 683 seines zweiten Monitoringberichtes die o. g. Verpflichtung als teilweise erfüllt angesehen und um weitere Informationen gebeten.

5025. Unter Bezugnahme auf den o. g. hiesigen Hinweis, dass die Verpflichtungen aus der Charta keine Garantienpflicht für eine bestimmte Nachfrage und eine entsprechende Zahl an niederdeutschen Veranstaltungen beinhaltet, wird auf die Ausführungen unter Rn 5012 dieses Berichtes verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die jährlichen plattdeutschen Vorlesewettbewerbe nach wie vor einen wichtigen Bestandteil für das Niederdeutsche in der Schule darstellen. Im Schuljahr 2005/2006 haben sich 450 Schulen am Vorlesewettbewerb „Schölers leest Platt“ beteiligt. 46.000 Lesehefte wurden verteilt.

Seit 2005 werden durch einen gemeinsam vom Landtagspräsidenten und der Bildungsministerin ausgelobten Wettbewerb Schulen mit dem „Niederdeutsch-Schulsiegel“ ausgezeichnet. Gewürdigt werden herausragende Leistungen und Bemü-

hungen um die niederdeutsche Sprache und Kultur im und außerhalb des Unterrichts. In diesem Schuljahr haben sich 30 Schulen beteiligt. Sechs Schulen wurden von einer unabhängigen Jury aus Wissenschaftlern, Politikern, Pädagogen und Vertretern des Bildungsministeriums als Preisträger ausgewählt und am 5. Januar 2006 im Landeshaus ausgezeichnet.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c) iv - Sekundarbereich -

- iv) *eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;*

5026. Diese Verpflichtung wurde von zwei Ländern übernommen: Brandenburg verweist hinsichtlich der zu ihrer Erfüllung getroffenen Maßnahmen zunächst auf Rn 905, Sachsen-Anhalt auf die Rn 906 - 908 des Zweiten Staatenberichts.

5027. . / .

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe d) iii - berufliche Bildung -

- iii) *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen*

5028. Auf der Grundlage der Angaben der Freien und Hansestadt Hamburg unter den Rn 909, 910 des Zweiten Staatenberichtes, dass die niederdeutsche Sprache dort mangels Nachfrage nicht Bestandteil des Lehrplans sei, hat der Sachverständigenausschuss für dieses Bundesland unter Rn 478 – 480 seines zweiten Monitoringberichtes die Nichterfüllung konstatiert und unter Rn 559 - 561 seines zweiten Monitoringberichtes das Land Mecklenburg-Vorpommern zunächst um nähere Angaben gebeten, inwieweit sich dessen allgemeine Angaben, z. B. unter Rn 911 des Zweiten Staatenberichtes überhaupt auf berufsbildende Schulen beziehen.

5029. . / .

5030. Das Land Mecklenburg-Vorpommern teilt deshalb mit, dass die unter den Rn 870 – 874 des Zweiten Staatenberichts gemachten Ausführungen auch die berufliche Bildung einschließen. Um dort die Situation des Niederdeutschen an den berufsbildenden Schulen zu ermitteln, wird im Jahre 2007, vergleichbar zur Fragebogenerhebung an den allgemeinbildenden Schulen, eine Befragung durchgeführt.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe e) ii - Universitäten und andere Hochschulen -

ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten

5031. Der Sachverständigenausschuss hat hinsichtlich der o. g. Verpflichtung zunächst unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie sowohl in der Freien und Hansestadt Hamburg als auch in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein keine Probleme aufgeworfen hat.

Dagegen hat er für die Freie Hansestadt Bremen unter Rn 406 seines zweiten Monitoringberichtes, mit der Begründung, dass in Abweichung von Rn 912 des Zweiten Staatenberichts an der dortigen Universität Niederdeutsch nicht mehr studiert werden könne, sondern nur noch in unregelmäßigen Abständen einzelne Veranstaltungen zu dieser Sprache stattfinden, festgestellt, dass sie dort nicht mehr erfüllt sei.

Entsprechend hat er unter Rn 614 – 616 seines zweiten Monitoringberichtes mitgeteilt, dass auch Niedersachsen die Verpflichtung nicht mehr erfüllt, weil die noch unter Rn 931 des Zweiten Staatenberichts dargestellten Aktivitäten eingeschränkt worden seien.

5031a. Deshalb wird zunächst darauf hingewiesen, dass es entgegen der Auffassung des Bundesrates für Niederdeutsch grundsätzlich auch möglich sein muss, dass nicht alle Länder, die die Verpflichtung übernommen haben, diese unmittelbar selbst erfüllen, sondern durch einzelne von ihnen (z. B. durch das Land Mecklenburg-Vorpommern) miterfüllen lassen.

Im Übrigen erfordert die Neustrukturierung der Studiengänge und Hochschulabschlüsse durch den Bologna-Prozess mittelfristig grundlegende gemeinsame Erörterungen – auch mit dem Expertenausschuss - über die Möglichkeiten der angemessenen Erfüllung der Verpflichtung im Lichte dieser Entwicklung.

Im Übrigen wird für die verpflichteten Länder folgendes mitgeteilt:

1. Freie Hansestadt Bremen

5032. Niederdeutsch nimmt im Lehrangebot des Fachbereichs 10 Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Bremen einen festen Platz ein.

Das Institut für niederdeutsche Sprache (INS) und die Universität Bremen haben im Herbst des vergangenen Jahres über ihre Kooperation auf dem Wissenschaftsgebiet „Niederdeutsche Sprache“ eine Vereinbarung unterzeichnet. Sie sieht vor, dass in Ab-

sprache mit dem FB 10 pro Semester bis zu drei Lehrveranstaltungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des INS angeboten werden. So haben Studierende der Linguistik und der Lehrerbildung die Möglichkeit, Sprache und Kultur des norddeutschen Raumes unter wissenschaftlichen Fragestellungen in den Blick zu nehmen. Dazu zählen neben der Sprachgeschichte Aspekte des Sprachkontaktes von Hoch- und Niederdeutsch sowie aktuelle Tendenzen der gesprochenen Sprache und des Kulturbetriebes.

Das INS versteht sich als zentraler Ort des Wissenschaftstransfers, an dem das regionalsprachliche Leben ganz Norddeutschlands dokumentiert und vernetzt wird. Das INS verfügt über eine umfangreiche Fachbibliothek; hier sind literarische Werke ebenso versammelt wie Arbeiten zu sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Themen, die so andernorts nicht zu finden sind.

Traditionell kooperiert das INS eng mit wissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen und Instituten im In- und Ausland. Aus dieser Zusammenarbeit sind wichtige Impulse für Sprachförderung und Förderung des Sprachbewusstseins hervorgegangen; genannt seien Wörterbücher, eine Grammatik sowie eine umfassende Umfrage zur Verbreitung und zum Gebrauch des Niederdeutschen in der Gegenwart. Die sprachpolitischen Vorgaben der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen haben die Rolle des Niederdeutschen neu akzentuiert. Die Vereinbarung von Universität und INS dokumentiert den Willen der Beteiligten, die EU-Charta mit Leben zu füllen.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

5033. Es wird auf die Darstellung unter Rn 913 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, dass es an der Universität Hamburg Lehrveranstaltungen zur Sprache und Literatur des Niederdeutschen gibt und dass diese Sprache dort sowohl als Nebenfach in den auslaufenden Magisterstudiengängen als auch in den neu eingeführten Bachelor-Studiengängen als Schwerpunkt im Hauptfach Deutsche Sprache und Literatur sowie als Nebenfach mit dem Profil „Niederdeutsche Sprache und Literatur“ studiert werden kann. Für die Lehramtsstudiengänge war dies bisher nicht möglich; die Lehramtsstudiengänge werden ab Wintersemester 07/08 auch auf das Bachelor-Master-Studiensystem umgestellt. Eine Berücksichtigung des Niederdeutschen im Rahmen des Unterrichtsfaches Deutsch in Modulform wird dabei geprüft werden. (Das Konzept für einen Bachelor-Studiengang im Fach Deutsch mit einer Schwerpunktbildung in Niederdeutsch liegt inzwischen vor.)

3. Mecklenburg-Vorpommern

5034. Unter Bezugnahme auf die eingehende Darstellung der zahlreichen Aktivitäten unter Rn 914 - 930 des Zweiten Staatenberichts werden zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch die Universität Rostock folgende neueren Entwicklungen nur kurz zusammenfassend mitgeteilt:

An der Universität **Rostock** ist ein eigenständiger Studiengang Niederdeutsch – Beifach für Lehrer, Nebenfach für B.A. oder M.A. – aufgrund der Personalsituation (C 3-Professur ohne Mitarbeiter) derzeit nicht möglich. Deshalb sind die vom Lehrstuhl „Niederdeutsche Philologie“ angebotenen Lehrveranstaltungen in alle Germanistikstudiengänge integriert. Anrechenbar sind einige Niederdeutschveranstaltungen außerdem im M.A.-Studiengang „Sprachliche Kommunikation und Kommunikationsstörungen“ sowie in den Studienmodulen „Vermittlungskompetenz“, „Interdisziplinäre Studien“ und im „studium generale“. In Vorbereitung befindet sich derzeit die Einrichtung eines Studienganges M.A., Vertiefung Erstfach Germanistik: Niederdeutsch/Volkskunde.

Da die Lehrstuhlinhaberin in ca. einem Jahr in den Ruhestand gehen wird, laufen gegenwärtig die Maßnahmen für die Ausschreibung der Niederdeutsch-Professur in Rostock.

Am Institut für Deutsche Philologie der **Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald** kann Niederdeutsch derzeit in folgenden Studiengängen studiert werden:

- Beifach für Lehramt Gymnasium
- Beifach für Grund-, Haupt- und Realschule
- Aufbaustudium für einen Lehrstudiengang
- B.A.-Studiengang.

Seit der Streichung der Professur für Niederdeutsch im Jahre 2003 wird das Studienfach Niederdeutsch fachlich durch eine halbe befristete Mitarbeiterstelle mit 2 SWS Lehrdeputat vertreten. Verantwortlich für den Studiengang zeichnet der Lehrstuhlinhaber für Germanistische Sprachwissenschaft. Aufgrund einer internen Vereinbarung bieten die Mitarbeiter des Pommerschen Wörterbuchs pro Semester weitere 6 SWS Lehre an. Durch Öffnung von thematisch adäquaten Lehrveranstaltungen des Instituts für Deutsche Philologie und des Historischen Instituts für Niederdeutsch-Studierende gelingt es, den durch die Studienordnungen vorgegebenen Lehrverpflichtungen nachzukommen.

2003 gründete sich die „Studierendeninitiative Plattdeutsch“, deren Ziel es ist, dem Abbau von Lehrangeboten eine positive Aktion entgegenzusetzen. Diese Initiative will darauf aufmerksam machen, dass das Niederdeutsche an der Ernst-Moritz-Arndt Universi-

tät eine tatkräftige, engagierte Vertretung aus Studierenden besitzt, die sich für den inner- sowie außeruniversitären Erhalt des Niederdeutschen einsetzt. Konkrete Maßnahmen waren die Organisation von zwei Vortragsreihen und die Herausgabe eines Sammelbandes zum Niederdeutschen. Ein weiterer Band folgte Ende 2006.

4. Niedersachsen

5035. Der Niedersächsische Landtag hat 2005 eine EntschlieÙung unter dem Thema "Die Regionalsprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch in der Schule" angenommen. U. a. ist die Landesregierung gebeten worden, "ggf. in Kooperation mit anderen norddeutschen Ländern einen Lehrstuhl für niederdeutsche Sprache und Literatur in Niedersachsen zu erhalten, der u.a. entsprechende Angebote zur Ergänzung der Lehrerausbildung sichert." Vor dem Hintergrund der Einstellung des Studiengangs "Niederdeutsche Sprache und Literatur / Niederdeutsche Philologie" der Universität Göttingen hat sich das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nachhaltig bemüht, an der Universität Oldenburg einen Schwerpunkt Niederdeutsch zu etablieren. Dazu hat die Universität anlässlich der Wiederbesetzung von vier Professuren im Bereich der Germanistik ein Strukturkonzept vorgelegt, das vorsieht, eine dieser Professorenstellen auch zum Aufbau eines Forschungsschwerpunktes Niederdeutsch zu nutzen. Dabei wird diese Professur in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen sprachwissenschaftlich ausgerichtet sein. Sämtliche der zur Wiederbesetzung anstehenden Germanistik-Professuren einschließlich des Schwerpunktes Niederdeutsch sind nach der Freigabe durch das Fachministerium im April 2006 öffentlich ausgeschrieben worden. Das Berufungsverfahren wird voraussichtlich nicht vor Jahresende abgeschlossen sein. Zum Schwerpunkt Niederdeutsch wird neben der Forschung auch die Lehre gehören. Die Planungen der Universität Oldenburg sehen dazu das Angebot eines entsprechenden Studienfaches im Sinne von Modulen vor, die gesondert zertifiziert werden können.

5. Schleswig-Holstein

5036. Es wird auf die unter Rn 933 - 936 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilten umfangreichen Studienmöglichkeiten zu Niederdeutsch an der Universität Kiel verwiesen und nur ergänzend folgendes mitgeteilt:

Hinsichtlich der Angaben unter Rn 933 des Zweiten Staatenberichtes ist zu ergänzen, dass im Rahmen des Bachelorstudienganges Vermittlungswissenschaften der Universität Flensburg, der u. a. der Vorbereitung auf das Studium für das Lehramt in der Bache-

lor-/Masterstruktur dient, als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung bzw. als Prüfungsleistung im Fach Deutsch ebenfalls ein Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Niederdeutsch oder Friesisch gefordert wird.

Bezüglich der Darstellung unter Rn 936 des Zweiten Staatenberichtes, dass in Flensburg das Lehrangebot quantitativ nicht ausreiche, um die Voraussetzungen der geltenden Prüfungsordnung (POL I) für das Lehramt reibungslos für die Studierenden zu erbringen, ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht auf das Lehrangebot für das Fach Friesisch oder Niederdeutsch im vorgenannten Bachelorstudiengang Vermittlungswissenschaften zutrifft. In diesem Studiengang wird die Universität Flensburg der Nachfrage in diesen Fächern entsprechende Lehrkapazitäten zur Verfügung stellen.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe e) iii - Universitäten und andere Hochschulen -

iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/ oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

5037. Zu der o. g. vom Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtung, die schon dadurch zu erfüllen ist, dass Unterricht in der Sprache Niederdeutsch zugelassen ist, wird unter Bezugnahme auf Rn 937, 938 des Zweiten Staatenberichts zusammenfassend auf folgende neuen Aspekte hingewiesen:

Die Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur des Germanistischen Instituts der Universität Münster bemüht sich weiterhin aktiv um die Pflege der niederdeutschen Sprache und Literatur. Forschungsschwerpunkte waren in den vergangenen Semestern zum Beispiel die Bereiche „Alt- und mittelniederdeutsche Sprache“, „Niederdeutsche Toponomasik“, „Studien zur mittelniederdeutschen Literatur“ und Mundartliteratur, z.B. „Studien zum Werk von Augustin Wibbelts“. An der Universität Münster werden ferner regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen durchgeführt.

Nach wie vor ist die Pflege der niederdeutschen Sprache und Literatur auch Gegenstand von Forschung und Lehre an der Universität Bielefeld. In der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft waren die im Arbeitsschwerpunkt „Niederdeutsche Sprache und Literatur“ zu lokalisierenden Forschungsaktivitäten in den letzten Jahren vor allem durch folgende Themen geprägt: Mikro- und makrolinguistischer Status des Niederdeutschen, Niederdeutsche Grammatik, Niederdeutsche Sprache im mittleren Westen der USA, Niederdeutsch im Nationalsozialismus und die niederdeutsche Kulturszene. Diese Forschungsaktivitäten haben sich in zahlreichen Veröffentlichungen niedergeschlagen. Außerdem fand zu dem Thema „Die deutsche Präsenz in den USA“ eine

Tagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld vom 10. – 22. Oktober 2004 statt. In den vergangenen drei Jahren war das Niederdeutsche auch Gegenstand in der Lehre.

Veranstaltungen, die auch Niederdeutsch als Themenbereich beinhalten, werden ebenfalls an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig vom Germanistischen Institut, Fachbereich Germanistische Linguistik/Mediävistik, angeboten.

Auch die Universität Paderborn bietet regelmäßig Seminare zu niederdeutschen Themen an.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe f) i - Erwachsenenbildung -

- i) *dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung **Kurse angeboten werden**, die überwiegend oder ganz **in den Regional- oder Minderheitensprachen** durchgeführt werden,*

5038. Zu dieser durch die Freie Hansestadt Bremen übernommenen Verpflichtung wird auf Rn 939 des Zweiten Staatenberichts verwiesen, wonach in den Volkshochschulen des Landes Kurse zur niederdeutschen Sprache und Literatur angeboten werden.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe f) ii – Erwachsenenbildung -

- ii) *solche **Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten***

5039. Zu dieser durch die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie keine Probleme verursacht hat.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass das Kursangebot Niederdeutsch bei der Hamburger Volkshochschule in den vergangenen Jahren wegen der gestiegenen Nachfrage allmählich ausgebaut werden konnte. Für das kommende Programmjahr Herbst 06/Frühjahr 07 sind insgesamt 12 Kurse (je 6 im Herbst und Frühjahr) geplant, davon 1 Angebot speziell für Senioren, 2 speziell für Frauen und 9 nicht-zielgruppenspezifische Kursangebote. Sie finden statt in den Stadtbereichen Harburg/Finkenwerder, Hamburg Mitte, Hamburg Nord und Hamburg Ost.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe f) iii – Erwachsenenbildung -

iii) *falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/ oder dazu zu ermutigen;*

1. Brandenburg

5040. Der Sachverständigenausschuss hat unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass die o. g. Verpflichtung im Land Brandenburg keine Probleme verursacht hat.

Im Übrigen wird auf die Darstellung unter Rn 941 und 942 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen, der zufolge sich die staatlich zu unterstützende Erwachsenenbildung in den Kreisvolkshochschulen Uckermark, Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel im Rahmen der Gestaltungsfreiheit der Schulen auch auf Kurse in niederdeutscher Sprache bezieht.

2. Niedersachsen

5041. Im Anschluss an die, auf der Grundlage der Angaben unter Rn 943, 944 des Zweiten Staatenberichtes und ergänzender Mitteilungen, getroffene Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 617 – 619 des zweiten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung in Niedersachsen erfüllt ist, werden folgende aktuellen Zahlenangaben zu Kursen in Niederdeutsch gemacht:

In Niedersachsen wird Niederdeutsch landesweit an diversen Volkshochschulen angeboten, sowohl als Spracherwerbskurs als auch als Vertiefungs- und Gesprächskurs. Allein im Wintersemester 2004/2005 wurden über 50 Kurse in 25 Volkshochschulen mit insgesamt rund 750 Unterrichtsstunden durchgeführt (u. a. in Diepholz, Hildesheim, Leer, Nienburg, Stade und Verden). Daneben beteiligt sich auch eine Heimvolkshochschule an dem Angebot.

Seit rund zehn Jahren bietet der Landesverband zudem einmal jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für Kursleiter und Kursleiterinnen an, die jeweils im Herbst als Wochenendseminar unter dem Titel „Plattdeutsch in der VHS“ mit rund 12 - 14 Teilnehmern und Teilnehmerinnen durchgeführt wird.

3. Schleswig-Holstein

5042. Der Sachverständigenausschuss hat unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass die Erfüllung der für Schleswig-Holstein gar nicht übernommenen Verpflichtung zu Buchstabe f) ii dort keine Probleme aufgeworfen hat. Deshalb wird angenommen, dass sich diese Feststellung auf die Verpflichtung zu Buchstabe f) iii beziehen soll.

Im Übrigen wird mitgeteilt, dass die im Zweiten Staatenbericht unter den Rn 945 - 948 aufgeführten Träger und Angebote grundsätzlich weiterbestehen.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe g) - Unterricht in Geschichte und Kultur -

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

5043. Zu der o. g. Verpflichtung, die für die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein übernommen wurde, hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein keine Probleme verursacht hat.

Vgl. im Übrigen zur allgemeinen Umsetzung der o. g. Verpflichtung im Rahmen des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland die Ausführungen unter den Rn 179 – 184, 590 des Zweiten Staatenberichts.

Außerdem wird für die verpflichteten Länder folgendes mitgeteilt:

1. Brandenburg

5044. Es wird auf die Angaben unter Rn 951 und 952 des Zweiten Staatenberichts gemachten Mitteilungen verwiesen, die weiterhin den Stand der Umsetzung wiedergeben.

2. Freie Hansestadt Bremen

5045. Im Anschluss an die Rn 939, 953, 954. des Zweiten Staatenberichts, mit Angaben zur Erwachsenenbildung und an die Feststellung des Sachverständigenausschusses, dass auch die Rahmenpläne für das Fach Deutsch an Grundschulen und in der

Sekundarstufe I Unterricht in Geschichte und Kultur des Niederdeutschen vorsehen, sowie unter Berücksichtigung seiner Bitte, Informationen darüber zu erhalten, wie mit der Geschichte und Kultur des Niederdeutschen in der schulischen Praxis, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtsmaterialien, umgegangen wird, verweist das Land auf die Rn 895 des Zweiten Staatenberichts und auf Rn 5018 dieses Berichts. Unterrichtliche Angebote – wie sie dort aufgeführt sind – schließen i.d.R. sprachgeschichtliche, sprachreflektorische, kulturgeschichtliche und kulturelle Aspekte mit ein. Noch nicht geleistet sind Handreichungen, Materialien, die den Schulen im Lehrplankontext zur Verfügung gestellt werden.

Auch hier ist beabsichtigt, nach der unter Rn 5018 erwähnten Bestandsaufnahme eine verbesserte Situation herzustellen, die auch gewährleisten muss, den Anforderungen der Charta konsequenter zu genügen.

3. Freie und Hansestadt Hamburg

5046. Es wird auf die Angaben unter den Rn 955 verwiesen.

4. Mecklenburg-Vorpommern

5047. Im Anschluss an die Ausführungen unter Rn 956 des Zweiten Staatenberichts und an die Feststellungen des Sachverständigenausschusses unter Rn 562 – 564 seines zweiten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung u. a. aufgrund von Hauptseminaren zur Geschichte der niederdeutschen Sprache und Regionalkultur an der Universität Greifswald und am Institut für Volkskunde (Wossidlo-Archiv), sowie wegen des Rahmenplans Niederdeutsch und der Rahmenpläne für das Fach Deutsch an Grund- und Sekundarschulen erfüllt ist und unter Berücksichtigung seiner Bitte, zusätzliche Informationen darüber zu erhalten, wie mit der Geschichte und Kultur des Niederdeutschen in der schulischen Praxis, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtsmaterialien, umgegangen wird, ist folgendes mitzuteilen:

Die Vermittlung der Geschichte und Kultur der Regionalsprache Niederdeutsch findet sowohl in Kindertagesstätten, in den allgemeinbildenden Schulen, an den Universitäten und im außerschulischen Bereich (z.B. Vereine, Verbände, Volkshochschulen etc.) statt. Für alle inhaltlichen Bereiche gibt es entsprechende Unterrichtsmaterialien (vergleiche dazu die Handreichung zum Rahmenplan Niederdeutsch 1996, 2000 überarbeitet, die Arbeitsmaterialien enthält). In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 9. März 2004 sind unter Ziffer 2 Hinweise enthalten, wie die Geschichte und Kultur der Regionalsprache Niederdeutsch im Unterricht

vermittelt werden kann. Die Studienordnung zum Zertifikatskurs Niederdeutsch für tätige Lehrer – einzusehen im Bildungsserver des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter „www.bildung-mv.de“ - gibt in den Erläuterungen für den Baustein 1-4 einen Überblick über Themen aus dem Bereich Geschichte und Kultur des Niederdeutschen.

5. Niedersachsen

5048. Es wird auf die Angaben unter den Rn 957 - 966 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen und ergänzend folgendes mitgeteilt:

Nach der Abschaffung der Bezirksregierungen in Niedersachsen sind deren Aufgaben von der Landesschulbehörde und deren Abteilungen übernommen worden. Zum 1.8.2006 sind in Niedersachsen für alle Schulformen in den Fächern Deutsch und Englisch mit den so genannten Kerncurricula neue Lehrpläne in Kraft getreten. Bei beiden Fächern wurde im Bildungsauftrag u. a. festgehalten, dass Niederdeutsch im Unterricht als Anlass zu Sprachbetrachtungen und Sprachvergleichen genutzt wird. In den Kerncurricula für das Fach Deutsch werden in den Kompetenzbeschreibungen weitere Konkretisierungen vorgenommen. Im Übrigen wird auf Rn 5060 dieses Berichts verwiesen.

6. Nordrhein-Westfalen

5049. Die aktuellen Lehrpläne im Fach Deutsch ermöglichen die Auseinandersetzung mit der niederdeutschen Sprache im Themenbereich "Sprachvarianten und Sprachwandel".

Zur Einführung in das Lesen niederdeutscher Texte und zur Einübung von Theaterstücken in niederdeutscher Sprache werden anlassbezogen Arbeitsgemeinschaften von sprachkompetenten Lehrkräften durchgeführt.

7. Sachsen-Anhalt

5050. Es wird auf die Angaben unter Rn 969 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

8. Schleswig-Holstein

5051. Es wird auf die Angaben unter den Rn 875 - 882, 900 - 904 und 970 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe h) - Aus- und Weiterbildung von Lehrern -

- h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;*

1. Freie Hansestadt Bremen

5052. Im Anschluss an die Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 408 – 410 i. V. m. Rn 406 seines zweiten Monitoringberichtes, dass die Angaben unter Rn 971, 972 des Zweiten Staatenberichtes überholt seien und die o. g. Verpflichtung nicht erfüllt sei, wird zunächst auf Rn 5032 dieses Berichts verwiesen.

Weiterhin gilt, dass die Lehrerfortbildung in Bremen zurzeit dem Anspruch der Charta nicht genügt. Dies liegt daran, dass Leistungsträger für das Niederdeutsche in der Lehrerfortbildung ausgeschieden sind. Da das Landesinstitut für Schule seine Dienstleistungen zunehmend in Agenturfunktion wahrnimmt, wird es zukünftig aber möglich sein und ab 2007 auch so gehandhabt werden, dass diese Fortbildung auch durch externe Anbieter erfolgt.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

5053. Unter Berücksichtigung der Feststellung unter Rn 481 – 484 des zweiten Monitoringberichtes des Sachverständigenausschusses, dass die o. g. Verpflichtung nur teilweise erfüllt ist, insbesondere weil eine spezielle Qualifikation als Lehrer für Niederdeutsch immer noch fehle, wird zur Aktualisierung der Angaben unter Rn 973 - 975 des Zweiten Staatenberichtes, insbesondere zu den dort angekündigten Änderungen folgendes mitgeteilt:

Wie unter Rn 5031 ausgeführt, wird die Berücksichtigung des Niederdeutschen zumindest in Modulform an der Universität Hamburg im Zuge der Umstellung der Lehramtsstudiengänge zum Wintersemester 07/08 geprüft.

Im Rahmen der jährlichen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Behörde für Bildung und Sport bietet das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung im Schuljahr 2006/2007 Fortbildungsveranstaltungen in Niederdeutsch an, in denen Leistungsnachweise erbracht werden müssen, deren Erfüllung zu einer Zertifizierung führt.

3. Mecklenburg-Vorpommern

5054. Zu der o. g. Verpflichtung, für die Aus- und Weiterbildung von Lehrern in Niederdeutsch zu sorgen, hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie in Mecklenburg-Vorpommern keine Probleme verursacht hat.

Im Übrigen wird auf die Angaben unter den Rn 976 - 981 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen und ergänzend folgendes mitgeteilt:

In Auswertung des Zweiten Staatenberichtes begann im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Arbeitsgruppe „Niederdeutsch in der Schule“ des Niederdeutschbeirates beim Bildungsminister ab 2004/2005 die Arbeit an einer Studienordnung für eine Weiterbildung „Niederdeutsch als Beifach“ für tätige Lehrer Mecklenburg-Vorpommerns. An dem inzwischen erfolgreich abgeschlossenen Arbeitsprozess waren die Universitäten Rostock und Greifswald, das Institut für Volkskunde der Universität Rostock, der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., das Dezernat Deutsch des Landesinstituts für Schule und Ausbildung, die Niederdeutschen Bühnen und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beteiligt.

Die Studienordnung zum Zertifikatskurs Niederdeutsch für tätige Lehrer liegt vor und kann im Bildungsserver des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter „www.bildung-mv.de“ eingesehen werden. Der Zertifikatskurs „Niederdeutsch“ soll Lehrerinnen und Lehrer in Mecklenburg-Vorpommern befähigen, Niederdeutsch in der Schule unterrichten zu können. Er gliedert sich in die folgenden vier „Bausteine“, zu denen innerhalb von drei Schuljahren Nachweisscheine erworben werden können, die zur Zertifizierung bei der Kursleiterin im L.I.S.A. vorgelegt werden sollen:

<u>1.</u> <u>Spracherwerb, Erlernen einer Niederdeutschen Mundart</u> <u>(5 SWS)</u>	<u>2.</u> <u>Überblick über die niederdeutsche Sprache und Literatur</u> <u>(5 SWS)</u>
<u>3.</u> <u>Volkskunde Mecklenburgs und Vorpommerns</u> <u>(5 SWS)</u>	<u>4.</u> <u>Vermittlung des Niederdeutschen in der Schule</u>

4. Nordrhein-Westfalen

5055. Im Einklang mit ihrer grundlegenden Rundverfügung „Niederdeutsch in der Schule“ (11/1990) bietet die Bezirksregierung Münster auf Nachfrage von Schulen (in

der Regel liegt in NRW die Lehrerfortbildung in der Verantwortung der Schulen) einschlägige literarhistorische sowie sprachpraktische und sprachtheoretische Bausteine für schuleigene Fortbildungsveranstaltungen an. Themen der Fortbildungen sind der Umgang mit niederdeutschen Texten, der Sprachwandel vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen sowie Rudimente niederdeutscher Lexik und niederdeutschen Satzbaus in der aktuellen Umgangssprache. Die in dem Buch von Ludger Kremer (1989): „Niederdeutsch in der Schule – Beiträge zur regionalen Zweisprachigkeit“ entfalteten Hinweise und Anregungen haben 1993 in Heft 5 der Schriftenreihe zur Lehrerfort- und Weiterbildung des Regierungspräsidenten Münster („Pflege des Niederdeutschen in Schule und Unterricht - Aufsätze, Materialien, Unterrichtsentwürfe“) sowie 2001 in den Heften 52 und 53 der Schriftenreihe zur Lehrerfort- und Weiterbildung weitere umfangreiche unterrichtspraktische Konkretisierungen erfahren.

5. Sachsen-Anhalt

5056. Es wird auf die Angaben unter Rn 983 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen und ergänzend folgendes mitgeteilt:

Mit der Einführung von „Unsere plattdeutsche Fibel“ (s. Rn 5016) wurden von den Herausgeberinnen gezielte Lehrerfortbildungen zum Einsatz dieses Unterrichtsmittels durchgeführt.

6. Schleswig-Holstein

5057. Auch für das Land Schleswig-Holstein hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass die o. g. Verpflichtung, für die Aus- und Weiterbildung von Lehrern in Niederdeutsch zu sorgen, dort keine Probleme verursacht hat.

Das Land Schleswig-Holstein verweist hinsichtlich der o. g. Verpflichtung außerdem auf die Angaben unter den Rn 984 - 987 des Zweiten Staatenberichtes und unter Rn 5036 dieses Staatenberichtes. Es teilt mit, dass Niederdeutsch während des Vorbereitungsdienstes für Lehrkräfte im Fach Deutsch im Pflichtbereich in den Laufbahnen der Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen und Gymnasien angeboten wird.

Art. 8 Abs. 1 Buchstabe i) - Aufsichtsorgane -

- i) *ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.*

1. Freie und Hansestadt Hamburg

5058. Zu den Angaben unter 988 - 991 des Zweiten Staatenberichts, insbesondere dass eine Person der Schulaufsicht der zuständigen Behörde für Bildung und Sport die Maßnahmen zur Förderung und zum Ausbau der niederdeutschen Sprache und Literatur im Schulbereich koordinieren und eine regelmäßige Berichterstattung sicherstellen wird, ist unter Bezugnahme auf die Feststellung unter Rn 485 – 487 des zweiten Monitoringberichtes, dass die o. g. Verpflichtung vor der Umsetzung dieser Maßnahmen nicht erfüllt ist, folgender Sachstand mitzuteilen:

Aus dem Bereich der Schulaufsicht ist von der zuständigen Behörde für Bildung und Sport eine Person benannt worden, die mit dem Fachreferenten für Deutsch eng kooperiert, wenn es um die Umsetzung von Konzepten zur Förderung des Niederdeutschen in den Schulen geht.

2. Mecklenburg-Vorpommern

5059. Zu der unter Rn 993 des Zweiten Staatenberichts in Aussicht gestellten und von dem Sachverständigenausschuss unter RN 565 – 567 seines zweiten Monitoringberichtes als angemessen angesehenen Übertragung der Schulaufsicht für Niederdeutsch auf den Niederdeutsch-Beirat Mecklenburg-Vorpommern, wird folgender Sachstand mitgeteilt:

Der Niederdeutsch-Beirat Mecklenburg-Vorpommern hat die Ergebnisse der Fragebogenerhebung zur Situation des Niederdeutschen an allgemeinbildenden Schulen sowie die Studienordnung zum Zertifizierungskurs Niederdeutsch für tätige Lehrer unter www.bildung-mv.de in den Bildunsserver des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingestellt. Daraus ergibt sich der aktuelle Sachstand.

3. Niedersachsen

5060. Unter Berücksichtigung der Feststellung des Sachverständigenausschusses unter Rn 620 – 623 seines zweiten Monitoringberichtes, dass die Erfüllung der o. g. Verpflichtung mit Hilfe der unter den Rn 994 - 996. des Zweiten Staatenberichts erneut

beschriebenen Arbeitsgemeinschaft nach wie vor nicht festzustellen war, wird nachfolgend nunmehr beschrieben, auf welche Weise die genannte Arbeitsgemeinschaft die Schulaufsicht im Zusammenhang mit den schulischen Aktivitäten für Niederdeutsch einschließlich einer transparenten Berichterstattung bisher sichergestellt hat, z. Z. sicherstellt und künftig sicherstellen wird:

In Niedersachsen haben seit dem Zweiten Staatenbericht umfangreiche Veränderungen stattgefunden, die die innere und äußere Struktur der Schulen und der Schulverwaltung betreffen. Zudem ist der Erlass "Die Region im Unterricht" außer Kraft getreten. Dieser Erlass, der u. a. organisatorische Vorgaben für die Schulen und für das Unterstützungssystem enthält und auch Aussagen zur Aufsicht macht, soll fortgeschrieben und den veränderten schulischen Bedingungen angepasst werden. Da der Gesetzgebungsprozess der geplanten Reformen z. T. im Schulwesen noch nicht abgeschlossen ist und somit für die Fortschreibung des Erlasses zur Region im Unterricht wichtige Bedingungen nicht abschließend geklärt sind, ist auch eine Neufassung des Erlasses derzeit noch nicht möglich. Bis zum Erscheinen wird Niedersachsen deshalb an der im Zweiten Staatenbericht unter Rn 995 beschriebenen Praxis festhalten.

4. Schleswig-Holstein

5061. Die Landesregierung bleibt unter Berücksichtigung ihrer Leistungen für die Förderung der niederdeutschen Sprache gerade auch im Schulbereich im Gegensatz zu den erneuten Feststellungen des Sachverständigenausschusses unter Rn 684 - 688 seines zweiten Monitoringberichtes bei ihrer unter Rn 997 - 1001 des Zweiten Staatenberichtes erläuterten Auffassung, dass die o. g. Vorschrift zwar zum Vorhandensein eines funktionierenden Schulaufsichtsorgans verpflichtet, das angemessene schulische Maßnahmen für Niederdeutsch sicherstellt und darüber auch angemessen berichtet, dass die Vorschrift aber nicht die Schaffung einer zusätzlichen bürokratischen Instanz vorschreibt, die Ressourcen auch zu Lasten der Betroffenen binden würde.

Deshalb wird der Ausschuss für die Zukunft gebeten, genauer mitzuteilen, unter welchen Aspekten genau das bestehende System, bei einer unverzichtbaren Abwägung von Aufwand und zu erwartendem Prüfungsertrag, im Ergebnis defizitär sein soll.

Im Übrigen haben sich zwischenzeitlich keine neuen Tatsachen oder Erkenntnisse ergeben.

Artikel 8 Abs. 2

Absatz 2

*Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien **in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen** herkömmlicherweise **gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen**, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.*

5062. Wie unter Rn 1002 – 1005 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilt, ist die o. g. Verpflichtung für den Hochschulbereich aufgrund des Artikels 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (Hochschulautonomie) im Sinne des "Zulassens" bundesweit – darunter in Nordrhein-Westfalen und in Schleswig-Holstein - erfüllt.

Artikel 9

Justizbehörden

Absatz 1

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert,

Art. 9 Abs. 1 Buchstabe b) - Zivilrechtliches Verfahren -

- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

5063. Zur Erfüllung dieser durch die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes für die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ausdrücklich auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie dort keine Probleme verursacht hat. (Auf das Land Nordrhein-Westfalen hat sich der zweite Monitoringdurchgang nicht bezogen.)

Im Übrigen wird hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung durch die Verfahrensvorschriften für die Gerichte auf Rn 1007 in Verbindung mit Rn 213 - 215 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c) - Verwaltungsgerichtliche Verfahren -

*in Verfahren vor **Gerichten für Verwaltungssachen***

- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;*

5064. Zu dieser durch die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes für die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ausdrücklich auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie dort keine Probleme

me verursacht hat. (Auf das Land Nordrhein-Westfalen hat sich der zweite Monitoringdurchgang nicht bezogen.)

Im Übrigen wird auf die Rn 1008 in Verbindung mit Rn 213 - 215 sowie auf Rn 1009 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Art. 9 Abs. 2 Buchstabe a) - Gültigkeit von Urkunden -

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind*

5065. Zu dieser durch die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes für die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ausdrücklich auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie dort keine Probleme verursacht hat. (Auf das Land Nordrhein-Westfalen hat sich der zweite Monitoringdurchgang nicht bezogen.)

Im Übrigen wird hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung wiederum auf die Rn 1008 in Verbindung mit Rn 213 - 215 sowie auf Rn 1009 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Artikel 10

Verwaltungsbehörden

und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren

Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) v - Vorlage von Urkunden

- v) **sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen abgefasste *Urkunden rechtsgültig vorlegen können***

5066. Die unter den Rn 1011 - 1018 des Zweiten Staatenberichts für Bremen und Hamburg und Niedersachsen mitgeteilte Auffassung, dass die o. g. Verpflichtung keine besonderen Verwaltungsvorschriften erfordert, weil die Charta in Deutschland unmittelbar geltendes Recht darstellt, wird für die Anwendung der Vorschrift in allen Ländern geltend gemacht bzw. aufrechterhalten. Dementsprechend wird die von dem Sachverständigenausschuss unter Rn 411 – 413 und unter Rn 488 - 491 seines zweiten Monitoringberichtes für diese Länder wiederholte und unter Rn 568 – 570 des Berichtes für Mecklenburg-Vorpommern, unter Rn 624 – 626 des Berichtes für Niedersachsen und unter Rn 691 – 693 des Berichtes entsprechend vertretene Auffassung, die o. g. Verpflichtung sei u. a. wegen fehlender Spezialvorschriften nur formal erfüllt, erneut zurückgewiesen. Nach deutscher Auffassung wird entgegen den Feststellungen des Ausschusses gemäß der o. g. Vorschrift weder geschuldet, dass Urkunden in der geschützten Sprache tatsächlich vorgelegt werden, noch dass für die Vorlage solcher Urkunden geworben wird, sondern nur, dass sie vorgelegt werden können.

Ungeachtet dessen haben die Länder aber teilweise über die o. g. Verpflichtung hinaus auch neue Maßnahmen ergriffen:

5067., 5068. . / .

3. Mecklenburg-Vorpommern

5069. Durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Medien), Vortragsveranstaltungen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen von Vereinen, Kommunen und des Landes, durch die beiden Staatenberichte zur Sprachen-

charta, durch Themenschwerpunkte im Rahmen der Lehrerfortbildung sowie durch Materialien von Vereinen etc. ist den Bürgern im Land Mecklenburg-Vorpommern hinlänglich bekannt, dass die Regionalsprache Niederdeutsch als 2. Amtssprache im Lande Geltung besitzt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern nimmt daher im Rahmen des Bürokratieabbaus und der Deregulierung davon Abstand, durch Verfügungen oder Verwaltungsvorschriften auf die übernommenen Verpflichtungen hinzuweisen. In Mecklenburg-Vorpommern sind keine Fälle bekannt, in denen es aufgrund nicht vorhandener Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des Art. 10 zur Zurückweisung oder Ablehnung von Dokumenten und Anträgen, die in der Regionalsprache Niederdeutsch verfasst wurden, gekommen ist. Für die Vorlage von Urkunden, die in der Niederdeutschen Sprache abgefasst sind, gibt es keine aktuellen Beispiele.

5070. . / .

5071. Die Organisation des Verwaltungswesens der Kommunen obliegt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und der Organisationshoheit der Kommunen der Gemeinde selbst. Gemeinden, in denen die Zahl der eine geschützte Sprache sprechenden Einwohner es rechtfertigen, können in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob amtliche Dokumente bzw. allgemeine Veröffentlichungen übersetzt werden sollen oder nicht.

5. Schleswig-Holstein

5072. Der Sachverständigenausschuss betrachtet die o. g. Verpflichtung auch deshalb nur als förmlich erfüllt, weil es nach dortiger Auffassung an der praktischen Umsetzung mangle. Schleswig-Holstein verweist in diesem Zusammenhang nochmals auf seine Ausführungen unter Rn 1022 des Zweiten Staatenberichtes. Erkenntnisse, dass Niederdeutschsprecher verstärkt von der Möglichkeit dieser Charta-Bestimmung Gebrauch machen, liegen nicht vor.

Art. 10 Abs. 1 Buchstabe c) - Abfassung von Schriftstücken -

- c) *zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.*

5073. Zu der o. g. Verpflichtung wird für Bremen auf Rn 1023 in Verbindung mit den Rn 1011 und 1012, für Hamburg auf Rn 1024 in Verbindung mit den Rn 1013 und 1014, für Mecklenburg-Vorpommern auf die Rn 1025 - 1027 in Verbindung mit den Rn 1038 -

1045, für Niedersachsen auf die Rn 1028, 1029 in Verbindung mit den Rn 1017 und 1018 jeweils des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Die Feststellungen des Sachverständigenausschusses in seinem zweiten Monitoringbericht - zu Bremen unter Rn 415 – 417, zu Hamburg unter 492 – 495, zu Mecklenburg-Vorpommern unter Rn 571 – 573, zu Schleswig-Holstein unter Rn 695 – 698 -, die Verpflichtung sei mangels praktischer Umsetzung nur formal erfüllt, wird danach insbesondere auch deshalb zurückgewiesen, weil diese Verpflichtung, die o. g. Aktivitäten zuzulassen, gerade keine Maßnahmen, sondern nur den Verzicht, sie zu verbieten, beinhaltet.

Ungeachtet dessen werden folgende neueren Entwicklungen in einigen Ländern zusammengefasst wiedergegeben:

5074., 5075. . / .

1. Mecklenburg-Vorpommern

5076. Die aktive Nutzung der Regionalsprache Niederdeutsch für die Abfassung administrativer Schreiben (Schriftstücke, Reden, Briefe, Grußworte) in der Kommunal- und Landesverwaltung findet auch weiterhin statt. So benutzt z.B. der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Grußworten, Reden, Interviews bei der Eröffnung heimatkultureller Veranstaltungen (z.B. Internationales Trachten- und Volkstanzfest in Dargun, Hansesail, Landeskulturtage, Mecklenburg-Vorpommern-Tag) fast ausschließlich (ca. 90%) Niederdeutsch. Niederdeutsche Bürgerschreiben werden auch in Niederdeutsch beantwortet.

5077. . / .

5. Schleswig-Holstein

5078. Schleswig-Holstein ist bemüht, weiterhin zur Benutzung der niederdeutschen Sprache zu ermuntern, indem auch hohe politische Repräsentanten bei offiziellen Anlässen Niederdeutsch sprechen. So hat beispielsweise der Ministerpräsident in einer Landtagsdebatte am 2. Juni 2006 seine Rede auf Niederdeutsch gehalten. Auch mehrere Abgeordnete haben dies getan. Die gedruckte Protokollierung dieser Reden erfolgte auf Niederdeutsch.

Artikel 10 Abs. 2

Absatz 2

*In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes **zuzulassen** und/ oder dazu zu ermutigen:*

Zu Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a) - Gebrauch der Sprache -

a) ***den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen innerhalb der regionalen oder örtlichen Behörde;***

5079. Da die o. g. Verpflichtung - wie alle Verpflichtungen in § 10 Abs. 2 - auch schon allein in der Form der Zulassung des Sprachgebrauchs zu erfüllen ist, die gerade kein positives Tun, sondern nur den Verzicht voraussetzt, ihn zu verbieten, reichen die unter den Rn 1034 - 1051 des Zweiten Staatenberichtes beschriebenen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern für die Pflichterfüllung aus. Die Feststellungen des Ausschusses in seinem zweiten Monitoringbericht, die Verpflichtung sei nur formal oder nur teilweise erfüllt (zu Bremen unter Rn 418, zu Hamburg unter Rn 496 – 499, zu Niedersachsen unter Rn 629 – 632) sind deshalb wiederum zurückzuweisen.

5080. Deutschland verkennt nicht die Besorgnis des Ausschusses um die Zukunft gerade der niederdeutschen Sprache und ist erfreut, dass der Ausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verweisen konnte, dass die Erfüllung der o. g. Verpflichtung in Schleswig-Holstein keine Probleme aufgeworfen hat und dass er unter Rn 574 – 576 die Pflichterfüllung aktuell wenigstens durch das Land Mecklenburg-Vorpommern feststellen konnte. Deutschland bittet allerdings auch zu bedenken, dass die Sinnhaftigkeit und der Erfolg von Maßnahmen von Grundvoraussetzungen abhängen, die von Land zu Land sehr unterschiedlich sowie kaum zu beeinflussenden Entwicklungen unterworfen sein können. Aus diesem Grund wurde das Übereinkommen so formuliert, dass einzelne Bestimmungen schon in der Form des Zulassens, also gerade nicht erst durch konkrete Handlungen zu erfüllen sind.

5081., 5082. . / .

5083. Ungeachtet dessen wird für das Land Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, dass dieses auch weiterhin den Gebrauch der Regionalsprache Niederdeutsch in regionalen oder örtlichen Behörden fördert.

5084., 5085. . / .

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe b) - Stellung von Anträgen -

b) *die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;*

5086. Im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung gilt Entsprechendes wie oben zu Art. 10 Abs. 2 Buchstabe a) mitgeteilt, da die Länder nach den Mitteilungen unter Rn 1052 - 1063 des Zweiten Staatenberichts die gebotene „Möglichkeit“ zur Antragstellung eingeräumt haben, von dieser aber kaum Gebrauch gemacht wird und weil der Sachverständigenausschuss danach wiederum über den Wortlaut der Regelung hinausgehend die Verpflichtung meist nicht für ausreichend erfüllt angesehen hat (so nach Rn 419 – 420 des zweiten Monitoringberichts in Bremen, nach Rn 500 – 502 des Monitoringberichts in Hamburg, nach Rn 633 – 636 des Monitoringberichts in Niedersachsen).

Im Übrigen machen einige der betroffenen Länder ergänzende Mitteilungen:

1. Brandenburg

5087. Brandenburg verweist hier auf die in Zusammenhang mit den Ausführungen zur Umsetzung der Verpflichtungen in Bezug auf die niedersorbische Sprache gemachten Ausführungen, wonach die Bestimmung nur zur Ermöglichung des Sprachgebrauchs verpflichtet und nicht zur Ermutigung.

5088., 5089. . / .

2. Mecklenburg-Vorpommern

5090. Der mündliche und schriftliche Gebrauch des Niederdeutschen in örtlichen und regionalen Behörden ist nach § 23 Landesverwaltungsverfahrensgesetz möglich und wird auf der kommunalen Ebene positiv begleitet, indem Anträge in der Regionalsprache Niederdeutsch auch in Niederdeutsch beantwortet werden. Niederdeutsche Anträge beziehen sich zumeist auf Maßnahmen im Bereich der Heimatkultur, der Literatur- oder Ortsgeschichte.

5091., 5092. . / .

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe c) - Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der regionalen Behörde in der Regionalsprache -

- c) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der regionalen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe d) - Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der örtlichen Behörde in der Regionalsprache

- d) *die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;*

5093. Hinsichtlich der o. g. Verpflichtungen gilt wie für die unter Art 10 Abs. 2 Buchstabe a), dass sie in der Form des Zulassens bereits erfüllt sind und den negativen Feststellungen des Ausschusses in seinem zweiten Monitoringbericht (unter Rn 424 – 426 zu Bremen und unter Rn 638 – 640 zu Niedersachsen) deshalb nicht gefolgt werden kann.

5094., 5095. . / .

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe e) - Gebrauch der Sprache in Ratsversammlungen der regionalen Behörde -

- e) *den **Gebrauch** von Regional- oder Minderheitensprachen durch die regionalen Behörden in deren **Ratsversammlungen**, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

5096. Im Zusammenhang mit der o. g. von der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes für die beiden erstgenannten Länder ausdrücklich auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass diese dort keine Probleme verursacht hat.

5096a. Für die Freie Hansestadt Bremen war unter Rn 1070 i. V. m. Rn 1035 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilt worden, dass die o. g. Regelung (wie alle Vorschriften mit übernommenen Verpflichtungen) unmittelbar geltendes Recht darstellt und für Hamburg und Niedersachsen wurden unter den Rn 1071 bis 1073 des Zweiten Staatenberichts Beispielsfälle für den o. g. Gebrauch genannt.

5097. - 5099. . / .

Art. 10 Abs. 2 Buchstabe f) - Gebrauch der Regionalsprache in Ratsversammlungen der örtlichen Behörde -

- f) *den **Gebrauch** von Regional- oder Minderheitensprachen durch die örtlichen Behörden in deren **Ratsversammlungen**, ohne jedoch den Gebrauch der Amtssprache(n) des Staates auszuschließen;*

5100. Im Zusammenhang mit der o. g. für die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes für fast alle genannten Länder ausdrücklich auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass diese dort keine Probleme verursacht hat. (Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen ein entsprechender Hinweis im Zusammenhang mit dem Land Niedersachsen fehlt.)

5100a. Auf folgende Mitteilungen im Zweiten Staatenbericht wird außerdem hingewiesen:

Während im Zweiten Staatenbericht unter Rn 1074 für Bremen im Ergebnis nur darauf hingewiesen werden konnte, dass die o. g. Regelung auch dort unmittelbar geltendes Recht darstellt, konnten unter den Rn 1075 - 1079 für die Freie und Hansestadt Hamburg, für Mecklenburg-Vorpommern für Niedersachsen und für Schleswig-Holstein konkrete Maßnahmen zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung genannt werden.

5101., 5102. . / .

5103. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird erneut bestätigt, dass das Niederdeutsche insbesondere in ländlich strukturierten Regionen ganz oder teilweise für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen genutzt wird.

5104., 5105 . / .

Zu Artikel 10 Abs. 3

Absatz 3

***In Bezug auf die öffentlichen Dienstleistungen**, die von den Verwaltungsbehörden selbst oder in deren Auftrag erbracht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und im Rahmen des Zumutbaren*

- a) *sicherzustellen, dass die Regional- oder Minderheitensprachen bei der Erbringung der Dienstleistung gebraucht werden, oder*
- b) *zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen und eine Antwort erhalten, oder*

- c) ***zuzulassen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen einen Antrag stellen.***

5106. Zu der o. g. vom Land Brandenburg übernommenen Verpflichtung zum Buchstaben c) wird die unter den Rn 1080, 1081 des Zweiten Staatenberichts mitgeteilte Auffassung aufrechterhalten, dass diese Verpflichtung in der Form des Zulassens schon durch Verzicht auf ein Verbot erfüllt ist und dass die frühere Feststellung des Sachverständigenausschusses, wonach sie nur formal erfüllt sein soll, zurückzuweisen ist.

Zu Artikel 10 Abs. 4

Absatz 4

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe a) - Übersetzen oder Dolmetschen -

- a) *Übersetzen oder Dolmetschen je **nach Bedarf**;*

5107. Hinsichtlich dieser durch das Land Niedersachsen übernommenen Verpflichtung bleibt es bei der unter Rn 1082 des Zweiten Staatenberichtes übermittelten Angabe, dass Defizite für die Verwendung der niederdeutschen Sprache nicht bekannt geworden sind.

5108. . / .

Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe c) - Einsatz von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit Sprachkenntnissen der Regionalsprache -

- c) ***nach Möglichkeit Erfüllung der Wünsche** von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die über Kenntnisse in einer Regional- oder Minderheitensprache verfügen, **in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem diese Sprache gebraucht wird.***

5109. Im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung hatte der Sachverständigenausschuss im Anschluss an die Angabe unter Rn 1083 des Zweiten Staatenberichts, dass Bedienstete für Entscheidungen über den künftigen Arbeitsplatz nach niederdeutschen Sprachkenntnissen gefragt werden, die Freie und Hansestadt Hamburg unter Rn 503, 504 seines zweiten Monitoringberichtes um weitere Informationen gebeten.

Außerdem hatte er

- im Anschluss an die Berichterstattung unter Rn 1084, 1085 des Zweiten Staatenberichts die o. g. Verpflichtung in Mecklenburg-Vorpommern unter Rn 577 – 579 seines zweiten Monitoringberichtes und
- im Anschluss an die Berichterstattung unter Rn 1088 - 1090 des Zweiten Staatenberichtes die Verpflichtung in Schleswig-Holstein unter Rn 702 – 704 seines zweiten Monitoringberichtes

im Wesentlichen mit der Begründung als nur formal erfüllt angesehen, es würden keine entsprechenden Anträge gestellt und die Personalpolitik berücksichtige die Sprachkenntnisse im Ergebnis nicht.

Als nur teilweise erfüllt hatte er die o. g. Verpflichtung im Anschluss an die Mitteilungen unter Rn 1086, 1087 des Zweiten Staatenberichtes unter Rn 644 – 647 seines zweiten Monitoringberichtes in Niedersachsen mit der Begründung angesehen, dass vor der Auflösung des Regierungsbezirkes Weser-Ems dort zwar offenbar niederdeutsche Sprachkenntnisse nach praktischen Erwägungen berücksichtigt worden seien, dass es an einer zweisprachigen Personalpolitik in den niederdeutschen Sprachgebieten aber fehle.

Ohne der Auffassung zuzustimmen, dass die Erfüllung der o. g. Verpflichtung in jedem Fall zwingend formaler Regelungen bedarf, wird zu den neueren Gegebenheiten der praktischen Berücksichtigung von niederdeutschen Sprachkenntnissen bei Personalentscheidungen wie folgt berichtet:

5110. ./. .

1. Mecklenburg-Vorpommern

5111. Im Rahmen des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes, das als Struktur für das Land Mecklenburg-Vorpommern die Bildung von 5 Großkreisen vorsieht, sowie des 2005 beschlossenen Personalkonzeptes, das den Abbau von 10.500 Stellen bis 2012 anstrebt, ist für die Landesverwaltung das Personalmanagement (PEM) im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet worden. Bei der Übertragung von Personalstellen aus der Landesverwaltung sowie den nachgeordneten Einrichtungen auf die Kreise und kreisfreien Städte werden Kenntnisse des Niederdeutschen soweit wie möglich berücksichtigt werden.

5112., 5113. ./. .

Artikel 11

Medien

Absatz 1)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii - Ausstrahlung von Hörfunksendungen

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

5114. Die Länder, die die o. g. Verpflichtung übernommen haben, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, haben unter den Rn 1091 - 1116 des Zweiten Staatenberichts die Rahmenbedingungen für niederdeutsche Hörfunkangebote und den Umfang von solchen Angeboten durch die öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten beschrieben und auf frühere Vorhaltungen des Sachverständigenausschusses, die o. g. Verpflichtung sei (im Gegensatz zu den Verpflichtungen unter Art. 11 Abs. 1 a), die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betreffen) nur durch Angebote privatrechtlicher Anbieter zu erfüllen, geantwortet, dass eine erfolgreiche Einflussnahme auf letztere aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit kaum möglich sei.

Der Ausschuss hat daraufhin in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 427 – 430 zu Bremen, unter Rn 505 – 508 zu Hamburg, unter Rn 580 – 585 zu Mecklenburg-Vorpommern, unter Rn 648 – 651 zu Niedersachsen und unter Rn 706 – 710 zu Schleswig-Holstein festgestellt, dass die o. g. Verpflichtung nicht erfüllt ist.

Dabei wird es aus den im Zweiten Staatenbericht eingehend geschilderten verfassungsrechtlichen Gründen auch weiterhin bleiben müssen. Ergänzend wird auf die Erläuterungen oben unter Rn 29 dieses Berichtes hingewiesen.

An neuen Entwicklungen, die zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung beitragen können, ist folgendes mitzuteilen:

5115. . / .

1. Freie Hansestadt Bremen

5116. Auf dem Kultur- und Informationsprogramm Nordwestradio wird alle zwei Wochen das Niederdeutsche Hörspiel am Sonnabend von 19.05 bis 20.00 Uhr ausgestrahlt. Weiterhin werden in dem Programm plattdeutsche Bücher, Hörbücher oder CD's vorgestellt, in der Sendereihe "Gesprächszeit" werden niederdeutsch sprechende Gäste eingeladen oder solche, die sich mit dem Niederdeutschen befassen, dies aber wiederum (tages-)aktuell (neue Bühnenleiter; Niederdeutsch an Hochschulen; Preisträger niederdeutscher Preise o.ä.). Bei der Live-Sendung "Nordwestradio unterwegs" berichtet das Nordwestradio dann vor Ort über niederdeutsche Themen, wenn ein konkreter Anlass vorhanden ist, z.B. zum Thema "Plattdeutschunterricht an Schulen".

Bei Bremen Eins gibt es wochentags täglich die Plattdeutschen Nachrichten. Daneben werden bei den populären Programmen Bremen Eins und Bremen Vier tagesaktuell in Moderationen und Beiträgen über Niederdeutsch oder in Niederdeutsch Themen behandelt.

Im Bürgerrundfunk Bremen läuft seit neun Jahren einmal im Monat die einstündige Radiosendung „De Plattsnuten“. In unregelmäßigen Abständen werden von der ca. 4-6 Personen umfassenden Redaktionsgruppe auch Sondersendungen veranstaltet (z.B. am 26.04.2004 zum Internationalen Europäischen Sprachentag: „Plattdütsch lewt doch!“). Die Produzenten arbeiten eng mit dem Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen zusammen. Die regelmäßigen Sendungen werden auch als fester Sendeplatz im Radio Bürgerrundfunk Bremerhaven ausgesendet.

Beim privaten Hörfunkprogramm Energy Bremen werden derzeit (noch) keine Sendungen in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt.

Das Bremische Landesmediengesetz wurde zum 01.04.2005 geändert. Unter § 13 (Vielfalt) wurde der Satz „Sendungen in niederdeutscher Sprache sollen in angemessenem Umfang im Programm vertreten sein“ aufgenommen.

5117. ./. .

2. Mecklenburg-Vorpommern

5118. Das Niederdeutsche findet in Programmen des NDR 1 Radio MV und im Programm von Antenne Mecklenburg-Vorpommern entgegen der Auffassung des Aus-

schusses einen angemessenen Platz. Es gibt einen festen Ansprechpartner (Redakteur) für das Niederdeutsche bei NDR 1 Radio MV. Neben dem niederdeutschen Horoskop am Morgen, plattdeutschen Interview-Beiträgen, Hörspielen und literarischen Beiträgen gibt es z.B. 12 mal im Jahr am letzten Sonnabend des Monats (19.05 Uhr – 20.00 Uhr) „De Plappermoehl“. Wiederholt wird die Sendung am darauf folgenden Freitag von 21.05 – 22.00 Uhr. An allen anderen Freitagen sendet NDR 1 Radio MV um diese Zeit „Dat Beste ut de Plappermoehl“ mit Höhepunkten aus den vergangenen Jahren. Die Sendung tourt durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und erfreut sich seit 1983 großer Beliebtheit.

3. Niedersachsen

5119. Auf NDR 1 Niedersachsen gibt es feste tägliche Rubriken in niederdeutscher Sprache, darunter die geistliche „plattdeutsche Ansprache“. Dazu kommen zwei einstündige niederdeutsche Themensendungen, in denen sämtliche Niederdeutsch-Dialekte aus Niedersachsen zu hören sind, sowie zwei plattdeutsche Hörspiele im Monat. Darüber hinaus gibt es wöchentlich die zweistündige Magazinsendung „Düt un Dat op platt“ mit niederdeutscher Moderation und Musik aus Norddeutschland.

Die Niedersächsische Landesmedienanstalt unterstützt auch den nichtkommerziellen lokalen Hörfunk und die „Offenen Kanäle.“ Gerade in diesen auf regionale und lokale Bereiche ausgerichteten Sendern werden kulturelle Besonderheiten und sprachliche Minderheiten berücksichtigt und dargestellt.

In der vielfältigen Programmstruktur der „Offenen Kanäle“ und Lokalradios gibt es mehrere, teilweise regelmäßige Sendungen in Niederdeutsch. „Radio Ostfriesland“ sendet das Magazin „Radio up Platt“ sowie ebenso wöchentlich die zweistündige Sendung „Pottkieker“. „Radio Jade“ produziert viermal wöchentlich „Een Stünn up Platt“. Auf der „Ems-Vechte-Welle“ aus Lingen sind verschiedene Formate regelmäßig zu hören, darunter zum Beispiel die niederdeutsche „Starparade“ oder das wöchentlich ausgestrahlte Magazin „Grenzenlos“. „Oldenburg eins“ sendet in unregelmäßigen Abständen Magazine und Theateraufführungen in Niederdeutsch. Auch bei „Radio ZuSa“ aus Uelzen und „osradio“ aus Osnabrück werden monatlich Sendungen in niederdeutscher Sprache ausgestrahlt.

4. Sachsen-Anhalt

5120. Um dieser Verpflichtung noch besser gerecht zu werden, wurde vom zuständigen Mitarbeiter des Kultusministeriums im Februar 2004 mit dem für niederdeutsche Beiträge im MDR zuständigen Hauptabteilungsleiter MDR 1 Sachsen-Anhalt Hörfunk ein intensiver Gedankenaustausch geführt und erörtert, wie es gelingen kann, noch mehr und bessere Beiträge in und über Niederdeutsch im MDR zu platzieren. Diese Strategie wurde danach auch in der AG Niederdeutsch kommuniziert, so dass eine weitere Ermutigung und Erleichterung im Sinne der eigenen Verpflichtungen in Sachsen-Anhalt zu erwarten ist.

5. Schleswig-Holstein

5121. Plattdeutsche Angebote im NDR Hörfunk (NDR 1 Welle Nord) sind:

- Hör mal'n beten to (werktags um 9.40 Uhr)
Plattdeutsche Anmerkungen zum Alltag in Norddeutschland
- Das Niederdeutsche Hörspiel (jeden zweiten Freitag um 21.05 Uhr)
Krimis, Klassiker, Komödien
- Von Binnenland und Waterkant (täglich um 20.05 Uhr)
Berichte, Reportagen, Portraits op Platt und jeden Montag die plattdeutsche Stunde
- De Week op Platt (freitags um 17.40 Uhr)
Der Wochenrückblick
- Gesegneter Abend (montags um 19.04 Uhr)
Worte zum Tag
- Ünner't Strohdack (Oktober bis April)
Niederdeutsche Lesungen

Die plattdeutsche Radiosendung „Hör mal'n beten to“ des NDR feierte 2006 ihr bereits 50-jähriges Bestehen. Sie zählt damit zu den ältesten Radiosendungen in Deutschland. Seit 1984 wird die Sendung von der NDR Zentralredaktion Niederdeutsch im NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein produziert. In Schleswig-Holstein erfolgt die Sendung auf der NDR 1 Welle Nord. Der 50. Geburtstag wurde am 15. Oktober im Ohnsorg-Theater, Hamburg, unter anderem mit dem schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten, gefeiert.

Mit dem Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Offener Kanal Schleswig-Holstein“ (OK-Gesetz) wurde der in Schleswig-Holstein erfolgreich arbeitende Offene Kanal zum 1. Oktober 2006 rechtlich verselbständigt. Aufgabe des Offenen

Kanals ist es danach nunmehr dezidiert, einen Beitrag zur Förderung der Minderheiten- und Regionalsprachen zu leisten. Dies soll zur regelmäßigen Ausstrahlung von niederdeutschen Rundfunksendungen im Offenen Kanal ermutigen.

Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund, der in Schleswig-Holstein insbesondere die Interessen der Sprecher des Niederdeutschen vertritt, entsendet ein Mitglied in den aus fünf Personen bestehenden Beirat des Offenen Kanals.

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe c) ii - Ausstrahlung von Fernsehsendungen -

ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

5122. Die Länder, die die o. g. Verpflichtung übernommen haben, wiederum Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, haben unter den Rn 1117 - 1132 des Zweiten Staatenberichts die Rahmenbedingungen für niederdeutsche Hörfunkangebote und den Umfang von solchen Angeboten durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beschrieben und auf frühere Vorhaltungen des Sachverständigenausschusses, die o. g. Verpflichtung sei (im Gegensatz zu den Verpflichtungen unter Art. 11 Abs. (1) a), die den öffentlichen Rundfunk betreffen) nur durch Angebote privatrechtlicher Anbieter zu erfüllen, geantwortet, dass eine erfolgreiche Einflussnahme auf letztere aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit kaum möglich sei.

Der Ausschuss hat daraufhin in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 431 – 433 zu Bremen, unter Rn 509 – 512 zu Hamburg, unter Rn 648 – 651 zu Niedersachsen und unter Rn 711 – 714 zu Schleswig-Holstein festgestellt, dass die o. g. Verpflichtung nicht erfüllt ist und hat unter Rn 586 – 589 zu Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, dass die o. g. Verpflichtung dort – wegen der mitgeteilten Sendung des Rostocker Offenen Kanals – auch nur teilweise erfüllt wurde.

Dabei wurde nicht berücksichtigt, dass das unter Rn 1132 des Zweiten Staatenberichtes genannte Schreiben der damaligen Schleswig-Holsteinischen Ministerpräsidentin, auch an die Leitungen der privaten Anbieter, als „ermutigen“ im Sinne der o. g. Verpflichtung angesehen werden konnte.

Im Übrigen dürfte auch die Erfüllung der o. g. Verpflichtung aus den zu Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) ii genannten Gründen weiterhin nicht möglich sein.

An neuen Entwicklungen, die vielleicht zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung beitragen können, ist folgendes mitzuteilen:

5123. Der Norddeutsche Rundfunk hat vom 1. bis 8. Oktober 2006 eine „Plattdeutsche Woche“ im Fernsehen präsentiert. Eine Woche lang war Plattdeutsches in verschiedenen Sendungen von Kultur- bis Regionalthemen, von Theateraufführungen bis zur Reportage, zu sehen. Dies zeigt, dass dieser öffentlich-rechtliche Sender sich seiner Verantwortung für die Regionalsprache bewusst ist.

1. Freie Hansestadt Bremen

5124. Im nichtkommerziellen Bürgerrundfunk Bremen wird seit 1998 einmal im Jahr ein niederdeutsches Theaterstück der „Oberneulander Speeldiel“ aufgezeichnet und in Originallänge ausgesendet. Am 31.03.2006 „Denk di doch wat anners ut“, am 29.03.2005 „Rund um Cap Horn“. Diese Sendungen werden zeitversetzt auch im Bürgerrundfunk Bremerhaven ausgestrahlt. Am 20.04.2005 zusätzlich aus Bremerhaven das niederdeutsche Theaterstück: „De Prinzgemahl“ der „Sahlenburger Speeldeel“.

In den Regionalfenstern von RTL und Sat.1 (kommerziell) werden je nach Berichtslage Berichte über die niederdeutsche Sprache oder aus Regionen, in denen diese Sprache gesprochen wird, ausgestrahlt. Dabei wird niederdeutsch gesprochen.

Das Bremische Landesmediengesetz wurde zum 01.04.2005 geändert. Unter § 13 (Vielfalt) wurde der Satz „Sendungen in niederdeutscher Sprache sollen in angemessenem Umfang im Programm vertreten sein“ aufgenommen.

2. Mecklenburg-Vorpommern

5125. Die Plattdeutsche Woche (40. Kalenderwoche) im NDR, die bei den Fernsehzuschauern sehr gut aufgenommen wurde, hat auch im Nordmagazin sowie im Programm „Land und Leute“ zu interessanten plattdeutschen Beiträgen geführt.

3. Niedersachsen

5126. Der Norddeutsche Rundfunk, dessen Sendungen auch im niederdeutschen Sprachgebiet des Landes Niedersachsen empfangen werden, strahlt regelmäßig die

Sendung "Op Platt" aus. Unterhaltungssendungen wie "Bi uns to Hus" und "Melodie der Meere" bieten häufig Gedichte und Lieder in niederdeutscher Sprache. Daneben werden mehrmals jährlich Theaterstücke des Ohnsorg-Theaters in Hamburg und die Serie „Büttenwarder op Platt“ in niederdeutscher Sprache gesendet. Innerhalb der regionalen Sportsendung gibt es Kurzberichte der Fußball-Bundesliga unter der Rubrik „Ganz platt“. Dazu kommen verschiedene unregelmäßig produzierte Sendungen in Niederdeutsch, wie z.B. „Dinner for one – up Platt“ und für Kinder „Geschichten von Ernie und Bert“ aus der Sesamstraße (in Niederdeutsch synchronisiert).

Das Landesfunkhaus in Hannover strahlt monatlich eine Sendung des Regionalmagazins „Hallo Niedersachsen“ in niederdeutscher Sprache aus.

5127. . / .

4. Schleswig-Holstein

5128. Auf die Ausführungen bei Rn 5121 wird verwiesen.

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe d) - Audio- und audiovisuelle Werke -

d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

5129. Nachdem für die Länder, die die o. g. Verpflichtung übernommen haben, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, unter den Rn 1133 - 1148 des Zweiten Staatenberichts die zu ihrer Erfüllung getroffenen Maßnahmen beschrieben worden sind, hat der Sachverständigenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 435, 436 für Bremen, unter Rn 513, 514 für Hamburg, unter Rn 652 – 655 für Niedersachsen und unter Rn 715 – 718 für Schleswig-Holstein die o. g. Verpflichtung überwiegend mit der Begründung als nicht erfüllt angesehen, dass die Berücksichtigung des Niederdeutschen bei allgemeinen Fördermaßnahmen zwar dem allgemeinen Diskriminierungsverbot, nicht aber der o. g. Verpflichtung gerecht werde.

Unter Bezugnahme auf diese Feststellungen des Ausschusses ist folgendes mitzuteilen:

5130. . / .

1. Freie Hansestadt Bremen

5131. Bei Radio Bremen Online werden täglich die plattdeutschen Nachrichten ins Internet gestellt. Daneben werden dort plattdeutsche Beiträge, Gesprächszeiten und Live-Diskussionsrunden dokumentiert. Auch ein Plattdeutsch-Lernkurs wird dort angeboten.

Die Länder Bremen und Niedersachsen haben 2001 die nordmedia gegründet, deren vorrangiges Ziel die Förderung audiovisueller Produktionen ist. Über dieses Instrument der Film- und Fernsehförderung werden auch Werke in niederdeutscher Sprache unterstützt.

2 Freie und Hansestadt Hamburg

5132. In Hamburg gibt es ein reichhaltiges, marktwirtschaftlich geregeltes Angebot an audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache.

4. Mecklenburg-Vorpommern

5133. Das Angebot an audio- und audiovisuellen Werken in niederdeutscher Sprache ist vielfältig und richtet sich zumeist nach kommerziellen Kriterien. Über die Kulturförderrichtlinie können kulturelle Bereiche des Niederdeutschen unterstützt werden, die es wesentlich schwerer haben entsprechende Interessenten zu finden (z.B. kürzlich eine niederdeutsche CD mit Kinderliedern etc.).

5. Niedersachsen

5134. Die Produktion und Verbreitung von audio- und audiovisuellen Werken wird in Niedersachsen durch die Landesmedienanstalt (Anstalt des öffentlichen Rechts) und die nordmedia (privatrechtliche Gesellschaft mit Beteiligung des Landes) gefördert. Beiträge in niederdeutscher Sprache werden hiervon gern begünstigt, sofern entsprechen-

de Anträge gestellt werden und auch die übrigen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Beispiele für eine erfolgreiche Förderung können der Rn 5151 entnommen werden.

5135. – 5137. . / .

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e) ii - **Zeitungsartikel** -

ii) zur regelmäßigen Veröffentlichung von Zeitungsartikeln in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;

5138. Der Sachverständigenausschuss hat unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass die o. g. Verpflichtung in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein keine Probleme aufgeworfen hat.

Nachdem für alle Länder, die die o. g. Verpflichtung übernommen haben, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, unter den Rn 1149 - 1172 des Zweiten Staatenberichts die dortigen Presseveröffentlichungen in Niederdeutsch dargestellt worden waren, hat er unter Rn 1149 - 1172 seines zweiten Monitoringberichtes aber auch herausgestellt, dass die Verpflichtung s. E. nur dann erfüllt ist, wenn durch eine nicht nur symbolische, sondern effektive Hilfe die wirtschaftlichen Nachteile für Presseerzeugnisse in niederdeutscher Sprache ausgeglichen und die Verlage damit zur Herausgabe solcher Erzeugnisse in den Stand gesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat er die o. g. Verpflichtung unter Rn 438 - 440 seines o. g. Berichts in Bremen als nicht erfüllt und unter Rn 516 – 519 in Hamburg sowie unter Rn 590 – 592 in Mecklenburg-Vorpommern nur aufgrund der Feststellung einer nach seiner Ansicht ausreichenden Zahl an Veröffentlichungen als erfüllt angesehen.

Gegen den o. g. Erfüllungsmaßstab des Ausschusses ist zunächst einzuwenden, dass er sich aus der o. g. Vorschrift nicht ergibt, weil diese im Gegensatz zu der Regelung in Art 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii gerade nicht von finanzieller Hilfe, sondern nur von „ermutigen“ und „erleichtern“ spricht.

Unabhängig davon wird zu Presseveröffentlichungen in Niederdeutsch folgendes mitgeteilt:

5139. Zur finanziellen Absicherung des "Instituts für Niederdeutsche Sprache" (INS) und seiner laufenden Arbeit besteht ein Verwaltungsabkommen mit den vier norddeutschen Ländern (Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg). Der so von diesen Ländern und zusätzlich vom Land Nordrhein-Westfalen durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe finanzierte Gesamthaushalt des Instituts (vgl. Rn 44)

umfasst auch Ausgaben für Publikationen, z. B. für die "ins-presse". Diese Kosten werden also zumindest indirekt von den genannten Ländern mitgetragen.

1. Freie Hansestadt Bremen

5140. Niederdeutsche Zeitungsartikel werden in lokalen Presseorganen regelmäßig veröffentlicht. Die größte Bremer Tageszeitung, der Weser-Kurier, veröffentlicht gelegentlich Texte in niederdeutsch in seiner Sonntagsausgabe, ebenso gelegentlich auf der Niedersachsenseite dieses Mediums. Die Bremerhavener Nordsee-Zeitung bringt in unregelmäßigen Abständen kleine Geschichten im Lokalteil "up platt". EPD, der Evangelische Pressedienst, zählt plattdeutsch zu einem Kernthema. So findet sich eine breite Berichterstattung auf niederdeutsch. Dazu gehören auch Berichte über Institutionen und Reportagen. In der Bremer Kirchenzeitung finden sich gelegentliche Beiträge in niederdeutscher Sprache.

2. Freie und Hansestadt Hamburg

5141. Hamburg fördert die Vierteljahresschrift des Niederdeutschen "Quickborn e.V." jährlich im Durchschnitt mit ca. 7000.- Euro. Bei einer weiten Fassung des Begriffs der "Presseveröffentlichung" ist dies eine Maßnahme im Sinn der o. g. Vorschrift. Hinsichtlich der Förderung von Veröffentlichungen des "Instituts für Niederdeutsche Sprache" durch die Freie und Hansestadt Hamburg nach einem Länderschlüssel wird auf Rn 5139 verwiesen."

3. Mecklenburg-Vorpommern

5142. Das Angebot an regelmäßigen, niederdeutschen Beiträgen in allen Tageszeitungen des Landes (1x pro Woche mindestens 1 Seite) sowie in regionalen Zeitschriften, Heimatheften und Anzeigen- sowie Sonntagsblättern hat sich stetig erhöht. Heimathefte und regionale Zeitschriften bringen etwa 50 % der Texte in Niederdeutsch. Als neue Initiative des Fritz Reuter Literaturmuseums in Stavenhagen ist eine vollständig niederdeutsche Zeitschrift herausgegeben worden.

Die Presseberichterstattung in den Printmedien wird nicht durch Fördermittel unterstützt. Als de facto zweite Amtssprache trifft dieses auch selbstverständlich auf das Niederdeutsche zu.

4. Niedersachsen

5143. Rund 40 Zeitungen veröffentlichen in Niedersachsen regelmäßig, zum Teil täglich, Beiträge in niederdeutscher Sprache.

5. Sachsen-Anhalt

5144. Um dieser Verpflichtung noch besser gerecht zu werden, wurde vom zuständigen Mitarbeiter des Kultusministeriums im Februar 2004 mit den stellvertretenden Chefredakteuren der im Verbreitungsgebiet Niederdeutsch besonders relevanten Tageszeitung „Volksstimme“ ein intensiver Gedankenaustausch geführt und erörtert, wie es gelingen kann, noch mehr und bessere Beiträge über und in Niederdeutsch in der Volksstimme zu platzieren. Diese Strategie wurde danach auch in der AG Niederdeutsch kommuniziert, so dass eine Ermutigung und Erleichterung im Sinne der eingegangenen Verpflichtungen in Sachsen-Anhalt zu erwarten ist und zum Teil auch schon konstatiert werden kann.

5145. . / .

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe f) ii - finanzielle Hilfe für audiovisuelle Produkte -

ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

5146. Aufgrund der Angaben unter Rn 1173 - 1182 des Zweiten Staatenberichtes zu der von den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein übernommenen o. g. Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 442 – 444 in Bremen und unter Rn in 656 Niedersachsen wegen der vorgesehenen Förderung der o. g. Produkte durch die nord-media (Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH) sowie unter Rn 719 – 721 wegen der Förderungsmöglichkeit durch die Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein in Schleswig-Holstein (MSH) als erfüllt und unter Rn 520 – 522 in Hamburg wegen der trotz Verpflichtungsübernahme mit Verfassungsgründen gerechtfertigten generellen Ablehnung einer Förderung als nicht erfüllt bezeichnet.

Folgende Veränderungen hat es im Zusammenhang mit der o. g. Verpflichtung seit dem Zweiten Staatenbericht gegeben:

5147. . / .

1. Freie Hansestadt Bremen

5148. Es sind jederzeit Anträge auf Förderungen von audiovisuellen Produktionen durch die nordmedia möglich (siehe auch Rdn 5151).

Die Produktionen im Bürgerrundfunk Bremen und Bremerhaven (Hörfunk und Fernsehen) werden gefördert (siehe Rn 5116 und 5124).

2. Freie und Hansestadt Hamburg

5149. Keine Änderungen des Sachstands. Es hat im Übrigen keine Anträge auf Förderung gegeben.

3. Mecklenburg-Vorpommern

5150. Die Fördermöglichkeiten für audiovisuelle Produktionen in der Regionalsprache Niederdeutsch bestehen weiterhin, sind aber von der niederdeutschen Sprachgemeinschaft nicht genutzt worden.

4. Niedersachsen

5151. Anträge auf Förderungen von Audio- und Filmprojekten durch die nordmedia GmbH sind weiterhin möglich. In der Vergangenheit wurden z. B. der Spielfilm „Apparatspott – Episode III“, die TV-Dokumentation „Land unter! Geschichten aus dem Moor“, beide in niederdeutscher Sprache, gefördert.

Art. 11 Abs. 1 Buchstabe g) – Ausbildung von Journalisten -

die Ausbildung von Journalisten und anderem Personal für Medien zu unterstützen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen

5152. Zu dieser von der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg übernommenen Verpflichtung konnte der Sachverständigenausschuss in sei-

nem zweiten Monitoringbericht unter Rn 445 für Bremen und unter Rn 523 für Hamburg mangels Informationen nicht feststellen, dass sie erfüllt ist.

Folgende Informationen werden hiermit für die Freie und Hansestadt Hamburg übermittelt:

5153. . / .

5154. An der Universität Hamburg werden Module in Niederdeutscher Sprache und Literatur im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Deutsche Sprache und Literatur“ sowohl im Hauptfach wie im Nebenfach angeboten (vgl. Ausführungen zu 5033). Ab Wintersemester 06/07 bietet die Universität den Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ an. Ein Student, der den erwähnten Bachelorstudiengang absolviert hat und sodann den erwähnten Masterstudiengang studiert, kann insofern eine Qualifikation für Niederdeutsche Sprache und Literatur erwerben und einen journalistischen Beruf ergreifen.

Zu Artikel 11 Abs. 2

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

5155. Im Zusammenhang mit der o. g. für die Länder Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes zu allen genannten Ländern (bis auf Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, auf die sich der zweite Monitoringdurchgang nicht bezog) ausdrücklich auf die

Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass die Erfüllung der Verpflichtung keine Probleme verursacht hat.

Im Übrigen wurde auch unter Rn 1183, 1184 des Zweiten Staatenberichtes mitgeteilt, dass die Verpflichtung im ganzen Bundesgebiet bereits durch die Garantie des freien Empfangs von Rundfunksendungen aus Nachbarländern im Grundgesetz gewährleistet ist, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf.

Artikel 12

Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben,

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a) - Ausdruck und Zugang zur Sprache

- a) *zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;*

5156. Hinsichtlich der von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes für alle genannten Länder (außer für Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die nicht vom zweiten Monitoringzyklus umfasst waren) auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass diese Verpflichtung keine Probleme hervorgerufen hat.

Außerdem wird hinsichtlich der grundlegenden Bedeutung des von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe geförderten Instituts für niederdeutsche Sprache (INS) für die Erfüllung der o. g. Verpflichtung auf die Darstellung unter Rn 1185 bis 1188 und hinsichtlich der zusätzlichen Umsetzungsmaßnahmen in den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein auf die Darstellung unter den Rn 1189 - 1245 des Zweiten Staatenberichtes hingewiesen.

Für einige der Länder, die die o. g. Verpflichtung für Niederdeutsch übernommen haben, werden schließlich folgende Veränderungen seit dem Zweiten Staatenbericht mitgeteilt:

5157., 5158. . / .

1. Mecklenburg-Vorpommern

5159. In zahlreichen Vereinen, Dichtergesellschaften, in den Bibliotheken, in dem Bereich der Musik, des Theaters und der Literatur wird die Regionalsprache Niederdeutsch durch regionale und überregional wirkende Aktivitäten in ehrenamtlicher Arbeit gepflegt. Das Angebot niederdeutscher Sprache und Kultur ist über das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern gleichmäßig verteilt, so dass es vielfältige Möglichkeiten gibt, der Regionalsprache Niederdeutsch zu begegnen.

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Fritz-Reuter-Bühne Schwerin e.V. hat für junge Schriewerslüüd ut Mäkelborg un Vörpommern unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten einen Plattdeutschen Schreibwettbewerb unter dem Motto „Wi maken di platt“ ausgerufen. Dieser Plattdeutsche Schreibwettbewerb wird von den Initiatoren als die beste Form der Nachwuchsförderung angesehen. Die Ausschreibung richtet sich an junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren aus Mecklenburg-Vorpommern.
2. Das Zentrum für Niederdeutsche Sprache – Vorpommern e.V. in Wilmshagen hat im Jahre 2004 seine Arbeit aufgenommen. Zweck des Zentrums ist es, das kulturelle Leben im Allgemeinen und den Umgang mit der Niederdeutschen Sprache in Vorpommern im Besonderen zu bereichern. Herausragen soll hierbei der Bezug zu kulturellen Wurzeln und Traditionen Vorpommerns, aber auch der gesamten Euroregion Pomerania. Eine Zusammenarbeit mit Partnern aus Polen, die ihren Sitz im Gebiet des ehemaligen Pommern haben, ist ein weiteres Ziel der Arbeit.

Folgende Dienstleistungen bietet das Zentrum für Niederdeutsche Sprache – Vorpommern e.V. an:

- Aufführungen der Plattdütsch späldäl to Stralsund e.V. in Kindergärten, Grundschulen und weiteren öffentlichen Einrichtungen (z.B. Museen).
 - Erarbeitung einer Inszenierung mit dem Titel „De Bernsteinhex“ für Gymnasien und höhere Schulklassen.
 - Niederdeutsch-Kurse für Kindergärtnerinnen
 - Durchführung des Weiterbildungstages „Niederdeutsch“
3. Der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und die Stadt Dömitz haben in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Ludwigslust „Die Norddeutschen Tage – Das Niederdeutsche Festival an der Elbe“ im Jahre 2005 ins Leben gerufen. Die Moderation lag bei NDR 1, Radio MV. Finanziell wurde dieses Projekt vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Ostdeutschen Sparkassen- und

Giroverband unterstützt. Mit den „Norddeutschen Tagen“ möchten die Initiatoren zusammen mit vielen Partnern ein länderübergreifendes Ereignis schaffen, das die norddeutsche Heimatsprache und die norddeutsche Lebensart zusammenführt. Die Elbe soll als verbindender Fluss Kommunen, Bürger, Verbände und Vereine länderübergreifend in das Niederdeutsche Festival einbeziehen.

2. Nordrhein-Westfalen

5160. Die Pflege kultureller Tradition liegt im Land Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Städte, Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände. Für den Bereich des Niederdeutschen hat sich in Nordrhein-Westfalen vor allem der Landschaftsverband Westfalen-Lippe der Förderung auf kulturellem Gebiet angenommen. Er unterhält sechs Kommissionen für Landeskunde, die allein die Aufgabe haben, die Landeskunde Westfalens zu erforschen, die Ergebnisse zu veröffentlichen und Tagungen zu ihren Aufgabengebieten durchzuführen. Die Aufgabe der „Westfälischen Kommission für Mundart- und Namenforschung“ umfasst die Forschung zur Sprachgeschichte Westfalens, insbesondere die Archivierung niederdeutschen Wortmaterials, Erfassung der westfälischen Mundarten, Flurnamen und Sprichwörter. Hierzu werden die Zeitschrift „Niederdeutsches Wort. Beiträge zur niederdeutschen Philologie“ und zwei Schriftenreihen "Niederdeutsche Studien" und "Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie" herausgegeben. Die Forschungen der „Kommission für Mundart- und Namenforschung“ werden in den Reihenwerken „Westfälisches Wörterbuch“ und „Westfälischer Flurnamenatlas“ publiziert. Im übrigen wird auf die Rn 1227 des Zweiten Staatenberichts verwiesen.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe b) - Zugangsmöglichkeiten zu den in der Minderheitensprache geschaffenen Werken -

- b) *die verschiedenen **Zugangsmöglichkeiten zu den in Regional- oder Minderheitensprachen geschaffenen Werken in anderen Sprachen zu fördern, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;***

5161. Im Zusammenhang mit der o. g. von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes für Bremen und Mecklenburg-Vorpommern auf die Feststellung in seinem

ersten Monitoringbericht verwiesen, dass diese Verpflichtung keine Probleme hervorgerufen hat.

Dagegen hat er die Verpflichtung im Anschluss an die Darstellung unter den Rn 1246 - 1253 des Zweiten Staatenberichtes über die Maßnahmen zu ihrer Erfüllung in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 657 in Niedersachsen und unter Rn 722,723 in Schleswig-Holstein wegen noch nicht als ausreichend angesehener Informationen als nur zum Teil erfüllt bezeichnet.

Einige Länder, die die o. g. Verpflichtung übernommen haben, teilen in Ergänzung der im Zweiten Staatenbericht gemachten Angaben folgendes mit:

5162. ./.

1. Mecklenburg-Vorpommern

5163. Auf der Grundlage der Kulturförderung können Projekte, die der Synchronisation, der Nachsynchronisation und Untertitelung in Bezug auf das Niederdeutsche im Verhältnis zum Hochdeutschen dienen gefördert werden. Projekte diesen Inhalts sind von niederdeutschen Institutionen, Vereinen oder sonstigen Antragstellern im Berichtszeitraum 2003 bis 2006 nicht eingereicht worden.

2. Niedersachsen

5164. Die Möglichkeiten der Filmförderung sowie der Literaturförderung sind kontinuierliche Angebote des Landes Niedersachsen zur Synchronisation bzw. Übersetzung von Werken ins Niederdeutsche bzw. aus dem Niederdeutschen ins Hochdeutsche. Es liegt in der Natur der Förderung und somit in der Verantwortung der Antragsteller, hierfür Anträge bei den entsprechenden Gremien einzureichen. In dem in Frage stehenden Zeitraum ist dies nicht erfolgt. Hingegen wurden 2004 und 2005 Filmproduktionen gefördert, in denen Plattdeutsch eine wesentliche Rolle spielte.

Druckfrisch liegt ein Roman bei einem großen deutschsprachigen Verlag vor, der ursprünglich in Niederdeutsch verfasst und für die Druckfassung vom Autor übersetzt wurde. Der Autor wird, je nach Gegebenheit, sein Werk bei Lesungen in Hochdeutsch oder Niederdeutsch vorstellen.

3. Schleswig-Holstein

5165. Im Gegensatz zur Feststellung der unproblematischen Erfüllung der o. g. Verpflichtung in den Ländern Freie Hansestadt Bremen und Mecklenburg-Vorpommern hat der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung auch in Schleswig-Holstein wegen noch nicht als ausreichend angesehener Informationen bisher nur als zum Teil erfüllt angesehen. Das Land betont deshalb noch einmal, dass es in vielfacher Weise niederdeutsche Einrichtungen wie das INS in Bremen, den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, die Niederdeutsch-Zentren in Leck und Ratzeburg sowie Einzelpersonen fördert, die im Bedarfsfall entsprechende Übersetzungen, Synchronisation, Nachsynchronisation leisten können.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c) - Zugangsmöglichkeiten zu den in anderen Sprachen geschaffenen Werken -

- c) *in Regional- oder Minderheitensprachen den **Zugang zu Werken zu fördern, die in anderen Sprachen geschaffen worden sind**, indem sie Tätigkeiten auf dem Gebiet der Übersetzung, Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung unterstützen und ausbauen;*

5166. Im Anschluss an die Darstellung unter den Rn 1254 - 1265 des Zweiten Staatenberichtes über die Maßnahmen zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung, hat sie der Sachverständigenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 446 – 448 in Bremen, unter Rn 593 – 595 in Mecklenburg-Vorpommern, unter Rn 658 in Niedersachsen und unter Rn 722,723 in Schleswig-Holstein wegen noch nicht als ausreichend angesehener Informationen als nur zum Teil erfüllt angesehen.

Einige Länder, die die o. g. Verpflichtung übernommen haben, teilen in Ergänzung der im Zweiten Staatenbericht gemachten Angaben folgendes mit:

5167. . / .

1. Mecklenburg-Vorpommern

5168. Auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie können Projekte zur Übersetzung, Synchronisation, der Nachsynchronisation und der Untertitelung von Werken in anderen Sprachen gefördert werden. Die Projekte, die nachweisbar sind, beziehen sich auf die Übersetzung anderssprachiger Texte in das Niederdeutsche. Die im Zweiten Staatenbericht dargelegten Beispiele, geben auch weiterhin den Rahmen wieder, in dem an-

derssprachige Texte in das Niederdeutsche übertragen werden. Synchronisation, Nachsynchronisation und Untertitelung tritt in Projekten nicht auf und ist auch von der niederdeutschen Sprach- und Kulturgemeinschaft nicht nachgefragt worden.

2. Niedersachsen

5169. Es wird auf Rn 5164 verwiesen

3. Schleswig-Holstein

5170. Der Sachverständigenausschuss hat diese Verpflichtung wegen noch nicht als ausreichend angesehener Informationen bisher nur als zum Teil erfüllt angesehen. Das Land Schleswig-Holstein betont deshalb noch einmal, dass es in vielfacher Weise niederdeutsche Einrichtungen wie das INS in Bremen, den Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, die Niederdeutsch-Zentren in Leck und Ratzeburg sowie Einzelpersonen fördert, die im Bedarfsfall entsprechende Übersetzungen (kleinere Synchronisation, Nachsynchronisation) leisten können.

Im Übrigen können im Rahmen verfügbarer Mittel entsprechende Förderanträge gestellt werden.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe d) - Berücksichtigung der Sprache bei kulturellen Tätigkeiten

- d) *sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen **Gremien** bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise **dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von **Regional- oder Minderheitensprachen** sowie Regional- oder Minderheitenkulturen **berücksichtigt werden**;***

5171. Im Zusammenhang mit der o. g. für die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes für Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen auf die Feststellung in seinem ersten Monitoringbericht verwiesen, dass diese Verpflichtung keine Probleme hervorgerufen hat.

Dagegen hat er die Pflicht im Anschluss an die Darstellung unter den Rn 1266 - 1286 des Zweiten Staatenberichtes über die Maßnahmen zu ihrer Erfüllung unter Rn 449 - 451 seines zweiten Monitoringberichtes in Bremen wegen unzureichender Informatio-

nen und unter Rn 524 – 527 dieses Berichtes in Hamburg wegen unzureichender Maßnahmen als nicht erfüllt, unter Rn 724 – 726 dieses Berichtes in Schleswig-Holstein wegen Nennung der Verbände, die sich um die Förderung der niederdeutschen Sprache i. S. der o. g. Vorschrift bemühen, aber ausdrücklich als erfüllt angesehen.

Vor diesem Hintergrund wird in Ergänzung der im Zweiten Staatenbericht gemachten Angaben folgendes mitgeteilt:

1. Freie Hansestadt Bremen

5172. Das Parlament der Freien Hansestadt Bremen, die Deputation für Kultur und die Beiräte (Parlament) der Stadtteile berücksichtigen bei der Vergabe der Haushaltsmittel die Belange der niederdeutschen Sprachgruppe.

5173. . / .

2. Mecklenburg-Vorpommern

5174. In der Sprach- und Kulturarbeit besitzen die Vereine, Dichtergesellschaften, Verlage, Theater, Medienvertreter, etc. für die Erfüllung ihrer kulturellen Arbeit den notwendigen sprachlichen Sachverstand (hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 12 Abs. 1 a unter Nr. 4 verwiesen). Beratend tätig wird der Niederdeutsche Lehrstuhl der Universität Rostock, das Volkskulturinstitut in Rostock, das Institut für Volkskunde (Wossidlo-Archiv) in Rostock, der Landesheimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. sowie niederdeutsche Autoren und Theaterfachleute. Im Niederdeutschbeirat sind fast ausschließlich Mitglieder vertreten, die auch über eine niederdeutsche Sprachkompetenz verfügen. Im Arbeitskreis „Schule“ sowie in der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Bildung“ der Niederdeutschbeiräte Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern arbeiten größtenteils Personen mit, die auch die niederdeutsche Regionalsprache sprechen können. Das Zentrum für Niederdeutsche Sprache – Vorpommern e.V. Wilmshagen wird von einer Person niederdeutscher Sprachkompetenz geleitet.

4. Nordrhein-Westfalen

5175. Auf die Rn 1280, 1281 und 1282 des Zweiten Staatenberichts wird Bezug ge

nommen und darüber hinaus zunächst klarstellend ausgeführt, dass der niederdeutsche Autorenkreis „Schriewerkrink“ keine eigenständige Fachstelle, sondern eine Unterabteilung der Fachstelle „Niederdeutsche Sprachpflege“ des Westfälischen Heimatbundes (WHB) ist.

Ergänzend werden folgende neuen Entwicklungen mitgeteilt:

Der vom WHB alle zwei Jahre veranstaltete plattdeutsche Lesewettbewerb für Schülerinnen und Schüler musste aufgrund rückläufiger Teilnehmerzahlen und fehlender Sponsorenmittel eingestellt werden.

Seit Januar 2006 hat die Fachstelle für Niederdeutsche Sprachpflege des WHB eine Informationsplattform, in der sechs mal jährlich erscheinenden Zeitschrift „Heimatpflege in Westfalen“. Die Plattform „Plattdeutsch.Netz“ liefert regelmäßig Informationen zur plattdeutschen Szene und ist mit aktuellen Nachrichten, Hinweisen und Texten auch im Internet unter www.plattdeutsch.net zu finden.

Die plattdeutsche Bühne in Haltern am See gibt jährlich einen Terminkalender für plattdeutsche Theateraufführungen im westfälischen Raum heraus. Dafür werden circa 250 Bühnen in Westfalen angeschrieben. Die Rückmeldungen betragen 12-15 %.

5. Schleswig-Holstein

5176. Unbeschadet des Umstandes, dass der Sachverständigenausschuss die o. g. Verpflichtung in seinem zweiten Monitoringbericht in Schleswig-Holstein als erfüllt angesehen hat, ist in Ergänzung zu Rn 1286 des Zweiten Staatenberichts mitzuteilen, dass der Schleswig-Holsteinische Heimatbund 2006 mittlerweile seinen 8. Plattdeutschen Tag unter dem Motto „Plattdeutsch und Literatur, durchgeführt hat.

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe e) - Einsatz von sprachkompetentem Personal -

- e) *Maßnahmen zu fördern, um **sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verantwortlichen Gremien über Personal verfügen, das die betreffende Regional- oder Minderheitensprache sowie die Sprache(n) der übrigen Bevölkerung beherrscht;***

5177. Zu der o. g. für die Länder Freie und Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes für Mecklenburg-Vorpommern und für Niedersachsen auf die Feststellung im ersten Monitoringbericht verwiesen, dass sie in diesen Ländern keine wesentlichen Probleme aufgeworfen hat.

Im Anschluss an die Darstellung unter den Rn 1287 bis 1293 des Zweiten Staatenberichtes über die Maßnahmen zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung, hat sie der Sachverständigenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 452 in Bremen wegen Mangels an „relevanten Informationen“ aber als nicht erfüllt angesehen. (Zu Nordrhein-Westfalen, das vom zweiten Monitoringzyklus nicht umfasst war, enthält der Monitoringbericht keine Angaben.)

Für einige der Länder, die die o. g. Verpflichtung übernommen haben, wird in Ergänzung der im Zweiten Staatenbericht gemachten Angaben folgendes mitgeteilt:

1. Freie Hansestadt Bremen

5178. Die geförderten Einrichtungen, wie Landesverband Bremer Amateurtheater e.V., Archive und Bibliotheken, sorgen für sprachkompetentes Personal.

2. Mecklenburg-Vorpommern

5179. Hier wird auf die Ausführungen zu der Rn 5174 verwiesen.

3. Niedersachsen

5180. Die Ostfriesische Landschaft führt seit 2001 zur Motivation des Gebrauchs des Niederdeutschen mit Erfolg das Projekt „Plattdütsk bi d'Arbeid“ durch, mit wechselnden Schwerpunkten. Anfangs die allgemeine Arbeitswelt, gefolgt von Arbeit und Jugend, Arbeit und Kinder.

5181. ./. .

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe f) - Mitwirkung von Vertretern der Sprachgruppe an kulturellen Tätigkeiten -

*f) zur unmittelbaren **Mitwirkung** von Vertretern **der Sprecher** einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu **ermutigen**;*

5182. Im Anschluss an die Mitteilung der nach Ansicht Deutschlands zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung beitragenden Umstände in den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersach-

sen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein, die sie übernommen haben, unter den Rn 1294 - 1307 des Zweiten Staatenberichtes, hat sie auch der Sachverständigenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 659 – 661 in Niedersachsen und unter Rn 726 – 729 in Schleswig-Holstein wegen der berichteten Beteiligung von Organisationen der Sprecher von Niederdeutsch an kulturellen Aktivitäten als erfüllt angesehen. Für Mecklenburg-Vorpommern verweist er unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes auf die Feststellung im ersten Monitoringbericht, dass dort im Zusammenhang mit der Verpflichtung keine Probleme vorlagen.

Zur Umsetzung der o. g. Verpflichtung wird in Ergänzung der Angaben im Zweiten Staatenbericht im Übrigen folgendes berichtet:

5183. – 5185. . / .

1. Mecklenburg-Vorpommern

5186. Die Ausführungen zu der Rn 5174 zeigen, dass bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Aktivitäten in allen kulturellen Sparten Vertreter, die die Regionalsprache Niederdeutsch beherrschen, vorhanden sind. Durch kompetente Niederdeutschsprecher werden die Maßnahmen geplant und durchgeführt.

5187, 5188 . / .

2. Sachsen-Anhalt

5189. Für die Mitwirkung hat sich in Sachsen-Anhalt die im Kultusministerium installierte AG Niederdeutsch (s. Rn. 16) als geeignetes Mittel erwiesen. In dieser haben die Sprechervertreter nicht nur die Möglichkeit konkrete Vorhaben und Projekte zu erörtern, sondern vor allem auch die Gelegenheit, die landesseitige Unterstützung und finanzielle Förderung sowohl in der Projekteinzelförderung im Schul- und im Kulturbereich als auch in den aufgelegten Programmen (z. B. Programm „Kultur in Schule und Verein“) und in den Wettbewerben (z.B. Wettbewerb zum Jugend-Kultur-Preis des Landes Sachsen-Anhalt) zu erörtern und zu erreichen.

5190. . / .

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe g) - Schaffung von Archivierungsmöglichkeiten -

- g) *zur Schaffung eines oder mehrerer **Gremien, die für die Sammlung, Aufbewahrung und Auf-
führung oder Veröffentlichung von in den Regional- oder Minderheitensprachen geschaf-
fenen Werken verantwortlich sind, zu ermutigen und/ oder sie zu erleichtern;***

5191. Zu dieser von den Ländern Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtung verweist der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes, außer für Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die nicht vom zweiten Monitoringzyklus umfasst waren, auf die Feststellung fehlender Probleme im ersten Monitoringbericht.

Die deutschen Behörden weisen auf die unter den Rn 1311 - 1330 des Zweiten Staatenberichtes beschriebene Betreuung von niederdeutschen Texten in allgemeinen und in von einzelnen Ländern geförderten speziellen Einrichtungen hin. Dabei möchte sich die Freie Hansestadt Bremen zur Beschreibung der heutigen Situation allerdings auf den allgemeinen Hinweis beschränken, dass in Bremen zahlreiche Amateurgruppen gefördert werden.

5192. . / .

Art. 12 Abs. 1 Buchstabe h) - Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste -

- h) *wenn nötig Übersetzungs- und Terminologieforschungsdienste zu schaffen und/ oder zu fördern und zu finanzieren, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung geeigneter Terminologie in jeder Regional- oder Minderheitensprache für die Bereiche Verwaltung, Handel, Wirtschaft, Gesellschaft, Technik oder Recht.*

5193. Zu dieser von den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt übernommenen Verpflichtung hat der Sachverständigenausschuss für das vom zweiten Monitoringzyklus umfasste Land Mecklenburg-Vorpommern auf das im ersten Monitoringbericht festgestellte Fehlen von Problemen hingewiesen.

Die deutschen Behörden weisen auf die unter den Rn 1331 - 1336 des Zweiten Staatenberichtes genannten Einrichtungen hin, die u. a. auch Terminologieforschungsdienste leisten.

5194. Folgende Veränderungen sind seit Veröffentlichung des Zweiten Staatenberichtes eingetreten:

Artikel 12 Abs. 2

Absatz 2

*In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete **kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen** in Übereinstimmung mit Absatz 1 **zuzulassen**, dazu zu ermutigen und/ oder sie vorzusehen.*

5195. Nach dem Hinweis, dass kulturelle Tätigkeiten, auch im Zusammenhang mit der niederdeutschen Sprache, im Rahmen der Gesetze generell zugelassen sind und nach Nennung einiger Aktivitäten zur niederdeutschen Sprache außerhalb niederdeutscher Sprachgebiete in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die die o. g. Verpflichtung übernommen haben, unter den Rn 1337 - 1339 des Zweiten Staatenberichtes, hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 662 - 664 seines zweiten Monitoringberichtes genauere Angaben des Landes Niedersachsen zu solchen Aktivitäten erbeten.

5196. Vor diesem Hintergrund werden die Angaben im Zweiten Staatenbericht zunächst für das Land Niedersachsen wie folgt ergänzt:

Im Rahmen der Neustrukturierung der Kulturförderung des Landes im Jahr 2005 wurden die Regionen gestärkt und den Landschaftsverbänden die Förderung der regionalen Kultur übertragen. So wurde auch mit dem Landschaftsverband Südniedersachsen eine Zielvereinbarung geschlossen, in der explizit u. a. die Bereiche Theater und Literatur, künstlerische Medien des Niederdeutschen, ausgewiesen sind. Hier wie auch in den anderen Regionen erfolgt die Förderung auf der Basis von Antragstellung und setzt somit das Engagement der Bevölkerung voraus. Der Landschaftsverband führt einmal im Jahr ein "Regionales Plattdeutschtreffen" durch, das durch die Landkreise "wandert", mit einem bunten Amateurprogramm aus Vorträgen, Liedern, kleinen Theaterstücken u. ä.

Weiterhin wurde ein Buch der Arbeitsgemeinschaft für Südniedersächsische Heimatforschung e. V. gefördert: Wilfried Baller, "Plattdeutsche Redewendungen in ihrer Anwendung" (<http://dabakus.de/home/ash/sonderpub/sp17.html>)

Auf kommunaler Ebene ist besonders die Installation von offiziellen "Plattdeutsch-Beauftragten" in den Landkreisen Göttingen (2001) und Northeim (2005) zu erwähnen, die ihre Aufgabe zur Zeit informell wahrnehmen, da die offizielle Berufung durch die Kreistage noch aussteht. Im Landkreis Osterode gibt es ebenfalls einen „Plattdeutsch-Beauftragten“. Mit allen arbeitet der Landschaftsverband für die Organisation der o. a. regionalen Treffen zusammen. Weiterhin ist dort eine rege ehrenamtliche Tätigkeit zu verzeichnen. Ebenso nehmen Schülerinnen und Schüler der Grundschulen aus dem Landkreis Osterode an einem plattdeutschen Lesewettbewerb der Sparkassen teil.

Das Land Nordrhein-Westfalen teilt ergänzend mit, dass die Forschungen der „Kommission für Mundart- und Namenforschung“ in der Zeitschrift „Niederdeutsches Wort. Beiträge zur niederdeutschen Philologie“, den Schriftenreihen „Niederdeutsche Studien“ und „Westfälische Beiträge zur niederdeutschen Philologie“ sowie in den Reihenwerken „Westfälisches Wörterbuch“ und „Westfälischer Flurnamenatlas“ publiziert werden.

Das neue Projekt der Kommission ist ein Internetportal zur Familiennamengeographie. Es geht seit August 2006 online (www.lwl.org/Familiennamen-in-Westfalen/StartAction.do) und dient zur Recherche der Verbreitung der Familiennamen in Westfalen. Abrufbar sind Häufigkeiten der Familiennamen pro Gemeinde und ihr Verbreitungsverhältnis in der Bundesrepublik.

Artikel 12 Abs. 3

Absatz 3

*Die Vertragsparteien verpflichten sich, **bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.***

5197. Im Anschluss an die Angaben unter Rn 1342 - 1355 und 505 des Zweiten Staatenberichts zur Berücksichtigung der Minderheitensprachen und insbesondere der Regionalsprache Niederdeutsch bei der Kulturpolitik im Ausland durch den Bund und durch die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein hat der Sachverständigenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht in mehreren Abschnitten die o. g. Verpflichtung durch den Bund als nicht erfüllt, unter Rn 456 – 459 durch Bremen, unter Rn 531 – 535 durch Hamburg, unter Rn 596 – 599 durch Mecklenburg-Vorpommern, unter Rn 669 – 671 durch Niedersachsen und unter Rn 730 – 733 durch Schleswig-Holstein aber als erfüllt angesehen.

5198. Zu diesen Feststellungen des Sachverständigenausschusses ist (wie z. B. schon oben unter Rn 2055) zu bemerken, dass bei Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch die Länder die Pflichterfüllung auch durch den Bund zu bejahen ist, weil in der auswärtigen Kulturpolitik eines föderativen Staates die regionalen Aspekte, zu denen die auf bestimmte Siedlungs- und Sprachgebiete konzentrierten Regional- oder Minderheitensprachen gehören, unter Berücksichtigung der Aufgabenverteilung sinnvoller Weise in Abstimmung mit der Bundesregierung ganz überwiegend durch die Länder wahrgenommen werden.

Artikel 13

Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, **im ganzen Land**

- a) aus ihrem Recht jede **Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch** von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträgen, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen **ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt**;
- b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
- c) **Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch** von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten **behindern sollen**;

5199. Zur Erfüllung der von den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein übernommenen Verpflichtungen zu Buchstaben a) und c) der o. g. Vorschrift wird auf die Rn 1356, 1357 sowie Rn 248 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen.

Zu der Verpflichtung zu a) hat der Sachverständigenausschuss unter Rn 47 darauf hingewiesen, dass schon der erste Monitoringbericht in ihrem Zusammenhang keine Probleme festgestellt hat.

Die Verpflichtung zu c) hat der Sachverständigenausschuss in seinem zweiten Monitoringbericht in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mangels gegenteiliger Informationen ausdrücklich als erfüllt angesehen.

Art. 13 Abs. 1 Buchstabe d) - Erleichterung des Gebrauchs der Sprache -

- d) **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/ oder dazu zu ermutigen.**

5200. Im Anschluss an die Angaben unter 1358 - 1367 des Zweiten Staatenberichtes zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, die sie übernommen haben, hat der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung zu d) unter Rn 539 – 542 seines zweiten Monitoringberichtes in Hamburg als nicht erfüllt, unter Rn 603 – 605 in Mecklenburg-Vorpommern sowie unter Rn 672 – 674 in Niedersachsen aber als erfüllt angesehen und hat unter Rn 737 – 739 zu Schleswig-Holstein unter Hinweis des weiten Spektrums an Erfüllungsmöglichkeiten weitere Informationen angefordert.

5201. . / .

Zu Artikel 13 Abs. 2

Absatz 2

In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, insoweit die staatlichen Stellen zuständig sind, in dem Gebiet, in dem die Regional- oder Minderheitensprachen gebraucht werden, im Rahmen des Zumutbaren

Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c) - Gebrauch der Sprache in sozialen Einrichtungen -

- c) ***sicherzustellen, dass soziale Einrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Heime die Möglichkeit bieten, Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache, die aufgrund von Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen der Betreuung bedürfen, in deren eigener Sprache aufzunehmen und zu behandeln***

5202. Im Anschluss an die Mitteilungen zur Erfüllung der o. g. Verpflichtung durch die verpflichteten Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein unter den Rn 1368 - 1378 und 352, 353 des Zweiten Staatenberichts hat der Sachverständigenausschuss die Verpflichtung in seinem zweiten Monitoringbericht unter Rn 463 – 466 in Bremen, unter Rn 543 – 546 in Hamburg, unter Rn 606 – 609 in Mecklenburg-Vorpommern und unter Rn 740 – 743 in Schleswig-Holstein als nur zum Teil erfüllt angesehen.

Hierzu wird erneut auf die grundsätzlichen Ausführungen unter Rn 250 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen und angemerkt, dass eine Verpflichtung sinnvoller Weise nicht so auszulegen ist, dass sie nur bei ultimativer Zielerreichung als erfüllt anzusehen ist.

5203. Im Übrigen werden die o. g. Angaben im Zweiten Staatenbericht wie folgt aktualisiert und ergänzt:

In den zum überwiegenden Teil privatisierten sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Altersheimen und Pflegeheimen in Mecklenburg-Vorpommern wird versucht, das Niederdeutsche in der sprachlichen Kommunikation so oft wie möglich einzusetzen. Im Rahmen von kulturellen Angeboten hat das Niederdeutsche seinen festen Platz.

Das Sozialministerium hat im Rahmen eines Bundesmodellprojektes der Seniorenarbeit die Ausbildung von SeniorTrainerinnen und SeniorTrainern unterstützt. So wurde z.B. von SeniorTrainern in Schwerin das Projekt „Hörmax“ für Pflegeheimbewohner der Schweriner SOZIUS GmbH gestaltet. Sendungen zum Niederdeutschen gehören auch in die Programmgestaltung des Projektes „Hörmax“

Vom Offenen Kanal Neubrandenburg ist die Konzeption aufgegriffen und weiterentwickelt worden.

Das Programm wird nunmehr unter dem Namen „Seniorengammophon Neubrandenburg“ für alle Neubrandenburger einschließlich der Pflegeheimbewohner über den Offenen Kanal regelmäßig gesendet. Dieses spezielle Rundfunkprogramm für Senioren enthält auch Beiträge zum Niederdeutschen.

Artikel 14

Grenzüberschreitender Austausch

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) *bestehende zwei- und mehrseitige **Übereinkünftige** anzuwenden, die sie **mit den Staaten** verbinden, in denen dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird, oder sich, wenn nötig, um den Abschluss solcher Übereinkünfte zu bemühen, **um dadurch Kontakte zwischen den Sprechern** derselben Sprache in den betreffenden Staaten in den Bereichen Kultur, Bildung, Information, berufliche Bildung und Weiterbildung **zu fördern**;*
- b) *zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die **grenzüberschreitende Zusammenarbeit insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden** zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.*

5204. Hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen zu Buchstaben a) und b), durch das verpflichtete Land Niedersachsen wird auf die Rn 1379 - 1384 und unbeschadet fehlender Verpflichtung für das Land Schleswig-Holstein auf die Rn 1351 - 1355 des Zweiten Staatenberichtes verwiesen. Der Sachverständigenausschuss hat unter Rn 47 seines zweiten Monitoringberichtes darauf verwiesen, dass schon der erste Monitoringbericht im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflicht durch Niedersachsen keine Probleme erkennen lässt.

Teil E Stellungnahmen der Minderheiten/Sprachgruppen

(Randnummern (Rn), auf die Bezug genommen wird,
sind solche des Dritten Staatenberichts)

Stellungnahme der dänischen Minderheit zum Dritten Staatenbericht zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen

1.) Allgemeine Bemerkungen zum Bericht

Die dänische Minderheit – vertreten durch Sydslesvigsk Forening (Südschleswigscher Verein e.V.), den Südschleswigschen Wählerverband (SSW) und Dansk Skoleforening for Sydslesvig (Dänischer Schulverein e.V.) - nimmt zu dem vorliegenden Entwurf des Dritten Staatenberichts wie folgt Stellung:

Der Bericht ist nach Empfehlung und Beratung sowohl inhaltlich als auch in der Form neu gestaltet worden. Er verzichtet auf die Wiederholung bekannter Informationen, Darstellungen und Forderungen mit dem Ziel, eine Straffung der Textmenge zu erreichen und die Überschaubarkeit zu erhalten. Wesentlich für den Bericht ist jetzt neue Entwicklungen darzustellen, neue aufkommende Probleme aufzuzeigen und Schlussfolgerungen und Empfehlungsvorschläge der Expertenkommissionen mit entsprechenden Kommentaren zu berücksichtigen. Dies ist eine vernünftige und lobenswerte Zielsetzung.

Dennoch soll hervorgehoben werden, dass der Bericht sowohl inhaltlich und in der Form "lesbar" bleiben muss – auch für Außenstehende und Interessierte. Zu befürchten ist, dass durch die jetzt gewählte Form – so der Eindruck bei dem Durcharbeiten des vorliegenden Berichts -, dass durch die vielen Verweise auf den Zweiten Staatenbericht und den dazu gehörenden Monitoringbericht das Lesen erschwert wird und die Überschaubarkeit verloren geht. Es besteht durchaus die Gefahr, dass der Bericht nur noch von Insidern und Experten verstanden werden kann.

2.) Die finanzielle Gleichstellung der dänischen Minderheit

a.) Allgemeine Bemerkungen

Die finanzielle Gleichstellung ist weiterhin eines der großen Probleme für die dänische Minderheit. Dies wird auch allgemein anerkannt. Es gilt für die finanzielle Förderung auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene und insbesondere für den Schulbereich (siehe den Abschnitt weiter unten).

Die dänische Minderheit erkennt an, dass positive Entwicklungen durchaus stattgefunden haben. Das Land Schleswig-Holstein hat zudem für den Doppelhaushalt 2007/2008 angekündigt, eine finanzielle Gleichstellung der Schülerkosten ab Haushaltsjahr 2008 herbeizuführen. Gleichzeitig sind in dem Doppelhaushalt 2007/2008 keine Absenkungen der Ansätze für die Förderung der allgemeinen Kulturarbeit der dänischen Minderheit mit Ausnahme der Förderung des Landwirtschaftlichen Vereins (Fælleslandboforeningen for Sydslesvig e.V.) vorgesehen. Die dänische Minderheit

sieht eine solche Entwicklung vor dem Hintergrund der dramatischen finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte durchaus positiv.

Seit 2001 fördert der Bund im Rahmen seiner Kulturförderung konkrete Projekte in der Kulturarbeit der dänischen Minderheit. So erhielt die dänische Minderheit eine Förderung in Höhe von DM 350.000,- von der Bundesregierung für den Umbau des Museums Danevirkegården und in den Jahren 2003 – 2005 für eine umfassende Modernisierung des Theater- und Konzertsaaes in Flensburg 460.000,- Euro. Vorgesehen ist eine weitere Förderung in Höhe von 732.000,- Euro im Zeitraum 2006 – 2009 für ein Kulturzentrum in Flensburg-Weiche für die nächsten Jahre. Die dänische Minderheit hofft, dass der Bund die kulturelle Förderung der Arbeit der dänischen Minderheit auch weiterhin als eine Verpflichtung ansieht und diese Förderung verstetigt, damit auf diesem Gebiet eine Planungssicherheit für die dänische Minderheit entsteht.

Zum Teil A.1 Rn 1 und Teil A 6 Rn 20

Die Bemerkung (Zitat) in A.1 Rn 1: - "ergänzend ist im Zusammenhang mit Forderungen von Seiten der Sprachgruppen bzw. Minderheiten nach Aufstockung von Finanzmitteln darauf hinzuweisen, dass alle Anstrengungen unternommen werden, den Status quo bei den staatlichen Zuwendungen für die durch die Charta geschützten Sprachen unbeschadet der angespannten Haushaltssituation in Bund, Ländern und Gemeinden zu erhalten" - kann von der dänischen Minderheit so nicht nachvollzogen werden. Es geht und ging bei den Forderungen der dänischen Minderheit – insbesondere für das Schulwesen – immer nur um die finanzielle Gleichstellung – nicht um ein Mehr bzw. ein Aufstocken der Mittel. Dies gilt dann entsprechend auch in Zeiten der Absenkung von Einsparungen insgesamt, wobei von Seiten der dänischen Minderheit immer festgestellt wurde, dass wenn das Land sparen muss, dann müssen auch wir entsprechend sparen. Dabei soll auf die Widersprüchlichkeit in den positiven Aussagen im Abschnitt 6. Rn 20 mit den doch sehr negativen Äußerung im Abschnitt A. 1 Rn. 1 hingewiesen werden. Die dänische Minderheit kann nicht erkennen, dass es sich um eine "beispielhafte Förderung.....der dänischen Minderheit handelt", wenn nicht einmal die finanzielle Gleichstellung erzielt werden kann. Von der Forderung der Aufstockung einmal ganz abgesehen.

Für die dänische Minderheit erschwert eine Aussage, wie in Rn 1 vorgenommen, die eigenen politischen Anstrengungen, endlich eine von allen anerkannte finanzielle Gleichstellung zu erreichen.

3.) A 4.3.1. Zur dänischen Sprache Rn 8

Die Zahl der SSF-Mitglieder beträgt zum 30.06.2006 13.550. Hinzu kommen die 12.500 Mitglieder der 25 dem SSF angeschlossenen Organisationen.

4.) Die Gleichstellung des dänischen Schulwesens

Rn 1003

Zu Beginn des Schuljahres 2006/2007 (2004/2005) betreute er 55 (57) Kindertagesstätten, die jeweils zum 1. September von 1882 (1932) Kindern besucht wurden.

Rn 1006 oder 1007

Zu den vom Dansk Skoleforening for Sydslesvig (Dänischen Schulverein für Südschleswig) als Träger der Schulen der dänischen Minderheit unterhaltenen Einrichtungen sind folgende Zahlen mitzuteilen: Zu Beginn des Schuljahres 2006/07 (2004/05) betreute er 48 (49) Schulen, die jeweils zum 1. September von 5714 (5756) Schülern besucht wurden. An 20 (19) Grundschulen wurden Betreuungsangebote von insgesamt 408 (344) Grundschulern in Anspruch genommen.

Rn.1007

Der Dänische Schulverein (Dansk Skoleforening for Sydslesvig) begrüßt die Tatsache, dass das Abschlusskommuniqué der langjährigen Verhandlungen der Arbeitsgruppe inzwischen allgemein anerkannt und damit zur Grundlage politischer Willensbekundungen geworden ist. Das Abschlusskommuniqué vom 24. November 2004 ist somit zu einem Meilenstein auf dem Weg zur Gleichstellung des dänischen Schulwesens in Schleswig-Holstein geworden.

Es wäre jedoch ein Trugschluss zu behaupten, das Land hätte damit alle übernommenen Forderungen des Art. 8 erfüllt. Allein die seitens der Landesregierung beschlossene Verschiebung der Umsetzung von 2006 auf 2008 bedeutet, dass der Dänische Schulverein dann insgesamt seit zehn Jahren stärker von Haushaltskürzungen betroffen ist, als die Schulen der Mehrheitsbevölkerung.

Ergänzung zur Schülerbeförderung

Die Schülerbeförderung zu den dänischen Schulen ist ein wesentlicher Problemkreis, der im Abschlusskommuniqué ausgeklammert ist. Das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage zur Finanzierung der Schülerbeförderung stellt eine wesentliche Ungleichheit dar, die einer Behinderung des dänischen Schulwesens gleichkommen könnte. Die freiwilligen Leistungen der Kreise stehen, wie das Beispiel vom Kreis Rendsburg-Eckernförde, der seine Zuschüsse im Jahre 2005 ersatzlos gestrichen hat, jederzeit zur Disposition. In Erwartung einer gesetzlichen Regelung hat der Kreis Schleswig-Flensburg eine Übergangsregelung bis 2008 eingeführt, die zu großen Einnahmeverlusten für den Dänischen Schulverein geführt hat, während einzig der Kreis Nordfriesland bei seiner bisherigen Praxis geblieben ist. Die Übergangsregelung im Kreis Schleswig-Flensburg hat außerdem zu einer erheblichen Benachteiligung der Schüler an den dänischen Schulen gegenüber Schülern der öffentlichen Schulen geführt. Für ein so genanntes 60-Euro-Ticket können Schüler der öffentlichen Schulen ohne Einschränkung den Bus nicht zur Schule sondern im ganzen Kreisgebiet nutzen. Für Schüler der dänischen Schulen gilt dieses nur bei Einhaltung der bisherigen Abstandskriterien von 2 (1.- 4. Klasse) bzw. 4 km (5.- 10.Klasse) zur Schule. Das führt z.B. dazu, dass Nachbarkinder, die Nachbarschulen besuchen, unterschiedliche Regelungen haben, die als Diskriminierung bezeichnet werden können. Eine gesetzliche Sicherung in diesem Bereich ist deshalb unabdingbar und sollte in das neue Schulgesetz¹ Eingang finden.

¹ Das neue Schulgesetz ist am 24. Januar 2007 in Kraft getreten.

5.) Medien – Art. 11

Rn 1026 - 1028

Die Möglichkeit der Minderheiten, Zugang zu den elektronischen Medien zu erhalten, wird von allen Seiten anerkannt, ist aber weiterhin mit Problemen behaftet. Die dänische Minderheit drängt daher weiterhin darauf, eine praktikable und entsprechende Berücksichtigung der dänischen Sprache und Kultur in den Medien zu erreichen.

Im beginnenden Prozess der Digitalisierung der Medien ist es uns nun wichtig, auf folgende Problematik aufmerksam zu machen, mit der Verpflichtung auf die Entwicklung zu achten: Die technische Weiterentwicklung, die präzise Abgrenzung der urheberrechtlichen Verträge und die zunehmende Liberalisierung der Medienlandschaft bergen einige Risiken für den Empfang der dänischen Fernsehprogramme im Landesteil Südschleswig. Bisher war die Versorgung Südschlewigs hauptsächlich auf dem analogen terrestrischen Wege sichergestellt. Bis 2009 wird Dänemark die analoge terrestrische Verbreitung durch die digitale ersetzen (DVB-T), wodurch die Reichweite voraussichtlich auf maximal ca. 30 km südlich der Grenze begrenzt wird. Während der nördliche Teil der Minderheit durch die Digitalisierung einen zusätzlichen Kanal erhält (DR2), könnte der südlichere Teil der Minderheit somit vom Empfang über Antenne ausgeschlossen werden.

Die anderen Verbreitungswege bieten keine zuverlässige Alternative. Über das Kabelnetz sind zurzeit zwar zwei dänische Programme zu empfangen. Angesichts der zunehmenden Nachfrage nach freien Frequenzen im Kabelnetz ist allerdings zweifelhaft, ob der private Betreiber des Kabelnetzes auch in Zukunft bereit ist, die entsprechenden Frequenzen für die dänischen Programme zu reservieren, aus denen ja kein kommerzieller Gewinn zu erwarten ist. Die ULR als Aufsichtsbehörde sieht sich rechtlich nicht imstande, ggf. eine Kabelbelegung zugunsten der dänischen Programme zu erzwingen und verweist auf die Eigentumsrechte der beteiligten privaten Unternehmen. Hinzu kommt, dass die Verkabelung in den ländlichen Gebieten und an der Westküste noch wenig verbreitet ist.

Auch der Empfang über Satelliten ist keine befriedigende Alternative, da die dänischen Fernsehanstalten ihre Signale aus urheberrechtlichen Gründen verschlüsseln. Eine entsprechende Dekodierungskarte ist nur gegen Entrichtung einer kompletten dänischen Rundfunkgebühr zu erwerben. Für die Angehörigen der Minderheit, die ja bereits die deutschen Gebühren entrichten müssen, würde dies eine erhebliche Doppelbelastung darstellen.

Die nächste Aufgabe ist zu sichern, dass nach Einführung und Entwicklung des digitalen Fernsehens in Dänemark und Deutschland das bisherige Fernsehangebot aus Dänemark und Deutschland im deutsch-dänischen Grenzland im bisherigen Umfang erhalten bleibt.

Eine Arbeitsgruppe des SSW und SSF hat seit der Erörterung der Problematik auf der letzten Jahrestagung im Jahr 2005 Gespräche sowohl in Dänemark als auch mit der Staatskanzlei und der ULR (Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien) in Kiel geführt. Die ULR hat in diesem Zusammenhang nach Absprache mit der Staatskanzlei ein Gutachten bei der Universität in Flensburg in Auftrag gegeben, das die Situation und Problematik der Medienlandschaft im deutsch-dänischen Grenzland darstellen soll.

Art. 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Rn 1035 Die Museumstätigkeit des SSF

Unter Hinweis auf Art. 12 Abs. 1 (Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen) machen wir insbesondere auf die Museumstätigkeit des SSF am Danewerk aufmerksam: Trotz der Tatsache, dass das Danevirke Museum ein aktiver und anerkannter Akteur in der schleswig-holsteinischen Museumslandschaft ist, beteiligt sich die deutsche Seite zurzeit nicht an der betrieblichen Förderung.

In den jüngsten fünf Jahren hat der SSW wiederholt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung darauf aufmerksam gemacht, dass das Danevirke Museum einer institutionellen Unterstützung bedarf. Eine solche Geste würde auch mit der im Übrigen sehr positiven deutschen politischen Einstellung zur Arbeit, die im und am Danevirke Museum geleistet wird, harmonieren – und nicht unwesentlich den gemeinsamen Bestrebungen dienen, das Danewerk und das Museum Haithabu in das Projekt Nordische Wikingerkultur einzugliedern und dies in die tentative Liste Weltkulturerbe der UNESCO aufzunehmen.

6.) Die Nachhaltigkeit der allgemeinen Förderung der dänischen Sprache im Lande

Rn 1005

Mit Recht sind in den bisherigen Staatenberichten die vielfältigen Einrichtungen zur Förderung der dänischen Sprache außerhalb der dänischen Minderheit aufgeführt worden. So auch wieder zum Artikel 8 der Charta unter den Rn. 1005, 1008, 1013, 1014, 1016.

Natürlich sind alle diese Angebote zu begrüßen. Dennoch sollte man einmal den Erfolg und die Nachhaltigkeit dieser Instrumente prüfen. Dies insbesondere vor dem aktuellen Hintergrund, dass der dänische Arbeitsmarkt händeringend nach Arbeitskräften auch im Lande Schleswig-Holstein sucht. Kenntnisse der dänischen Sprache ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung von Arbeitskräften nach Dänemark aus der Grenzregion, die von überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit geprägt ist (in Flensburg liegt die Arbeitslosenzahl bei etwa 15 Prozent, während nördlich der Grenze die Arbeitslosenzahl bei etwa 4 Prozent liegt). Das Angebot von Sprachkursen und die Förderung der dänischen Sprache erhält in dieser Situation eine ganz andere Bedeutung und Dimension. Die Möglichkeit von intensiveren und umfassenderen dänischen Sprachkursen gehört somit zu den wichtigen Qualifizierungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt.

Zu fragen ist in diesem Zusammenhang auch, welche Bedeutung das spielerische Kennen lernen der dänischen Sprache in Kindertagesstätten außerhalb der Einrichtungen der dänischen Minderheit hat, wenn diese Sprachförderung nicht in den öffentlichen Schulen fortgesetzt werden kann.

Abschließend erklärt die dänische Minderheit ihren Willen, weiterhin bei der Erfüllung der in der Sprachencharta eingegangenen Verpflichtungen durch das Land positiv und im Sinne der Charta mitzuarbeiten.

Stellungnahme des Friesenrates e.V.(Frasche Rädj) zum Dritten Staatenbericht zur Sprachencharta

Zu Rn 67 – 68 (auch 3018) Grundlegende Bemerkungen

Vorab stellt der Friesenrat fest, dass für die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein das traditionelle Siedlungsgebiet den gesamten Kreis Nordfriesland – mit kleinen Ausnahmen - einschließlich der Insel Helgoland umfasst. Das zentrale Sprachgebiet umfasst den nördlichen Teil des Kreises Nordfriesland bis zu einer Linie südlich der Stadt Bredstedt einschließlich der Inseln Sylt, Föhr und Amrum sowie die Halligen.

Eine Konzentration der Maßnahmen im Rahmen der Sprachencharta auf das zentrale Sprachgebiet ist unter Beachtung eines effektiven Mitteleinsatzes grundsätzlich nicht zu beanstanden. Der Friesenrat spricht sich aber gegen eine strikte Reduzierung der Maßnahmen ausschließlich auf das engere Sprachgebiet aus, da dies sowohl dem übrigen traditionellen Siedlungsgebiet und dort stattfindenden sprachplanerischen Maßnahmen sowie allgemeinen Freizügigkeits- und Mobilitätsanforderungen entgegensteht bzw. widerspricht.

Eine moderne Minderheitenpolitik sollte nach Auffassung des Friesenrates nicht aus Ausnahmeregelungen für einen begrenzten Raum („Reservatsbildung“) bestehen, sondern die funktionale Entfaltung in der Minderheitensprache äquivalent zur Amts- bzw. Mehrheitsprache sichern und gewährleisten. Dies kann bei einigen Maßnahmen räumlich begrenzt erfolgen, bei anderen Maßnahmen ist dies weder erforderlich noch zweckmäßig. So können heute durch den Einsatz moderner Elektronik und Übermittlungstechnik z.B. Übersetzungsleistungen für Dokumente in Minderheitensprachen unabhängig vom Ort der Eingabe, der Übersetzung und der Genehmigung, ohne nennenswerten Zeitverzug erfolgen. Die neuen Medien lassen ebenfalls eine Produktion, Verbreitung und Rezeption von Beiträgen ohne Ortsgebundenheit zu.

Ferner wird durch Gebiets- und Funktionalreformen die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zunehmend in zentralen Orten konzentriert, die oft außerhalb des Siedlungs- und Sprachgebietes liegen. Evtl. Behördenverlagerungen im Rahmen solcher Reformen dürfen nicht die Verschlechterung der Situation der Sprachminderheiten zur Folge haben, in dem beim Recht auf den Gebrauch der Minderheitensprache auf den Sitz statt auf den Einzugsbereich der Behörde Bezug genommen wird.

Beteiligung des Bundes bei den Schullasten für das Minderheitenschulwesen

Nationale Minderheiten sind zur Sicherung ihrer kulturellen Reproduktion genauso wie die Mehrheitsbevölkerung auf die unterstützende Wissens- und Wertevermittlung elementarer Bildungseinrichtungen (Schulen etc.) angewiesen. Die Ausgangslage der vier nationalen Minderheiten ist in diesem Bereich sehr unterschiedlich. Die minderheitenbedingten Mehrausgaben (zusätzliches Fach, Erstellung von Lehrmaterial in einer Minderheitensprache, weite Schulwege etc.), die mit einer chancengleichen Bildung verbunden sind, stellen die für die Bildung zuständigen Bundesländer teils vor große finanzielle Schwierigkeiten. Die Verbände der nationalen Minderheiten haben sich daher im Rahmen der Föderalismusreform für eine Öffnung von Bundeszuschüssen an das Minderheitenschulwesen ausgesprochen. Die vom Bundestag verabschiedete Föderalismusreform hat das Problem jedoch noch verschärft, statt es zu lösen, indem nun nicht einmal mehr Bundeszuschüsse für den Schulbau gegeben werden können. Die Perspektiven für die weitere Schulentwicklung haben sich eindeutig verschlechtert.

Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Rn 74 (auch Rn 3049) Gebrauch der eigenen Sprache

Vorurteile und Stereotypen sind in der Bevölkerung sehr zählebig. Neben positiven Reaktionen auf den Gebrauch der Minderheitensprachen stößt man auch auf deutliche Ablehnung gegenüber den autochthonen Minderheitensprachen, die als etwas Fremdes bzw. Vormoderne von der Mehrheitsbevölkerung wahrgenommen werden. So werden teilweise die hiesigen Minderheitensprachen in der Bevölkerung als minderwertig und daher nicht akzeptabel für den Gebrauch in der Öffentlichkeit angesehen.

Die Reduzierung des NDR auf nur gelegentliche umfangreichere Sendungen und die sehr bescheidene Ausstrahlung von 3 Minuten wöchentlicher Sendezeit dürfte ihren Ursprung letztlich auch in der Furcht vor einer Ablehnung solcher Sendungen durch die Mehrheit der Hörer aus vermeintlicher kulturellen Überlegenheit haben. Dabei stärken muttersprachliche Sendungen der Minderheit in besonderem Maße die Identitätsbildung und sind daher ausdrücklich in der Sprachencharta vorgesehen.

Der Friesenrat begrüßt zwar ausdrücklich einzelne Initiativen des NDR wie z.B. der friesischsprachige Schreibwettbewerb oder die Präsenz des Friesischen im Internet, allerdings bleibt Friesisch im Fernsehen weiterhin ein drängendes Desiderat.

Die fälschliche Vorstellung, die bis in die 70er Jahre von offizieller Seite verbreitet wurde, Eltern würden den schulischen Werdegang ihrer Kinder durch eine nicht-deutsche Muttersprache erheblich belasten, hat sich tief ins Bewusstsein festgesetzt. Hier muss langfristig eine Verhaltens- und Einstellungsänderung durchgesetzt werden mit entsprechendem Aufwand. Einmal zerstörte Strukturen lassen sich nur langsam wieder aufbauen.

Rn 76 Antidiskriminierungsgesetzgebung

Die Umsetzung der Europäischen Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung in nationales Recht ist Mitte 2006 verspätet erfolgt. Im verabschiedeten Gleichbehandlungsgesetz erhalten die repräsentativen, anerkannten Vertretungen der nationalen Minderheiten (als Antidiskriminierungsverbände) jedoch kein Klagerecht im Namen der Opfer, wie es in der Richtlinie 2000/43/EG angelegt ist. Diese Situation ist unbefriedigend und bleibt hinter den europäischen Standards zurück. Für eine effektive Umsetzung von Antidiskriminierungsmaßnahmen ist es erforderlich, Verbänden ein Klagerecht zu geben, um den Opfern von Diskriminierung wirkungsvoll zu helfen.

Artikel 8 Bildung

Rn 3001 – 3002 Vorschulische Erziehung

Die löblichen ehrenamtlichen Initiativen zur Sicherung eines friesischen Angebots in der Vorschule können mittel- bis langfristig nicht die für die Sprachpflege notwendige Kontinuität und pädagogische Fachlichkeit gewährleisten. Der Beratende Ausschuss hat zu Recht Defizite in der vorschulischen Erziehung festgestellt. Der Friesenrat ist der Auffassung, dass diese Defizite in der frühkindlichen Spracharbeit nur durch den Aufbau eines geeigneten Trägervereins (z.B. ein eigener friesischer Trägerverein) zu beheben sind. Ein erfolgreiches Engagement und attraktives Angebot in der vorschulischen Erziehung setzt sowohl aus der Perspektive der Eltern wie des Personals Kontinuität und Verlässlichkeit voraus, die nur eine spezialisierte Institution

sichern kann. Seitens des Friesenrates wird dabei an eine Konstruktion gedacht, bei der die Arbeitgeberfunktion (Anstellungsverhältnisse) und die didaktische Betreuung (Fort- und Weiterbildung bezüglich des Immersionsverfahrens, Materialerstellung und -verteilung) in der Hand eines friesischen Trägerverein liegt. Dieser Trägerverein würde vor- und außerschulische Einrichtungen selbst vorhalten bzw. mit anderen Trägern Vereinbarungen über die Betreuung von friesischen Kindergartengruppen eingehen und das Personal hierzu zur Verfügung stellen. Wie das Land Schleswig-Holstein die vom Beratenden Ausschuss bemängelten Defizite auf andere Weise beheben will, ist dem Friesenrat bisher nicht bekannt.

Rn 3003 – 3006 Allgemeinbildende Schulen

Der Friesenrat konstatiert, dass eine im Sinne der Sprachencharta nachhaltige Förderung des Friesischunterrichts eine schlüssige Konzeption und konsequente Umsetzung seitens der Schulträger erfordert. Der Friesenrat erkennt die bisherige Praxis an, dass den Grundschulen, ihrem Bedarf entsprechend, zusätzliche Unterrichtsstunden für den Friesischunterricht zugewiesen und vom Land bezahlt werden. Das bisherige Modell ist allerdings in hohem Maße abhängig von Engagement und Interesse der vor Ort tätigen Schulleitung. Ein verlässliches und zielgerichtetes Konzept für Friesisch in der Primar- und Sekundarstufe ist nur über eine Änderung des Schulgesetzes möglich. Hierzu hat der SSW einen Antrag im Landtag vorgelegt. Es hat sich gezeigt, dass die bisherigen Ansätze letztlich unet, unübersichtlich und uneinheitlich waren und somit nicht geeignet sind, nachhaltig das Fach Friesisch in Nordfriesland zu etablieren.

Ausbildung: Die in den letzten Jahren häufigeren allgemeinen Änderungen von Prüfungsordnungen und Umstellungen von Studienbedingungen haben darüber hinaus Unsicherheiten bei den Studierenden geschaffen, die die kleinen Fächer sehr viel stärker treffen als große Fächer. Eine stete und ausreichende Nachfrage nach dem Fach Friesisch – sowohl an Schulen wie Hochschulen - setzt ein verlässliches und kontinuierliches Angebot voraus, nicht umgekehrt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch die sinkende Zahl an Studierenden das friesische Unterrichtsangebot durch die Hintertür weiter reduziert wird. Die Grundversorgung muttersprachlicher Schüler gerät in Gefahr.

Es ist noch nicht abzusehen, welche Auswirkungen das neue Schulgesetz, das sich zurzeit in der Parlamentsbefassung befindet², auf die Entwicklung des Friesischunterrichts und die Vermittlung friesischer Kultur und Geschichte haben wird. Der vom SSW eingebrachte Änderungsantrag zum Gesetz sieht vor, dass der Friesischunterricht einen festen gesetzlichen Rahmen erhält.

Mit Sorge sieht der Friesenrat, dass es Überlegungen des Schulträgers gibt, die Grundschule Föhr West in Sööleranj/Süderende zu schließen. Die Schule liegt im Kern des Sprachgebietes und hat ganz überwiegend Schüler mit friesischer Muttersprache.

Rn 3016 Aufsichtsorgane

Nach Auffassung des Friesenrates liegt hier ein „Übersetzungsproblem“ zwischen Beratendem Ausschuss und Schleswig-Holstein vor, das sich aus unterschiedlichen Verwaltungskulturen herleitet. Mit Monitoring und „Überwachung durch ein Aufsichtsorgan“ versteht der Beratende

² Das neue Schulgesetz ist am 24. Januar 2007 in Kraft getreten

Ausschuss das steuernde Eingreifen in einen laufenden Prozess, sofern sich abzeichnet, dass der Prozess nicht den gewünschten Zielen entspricht.

Aus deutscher Verwaltungstradition versteht Schleswig-Holstein „Monitoring“ als die bloße Erfassung der Daten. Während in Westeuropa die Verwaltungen vor allem am Ergebnis ihres Handelns gemessen werden, ist die deutsche Verwaltung auf die möglichst genaue Befolgung der gesetzten Regeln ausgerichtet.

Es ist daher auch erklärlich, dass suboptimale Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Implementierung von Friesischunterricht (**siehe auch zu Rn 3003 - 3006**) nur sehr unzureichend in den Fokus des Verwaltungshandelns geraten. So wurde das friesisch-sprachige Projekt auf Sylt nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form und Ausstattung durchgeführt:

In der ursprünglichen Planung war vorgesehen:

- Schüler/-innen der Haupt- und Realschule sollten in der 5. Klasse in einem friesisch-sprachigen Kulturprojekt an die friesische Sprache herangeführt werden.
- Hierzu war ein Team-Teaching von zwei Lehrkräften in einem vierstündigen Block vorgesehen, um differenzierte projektbezogene Arbeit mit Ausflügen zu ermöglichen. Aufgrund der hohen Zahl von Anmeldungen (30) wurde die Gruppe geteilt, sodass jede Lehrkraft jetzt nur noch zwei Schulstunden statt der vorgesehenen vier hatte. Zudem wurde die ursprüngliche Planung, die Stunde so zu platzieren, dass die Teilnehmer an Exkursionen teilnehmen konnten, ohne dass sie dadurch anderen Unterricht versäumen würden, nicht umgesetzt.
- Die Tatsache, dass Exkursionen nur in begrenztem Umfang durchgeführt werden konnten und diese nur gegen Gebühr angeboten werden sollten, hat zu Unmut bei einigen Eltern geführt.

Artikel 9 Justizbehörden

Rn 3021

Der friesische Verein Rökefloose e.V. hat seine neue Vereinssatzung in friesischer und deutscher Sprache beim Amtsgericht mit der Bestimmung eingereicht, dass im Zweifelsfall, die friesische Fassung ausschlaggebend ist. Dieses ist nach aktueller Rechtslage nicht möglich. Der Friesenrat regt daher an, analog zur Regelung im sorbischen Sprachgebiet, eine Ausnahme von § 184 Gerichtsverfassungsgesetz für das friesische Sprachgebiet zu ermöglichen.

Artikel 10 Verwaltungsbehörden

Rn 3023

Ergänzend zu den Ausführungen Schleswig-Holsteins ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Verwaltungen in Nordfriesland (nicht alle ausschließlich) zum friesischen Siedlungsgebiet gehören.

Rn 3027

Ergänzend zu den Ausführungen macht der Friesenrat darauf aufmerksam, dass der friesisch-sprachige Teil der Bahnhofschilder zum Teil erheblich kleiner ist als der deutschsprachige. Die Praxis weicht eindeutig von der in der sorbischsprachigen Lausitz ab.

Artikel 11 Medien

Rn 3030

Die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein ist die am schlechtesten mit Rundfunk und Fernsehen versorgte Sprachminderheit Europas. Daher stimmt der Friesenrat dem Beratenden Ausschuss nachdrücklich zu, dass die Verpflichtung in diesem Punkt nicht erfüllt ist. Der Friesenrat betont hierbei nochmals, dass die mediale Grundversorgung der friesischen Volksgruppe (und Gebührenzahler) nicht erbracht wird. Der Verweis auf die so genannte Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks greift ins Leere, da Berichte und Beiträge im Rundfunk in Friesisch nicht automatisch staatsnäher sind als Berichte und Beiträge in Deutsch. Es sei hier angemerkt, dass eine Bedrohung der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks niemals von friesischen Organisationen oder Institutionen ausgegangen ist.

Um die bisher rein theoretische kulturelle Pluralität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Norddeutschland in eine praktizierte Pluralität zu verwandeln, wäre der friesischen Minderheit als erster Schritt ein Sitz im Landesrundfunkrat zu zugestehen.

Rn 3030a

Die hier genannte Initiative ist rein privat, mit einem entsprechend begrenzten Rahmen. Es handelt sich um eine Eigeninitiative der Volksgruppe und nicht um eine durch die Landesregierung ermutigte oder erleichterte Initiative.

Rn 3030b

An dieser Stelle ist anzumerken, dass der Offene Kanal lediglich in Teilen des friesischen Siedlungsgebietes und fast überhaupt nicht im Sprachgebiet zu empfangen ist. Die Wirkung einer solchen Maßnahme ist daher äußerst begrenzt.

Rn 3033 Zeitungsartikel

Der Friesenrat stimmt der Feststellung des Beratenden Ausschusses in Rn 303 -305 zu. Ferner macht er darauf aufmerksam, dass sich der unter Rn 590 des Zweiten Staatenberichtes dargestellte Sachverhalt in mehreren Punkten geändert hat bzw. unrichtig dargestellt wurde: Friesische Beiträge in den in Nordfriesland erscheinenden Tageszeitungen des shz-Verlages (lediglich eine halbe Seite) erscheinen nicht regelmäßig einmal im Monat. Die journalistischen Kosten für die redaktionellen Beiträge trägt im Übrigen allein das Nordfriisk Instituut. Die Redaktion der federführenden „Husumer Nachrichten“ bestimmt über den Zeitpunkt und die zu druckenden Beiträge. Dabei kann es dazu kommen, dass vorbereitete Beiträge auf Druck der Redaktion nicht in friesischer Sprache, sondern nur in deutscher Sprache erscheinen dürfen.

Ferner trifft es nicht zu, dass in „Flensburg Avis“ in unregelmäßigen Abständen friesische Beiträge erscheinen, vielmehr lehnt die Redaktion der Zeitung es prinzipiell ab, friesische Beiträge zu drucken. Dahingegen erscheinen in der Mitgliederzeitschrift des Südschleswigschen Vereins (SSF), KONTAKT, in unregelmäßigen Abständen friesische Beiträge.

So wie beim Rundfunk und Fernsehen verfügt die friesische Volksgruppe über keine eigenen Medien, in der Meinungsbildung aber auch Sprachpflege stattfinden könnten. Der Friesenrat weist darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland für deutsche Minderheiten im Ausland Tageszeitungen finanziert, wobei die Zahl der Angehörigen der Minderheit nicht größer ist als die Anzahl der Sprachfriesen.

Rn 3035 Finanzielle Hilfen für audiovisuelle Produktionen

Der Friesenrat stimmt der Feststellung des Beratenden Ausschusses zu. Eine erfolgreiche Implementierung im Sinne der Sprachencharta setzt die Bereitstellung gesonderter Mittel für friesische Produktionen voraus. Der pauschale Hinweis auf Fördermöglichkeiten nimmt keine Rücksicht auf die Tatsache, dass eine kleine Sprachgruppe nicht ohne faire Rahmenbedingungen in die Konkurrenz mit der Mehrheitssprachgruppe um Fördermittel treten kann.

Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Rn 3039 Nachsynchronisation

Der Friesenrat regt an, dass öffentlich geförderte Film- und Videoprojekte ohne Lizenzgebühren für die Nachsynchronisation in europäische Klein- und Kleinstsprachen (ohne Amtssprachenstatus) frei gegeben werden. Den Produzenten entstehen dadurch keine/kaum Einnahmenverluste, die Kleinsprachen könnten die Vielfalt an Medienprodukten in ihrer Sprache dadurch erheblich vergrößern und verbessern.

Rn 3040 – 3041 Kulturelle Tätigkeiten

Die Antwort Schleswig-Holsteins bezieht sich auf kulturelle Tätigkeiten der friesischen Organisationen und Einrichtungen. Es bleibt offen, was die Landesregierung unternehmen wird, um die Kenntnis und den Gebrauch der friesischen Sprachen und Kultur bei Organisationen, Einrichtungen der Mehrheitsbevölkerung sicherzustellen.

Das Gleiche gilt für die Förderung des Einsatzes friesisch sprechenden Personals bei Veranstaltungen und Unterstützung kultureller Tätigkeiten in Einrichtungen der Mehrheitsbevölkerung.

Rn 3043 - 3044 Archiv sowie Übersetzung/Terminologie

Zu den Ausführungen Schleswig-Holsteins ist anzumerken, dass der gedeckelte pauschale Zuschuss des Landes in der Höhe von rund 209.600 € p.a. (Mittelfristige Finanzplanung) das Nordfriisk Instituut nicht nachhaltig in die Lage versetzt, die Aufgabe der Sammlung, Aufbewahrung und Aufführung oder Veröffentlichung von friesischen Werken (Art. 12 Abs. 1 g) sowie die nötige Übersetzungs- und Terminologieforschung (Art. 12 Abs. 1 h) im erforderlichen Maß zu gewährleisten. Im Übrigen war eine Aufgabenwahrnehmung gemäß Artikel 12 Abs. 1 h der Sprachencharta auch nicht Gegenstand der Ziel- und Leistungsvereinbarung, die das Land mit dem Nordfriisk Instituuts für die Jahre 2004 bis 2005 eingegangen ist.

In den letzten Jahren ist es nur durch die Gewährung von Projektmittel über die Bundesförderung gelungen, das Niveau nicht unter eine kritische Grenze sinken zu lassen. Da es sich um permanente Aufgaben handelt, ist kurz- bis mittelfristig die Schaffung einer der sachgerechten Aufgabenwahrnehmung entsprechenden Förderung hierfür unerlässlich.

Rn 3047 Bonn-Kopenhagener-Erklärungen

Der Friesenrat weist darauf hin, dass die Bonn-Kopenhagener-Erklärungen (BKE) keine Regelungen zur friesischen Volksgruppe enthalten. Historisch gesehen, haben die BKE die Kieler-Erklärung abgelöst, die noch die friesische Volksgruppe umfasste. Auf Bestreben Schleswig-Holsteins wurde eine entsprechende Regelung damals nicht in die BKE übernommen.

Stellungnahme des Seelter Buundes für die Saterfriesen zum Dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Sprachencharta

Zu Rn 3552 (Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe d)

Der Seelter Buund nutzt das Kulturzentrum (ehem. Bahnhof) u.a. als:

- Versammlungs- und Tagungsstätte. Mindestens fünf weitere Vereine bzw. Organisationen nutzen das Kulturzentrum hierfür (ca. 3 - 4 Sitzungen im Monat),
- Archiv, Bibliothek sowie Mediothek und
- als Radiostudio der Ems-Vechte-Welle (wöchentlich 1 Stunde Sendezeit, bei Bedarf mehr. 2 Stunden Vor- und Nacharbeit).

Zu Rn 3556 (Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe g)

Der Bestand an saterfriesischen Büchern und anderen Publikationen wird gesammelt und archiviert. Das umfasst sowohl Literatur auf wie über Saterfriesisch sowie entsprechende Publikationen auf Niederdeutsch.

Das Hauptaugenmerk der Aktivitäten war in der letzten Zeit die Produktion, Archivierung und der Vertrieb saterfriesischer Audiomedien (v.a. Sendungen der Ems-Vechte-Welle).

Zu Rn 3559 (Artikel 12 Abs. 3)

Der Seelter Buund schlägt vor, die Formulierung des ersten Satzes aus der Rn 3047 zu übernehmen, da die dort genannten Aufgaben des Interfriesischen Rates auch das Saterland und den Seelter Buund umfassen.

"3559 (neu) Außerdem wird auf die Darstellung der grenzüberschreitenden Vermittlung friesischer Kultur durch den Interfriesischen Rat unter Rn 615 des Zweiten Staatenberichts verwiesen und erneut mitgeteilt."

Stellungnahme des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma zum Dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Sprachen-Charta

zu Rn 13, 51, 54 - 56:

Der Rassismus gegenüber Sinti und Roma ist nicht nur eine „angenommene Selbstwahrnehmung“ des Zentralrats, sondern Realität. Die entsprechende Ernsthaftigkeit bestätigten die Parlamentarischen Staatssekretäre Peter Altmaier im Bundesinnenministerium und Alfred Hartenbach im Bundesjustizministerium dem Zentralrat am 9. Mai 2006 in Gesprächen über die Ausschreitungen in Sportstadien u.a. mit dortigen Sprechern „Zick Zack Zigeunerpack“, „Zigeuner“ und „Juden“ sowie Hasspropaganda auf rechtsextremistischen Internetforen. Staatssekretär Altmaier kündigte in seinem Schreiben vom 15. Juni 2006 ein Maßnahmenpaket zusammen mit den Länderpolizeibehörden und den Sportverbänden an.

zu Rn 57:

Der Hintergrund der jahrelangen Forderung des Zentralrats nach einer sog. „Bannmeilen“- (oder „Schutzzonen“-) Regelung für KZ-Gedenkstätten wird nicht sachgerecht beschrieben. Diese Forderung wurde vom Zentralrat bereits nach den Vorfällen in der KZ-Gedenkstätte Buchenwald am 23. Juli 1994 erhoben, nachdem eine mit dem Bus ange-reiste Gruppe von 22 Rechtsextremisten in der Gedenkstätte planmäßig randaliert hatte und gewalttätig geworden war. Die Dringlichkeit für eine „Bannmeilen“-Regelung ergab sich außerdem aus den Feststellungen der Verfassungsschutzämter im Jahre 2003. Danach plante der führende Rechtsextremist Mahler, in einer der KZ-Gedenkstätten „eine den Holocaust leugnende Demonstration abzuhalten“. Die Ministerien konnten wegen „Nichtvorliegens polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen“ die Gedenkstätten lediglich auf ihr „Hausrecht“ verweisen (Schreiben der Innenministerien Brandenburg vom 29.7.2003 und Baden-Württemberg vom 31.7.2003).

zu Rn 61, Ziffer 3:

Ein internes Polizeiinformationssystem der beschriebenen Art mit der „ethnischen Kennzeichnung von Tätergruppen“ als „Roma“ oder „Sinti“ oder mit Synonymen ist verfassungsgesetz- und rechtsstaatswidrig. Die Abstammung bzw. Minderheitenzugehörigkeit kann nicht zum Kriminalitäts- oder Fahndungsmerkmal erhoben werden, wie dies die Nationalsozialisten gegenüber Sinti und Roma und Juden praktizierten. Ebenso wenig gibt es eine spezifische „Zigeuner“- oder „Sinti/Roma-Kriminalität“, wie das in diskriminierenden Polizeiveröffentlichungen behauptet wird.

zu Rn 62:

Der Sachverhalt ist inhaltlich und formal nicht zutreffend wiedergegeben: Der Zentralrat legte am 31. Juli 2006 dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz, Dr. Günther Beckstein, eine Dokumentation mit 553 Presse- und Agenturmeldungen aus der Zeit von 1995 bis heute vor, bei denen in 531 Fällen die rechtsstaatswidrige Minderheitenkennzeichnung Beschuldigter von Behörden veranlasst wurde. Der Zentralrat fordert deshalb ein gesetzliches Diskriminierungsverbot für die Behörden im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), weil dort die „Verfahrensgrundsätze“ (Teil II., Abschnitt 1.) für die „öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden“ (§ 1) geregelt werden. Die-

se umfasst auch „Erklärungen von Behörden an die Presse“ (Bundesverwaltungsgericht NJW 1989, 412; Verwaltungsgericht Neustadt Az.: 7 K 2511/96 u.a.).

Stellungnahme des Dokumentationszentrums zu Rn 55 des Dritten Staatenberichts zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Der Zentralrat und das Dokumentationszentrum Deutscher Sinti und Roma plädieren für die ersatzlose Streichung der Rn 55 aus folgenden Gründen:

Im Bericht wird in Rn 55 hervorgehoben, dass sich die Arbeit des Dokumentationszentrums fast ausschließlich auf Darstellung und Aufarbeitung des Holocaust erstreckt und daraus der Anspruch auf Förderung abgeleitet werde. Wie dieser Eindruck "auf Bundesebene" hat entstehen können, ist allerdings nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig erschließt sich das Motiv und die Notwendigkeit für diese Aussage wie den gesamten Absatz 55. Schon im Zweiten Staatenbericht werden unter den Rdn 87 und 88 bei der Beschreibung des Zentralrats und des Dokumentationszentrums Beispiele aufgeführt, die diesem monolithischen Befund widersprechen, so zentral auch die Beschäftigung mit den Völkermordverbrechen ist – nicht nur für die politische Bildung der Menschen und das kollektive Gedächtnis in der Bundesrepublik, sondern auch für den in der Verantwortung stehenden Rechtsnachfolger des "Dritten Reichs".

Gerade zur Darstellung der Minderheit als Bevölkerungsgruppe mit eigener, die Gesellschaft bereichernder Kultur hat es zahlreiche Veranstaltungen und Publikationen im Rahmen der Schriftenreihe des Hauses gegeben. Zum Teil gehen diese auf mehrtägige Seminare mit internationaler Beteiligung zurück. Vom Zentralrat ist der Sachverhalt auch so bereits angemerkt worden (Rn 13). Es ist missverständlich, wenn diese Anmerkung lediglich als Bereitschaft für künftige Aktivitäten gedeutet wird, wie unter Rn 55 geschehen.

Im Bildungsbereich engagiert sich das Dokumentationszentrum in verschiedener Weise und beschränkt sich dabei nicht ausschließlich auf die Darstellung des Holocaust. Die folgenden Beispiele mögen einen Einblick ermöglichen:

(1) Es werden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte angeboten. Als Ort des außerschulischen Lernens hat sich das Zentrum bereits gut etabliert und führt mit zahlreichen Schulen der näheren Umgebung Projekte durch.

(2) Eine Erweiterung der neu entwickelten transportablen Ausstellung um Themen nach 1945 wurde erstmals im europäischen Parlament in Straßburg gezeigt. Auf weiteren Stationen wie z.B. in Budapest haben unsere Kooperationspartner ein breites pädagogisches Begleitprogramm angeboten und Schulklassen eingeladen, was die internationale Bedeutung der Ausstellung für den pädagogischen Bereich unterstreicht. Die Ausstellung wird im nächsten Januar im Rahmen des internationalen Gedenktages in der UN-Zentrale in New York gezeigt werden.

(3) Das Zentrum hat auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Fortbildungskurse für Lehrer und Lehrerinnen veranstaltet, bei denen Musik und Lyrik der Sinti und Roma vorgestellt wurden – zum Beispiel auf einer dreitägigen Veranstaltung in Halberstadt, die zusammen mit der Moses-Mendelssohn-Akademie durchgeführt wurde.

- (4) Dokumentationen im Bereich der politischen Bildung, zur Zeit läuft ein Projekt mit der Stiftung Aufarbeitung der SED-Diktatur über die DDR-Rezeption des Holocaust.
- (5) Evaluierung der Schul- und Klassenklimata für Kinder von Minderheiten und Sinti und Roma im Besonderen aus der Perspektive der Lehrerinnen und Lehrer in Deutschland.
- (6) Zusammen mit der Stiftung Lesen plant das Dokumentationszentrum eine bundesweite Schulkampagne zur antirassistischen Pädagogik am Beispiel der Sinti und Roma.

Ebenso missverständlich erscheint der Hinweis unter Rn 56, dass die Landesverbände entsprechend der Einschätzung aus Rn 55 erneut Initiativen im Bereich der Bildungsförderung ergriffen und Material für Schulen und Bildungseinrichtungen erarbeitet hätten. Dazu ist zu bemerken, dass in der Tat die im Zentralrat zusammengeschlossenen Landesverbände eigenständig handeln, über eigene Bildungsberatungsstellen verfügen, die auch mit den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort bestens vertraut sind. Dazu teilen uns folgende Verbände mit:

Bayern: "Seit dem Schuljahr 2003/4 leistet unser stellvertretender Landesverbandsvorsitzender, Herr Franz Rosenbach, an der Nürnberger Zugspitzschule für eine Gruppe Sinti-Kinder im Grundschulalter Hausaufgaben- und Nachhilfebetreuung. Den Kindern soll dabei die Gelegenheit gegeben werden, mit einer aus der Minderheit stammenden Lehrperson schulische Themen nach Ende des Regelunterrichts zu behandeln und dabei Romanes zu verwenden. Dies soll dazu dienen, der durch den Nationalsozialismus erfolgten und danach fortgesetzten Beeinträchtigung des von den deutschen Sinti und Roma verwendeten Romanes entgegenzuwirken. Gleichzeitig sollen dadurch die schulischen Erfolge der Kinder im Regelunterricht gefördert werden. Seit Beginn des Schuljahres 2004/05 wird dieses Projekt im Rahmen der so genannten 'Mittagsbetreuung' vom Freistaat Bayern mit 3.300 Euro im Jahr gefördert. Eine Ausweitung des Projekts auf weitere bayerische Städte ist geplant."

Hessen: "... der hessische Landesverband hat auf der Grundlage einer Konzeption die Bildungsarbeit für junge Sinti und Roma im Jahr 2001 begonnen. Weder die Landesregierung noch hessische Kommunen – außer Darmstadt, Bad Hersfeld und Hanau – sind bereit die notwendigen Mittel für Bildungsprojekte – im schulischen Bereich – zur Verfügung zu stellen. In den drei genannten Kommunen findet schulische Bildungsarbeit – außerhalb des Regelunterrichts – statt.

Weiter hat der Landesverband das Zeitzeugenbuch: "Flucht, Internierung, Deportation, Vernichtung" herausgegeben und dies, um individuelle Berichte von Überlebenden den jungen Angehörigen der Minderheit näher zu bringen."

Rheinland-Pfalz:

Der Landesverband Rheinland-Pfalz teilt mit, dass die Rahmenvereinbarung bei den Angehörigen der Minderheit große Zustimmung erfährt. Im Hinblick auf das große Interesse am Erhalt der Sprache und Kultur werden derzeit Vorbereitungen getroffen für ein Angebot des Verbandes an Jugendliche und Kinder zu den Themen Sprache, Wissen über Kultur und Traditionen, Holocaust und aktueller Rassismus zu arbeiten und weiterzubilden. Das Angebot ist freiwillig und es gilt ausschließlich für Sinti-Familien.

Gegenwärtig hat der rheinland-pfälzische Landesverband zur Bildungsförderung benachteiligter Sinti und Roma keine konkreten Projekte geplant. In Einzelfällen, d.h. wenn sich Eltern oder Jugendliche direkt an den Verband wenden, findet eine Unterstützung im Bereich der Einzelfallhilfe statt. Der Verband sieht es nicht als eine Aufgabe an, Sonderunterricht in Deutsch für die Angehörigen der Minderheit anzubieten. Der Auftrag der Mitglieder an den Landesverband Rheinland-Pfalz lautet stattdessen, im Bildungsbereich die eigene Sprache und Kultur zu erhalten und zu fördern.

Das Dokumentationszentrum übernimmt, sofern gewünscht, Koordinationsfunktionen und berät bei der Initialisierung und Durchführung von Bildungsprojekten. Eine kurze Schilderung befindet sich in der Stellungnahme des Dokumentationszentrums zu Ziffer 747 des Berichts der Expertenkommission des Europarats von 2005 (in: BMI, Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland zu dem Bericht, den der Expertenausschuss dem Ministerkomitee des Europarates in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vorlegt, S. 27f)

Insofern ist auch die Bemerkung der in Rn 14 vorgestellten Gruppe, "der Zentralrat vernachlässige vorsätzlich die Bildungsförderung benachteiligter Sinti" haltlos und ihr sollte entschieden widersprochen werden.

Stellungnahme des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma zu Rn 4127 des Dritten Staatenberichts zur europäischen Sprachencharta

Das Dokumentationszentrum hat in der Vergangenheit mehrere Seminare und Fachtagungen zu kulturellen Beiträgen der Minderheit aus der Jahrhunderte alten Geschichte in den Bereichen Musik und Poesie durchgeführt und die Ergebnisse in der Schriftenreihe des Hauses publiziert. Die Veranstaltungen des Zentrums haben regelmäßig musikalische und literarische Beiträge der Sinti und Roma im Programm, u.a. eine Aufführung des bekannten Pralipe-Theaters in Romanes. Das Dokumentationszentrum hat die Produktion "Rom Som: Lyrik und Lieder der Sinti und Roma" vorbereitet und durchgeführt. Dieses Programm wurde bundesweit zu verschiedenen Anlässen, u.a. dem Parlamentarischen Abend der nationalen Minderheiten in Berlin vorgestellt. Zahlreiche Musikaufzeichnungen u.a. von DuoZett, Häns'chen Weiß und Schnuckenack Reinhardt, Romeo Franz Ensemble, Vera Bila, Ida Kellarova, die alle auch Produktionen in ihrer eigenen Sprache Romanes aufgenommen haben, zählen zu den Sammelschwerpunkten des Dokumentationszentrums.

Stellungnahme der Sinti Allianz Deutschland zum Dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Sprachen-Charta

Zu Rn 7

Die Sinti Allianz Deutschland legt Wert auf die Feststellung, dass sie die Schaffung eines Beratenden Ausschusses für die deutschen Sinti und Roma bzw. für die Sprecher des entsprechenden Romanes begrüßen würde und bereit ist, in diesem Gremium mit dem anderen Dachverband der Volksgruppe zusammenzuarbeiten.

Zu Rn 15a

Auf das Problem der Kluft zwischen Staatenverpflichtungen zu Romanes und mangelnder Praktikabilität der Umsetzung hat die Sinti Allianz die Bundesregierung bereits 1999 hingewiesen. Es bleibt nur erneut zu unterstreichen, dass die in der Sinti Allianz vertretenen Sinti und unseres Wissens auch die nicht organisierten Sinti eine Verschriftlichung ihrer Sprache ebenso ablehnen wie ihre Benutzung im staatlichen Schulunterricht. Dazu kommt, dass sich zugereiste Roma und andere Zigeuner auf Schutzbestimmungen berufen und für sich ebenfalls die für autochthone Gruppen bestimmten Maßnahmen einfordern können. Dies birgt - wie der Bericht in Rdn 14 belegt - die Gefahr in sich, dass auch Immigranten in der Diskussion um den Schutz traditionell gesprochener Sprachen das Wort ergreifen und Einfluss auf die Politik der Bundesregierung und der Länder bezüglich des Rommenes der deutschen Sinti (Sintetickes) sowie das Romanes der deutschen Romm nehmen. Für Bund und Länder stellt sich also die Frage, ob die Schutzbestimmungen nicht besser an den Kanon der praktizierbaren und von den Betroffenen gewünschten Maßnahmen angepasst werden sollten.

Zu Rn 54

Die Sinti Allianz legt in diesem Zusammenhang Wert auf den Hinweis, dass aus ihrer Sicht nicht in erster Linie die historischen Erfahrungen für die Position, Sprache und Kultur der deutschen Sinti als Internum zu behandeln, ausschlaggebend sind, sondern dass diese Haltung ein kulturelles Gesetz dieser Volksgruppe ist, als Teil eines Jahrtausende alten Tabu-Systems der Sinti-Gemeinschaft.

Zu Rn 55

Die Sinti Allianz unterstreicht im Zusammenhang mit der beschriebenen staatlichen Förderung des Dokumentationszentrums deutscher Sinti und Roma ihr Bedauern, dass weder sie als Dachverband, noch einer ihrer Landesverbände oder eines ihrer Mitglieder bisher die Möglichkeit haben, im Dokumentations- und Kulturzentrum mitzuarbeiten. Sie bedauert, dass die Bundesregierung es trotz staatlicher Vollfinanzierung dieser Einrichtung zulässt, dass die Mitarbeit ausschließlich auf Organisationen und Mitglieder beschränkt wird, die dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma verbunden sind."

Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen zum Dritten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Sprachen-Charta

Der Dritte Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen kennzeichnet recht genau die Quantität wie auch die Qualität des staatlichen Umgangs mit der Förderung der niederdeutschen Sprache und Kultur. Entsprechend fällt die Bewertung der Entwicklungen und konkreten Maßnahmen im Berichtszeitraum 2003 bis 2006 sehr verhalten aus. Die Beobachter registrieren wenig Bewegung, wenn nicht gar Stagnation. Dabei sind neben wenigen erkennbaren Fortschritten (etwa der Verankerung des Niederdeutschen in den Bildungsplänen des Landes Hamburg oder die Berücksichtigung niederdeutscher Sprachkenntnisse im Personalkonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern) auch deutliche Rückschritte zu verzeichnen (etwa in Niedersachsen die Streichung des einzigen Lehrstuhls für Niederdeutsch und damit auch des Faches Niederdeutsch an der Universität Göttingen oder in Bremen der Konkurs des bedeutendsten niederdeutschen Theaters). Diese Entwicklungen geben durchaus zu genereller Skepsis gegenüber der Umsetzungspraxis zur Sprachencharta Anlass.

Grundsätzlich fordert die Sprechergruppe des Niederdeutschen die zuständigen staatlichen Seiten zu einem offensiveren Umgang bei der Ausgestaltung und Fortschreibung der Sprachencharta auf. Wenn sich nun nach einer jahrelang praktizierten Nichtbeachtung einzelner Verpflichtungen sogar eine gezielte Aufweichung einzelner Verpflichtungen zeigt und darüber hinaus noch ein genereller Finanzierungsvorbehalt formuliert wird, dann gefährden die staatlichen Stellen damit grundsätzlich Sinn und Zweck der Sprachen-Charta. Ihr Erfolg lässt sich ja letztlich nur an den Zahlen der aktiven Sprecher der Regionalsprache messen. Der Bundesrat für Niederdeutsch fordert die Bundesländer nachdrücklich auf, eine aktivere Rolle bei der Fortschreibung der Sprachen-Charta zu übernehmen. Damit wird nicht nur eine entschlossene stetige Weiterentwicklung der bestehenden Maßnahmen und Standards angemahnt, sondern ausdrücklich auch die Bereitschaft, weitere Verpflichtungen zu übernehmen. Angesichts der bisher geübten Praxis ist es außerdem dringend geboten, dass das staatliche Verwaltungshandeln durch eindeutige Ausführungsbestimmungen geregelt wird. Solche Regelungen wurden zuletzt in dem Bericht des Expertenausschusses des Ministerkomitees des Europarates aus dem Jahr 2005 eingefordert; in ihrer Stellungnahme hatte sich die Sprechergruppe des Niederdeutschen dieser Forderung angeschlossen. Der Blick auf die Praxis zeigt sehr deutlich, dass die Ausdehnung des niederdeutschen Sprachgebiets auf acht Bundesländer die Umsetzung nachhaltig wirkender Konzepte der Sprachförderung erschwert. Effektive Maßnahmen bedürfen dringend der Koordination, die nicht an den Landesgrenzen endet. Vor allem im Bildungsbereich zeigt sich, dass Angleichungen der Standards wie auch der deklarierten Ziele zumindest auf den Ebenen Schule und Hochschule unverzichtbar sind.

Im Berichtszeitraum war der Bundesrat für Niederdeutsch in den Monitoringprozess des Europarates wie auch in alle die Sprachencharta betreffenden Maßnahmen des Bundesministerium des Innern eingebunden. Die hohe Kompetenz und das große Engagement des international besetzten Expertenausschusses haben die Vertreter der Sprechergruppe in ihrer Einschätzung bestärkt, dass Art und Umfang der bisher erfolgten

Maßnahmen zum Schutz der Regionalsprache eines konsequenten Ausbaus bedürfen. Sowohl beim Bund als auch bei den Ländern hat der Bundesrat für Niederdeutsch in seiner Rolle als Vertreter der Sprechergruppe Anerkennung erfahren. Dies spiegelt sich etwa darin, dass sich auf Einladung des Bundesrates für Niederdeutsch Vertreter von sechs Bundesländern zu einem ersten Koordinierungsgespräch am 8. Juni 2006 in Oldenburg versammelten.

Generell zu bemängeln ist die Bemessung der Zeitkorridore, die der Sprechergruppe für Stellungnahmen eingeräumt wird. Als demokratische und dem Länderprinzip verpflichtete Einrichtung muss der Bundesrat für Niederdeutsch jeweils Abstimmungen in acht Bundesländern und mit den dortigen Gremien vornehmen. Soll diese Aufgabe ernsthaft und koordiniert wahrgenommen werden, so ist grundsätzlich ein großzügigerer Zeitplan erforderlich.

Im konkreten Fall wurde die Aufgabe dadurch erschwert, wenn nicht gar weitgehend unmöglich gemacht, dass einige Länder die ihnen gegebenen Fristen nicht einhielten. Wie aber soll man eine konstruktive Stellungnahme verfassen, wenn die Hälfte der zu bewertenden Berichtstexte fehlt oder noch zu ergänzen ist. Insofern kann sich auch diese Stellungnahme lediglich auf Ausschnitte aus dem Staatenbericht beziehen, während andere ausgespart bleiben (wie die auch im September noch nicht vorliegenden Ergänzungen zu Rn 5202: Krankenhäuser, Altersheime usw.; für den abschließenden Bericht liegt zumindest der Text des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor). Von einer dialogischen Sachauseinandersetzung am Text, wie im Zusammenhang mit dem Zweiten Staatenbericht praktiziert, konnte 2006 nicht die Rede sein. Der Bundesrat für Niederdeutsch bedauert diese Entwicklung, geht aber davon aus, dass alle beteiligten Stellen weiterhin an einer konstruktiven Zusammenarbeit interessiert sind und sich diese unter günstigeren Rahmenbedingungen einstellen wird. Gern hätten wir an zahlreichen Stellen Konkretisierungen und Aktualisierungen eingefordert, gern hätten wir nachgefragt, ob es sich im Einzelfall um staatliche oder staatlich beeinflusste Maßnahmen handelt.

Nach den intensiven sprachpolitischen Diskussionen der 1990er Jahre besteht innerhalb der niederdeutschen Sprachgemeinschaft ein großes Interesse an der Fortschreibung des Staatenberichts. Gerade in diesem Lichte ist es bedauerlich, dass die Form des Dritten Staatenberichts mit seinen zahlreichen Rückverweisen auf den Zweiten Staatenbericht mit dem allgemeinen Informationsbedürfnis nur schwer in Einklang zu bringen ist.

Die Ausführungen in Teil A „Allgemeine Situation und Rahmenbedingungen“ dokumentieren eine defensive Herangehensweise der staatlichen Stellen an die Aufgaben, welche aus den Verpflichtungen der Sprachencharta erwachsen. Festzustellen ist, dass die staatlichen Mittel für die niederdeutsche Spracharbeit von Anfang an äußerst bescheiden waren; bisher hat der Bund aus grundsätzlichen Erwägungen eine Förderung gänzlich ausgeschlossen. Insofern zeigt insbesondere Rn 1 mit einem expliziten Hinweis auf die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte keinerlei Perspektiven speziell für das Niederdeutsche auf. Schließlich setzt die Haushaltslage nicht die Notwendigkeit außer Kraft, politische Gewichtungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen, mit deren Hilfe die Ungleichbehandlung des Niederdeutschen im Vergleich mit den Minderheitensprachen zu beseitigen ist. Die Sprachencharta fordert ausdrücklich „entschlossenes

Vorgehen“. Die stark relativierenden Formulierungen in Rn 1 konterkarieren diese Forderung geradezu.

Hinsichtlich der finanziellen Grundausstattung befindet sich der Bundesrat für Niederdeutsch in einer bedenklichen Lage. Dieses Gremium verfügt schlichtweg über keine eigenen Mittel. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich, ihre Fahrtkosten übernehmen die entsendenden Landesheimatbünde, die Geschäftsführung hat das Institut für niederdeutsche Sprache übernommen, und zwar trotz seiner strukturellen Unterfinanzierung. Der Bundesrat für Niederdeutsch wurde als Dachorganisation eingerichtet, die territorial über das Gebiet der Länder hinausreicht, die zur Finanzierung des Instituts für niederdeutsche Sprache beitragen. Auch inhaltlich handelt es sich um ein Aufgabenfeld, welches für die Arbeit am Bremer Institut nicht zentral ist. Ohne verlässliche Grundfinanzierung für den Bundesrat ist die weitere Arbeit dieses Gremiums grundsätzlich in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund erscheinen insbesondere die Aussagen in Rn 44 höchst fragwürdig. So ist mit Blick auf die Sprachen-Charta der Gleichheitsgrundsatz eklatant verletzt, wenn es heißt, die niederdeutsche Sprachgruppe könne keine Mittel erhalten, weil diese Zuwendungen von den anderen Sprachgruppen abgezogen werden müssten. Es ist bekannt, dass die Minderheitenssprachgruppen durch Förderung aus Bundesmitteln in der Lage sind, ihre sprachpolitischen Aufgaben zu erfüllen. Da den Niederdeutschsprechenden solche Mittel verwehrt werden, wird hier ein vorhandenes Ungleichgewicht in ungebührlicher Weise fortgeschrieben.

Der Bundesrat für Niederdeutsch hatte in seiner Stellungnahme zum Zweiten Staatenbericht dem Bereich Bildung ein besonderes Gewicht beigemessen. Dabei waren die Bundesländer aufgefordert worden, in ihren Berichten und – wichtiger noch – in ihrem Handeln die folgenden Ordnungspunkte zu berücksichtigen: 1) Nachweis der Regionalität, 2) Nachweis der Quantitäten, 3) Nachweis der Qualität, 4) Nachweis der Verbindlichkeit, 5) Nachweis der Verstetigung. Diese Gesichtspunkte haben nichts an ihrer grundlegenden Relevanz eingebüßt, zumal sich nur vereinzelt verhaltene Ansätze zeigen, die auf eine Aufnahme dieses Katalogs hindeuten. In einer Zeit, in der sich die Bildungslandschaft insofern drastisch verändert, als dass sich der Staat als zentrale Einrichtung immer mehr zurückzieht, erhebt sich die Frage, wie Spracherhalt mit Hilfe der Bildungseinrichtungen effektiv zu organisieren und umzusetzen ist.

Die aktuellen Herausforderungen an die allgemeinbildenden Schulen, sei es durch Konzepte der Ganztagschule, sei es durch die Entwicklung von fachbezogenen Standards, spiegelt der Staatenbericht nur unzureichend. So kündigt das Land Niedersachsen in Rn 5060 eine Beschreibung dessen an, wie die in Rn 994 – 996 des Zweiten Staatenberichts angeführte Arbeitsgruppe die Aufgaben eines unabhängigen Aufsichtsorgans wahrnimmt. Diese Ankündigung wird im weiteren Verlauf des Textes allerdings nicht eingelöst. Nach unserem Kenntnisstand ist die erwähnte Arbeitsgruppe gerade in dem derzeit sich vollziehenden Umbauprozess in den Schulen nicht aktiv und kann diese wichtigen Entwicklungen weder begleiten noch kommentieren. Vor diesem Hintergrund erweist es sich, dass die aufgeführte Arbeitsgruppe ungeeignet ist, um als Aufsichtsorgan zu fungieren. Beispielsweise gibt es keine konkreten Hinweise darüber, wann der 2005 außer Kraft gesetzte Erlass „Die Region im Unterricht“ durch eine Neufassung ersetzt wird.

Dieser Fall steht beispielhaft für die Erkenntnis, dass die bisherigen Anstrengungen, plattdeutsche Module in der zukunftsfähigen Schule zu platzieren, keineswegs ausreichen und entsprechende Maßnahmen daher dringend intensiviert werden sollten. Dazu gehört auch ein klarer Ausweis der für jede Schulform und Altersstufe vorgesehenen Unterrichtskontingente. In der Praxis hat es sich als problematisch erwiesen, niederdeutsche Angebote an den Deutschunterricht zu koppeln bzw. im Wesentlichen außerhalb des obligatorischen Unterrichts anzusiedeln. Der Staatenbericht erlaubt kein klares Bild darüber, ob entsprechend den Anregungen des Sachverständigenausschusses Maßnahmen ergriffen wurden, um Niederdeutsch als eigenständiges Schulfach zu etablieren.

Der Staatenbericht spiegelt nicht die Tatsache, dass neben den staatlichen Bildungseinrichtungen verstärkt auch die nicht-staatlichen Institutionen in den Blick geraten. Hier gilt es vor allem, mit Blick auf die Kindergärten Programme zu entwickeln, welche die Regionalsprache einbinden und auf die Vorzüge früher Mehrsprachigkeit abzielen. Auffällig ist zudem, dass sich im Staatenbericht keine perspektivischen Maßnahmen der Erwachsenenbildung zum Life Long Learning finden.

Möglicherweise wird man sich bei der Anpassung der Sprachencharta an die aktuellen Verhältnisse im Bildungsbereich arrangieren können (Modularisierung der Studiengänge, Autonomisierung der Schulen). Wenn beispielsweise an den Hochschulen der Fächerkanon und die fachinternen Strukturen verändert werden, so können sich daraus Folgen für das Fach Niederdeutsch ergeben. Darüber aber wäre im Einzelfall mit der Hochschule zu verhandeln; doch entsprechende Verhandlungen wurden bisher nicht geführt. Des Weiteren sind Abstimmungen zwischen den Ländern dringend geboten; bisher wurden allerdings alle Entscheidungen auf Landesebene getroffen. Länder übergreifende gemeinsame Pläne für ein Studienfach Niederdeutsch existieren ebenso wenig wie Konzepte, welche die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses oder eine qualifizierte Lehrerausbildung sichern würden. Bislang wurde nicht einmal die Absicht bekundet, solche Pläne zu entwickeln.

Mit Blick auf diese Dynamik und den allgemein unbefriedigenden Sachstand sind Überlegungen, wie sie in Rn 5031a ihren Ausdruck finden, dem Grund nach inakzeptabel. Darin wird die Möglichkeit eröffnet, dass Länder ihren eingegangenen Verpflichtungen nicht selbst nachkommen, sondern diese kumulativ an einer Stelle wahrnehmen. Ein solches Verfahren bedeutet konkret den Rückbau der Lehr- und Forschungskapazitäten und ist mit der Sprachencharta nicht vereinbar. Angesichts der augenblicklichen Dringlichkeit, mit der niederdeutsche Anteile in die Lehrerausbildung zu integrieren sind, darf vielmehr von den Bundesländern erwartet werden, dass sie ihre Hochschulangebote im Bereich der niederdeutschen Philologie auf alle mit der Lehrerausbildung befassten Hochschulen ausweiteten. Im Zuge des Bologna-Prozesses erweist es sich als notwendig, gemeinsam über Äquivalenzen für veraltete Strukturen und Begrifflichkeiten aus dem Bereich der Hochschulorganisation nachzudenken. Der Bundesrat für Niederdeutsch bietet den Ländern an, bei der Suche nach zeitgemäßen Studienmodalitäten in einen konstruktiven Dialog einzutreten; es ist dringend geboten, innerhalb der kommenden Jahre äquivalente Studienmöglichkeiten in den Bereichen MA-, BA- und Lehrerausbildung zu benennen. Davon weitgehend unberührt und entsprechend der eingegangenen Verpflichtungen bleibt die universitäre Ausbildung in einem eigenständigen Studiengang „Niederdeutsch“ unverzichtbar, weil nur so gewährleistet werden kann,

dass innerhalb der niederdeutschen Philologie kontinuierlich für qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs gesorgt wird. Fatal wäre es, wenn einige Länder die angestrebte Kumulation ihrer jeweils individuell eingegangenen Verpflichtungen dafür nutzen würden, ihre eingeschränkten Aktivitäten im Nachhinein legitimieren zu lassen. Es widerspricht dem Geist der Sprachencharta eklatant, wenn Kumulation nicht zu einer qualitativen Verbesserung der Lage führt, sondern als Legitimation für Abbau herangezogen wird.

Der Bundesrat für Niederdeutsch hält den sich hier anbahnenden Konflikt für derart gravierend und bedrohlich, dass er die Europäische Kommission ersucht, daraus einen Mediationsvorgang zu entwickeln, damit eine rechtsstaatliche Auseinandersetzung vermieden werden kann.

Der Dritte Staatenbericht verzichtet darauf, die besonderen Verhältnisse bei den Sprechern des Plautdietschen zu berücksichtigen. Es handelt sich um eine Gruppe von rund 200.000 Menschen mit russlanddeutschem Migrationshintergrund. Diese siedeln in der gesamten Bundesrepublik und sprechen eine niederdeutsche Varietät, deren sprachliche Wurzeln im Weichselmündungsgebiet und damit, historisch gesehen, auf deutschem Staatsgebiet zu lokalisieren sind. Aufgrund der nicht-geschlossenen Siedlungen innerhalb der Bundesrepublik wie auch des allgemeinen Integrations- und Akkulturationsdrucks ist das Niederdeutsch in diesen Gruppen stark gefährdet. Der Bundesrat für Niederdeutsch fordert die beteiligten staatlichen Stellen auf, an der Entwicklung wirksamer Schutzmechanismen mitzuarbeiten, die den Bestand dieser autochthonen Varietät sichern helfen.

Die europäische Sprachencharta gehört zu den wenigen rechtlich relevanten Instrumenten, welche der Sprechergruppe des Niederdeutschen gegeben sind. Die Maßnahmen derjenigen Bundesländer, die Teil II der Charta gezeichnet haben (Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg), lassen nur ansatzweise erkennen, dass die Ausführungen völkerrechtlich verbindlich sind. Die Charta verlangt klar ein „entschlossene[s] Vorgehen zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen“ (Art. 7 (1) c). Am Beispiel der äußerst zurückhaltenden Berichtspraxis des Landes Brandenburg, die keinerlei Neuerungen und Fortschritte darstellt und allein auf die Vermeidung von Diskriminierung abhebt, zeigt sich, dass diese Zielvorgaben zurzeit nicht hinreichend Beachtung finden. Mit Blick auf das Niederdeutsche kann als „entschlossen“ nur solches Staatshandeln betrachtet werden, das eine umfassende sprachpolitische und sprachplanerische Strategie für die jeweilige Sprache entwickelt hat und diese übergreifend, nicht nur vereinzelt, verwirklicht. Dazu sind gesetzliche Grundlagen, mit der Förderung betraute Facheinrichtungen und eine geeignete finanzielle Ausstattung unerlässlich. Aus dieser Staatsaufgabe leitet sich die Pflicht zu aktivem, nicht nur reaktivem und defensivem Handeln ab, um die Regionalsprache zu fördern und buchstäblich positiv zu diskriminieren.

Anlage

Bisher in Staatenberichten nicht mitgeteilte neuere Rechtsvorschriften und Vereinbarungen, die für die Implementierung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen von Bedeutung sind

Gesetz
zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum
(Friesisch-Gesetz - FriesischG)
Vom 13. Dezember 2004

Friesisch-Gesetz

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Präambel

In Anerkennung des Willens der Friesen ihre Sprache und somit ihre Identität auch in Zukunft zu erhalten, im Bewusstsein, dass das Bekenntnis zur friesischen Volksgruppe frei ist, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Friesen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung ihrer Sprache trägt, im Bewusstsein, dass der Schutz und die Förderung der friesischen Sprache im Interesse des Landes Schleswig-Holstein liegen, unter Berücksichtigung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein beschließt der Schleswig-Holsteinische Landtag das folgende Gesetz:

§ 1

Friesische Sprache in Behörden

(1) Das Land Schleswig-Holstein erkennt die in Schleswig-Holstein gesprochenen friesischen Sprachformen als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und die Ermutigung dazu werden geschützt und gefördert.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen, § 82 a Abs. 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend, sofern die Behörde nicht über friesische Sprachkompetenz verfügt. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.

(3) Die Behörden können offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache abfassen.

§ 2

Einstellungskriterium

Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.

§ 3

Beschilderung an Gebäuden

(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ist an Gebäuden der Landesbehörden und an Gebäuden der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache auszuführen. Vorhandene einsprachige Beschilderung darf durch eine Beschilderung in friesischer Sprache ergänzt werden.

(2) Der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland können an öffentlichen Gebäuden und an den Gebäuden der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland die Beschilderung zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausführen.

(3) Das Land Schleswig-Holstein wirkt darauf hin, dass die Beschilderung an anderen öffentlichen Gebäuden sowie topografische Bezeichnungen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland ebenfalls zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgeführt werden.

§ 4

Siegel und Briefköpfe

Die im § 3 genannten Bestimmungen können sinngemäß auch für die durch die Behörden und Körperschaften im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland genutzten Siegel und Briefköpfe angewendet werden.

§ 5

Friesische Farben und Wappen

Die Farben und das Wappen der Friesen können im Kreis Nordfriesland neben den Landesfarben und dem Landeswappen verwendet werden. Die friesischen Farben sind Gold-Rot-Blau.

§ 6

Ortstafeln

Die vorderseitige Beschriftung der Ortstafeln (Verkehrszeichen 310 der StVO) kann im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO

zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes - gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder - zu beachten und zu fördern.

**§ 7
Verkündung**

Dieses Gesetz wird in deutscher Sprache und in friesischer Übersetzung verkündet.

**§ 8
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 13. Dezember 2004

Heide Simonis

Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Dr. Bernd Rohwer
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Friesischsprachige Übersetzung

Gesäts
fort stipen foont friisk önj e öfentlikhäid
(Friisk-Gesäts - FriiskG)
Foon e 13. önj e jülmoune 2004

Präambel

Önj önjerkåning, dåt da friiske jare språke än deerma jare identitää uk önj e tukamst bewååre wan, aw grün foon et rucht, dåt följ ham fri tu e friiske följkefloose bekåne mätj, aw grün foon et waasen, dåt da friiske bütefor da gränse foon e Bundesrepubliik Tjüschlönj nån äinen stoot hääwe, wat ham ferplächtet fäilt än stip da friiske bait bewååren foon jare språke, önjt bewustweesen, dåt dåt schöölen än dåt stipen foon e friiske språke önjt inträse foont lönj Slaswik-Holstiinj läit, aw grün foon e „Rååmeoueriinjskamst foon e Eurooparädj fort schöölen foon natsjonaale manerhäide“ än e „Europääisch charta foon e regjonaal- unti manerhäidespråke“, aw grün foon artiikel 3 foont grüngesäts än artiikel 5 foon e ferfooting foont lönj Slaswik-Holstiinj beslüt di Slaswik-Holstiinjsche Loon-däi dåttheer gesäts:

§ 1

Friiske språke önj e öfentlik ferwåltung

(1) Dåt lönj Slaswik-Holstiinj schucht da friiske språkeforme, wat önj Slaswik-Holstiinj brükd wårde, as en diilj foon e gaistie än kulturåle rikduum foont lönj önj. Följ mötj da änkelte friiske språkeforme fri brüke. Dåt brüken foon da änkelte friiske språkeforme önj e öfentlike ferwåltunge önj uurd än schraft än e motiwatsjoon deertu wårt schööld än stiped.

(2) Da bürgerine än bürgere koone ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfräschlönj än awt ailönj Håililönj di friiske språke brüke än insåke, dokumånte, urkunde än ouder schraftlik materiool önj e friiske språke forleede. Wan deer niimen önj e ferwåltung as, wat friisk koon, jült § 82 a oufsnit 2 bit 4 foont loonsferwåltungsgesäts sūdånji uk fort friisk. Brükt en bürgerin unti en bürger ouerfor e ferwåltunge önj e kris Nordfräschlönj unti awt ailönj Håililönj di friiske språke, sū koone e ferwåltunge uk di friiske språke ouerfor jüdeer bürgerin unti dideere bürger brüke, wan oudere ninj noodiile deerdöör hääwe unti dåt årbe foon oudere ferwåltunge deerdöör ai behanerd wårt.

(3) Ofisjåle formulaare än öfentlike bekåndmååginge koone foon e ferwåltunge önj e kris Nordfräschlönj än awt ailönj Håililönj twåärspråket aw tjüsch än aw friisk ütdånj wårde.

§ 2

Kriteerium fort instalen önj e öfentlike tiinjst

Wan huum friisk koon än wan jüdeer kwalifikatsjoon önj e änkelte fål än önjt konkreet årbefålj nüsi as, wårt jüdeer kwalifikatsjoon foont lönj Slaswik-Holstiinj än di kris Nordfräschlönj än da komuune önj e kris

Nordfraschlönj än awt ailönj Hålilönj bait instalen önj e öfentlike tiinjst önj-räägend.

§ 3 Schilde bai gebüüde

(1) Bai gebüüde önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hålilönj schan twäärspräkede schilde aw tjüsch än friisk önjbroocht wårde, wan et ham am ferwåltunge foont lönj unti am organisatsjoone, instituutsjoone än stiftinge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat et lönj tuhiire. Bai üülje iinjspräkede schilde koone schilde aw friisk tufäiged wårde.

(2) Di kris Nordfraschlönj än da komuune önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hålilönj häawe et rucht än bräng bai gebüüde önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hålilönj twäärspräkede schilde aw tjüsch än friisk önj, wan et ham am ferwåltunge unti am organisatsjoone, instituutsjoone än stiftinge eeftert öfentlik rucht hoonelt, wat e kris unti e komuune tuhiire.

(3) Dåt lönj Slaswik-Holstiinj seet ham deerfor in, dåt da schilde bai oudere öfentlike gebüüde än topograafische betiikninge önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hålilönj twäärspräket aw tjüsch än friisk önjbroocht wårde.

§ 4 Siigele än bräifhoode

Da bestimminge önj e § 3 mätj huum südänji uk for siigele än bräifhoode önjwiinje, wat döör ferwåltunge än organisatsjoone önj e kris Nordfraschlönj än awt ailönj Hålilönj brükd wårde.

§ 5 Friiske blaie än woopen

Da blaie än et woopen foon da friiske koone önj e kris Nordfraschlönj tubai da blaie än et woopen foont lönj brükd wårde. Da friiske blaie san gölj-rüüdj-ween.

§ 6 Toorpsschilde

Jü fordernid foon toorpsschilde (ferkiirstiiken 310 önj e strooteferkiirsordning) koon önj e kris Nordfraschlönj eeftter § 46 oufsnit 2 strooteferkiirsordning twäärspräket aw tjüsch än friisk weese. Da ferwåltunge foont lönj schan deeraw åchte än jam deerfor inseete, dåt dåtdeer müülj långd wårde koon - want nüsi deet, schal deerbai en rääme seet wårde, hüdänji da schilde üt-siinj än apstald wårde schan.

§ 7 Bekånd måågen

Dåtheer gesåts wårt aw tjüsch än önj en friisk ouerseeting bekånd mååged.

§ 8 Termin

Dåtheer gesåts jült ouf ån dai eeftert bekånd måågen.

Auszug aus:

**Gesetz
über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts
„Offener Kanal Schleswig-Holstein“
(OK-Gesetz)**

Vom 18. September 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Offener Kanal Schleswig-Holstein**

**Erster Abschnitt
Errichtung und Grundsätze**

- § 1 Errichtung
- § 2 Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Gestaltung des Offenen Kanals

**Zweiter Abschnitt
Organisation und Finanzierung**

- § 5 Organe der Anstalt
- § 6 Beirat
- § 7 Aufgaben des Beirats
- § 8 Leitung
- § 9 Finanzierung
- § 10 Rechnungslegung
- § 11 Datenschutz
- § 12 Unzulässigkeit einer Insolvenz
- § 13 Rechtsaufsicht

**Zweiter Teil
Änderung des Landesrundfunkgesetzes**

- § 14 Änderung des Landesrundfunkgesetzes

Dritter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Erster Teil Offener Kanal Schleswig-Holstein

Erster Abschnitt Errichtung und Grundsätze

§ 1 Errichtung

(1) Der Offene Kanal Schleswig-Holstein (Offener Kanal) wird als eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung.

(2) Sitz der Anstalt ist Kiel.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

(1) Die Anstalt gibt Gruppen und Personen, die selbst nicht Rundfunkveranstalter sind (Nutzerinnen und Nutzer), Gelegenheit, eigene Beiträge im Hörfunk und im Fernsehen regional zu verbreiten (Bürgerfunk). Sie nimmt auch Aufgaben der Förderung und Vermittlung der Medienkompetenz wahr. Sie leistet bei Erfüllung dieser Aufgaben auch einen Beitrag zur Förderung der Minderheitensprachen.

(2) Der Offene Kanal wird

1. im Hörfunk drahtlos als eigenständiges Programmangebot über Sender geringer Reichweite,
2. im Fernsehen über Kabelanlagen

vornehmlich in Ballungsgebieten Schleswig-Holsteins verbreitet. Die Anstalt trifft die erforderlichen Vorkehrungen gegenüber den an der technischen Durchführung Beteiligten. Ständige Einrichtungen des Offenen Kanals befinden sich in Flensburg, Heide, Husum, Kiel und Lübeck.

(3) Die Beiträge im Offenen Kanal haben die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Familie, der Jugend und zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Rechts der persönlichen Ehre einzuhalten.

(4) Die Beiträge im Offenen Kanal haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten.

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat hat fünf Mitglieder. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der schleswig-holsteinischen Mitglieder des Medienrates der Landesmedienanstalt,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Heimatbunds e. V.,
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Interdisziplinären Zentrums Multimedia der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter, der oder die von der oder dem Beauftragten für Minderheiten und Kultur der Landesregierung bestimmt wird.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 werden von den dort bezeichneten Verbänden oder Organisationen für die jeweilige Amtszeit entsandt. Eine einmalige Wiederholung der Entsendung ist zulässig. Die oder der Vorsitzende des amtierenden Beirats bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter für die neue Amtszeit zu benennen ist. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend. Die Mitglieder des Beirats können von den entsendungsberechtigten Stellen nur aus wichtigem Grunde abberufen werden. Scheidet ein Mitglied aus, so ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter in geheimer Wahl.

(6) Die Leitung nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Ihr ist von dem Termin einer Sitzung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Sie ist auf ihren Wunsch zu hören.

(7) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Beirats eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Die Vertreterin oder der Vertreter ist jederzeit zu hören.

§ 17
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, September 2006

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Rahmenvereinbarung
zwischen
der rheinland-pfälzischen Landesregierung
und
dem Verband Deutscher Sinti und Roma
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

Präambel

- I. Am 18. Mai 2000 ist Artikel 17 Absatz 4 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Er lautet: „Der Staat achtet ethnische und sprachliche Minderheiten“. Der Landtag hat am 18. Januar 1996 der Einverständniserklärung des Landes zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten zugunsten der in Rheinland-Pfalz lebenden deutschen Sinti und Roma zugestimmt.

Die Landesregierung nimmt dies zum Anlass, in einer Rahmenvereinbarung zwischen der rheinland-pfälzischen Landesregierung und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ihren Willen zu bekräftigen, – auch im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten – geeignete Maßnahmen vorzusehen, die die Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme der in Rheinland-Pfalz lebenden Sinti und Roma in allen Bereichen des kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens fördern.

- II. In Ansehung des Völkermordes an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus ist sich die Landesregierung der besonderen historischen Verantwortung gerade auch gegenüber den Angehörigen dieser Minderheit bewusst.

Geleitet von dem Wunsch, das friedliche Zusammenleben der gesamten Bevölkerung in Rheinland-Pfalz zu unterstützen und zu fördern;
unter Achtung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität von Angehörigen einer Minderheit;
in Anerkennung und Würdigung der mehr als 600-jährigen Geschichte der deutschen Sinti und Roma;
in dem Willen, gemeinsam angemessene Bedingungen zu schaffen, die es Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz erleichtern, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und zu entwickeln;

wird deshalb zwischen

der rheinland-pfälzischen Landesregierung

und

dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.

folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

Artikel 1

Die Landesregierung anerkennt ausdrücklich, dass die deutschen Sinti und Roma als anerkannte und traditionell in Deutschland lebende Minderheit unter dem besonderen Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten stehen.

Die Landesregierung bekräftigt ihren Willen, die in dem genannten Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zusammen mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. gemeinsam umzusetzen.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten werden zwischen der Landesregierung Rheinland-Pfalz und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. auf freundschaftliche Weise beigelegt.

Artikel 2

Die Landesregierung bekräftigt auch die aufgrund der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen eingegangenen Verpflichtungen, die zahlreiche Lebensbereiche berühren.

In dem Bewusstsein, dass das von den deutschen Sinti und Roma verwendete Romanes als Minderheitensprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannt ist, bekräftigt die Landesregierung die aufgrund dieser Charta eingegangenen Verpflichtungen. In der Erwägung, dass die Minderheitensprache Romanes Ausdruck des kulturellen Reichtums ist, schützt und fördert die Landesregierung den Erhalt der Minderheitensprache Romanes auf der Grundlage dieser Verpflichtungen. Über die von der Landesregierung eingegangenen Verpflichtungen der Charta hinaus wird der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. weiterhin die vollständige rechtsverbindliche Anerkennung der Minderheitensprache (mit Quorum) nach Teil III der Charta anstreben. Darüber wird die Landesregierung mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. weiter im Gespräch bleiben. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer der eingegangenen Verpflichtungen der Charta für Regional- oder Minderheitensprachen werden zwi-

schen der Landesregierung Rheinland-Pfalz und dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. auf freundschaftliche Weise beigelegt. In Kenntnis der Folgen des nationalsozialistischen Völkermordes für die Minderheit und der daraus auch nach 1945 resultierenden Benachteiligungen bekräftigt die Landesregierung ihre Bereitschaft zu Fördermaßnahmen auch im Bereich der Bildung und Erziehung, um die Chancengleichheit für die Angehörigen der Minderheit bezüglich aller Bildungsstufen sicherzustellen.

Zur Erhaltung der Kultur und Sprache der Sinti und Roma unterstützt die Landesregierung Initiativen des Landesverbandes, in Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindertagesstätten) und Bildung (Schulen/Hochschulen) selbstorganisierte Zusatzangebote bereitzustellen. Diese Angebote werden vom Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. entwickelt und unter seiner Verantwortung durchgeführt. Die Landesregierung begrüßt solche ergänzenden Maßnahmen (im Schulbereich durchgeführt als Arbeitsgemeinschaften) des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. für Sinti- und Romakinder und appelliert an die zuständigen Stellen, sie zu unterstützen und fordert die Schulen auf, mit Betreuerinnen und Betreuern des Verbandes zusammenzuarbeiten.

Die Landesregierung erklärt sich bereit, im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten projektbezogene Förderanträge des Landesverbandes, z. B. im Bereich der beruflichen Weiterbildung und für den Bereich der Förderung künstlerischer Fähigkeiten und der Besonderheiten der Musik der Sinti und Roma in Rheinland-Pfalz, zu unterstützen.

Artikel 3

Die Landesregierung fördert das Gedenken an die Geschichte der Sinti und Roma, insbesondere an die Verfolgung und den systematischen Völkermord durch die Nationalsozialisten.

Im Schulbereich erfolgt dies, indem die Geschichte der Sinti und Roma Lehr- und Lerninhalt ist und die einschlägigen Lehrpläne Inhalte zum Schicksal der Sinti und Roma, insbesondere für die Zeit des Nationalsozialismus, ausweisen.

In diesem Zusammenhang ist die Landesregierung darum bemüht, dass anhand entsprechender Unterrichtsmaterialien in den Schulen und Hochschulen des Landes die Geschichte der Sinti und Roma so gelehrt wird, dass auch möglichen Vorurteilen entgegengetreten wird.

Die bestehende enge Zusammenarbeit zwischen dem Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. und der Landeszentrale für politische Bildung soll im Sinne von Geschichtsbewusstsein, Aufklärung und Förderung zur Toleranz gegenüber Minderheiten fortgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma wird die Beteiligung und laufende Mitwirkung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. in Ausschüssen und Gremien zur Planung von Gedenkstätten und Gedenkveranstaltungen in Rheinland-Pfalz fortgesetzt.

Der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist als Vertretung der rheinland-pfälzischen Sinti und Roma Mitglied des Beirats zum „Härtetfonds des Landes Rheinland-Pfalz zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus“, der mit dem 30. September 1996 eingerichtet wurde. Die Landesregierung fördert auch die Beteiligung und laufende Mitwirkung in anderen entsprechenden Gremien, die die direkten Belange der Holocaust-Überlebenden betreffen. Auf dem Hintergrund des Schicksals der Minderheit im Nationalsozialismus empfiehlt die Landesregierung den kommunalen Behörden, im Rahmen ihres Verwaltungshandelns in vertretbarem Maße darauf Rücksicht zu nehmen, dass Familienangehörige der Sinti und Roma in den Konzentrations- und Vernichtungslagern ermordet wurden und die Überlebenden nach 1945 deshalb vor besonderen Schwierigkeiten und Härten standen, deren Folgen bis heute fortwirken.

In Ansehung der Tatsache, dass es für die Opfer der Konzentrationslager keine Grabstätten oder nur unbekannte Massengräber gibt, bringt die Landesregierung in einem Empfehlungsschreiben an den Kommunalen Rat zum Ausdruck, dass sie eine besondere Rücksichtnahme auch für die Genehmigung angemessener und dauerhafter Familiengrabstätten für gerechtfertigt hält und der Auffassung ist, dass im Einzelfall auch vertretbare Ausnahmeentscheidungen von der sonst üblichen Friedhofsordnung geprüft werden sollten.

Artikel 4

Die Landesregierung und der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. setzen sich dafür ein, jeglichen Diskriminierungen von Angehörigen der Minderheit entgegenzuwirken.

Diese Verpflichtung gilt gerade auch für Angehörige von Bevölkerungsgruppen wie z. B. den Sinti und Roma, denen in der Zeit des Nationalsozialismus schwerstes Unrecht durch staatliche Organe widerfahren ist. Schon der Respekt vor den Opfern verbietet es der Polizei, Angehörige der Sinti und Roma zu diskriminieren, Vorurteile zu fördern oder zu wecken. Hierzu gehören vor allem Angaben über die Minderheitzugehörigkeit von Beschuldigten in Polizeiberichten und gegenüber Dritten einschließlich der Presse.

Das Landesmediengesetz mit einer entsprechenden Regelung zur Berücksichtigung eines Vertreters/einer Vertreterin des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. ist am 1. April 2005 in Kraft getreten. Hierdurch können die Interessen der deutschen Sinti und Roma eingebracht und es kann möglichen Diskriminierungen entgegen gewirkt werden.

Die Landesregierung sieht in der Produktion von Beiträgen sowie deren Ausstrahlung in den Offenen Kanälen in Rheinland-Pfalz eine Möglichkeit, die Öffentlichkeit über Anliegen und Themen der deutschen Sinti und Roma zu informieren. Sie wird entsprechende Initiativen in diesem Rahmen unterstützen.

Artikel 5

Vorbehaltlich entsprechender Ermächtigungen des Haushaltsgesetzgebers sagt die Landesregierung verbindlich zu, die Geschäfts- und Beratungsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. institutionell zu fördern, um die Arbeit des Landesverbandes, ausgehend vom Zuwendungsbedarf des Haushalts- und Wirtschaftsplanes 2005, dauerhaft zu sichern. Unabhängig von dieser institutionellen Förderung erklärt sich die Landesregierung bereit, in Fortsetzung der bisherigen Praxis projektbezogene Förderanträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma, für den Erhalt der Minderheitensprache Romanes und im kulturellen und sozialen Bereich im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten zu unterstützen.

Artikel 6

Vor der Regelung von Angelegenheiten, die die in Rheinland-Pfalz lebenden Sinti und Roma im besonderen Maße betreffen, wird die Landesregierung den Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. informieren und Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.

Artikel 7

Zur Pflege ihrer Beziehungen streben die Landesregierung und der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. regelmäßige Begegnungen an.

Artikel 8

Die Rahmenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Landesregierung und der Verband Deutscher Sinti und Roma – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. sind sich bewusst, dass diese Vereinbarung auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse geschlossen wird. Sie vereinbaren, nach Ablauf von fünf Jahren die Rahmenvereinbarung im Lichte der damit gemachten Erfahrungen zu überprüfen und gegebenenfalls geänderten Bedingungen anzupassen. Einseitig von einem der beiden Vereinbarungspartner soll eine Änderung der Rahmenvereinbarung nur verlangt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen.

Mainz, den 25. Juli 2005

Kurt Beck
Ministerpräsident des
Landes Rheinland-Pfalz

Jacques Delfeld
Vorsitzender des Verbandes
Deutscher Sinti und Roma
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.